<36616650850015

<36616650850015

Bayer. Staatsbibliothek

I. Can. U. 70-3

E 468

Des Herrn

Joseph Valentin Eybel

kais. kön. N. Oe. Regierungsrath, der Rechte Doktors, des Kirchenrechtes ordentlichen öffentlichen Professors auf der hohen Schule zu Wien in Oesterreich/ und in strengen Prüfungen aus dem Kirchenrechte auch bei der theologischen Fakultät k. k. Examinators

Einleitung

in das

katholische Kirchenrecht.

Dritter Theil.

Von der

Regierung der Kirche und den unterschiedlichen Würden der Geistlichkeit.

Aus dem lateinischen übersezt.

Gesch. der Apost. K.

Frankfurt und Leipzig, 1779.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Zueignungsschrift

des

Authors.

Dem

hochwürdigen, hochedelgebornen,

und hochgelehrten

Herrn, Herrn

Stephan Rautenstrauch,

des

königl. und uralten Stiftes des heil.

Benediktinerordens zu Braunau Abten, Probsten zu Wahlstatt in Schlesien, immerwährenden Aufseher über die Benediktiner durch ganz Schlesien und Mähren, des Königreichs Böhmen infulirten Prälaten, der Gottesgelahrtheit Doktor, der Hofstudien- und Bücherkommission Beisitzer, und k. k.

Direktor der theologischen Fakultäten in Wien

und Prag.

Hochwürdiger, hochedelgebor-ner, hochgelehrter Herr Prälat!

Die eben so wichtige als in ihrem Erfolge glückliche Wahl, mittels welcher der allerhöchste Hof Euer Hochwürden zum Vorsteher der theologischen Schulen bestellet hat; Dero sowohl auf der pragerischen als wienerischen Hohenschule wohlbefestigtes Ansehen; So viele gelehrte Arbeiten, welche von Euer Hochwürden ächter, verbreiteter und gründlicher Wissenschaft und Belesenheit zeugen; die auf manche schöne That gegründete einhellige Stimme aller Kenner, Gottes Vorsehung habe Euer Hochwürden als einen geschickten, aufmerksamen und herzhaften Verbesserer der Mängel der Gottesgelahrheit zu uns geführet; Dero ächte und tadelfreye Gottseligkeit, davon Sie mit reinen Sitten jedermann die schönsten Beispiele geben, und zu derer Erkenntniße Euer

Hochwürden mit dem so lehrvollen, so ordentlichen Entwurfe für das theologische Studium unsere geistliche Jugend so schicklich einleiten; Der Ruhm endlich, welchen Sie sich bei Einheimischen sowohl als bei den Fremden so billig erworben haben: alle diese Betrachtungen, Hochwürdiger Herr Prälat! haben mich bewogen mir die Freyheit zu nehmen, diesen meinen dritten Theil mit Dero ehrvollen Namen zu zieren. Und wem hätte ich wohl dieses Buch, welches von der Regierung der Kirche und den unterschiedlichen Würden ihrer Vorsteher handelt, schicklicher zuschreiben können, als Euer Hochwürden, einem Manne, welcher nicht nur so vielen Klöstern seines heiligen Ordens mit einer erhabenen Würde vorsteht, sondern auch den ganzen Prälatenstand, ja das Königreich Böhmen mit seinem geistlichen Ansehen zieret, und den Ruhm unserer Schulen, so wie das Beßte unsrer sämmtlichen österreichischen Kirche befördert? Freylich ist dieses für Euer Hochwürden Verdienst ein gar unwürdiges

Ge=

Geschenk, allein im Vertrauen auf Dero Güte opfere ich zur Bezeugung meiner Verehrung und Dankbarkeit was ich habe: nämlich die Frucht einer Arbeit, zu welcher mich Euer Hochwürden mit ihrem Beispiele, mit ihren Schriften und mit ihrem Schutze aufgemuntert hatten. Ein größerer und viel ergiebigerer Lohn auf Dero reinen Eifer für die Religion und für die Wissenschaften, und auf Dero Verwendung fürs allgemeine Beßte wartet nicht nur vorzüglich bei dem gerechten und göttlichen Belohner aller Tugenden; sondern auch bei unsern gegen Gelehrte so erkenntlichen allerhöchsten Landesherrschaften. Auch die Nachkommenschaft wird sich Dero unbeschreiblicher Verdienste mit einer belohnenden Erkenntlichkeit erinneren. Und obschon Euer Hochwürden auf nichts anders bedacht sind, als Gott und dem Vaterlande recht und redlich zu dienen, und die wahre Aufnahme der Religion und der Wissenschaften kräftig zu betreiben, so werden Sie doch nach unsers Erlösers Verheißung eben wegen ei-

ner so reinen Absicht und derselben unermüdlicher Bewerkstellung **hundertfachen Lohn empfangen, und das ewige Leben besitzen.** Solches wünschet Ihnen derjenige, welcher um dem Gebote dieses göttlichen Erlösers nachzuleben lieber alles, als den Eifer für die gerechte Sache seiner Landsfürsten, für die Religion und für den Staat zu arbeiten, aufzugeben bereitwillig ist, und die Ehre zu seyn hat

Euer Hochwürden

Ergebenster Diener
Joseph Valentin Eybel.

Innhalt

des

dritten Theils.

Erstes Buch.

Von der Regierung der katholischen Kirche, und von welcher Art sie sey?

Erstes Hauptstück.

Die katholische Kirchenregierung ist von Gott gestiftet worden.

Zweytes Hauptstück.

Die Apostel haben die geistliche Gewalt alle gleichviel empfangen.

Drittes Hauptstück.

Der Bischöfe nicht nur Würde, sondern auch Gerichtsbarkeit hat Gott zum Stifter.

Viertes Hauptstück.

So auch die Oberwürde des heil. Petrus, und seiner Stulfolger.

Fünftes Hauptstück.

Von der Untrüglichkeit der Kirche in Glaubenssachen, und in den zur ewigen Seligkeit führenden Sittenlehren.

Sechstes Hauptstück.

Von den allgemeinen Kirchenräthen, und von dem Ansehen derselben.

Siebentes Hauptstück.

Von der Uibereinstimmung der Kirchen.

Achtes Hauptstück.

Von der Kirchenregierung überhaupt.

Zwey-

Zweytes Buch.

Von den unterschiedlichen Vorstehern und Verwesern der katholischen Kirchen, und deren vorzüglichsten Pflichten und Rechten insbesondere.

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen geistlichen Würdenstuffen, und Kirchendiensten, zu welchen man durch die Weihung bewürdiget wird.

Zweytes Hauptstück.

Aus was Ursache und auf welche Art die verschiedenen Stuffen der geistlichen Amtsgewalt, wie sie noch bestehen, errichtet worden sind.

Drittes Hauptstück.

Von vorzüglichen Rechten und Pflichten, welche dem Pabstthume wesentlich eigen sind.

Viertes Hauptstück.

Von denjenigen Rechten, welche die Päbste mit der Zeit erworben haben.

Fünftes Hauptstück.

Was für ein Ansehen die päbstlichen Verordnungen haben.

Sechstes Hauptstück.

Von den Patriarchen, Primaten und Erzbischöfen.

Siebentes Hauptstück.

Von den vornehmsten Gerechtsamen und Pflichten der Bischöfe.

Achtes Hauptstück.

Von denen, welche unter den Bischöfen die Kirche mitverwalten helfen.

Neuntes Hauptstück.

Von den Pfarrern.

Er=

Es sind gewiß die übrigen Apostel denn Petrus gleich gewesen, und haben mit ihm die nemliche Würde und einerley Macht überkommen. S. Cyprian. lib. de. ueit. Eccles.

alle empfangen die Schlüssel zum Himmelreich, und die Kirche wird auf sie alle gleich Viel gegründet. S. Hieron. L. 1. adv. Jovin.

Erstes Buch.

Von der Regierung der katholischen Kirche, und von welcher Art sie sey.

Erstes Hauptstück.

Die katholische Kirchenregierung ist von Gott gestiftet worden.

§. 130.

Nachdem wir die Gränzen der weltlichen und der geistlichen Regierung geschieden, und die Natur dieser letztern eingesehen haben, wollen wir

nun

nun ferner sehen, von welcher Art und Beschaffenheit sie sey.

§. 131. Die der Kirche Jesu Christi eigene geistliche Regierung (*a*) steht weder bei einzelen, noch bei den sämtlichen Gläubigen, weder beruhet sie auf der Mehrheit der Stimmen unter ihnen. Nur etliche sind mit der geistlichen Gewalt bekleidet (*b*) und die übrigen zum Gehorsam angewiesen. (*c*) Hieraus erhellet, daß die Kirche allerdings eine aus Vorstehern und Unterthanen bestehende Gesellschaft sey.

(*a*) Dort giebt es gewißlich eine Regierung wo man die Macht hat, freye Handlungen denkender Geschöpfe auf einen gewissen Endzweck nach Gutbefinden zu weisen. Sieh des Herrn von Martini Exercit. de leg. nat. §. 141. daß aber eine solche Macht sich in unserer Kirche befinde, beweisen so viele jederman bekannte Schriftstellen überflüssig. Es mag genug seyn, wenn wir des h. Matthäus XXVIII. Hauptstück V. 18. und des h. Joh. XX. Hauptstück V. 23. anführen, wo Christus die Schlüsselgewalt denjenigen, welche er zu Regierern seiner Kirche bestellet hat, so ertheilet, daß es auf ihr Gutbefinden ankömmt, ob sie lösen oder binden, Sünden vergeben oder behalten. So werden auch die von Christo mit dieser Gewalt begabten Männer Handl. d. Ap. H. XX. V. 28. Bischöfe genannt, welche die Kirche zu regieren der Geist Gottes gesetzet hat. Niemand wende hier ein, daß dem Gutbefinden der Apostel nichts beimgestellet bleibe, nachdem ihnen Mark. H. XVI. V. 15. die Vorschrift streng gemacht, und die Predigt des Evangeliums allein aufgetragen worden ist. Oder daß folgende Worte bey Luk. H. XXII. V. 25. Die

Kö-

Könige der Völker herrschen über dieselben, und die Gewalt über sie haben, werden Wohlthäter genannt; ihr aber nicht so, sondern wer unter euch der Größte ist, der soll wie der Geringste seyn, und wer vorsteht, soll wie der Diener seyn; alle Regierung, alle Eintheilung der Kirche in Vorsteher und Unterthanen ausschliessen. Denn die Macht eines Regierers begreift freylich in sich die Freyheit nicht, zweckwidrig zu handeln; aber es muß ihm frey stehen die zum Zwecke gleichviel führenden Mittel zu wählen, und andern vorzuschreiben. Schlag die erst angeführte Stelle des Herrn von Martini in der Note nach. Hernach beweist die zum Regieren vorgeschriebene Richtschnur nicht, daß keine Regierung da sey; und von Königen, deren Macht mit Grundgesetzen ihrer Staaten umzeichnet ist, kann man nicht sagen, daß sie deßwegen keine Regierer sind. Es hat seine Richtigkeit, daß die Verkündigung des Evangeliums den Aposteln aufgetragen worden ist. Hat aber nicht eben darum Christus haben wollen, daß die im Evangelio entworfene kirchliche Regierung überall geprediget, und angenommen werde? Was die aus des h. Luk. XX. Hauptstück angeführte Worte betrift, dieselben verwerfen freylich alle gebiethrische und aufgeblasene Herrschaft, schliessen aber die geistliche Regierung nicht aus. Wo nach den Worten des Heilandes jemand der Größte ist, da wird die Obergewalt nicht ausgeschlossen. Und wie es Mark. X. V. 43. u. nachf. heist. Wer groß unter euch werden will, der sey aller euer Diener, und wer etwan der erste unter euch werden will, soll aller ihr Knecht seyn: denn auch des Menschen Sohn ist nicht gekommen bedienet zu werden, sondern daß er diene; so folget aus allen dergleichen Stellen, daß es zwar in der Kirche Leute gibt, welche die Ersten, die Größten sind, daß sie aber auch den mindesten

desten und kleinsten nach dem Beispiele Jesu Christi ihre geheiligten Amtsdienste zum ewigen Heil ohne allem äusserlichen Großthun leisten sollen. Auch wende niemand ein, daß man vom Hirtenamte, und von Schlüsseln, welche einst der jüdischen Schriftgelehrten Ehrenzeichen waren, auf eine gewisse Richtergewalt nicht wohl schliessen könne. Denn in der Sprache der Schrift wird durch die Worte eine Heerde weiden wirklich eine wahre Regierung ausgedrücket. Is. XLIV. V. 28. Jerem. XXIII. Ezech. XIII. V. 3. XXXIV. V. 2. Ps. II. V. 2. wo zwar die lateinische Uibersetzung hat reges eos, der hebräische und griechische Text aber sagt. Du wirst sie weiden. So wird auch das regat populum meum beim h. Matth. II. V. 6. im griechischen mit dem weiden soll ausgedrücket. Vorzüglich aber wird bei dem h. Johannes im XXI. Hauptstück das griechische Wort $\pi\alpha\mu\nu\omega$ in der Bedeutung einer wahren richterlichen und obrigkeitlichen Macht genommen. Und daß auch die Schlüßel, wenn von einiger Gewalt die Rede ist, das Sinnbild einer eigentlichen Regierung wirklich sind, erhellet nicht nur klar aus den bereits angeführten Schriftstellen, sondern auch aus Job. H. XII. V. 14. Is. XXII. V. 22. Offenb. III. V. 7. Sieh meinen Ordo princip. P. I. §. 91. und P. II. §. 145. Nebst dem was wir aus dem h. Matth. und dem h. Johann. schon angebracht haben, steht auch Matth. H. XXVIII. V. 18. ein Zeugniß für die kirchliche Regierung in diesen Worten Christi: Mir ist alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben worden. Denn von dieser Gewalt werden wir Joh. XVII. V. 1, 2, 3, und 18 belehret, daß sie geistlich, und daß sie von ihm den Aposteln mitgetheilet worden sey. So versichern uns auch die Handl. der Ap. H. XVI. V. 4. Daß es eine Regierung in der Kirche gebe, da sie uns erzählen: Als sie aber die Städte

durch-

durchgiengen, gaben sie ihnen aufzubewahren, was von den Aposteln und Priestern zu Jerusalem ist ausgesprochen und geurtheilet worden. Und der h. Paulus, da er im II. Sendsch. an die Kor. H. X. V. 8. schreibt, wenn ich mich auch etwas mehr rühmte von der Macht, die uns der Herr zu eurer Erbauung und nicht Zerstörung gegeben hat, so dürfte ich nicht schamroth werden. Und im I. Sendsch. Thess. H. V. V. 12. Wir bitten euch, liebe Brüder, daß ihr die jenigen achtet, welche unter euch arbeiten, und euch in dem Herrn vorstehen, und euch ermahnen. Und im II. Thessal. H. III. V. 4. Wir haben aber das Vertrauen zu euch in dem Herrn, daß ihr thut, und thun werdet, was wir gebieten. Und im I. Sendsch. an den Tim. H. V. V. 17. Die Priester, welche wohl vorstehen, soll man einer doppelten Ehre würdig achten. Und im Sendsch. an Tit. H. II. Solches predige, und ermahne, und strafe mit aller Amtsgewalt. Und um mehr dergleichen Stellen der h. Schrift zu übergehen, wer mag wohl im I. Sendsch. an die Kor. H. V. V. 3. und nachf. die kirchliche Macht mißkennen, wo man nicht ohne einem heiligen Schauder ließt, wie der Apostel den korinthischen Blutschänder zum Verderben seines Fleisches dem Satan übergiebt.

(b) Daß die erstbeschriebene kirchliche Regierung weder allen noch jeden Christen, noch ihrer Mehrheit vertrauet worden ist, sondern daß aus so vielen Gläubigen erstlich Christus, hernach die

Apostel nach dem Willen Christi nur etliche Männer erwählet, und eigens zu Vorstehern der Kirche geweihet haben, das lernen wir abermal aus folgenden Stellen des göttlichen Wortes: Diese zwölf sendete Jesus. Matth. X. Und er stieg auf einen Berg und rief zu sich, welche er wollte. Und sie giengen hin zu ihm, und er verordnete zwölfe, daß sie um ihn seyn sollten, und daß er sie zu predigen aussendete. Mar. III. V. 13. u. nachf. Schlag bei dem nämlichen Evangelisten nach H. VI. V. 7. und H. XVI. V. 14. u. nachf. Und da es Tag ward, rief er seine Jünger herbey, und er wählte aus ihnen zwölf, welche er Apostel nannte. Luk. VI. V. 13. Und Luk. X. V. 1. u. nachf. heißt es: Nach diesem bestimmte der Herr auch andere zwey und siebenzig, und sandte sie je zweene und zweene vor ihm her ꝛc. Sieh eben des h. Lukas IX. H. V. 1. u. nachf. Habe ich nicht euer zwölfe erwählet? Joh. VI. V. 71. Sieh desselben XX. H. V. 20. u. nachf. Und sie beteten, und sageten: Du Herr, der du aller Herzen kennest, zeige uns aus diesen beiden einen an, den du gewählet hast, den Theil an diesem Amte und Apostelthum zu empfangen, davon Judas gefallen ist, daß er an seinen Ort gienge. Und sie warfen ihre Loose, und das Loos fiel auf den Mathias, und er wurde zu den eilf Aposteln gezählet. Handl. der Ap. H. I. V. 24. und nachf. Sieh auch daselbst VI. H. V. 2. und nachf. Und sie bestelleten ihnen von Kirche zu Kirche

che Priester. Handl. der Ap. H. XIV. V. 22. Gott hat zwar etliche in der Kirche verordnet, erstlich Apostel — — Sind alle Apostel? I. Sendsch. Kor. XII. V. 28. und nachf. Sieh auch das Sendsch. an die Eph. H. XI. V. 11. Die Heiden sind nun Mitgenossen seiner Verheißungen in Christo Jesu durch das Evangelium, dessen ich nach der Gabe der Gnade Gottes, die mir aus der Wirkung seiner Kraft gegeben ist, ein Amtsdiener geworden bin. Sendsch. Eph. H. III. V. 6. Wie wir von Gott bewähret worden sind, daß uns das Evangelium vertrauet würde. I. Sendsch. an die Thessal. H. II. V. 4. saget dem Archippus: habe acht auf das Amt das du in dem Herrn empfangen hast, daß du dasselbe verrichtest. Sendsch. Kol. H. IV. V. 17. Vernachläßige die Gnade nicht, die in dir ist, welche dir zufolge einer Prophezeihung mittels des priesterlichen Händauflegens gegeben ist. I. Sendsch. an den Tim. H. IV. V. 14. Siehe auch im II. Sendsch. Tim. I. H. V. 6. u. nachf. wie auch H. IV. Ich habe dich dieser Ursache halben in Kreta gelassen, daß du, was mangelt, gut einrichtest, und die Städte mit Priestern besetzest, wie ich dir verordnet habe. Sendsch Tit. I. H. V. 5. Mit einem Worte die Apostel und ihre Nachfolger die Bischöfe hat der h. Geist gesetzet die Kirche Gottes zu regieren. Handl der Ap. H. XX. V. 28. Diese allein, und Niemand

anderer haben Kraft dieser nur ihnen anvertrauten geistlichen Regierung das Recht, einige andere zu den kirchlichen Aemtern zu weihen. Sie allein haben auch dieses Recht zu allen Zeiten ausgeübet, und Niemand kann sich nach eigener Lust, ins Priesterthume eindringen, sondern nur nach dem göttlichen Berufe und nach dem Gutbefinden des Bischofes dasselbe antreten; wie der h. Paulus an die Hebr. im V. H. V. 3. schreibt: Niemand nimmt sich selbst die Ehre, sondern wer von Gott dazu berufen ist wie der Aaron. Hieher passen auch jene Worte aus dem II. Buch der Chr. H. XXVI. V. 18. Es ist dein Amt nicht Ozias, den Weihrauch vor dem Herrn anzuzünden, sondern der Priester ihres, der Kinder Aarons, welche zu diesem Dienste geweihet sind.

(c) Matthäi H. X. V. 14. Mark. H. XVI. V. 16. Sendsch. Röm. H. X. V. 8. nachf. und XV. V. 18. 11. Sendsch. Kor. H. VII. V. 15. Sendsch. Gal. H. III. V. 1. und nachf. und V. V. 7. Sendsch. Phil. H. II. V. 12. und nachf. II. Sendsch. Thess. H. III. V. 14. Sendsch. Hebr. H. XIII. V. 7. u. s. w.

(d) Du magst die Erklärung der Gesellschaft von Wolf oder Daries annehmen, so bleibt unsere Kirche allemal eine ungleiche, oder aus Vorstehern und Unterthanen bestehende Gesellschaft. Sieh des Herrn von Martini Pos. de lege nat. §. 675. 676. 680. Des Daries inst. juris prud. univ. §. 550. bis 553. und des Wolfs J. N. Tom. VIII. §. 65. und des Nettelbladt Elementa jurispr. Nat. P. 2. L. 3. §. 773. und meinem Ordo Princip. P. I. §. 19.

§. 132.

§. 132. Bevor wir aber noch die heilige Regierung unserer Kirche weiter erklären, müssen wir vier Vorerinnerungen hier fest setzen. I. Gleichwie die Apostel einerley Gewalt empfangen haben, so haben auch die Bischöfe eine gleiche Macht die Kirche zu regieren. II. Gleichwie die Apostel diese Gewalt unmittelbar von Christo empfangen haben, so wird sie auch den Bischöfen unmittelbar von Gott selbst ertheilet. III. Gleichwie doch der h. Petrus die erste Stelle unter den Aposteln erlanget hat, so übergeht auch dieselbe auf seine Stulfolger die römischen Päbste. IV. Endlich das allerhöchste und zwar, wo es um den Glauben oder um die zur Seligkeit nothwendige Sittenlehren zu thun ist, untrügliche Kirchengericht beruhet in der Uibereinstimmung aller Kirchen; es sey, daß sich diese durch die Schlüße der Kirchenversammlungen oder durch andere Wege veroffenbaret.

Zweytes Hauptstück.

Die Apostel haben die geistliche Gewalt alle gleichviel empfangen.

§. 133.

Daß der Apostel Gewalt bei allen gleich groß gewesen ist bezeuget I. die h. Schrift (*a*). II. Die Väterlehre (*b*). III. Die Zucht der alten Kirche (*c*) und nachdem die Bischöfe in dem Hirtenamte den Aposteln nachfolgen, so läßt uns das Zeugniß der h. h. Väter (*d*) der älteste Kirchenbrauch (*e*)

und die gesunde Vernunft (f) gar nicht zweifeln (g) daß sie alle eine gleiche Gewalt bekleiden.

* (a) Wir lesen nämlich, daß Christus zu allen Aposteln gleich gesagt hat; Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden: gehet also hin, und lehret alle Völker, und taufet sie in dem Namen des Vaters, des Sohnes, und des heil. Geistes, und lehret sie halten alles, was ich euch anbefohlen habe. Und sieh, ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt. Matth. XXVIII. V. 18. und nachf. Und siehe, ich will über euch die Verheißung meines Vaters senden, ihr aber sollet in der Stadt Jerusalem bleiben, bis ihr von oben herab mit der Kraft umgeben werdet. Luk XIV. V. 49. Wie mich mein Vater gesendet hat, also sende ich euch. Joh. XX. V. 21. Eben daselbst bließ er sie alle an, und sprach zu ihnen: Empfanget den heiligen Geist: denen ihr die Sünden erlassen werdet, denenselben sind sie erlassen, und denen ihr sie behalten werdet, denen sind sie behalten. V. 22. und nachf. Und da sich der Tag des Pfingstfestes erfüllet hatte, waren sie alle einmüthig in demselben Orte. Und es entstund jählings ein Brausen von dem Himmel, als wenn ein gewaltiger Wind anfiele, und erfüllete das ganze Haus, wo sie saßen, und es erschienen ihnen zertheilte Zungen wie ein Feuer, so sich auf einen jeglichen

unter ihnen setzten, und sie wurden alle mit dem heil. Geiste erfüllet u. s. w. Handl. der Ap. H. II. B. 1. u. nachf. Darum schreibt auch der h. Paulus an die Gal. II. H. B. 8. Der mit dem Petrus im apostolischen Amte wirket, der wirket auch mit mir.

(b) Denn so schreiben die h. h. Väter:

Cyprianus. Er hat zwar nach der Auferstehung den Aposteln eine gleiche Gewalt ertheilet, denn es sind gewiß die übrigen Apostel dem Petrus gleich gewesen, und haben mit ihm die nämliche Würde und einerley Macht überkommen. Lib. de unit. Eccles.

Hieronimus. Du wirst etwann sagen, daß die Kirche auf dem Petrus gebauet werde. Daß nämliche wird zwar anderswo auch von allen Aposteln insgesammt gesagt, und alle empfangen die Schlüssel zum Himmelreich, nnd die Kirche wird auf sie alle gleichviel gegründet. Lib. I. adv. Jovin.

Augustinus. Der Herr Jesus hat sich vor seinem Leiden Jünger erwählet, welche er Apostel genennet hat. Unter diesen hat Petrus allein verdienet fast überall die Person der ganzen Kirche vorzustellen, und weil er so die ganze Kirche persöhnlich vorstellte, hat er zu hören verdienet:

dir will ich die Schlüssel zum Himmereiche geben. Denn diese Schlüssel hat nicht ein Mensch, sondern die Einigkeit der Kirche empfangen. Damit ihr aber wisset, daß die Kirche die Schlüssel zum Himmelreiche empfangen habe, so höret was der Herr in einer andern Stelle „ zu allen „ seinen Aposteln spricht: empfanget den heiligen Geist nnd gleich „ darauf: deren Sünden ihr erlassen werdet, deren sind sie erlassen, „ und deren ihr sie behalten werdet, denen sind sie behalten: Das „ da geht die Schlüssel an „ Serm. CXVIII de diver. C. II. und abermal: denn Petrus ist ja unter den Jüngern nicht der Einzige gewesen, welcher die Schafe des Herrn zuweyden verdienet hat, sondern da Christus etwas solches zu einem redete, hat er die Einigkeit empfohlen; und zwar dem Petrus am ersten, weil Petrus aus allen Aposteln der erste ist. Da C. 4. und anderswo: dieser Kirche nämlich sind die Himmelsschlüssel gegeben worden, und was zu ihm gesagt wird, das wird zu allen Hirten in der Kirche gesagt: Weyde meine Schafe. De agon. c. 30. Um mehr andere Zeugnisse des h. Vaters zu übergehen, will ich nur noch folgendes beisetzen: Als Petrus die Schlüssel empfieng, hat er die

hei-

heilige Kirche vertretten tract. L. in Joan & apud Grat. caus. XXIV. Q. I. cen. 6. Der Grattan behält auch sowohl in der angeführten Stelle can. 4. als in dist. I. de pœnit. can. 44. diese Auslegung der evangelischen Stellen bei.

Cyrillus von Alexandria. Es wird vielleicht, und zwar billig, jemand fragen: wie ist denn der h. Thomas des h. Geistes wahrhaft theilhaftig geworden, nachdem er abwesend war, als Christus den Jüngern erschienen ist, und sie angeblasen, und gesprochen hat: empfanget den h. Geist? Hierauf antworten wir: die Kraft des Heilandes habe sie alle durchdrungen, und seine Absicht ganz erfüllet. Nun ist „die „Absicht Christi gewesen nicht den „oder jenen, sondern sie alle mit „seinem Geiste zu begaben. „Mithin empfangen den h. Geist auch abwesende Jünger, weil sich des Ertheilers Freygebigkeit nicht bloß auf die Anwesenden eingeschränket, sondern auf die ganze Apostelschaar erstrecket hat. In Joan v. 22. & 23.

Ambrosius. Weder ist Paulus minder als Petrus, obschon dieser die Grundfeste der Kirche, jener aber ein weiser Baumeister ist, welcher es gut versteht, wie gläubige Völker zu erbauen sind. Paulus, sage ich, ist ein

würdiger Apostel, welchen man auch mit dem ersten zusammen, und keinem nachsetzen darf, denn wer keinem aus ihnen nachgiebt, der giebt zu erkennen, daß er ihnen gleich sey. L. 2. de Spirit. Sanct.

(c) 1. Nicht Petrus allein, sondern alle zwölfe riefen die Menge der Jünger zusammen, und sprachen: es ist nicht anständig, daß wir das Wort Gottes unterlassen, und zu Tische dienen; — — nicht vor den Petrus allein, sondern vor alle Apostel wurden die erwählten 7. Diakonen gestellet. Handl. der Ap. H. VI. V. 2. u. nachf.

2. Nicht zum Petrus allein, sondern zu den Aposteln und Priestern in Jerusalem waren Paulus und Barnabas, und etliche andere mit der Frage wegen der Beschneidung hingegangen: und da kammen die Apostel und Priester zusammen, dieser Frage halben zu sehen. Und obschon Petrus der erste aufgestanden war, und sein Urtheil gesprochen hat, folgte doch Jakobus mit seiner Stimme bald nach, und sprach: Darum urtheile ich: und fand über das, was Petrus gesagt hatte, noch etwas den Heyden vorzuschreiben nöthig. Und alsdann fanden die Apostel und die Priester für gut, nicht nur nach des Petrus allein, sondern auch nach des Jakobus Urtheile den Schluß, und zwar nicht in des Petrus allein, sondern in ihrer aller Namen so zu verfassen: Wir haben einmüthig versammelt für gut befunden, alsdann ist jene grosse von allen Aposteln und Priestern gepflogene Untersuchung mit dem merkwürdigen Spruche beschlossen worden: Es hat dem h. Geiste, und uns gefallen. Handl. der Ap. XV.

3. Als sie aber die Städte durchgien-gen, gaben sie ihnen aufzubewahren, was von den Aposteln, und Priestern (mithin nicht von Petrus allein) ist ausgesprochen, und geurtheilet worden: daselbst H. XVI. V. 4.

4. Als Simon gesehen hatte, daß durch die Auflegung der Hände, nicht des Petrus allein, sondern der Apostel der h. Geist gegeben wurde, trug er ihnen Geld an und sprach: gebet mir auch diese Gewalt ꝛc. Und hierauf gebrauchete sich zwar Petrus sogleich seiner geistlichen Strafgewalt, und sprach: Dein Geld verderbe sammt dir; allein das nämliche Recht hat auch Paulus im 1. Sendsch. Kor. H. V. V. 5. ausgeübet, als er den Blutschänder dem Teufel hingegeben hat.

5. Nicht Petrus allein, sondern auch die übrigen Apostel bestelleten Priester von Kirche zu Kirche Handl. der Ap. H. XIV. V. 22. mithin haben wie Petrus, so auch die übrigen Apostel die Regierung der Kirche nach allen ihren Abtheilungen geführet: sie haben Gesetze gemacht, geurtheilet, und ihre Urtheile ausgeführt. Schlag bey dem Herrn von Riegger nach Inst. Jurispr. Eccles. P. 1. §. 12. & seq.

(d) So schreiben nämlich.

Cyprianus. Daß Bischofthum ist eine allen zusammen dergestalt eigene Würde, daß alle für einen, und einer für alle Bischof ist. Bey dem Grat. can. 18. XXIV. Q. 1. Und wieder: Obschon unser viele Hirten sind, weyden wir doch nur eine Heerde, und

und wir müssen die sämmtlichen Schafe pflegen, und sammeln, welche Christus mit seinem Leiden, und mit seinem Blute erworben hat. Epist. 68.

Hieronimus. Es mag einer Bischof seyn, wo immer, es sey zu Rom, oder zu Eugubium, zu Konstantinopel, oder zu Rhegium, zu Alexandria, oder zu Tanis, so hat er die nämliche Bischofswürde. Glänzendes Reichthum, und drückende Armuth „ erhöhen keinen Bischof, und „ erniedrigen auch keinen. Uibrigens „ sind sie alle Nachfolger der Apostel. „ Epist. ad Evag. ap. Grat. dist. X. cap. 3. can. 24.

Augustinus. Wir Bischöfe sind unserer Amtswürde nach einer wie der andere bestellet, obschon du auf einem erhabneren Stuhle den übrigen vorsitzest. Lib. acto. Ep. Pelag.

Pabst Gregorius der grosse. Auch berichtet mir Eure Heiligkeit, daß sie einem gewissem Manne in aufblasenden, und vom Hochmuthe erzeugten Ausdrücken nicht mehr zuschreibe. Gleichwohl heist es in ihrem Briefe an mich: wie sie befohlen haben. Dergleichen Ausdrücke verbitte ich mir fürs Künftige. Denn ich weis ja, wer ich bin, und wer ihr seyd. Eurer Amtswürde nach seyd ihr meine Brüder, den Sitten nach meine Väter. Mithin habe ich, was ich für nützlich fand,

fand, nicht befohlen, sondern fleißig angezeiget. Gleichwohl finde ich nicht, daß Eure Heiligkeit, was ich dort erinnerte, vollkommen im Gedächtnisse behalten hätte. Denn ich hatte gesagt, daß man weder mir noch jemand andern mit dergleichen Zuschriften begegnen solle; und da steht in dem Briefe an mich selbst, der ich solches verboten hatte, gleich oben an, der hoffartsvolle Titel: dem allgemeinen Bischofe. Ich bitte Eure geliebteste Heiligkeit, künftighin ja nichts solches mehr zu thun. „ Ihr Bi-
„ schöfe brechet ja euch sebst alles
„ das ab, was ihr über die Gebühr
„ einem andern zuwendet. „ Denn ich suche ja nicht durch Worte sondern durch Sitten mich höher zu schwingen; weder rechne ich mir dasjenige zur Ehre aus, was ich weis, daß es meine Brüder entehre. Die allgemeine Kirche ist meine Ehre. Je kräftiger meine Mitbrüder ihre bischöfliche Würde behaupten, desto mehr finde ich mich geehret. Damals bin ich wahrhaft geehret, „ da
„ einem jedem die ihm schuldige Eh-
„ re gegeben wird. Wenn Eure
„ Heiligkeit mich einen allgemeinen
„ Bischof nennet, so gesteht sie ja,

„ daß

„ daß sie dasjenige nicht sey, was
„ ich, nach ihren Worten allge-
„ mein bin. „ Das sey aber ferne.
Hinweg mit Worten, welche die Eitelkeit aufblasen, und die christliche Liebe verletzen. Eure Heiligkeit wird sich noch erinnern, daß ein solcher Ehrenname von dem heiligen Chalzedonischen Kirchenrathe, und nachmals auch von versammelten Bischöfen meinen Vorfahrern angetragen worden ist, und doch hat sich keiner desselben bedienen wollen. Ad Eulog. Alex. Epist. 30. Lib. VIII. Indict. 1.

Ambrosius. Dreymal hat der Heiland diese Worte widerholet, weide meine Schafe. Und welche Schafe, welche Heerde hat wohl damals der heilige Petrus überkommen? die, welche er mit uns zugleich, und welche wir alle mit ihm zugleich übernommen haben. L. II. de dign. sac. Cap. 2.

(e) Im Alterthume hat es sich, so oft die Kirche in eine Noth gerieth, gezeiget, wie die Macht der Bischöfe überall gleich seye. Zum Beispiele da 1. der h. Athanasius, als er aus seiner Verweisung den Rückweg nach Alexandria über Pelusium nahm; 2. Da der h. Eusebius gleichfalls aus seiner Verweisung Sirien, Phenicien und Palestina durchwanderte; und 3. Da der heil. Epiphanius, wie obige beide Heilige in Kirchen, welche nicht zu seinem Bischofthume gehörten, Bischöfe, Priester und Diakonen geweihet haben

ben. Denn obschon sagt der h. Epiphanius als er sich darüber verantworten mußte, ein jeder Bischof seinen Kirchensprengel zu seiner Versorgung hat, und keiner in des andern Bezirk eingreift, kennet doch die ungeheuchelte Liebe zu Jesu Christo keine dergleichen Gränzen nicht. Man muß da nicht betrachten was geschehen ist, sondern in welcher Zeit, und wie, und in welchen Umständen, und aus welcher Ursache es geschehen ist.

(f) Denn die Vernunft sagt uns, daß der Amtsnachfolger die nämliche Macht bekleide, welche sein Vorfahrer gehabt hat. Daß aber die Bischöfe Amtsnachfolger der Apostel sind, haben wir §. 131. Not. b. dargethan. Und wie könnte wohl die von Christo gestiftete Kirche nach seiner Verheißung bis an das Ende der Zeiten fortdauern, wenn die Gewalt, kraft welcher er sie hat regieren wollen, nicht fortgepflanzet würde.

(g) Die Gründe unserer Gegner, womit sie beweisen wollen, die Apostel haben keine gleiche Macht empfangen, sind dreyerley. Die einen beweisen nichts anders, als daß dem Petrus und seinen Stuhlforgern den römischen Päbsten sowohl an Würde als an richterlicher Macht der erste Vorzug gebühre. Allein das ziehen wir gar nicht in Zweifel, und wir werden bald davon handeln, und zugleich beweisen, daß folgende zween Sätze einander nicht widersprechen: Der Pabst hat den Vorzug unter allen denen, welche ihm an Macht gleich sind, und der Pabst hat keine wesentlich unterschiedene und höhere Macht als alle andere. Die anderen erzwingen nur, was wir gleichfalls nicht in Abrede stellen, weil wir es täglich mit Augen sehen, nämlich daß sich man-

ches

ches Bischofes äusserliche Gerichtsbarkeit ungleich weiter als eines andern erstrecke. Allein aus dieser ungleichen Verwaltung läßt sich nicht schließen, daß die Bischöfe zur Regierung der Kirche und zur Handhabung und Erhaltung der Religion nicht eine gleiche Gewalt alle erhalten haben. Die Gründe von der dritten Gattung endlich sind witzige Fabeleyen, vor welchen uns der h. Apostel Paulus II. Tim. IV. V. 4. und der h. Apostel Petrus in II. Sendsch. H. I. V. 16. waruet. Zum Beispiele da Bellarmin sagt, in dem Kirchenrathe zu Jerusalem Handl. der Ap. H. XV. habe zwar Jakobus geurtheilet, jedoch nicht von rechtswegen, weder so, als wenn sein Urtheil nothwendig gewesen wäre. So würde nämlich wider alle Handlungen der Apostel, als wären sie nicht von rechtswegen, nicht nothwendig geschehen, ein jeder daher fabeln können. Und wie sollte man einem solchen das Maul stopfen? Etwann mit andern Stellen der Schrift, aus welchen ein solches Recht für die Apostel erwiesen wird? allein warum hat sich auch Bellarmin durch die von uns oben angeführten Stellen, aus welchen des Jakobus, wie aller andern Apostel gleiche Gewalt erwiesen wird, nicht zurück halten lassen? Der Kardinal Orsi bringt auch nichts bessers auf die Bahn, da er vorgiebt, Jakobus habe sein Urtheil gesprochen, um die übrigen, welche wie er sah, sich an des Petrus Ansehen nicht banden, zu der nämlichen Meinung mitzuziehen. Denn wer hätte sich denn daran binden sollen? waren es nicht die übrigen Apostel, Priester, und auserlesene in dieser Versammlung und bei dieser Untersuchung anwesende Christen. Aber wie, wären wohl diese so glaubenseifrige, in der Lehre Jesu Christi und in allen seinen Einrichtungen sowohl bewanderte Männer, erst auf das Urtheil des Jakobus angestanden, wenn sie gewußt hätten, daß der Sohn Gottes dem Petrus eine höhere Gewalt verliehen, und ihn

zum

zum höchsten und unabhängigen Richter bestellet hätte? Nein etwas solches kann einem nicht träumen. Das hat zwar besagter Kardinal gar wohl angemerket, daß es dort Männer gegeben hat, welche sich an des Petrus Ansehen nicht gebunden haben; denn es war unter andern ein Paulus da, welcher nachmals dem Cäphas ins Angesicht widerstanden ist, weil er sträflich war. Gendsch. Gal. II. V. 11. Allein eben diese Anmerkung beweißt, daß Petrus keine höhere Richtermacht gehabt habe, und daß seine Behauptung, Jakobus habe nur geurtheilet, um das höchste Richteramt des Petrus zu bestätigen, eine eitle Fabel sey. Sieh den Herrn von Riegger in der erst angeführten Stelle von §. 15. bis 19. Was hernach die Gegner zusammenscharren, um aus dem römischen Pabste einen Monarchen zu machen, das werden wir unten dort anführen, wo es bewiesen werden wird, daß er unter dem Gerichte der versammelten Kirche stehe. Nur wollen wir zum Beschluße noch hier beisetzen, daß gleichwie die Bischöfe dem Pabste bis ins neunte Jahrhundert als ihrem Bruder zuzuschreiben pflegten, also auch von Alters her den Bischöfen die Ehrentitel Pabst, höchster Priester, Statthalter Christi, Euer Heiligkeit, insgemein gegeben worden sind. Schlag nach bei dem P. Mamachi Orig. Eccles. To. IV. p. 304. seq. und erinnere dich auf den oben angeführten Brief des h. Pabstes Gregorius des Großen. Derjenige lautet ganz anders, welchen Gregorius IV. nach der Zeit an die fränkischen Bischöfe erlassen hat, und wo es unter andern heißt: **Wo ihr einem römischen Pabste schreibet, setzet ihr oben an zween Nämen, deren einer dem andern zuwiderstreitet, da ihr ihn einen Bruder und auch einen Pabsten nennet.** Schicklicher wäre es gewesen, wenn ihr ihn blos

mit dem Namen Vater beehret hättet. Bibliot. Patr. Max. Tom. XIV. p. 315.

Drittes Hauptstück.

Der Bischöfe nicht nur Würde, sondern auch Gerichtsbarkeit hat Gott zum Stifter.

§. 134.

Daß der Apostel und heutiges Tages der Bischöfe Amtsgewalt unmittelbar von Gott komme, das lehret uns I. die göttliche Schrift (*a*). II. Das einstimmige Zeugniß der Kirchenlehrer (*b*). III. Das uralte Herkommen der Kirche (*c*). IV. Die gesunde Vernunft (*d*) ganz verläßlich (*e*).

(*a*) Die nämlichen Schriftstellen, mit welchen wir §. 133. not. a. bewiesen haben, daß den Aposteln allen eine gleiche Gewalt verliehen worden ist, beweisen auch, daß sie solche unmittelbar von Gott empfangen haben. Unmittelbar von Christo haben sie gehöret: Gehet hin und lehret. Ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt. Ich will euch die Verheissung meines Vaters senden. Ihr aber sollet hier in der Stadt Jerusalem bleiben, bis ihr mit der Kraft von oben umgeben werdet. Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Christus selbst blies sie unmittelbar alle an und sprach: Empfanget den h. Geist.

Die-

Dieser nämliche Geist setzte sich unmittelbar auf einen jeglichen unter ihnen. Der unmittelbar mit dem Petrus im Apostelamte für die Christen aus dem Judenthume wirkete, der hat auch mit dem Paulus für die Christen aus dem Heidenthume unmittelbar gewirket. Und damit wir ja nicht denken, von den Aposteln, mit welchen Christus gegenwärtig lebete, könne man zwar das alles mit Wahrheit sagen, hieraus aber auf die Nachfolger der Apostel keinesweges schliessen, sondern diese müssen ihre Amtsgewalt wenigstens von denjenigen unmittelbar empfangen, von welchen sie geweihet werden; so müssen wir allerdings in Erwägung ziehen, daß auch dem Paulus nicht von Christo selbst, sondern von dem Ananias die Hände aufgeleget worden sind. Handl. der Ap. H. IX. V. 17. und er doch sein Apostelamt unmittelbar von Christo empfangen hat. Darum er auch in dem Sendsch. Gal. I. H. V. 1. schreibt: Paulus ein Apostel nicht von Menschen weder durch Menschen, sondern durch Jesum Christum und Gott den Vater, der ihn von den Todten auferwecket hat. Auch finden sich für diese unsere Lehre mehrere Zeugnisse in der Schrift seit der Himmelfahrt Christi. Zum Beispiele in den Handl. der Ap. H. X. fiel nicht des Petrus Gnade, weder die Gnade Gottes durch den Petrus auf die Heiden, sondern da noch Petrus diese Worte redete, fiel der h. Geist selbst unmittelbar auf alle die das Wort höreten. So hat auch Petrus sich das. H. XI. V. 17. nicht gerühmet, als wenn er den Heiden die Gnade gegeben hätte, sondern er gesteht mit folgenden Worten das Gegentheil: Wenn Gott also ihnen eine gleiche Gabe gegeben hat, wie uns, die wir

an den Herrn Jesum Christum geglaubet haben, war ich jener, der es Gott hätte verbieten können? So redet auch der h. Paulus die von ihm in Ephesus und der Gegend bestellten Hirten nicht anders an, als: Gebet Acht auf euch, und auf die sämmtliche Heerde, bei welcher euch der heilige Geist zu Bischöfen gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren. H. XX. Auf die nämliche Weise redet er in mehreren Stellen seiner Sendschreiben; als im 1. an die Korinther: Es sind mehrerlei Aemter, aber es ist ein Herr. Es sind auch mancherlei Wirkungen, aber es ist ein Gott, der alles in allen wirket. H. XII. V. 4. und nachf. Von denen aber, die im Ansehen waren, ist mir nichts beigebracht worden; sondern hingegen, als sie sahen, daß mir das Evangelium den Unbeschnittenen zu predigen vertrauet worden ist, wie dem Petrus den Beschnittenen (denn der mit dem Petrus im apostolischen Amte wirket für die Beschnittenen, wirket auch mit mir für die Heiden) und als Jakobus und Cephas und Johannes, welche wie die Säulen der Kirche gehalten wurden, die Gnade erkannten, die mir gegeben ist, da gaben sie mir und dem Barnabas die Hände, und wurden eines mit uns, daß wir unter den Heiden, sie aber unter den Beschnittenen predigen sollten. Sendsch. Gal. H. II. V. 6. Gewißlich haben nicht nur Paulus und Barnabas, sondern auch Timotheus und Titus ihr Amt

nicht

nicht von des h. Stules Gnaden erlangt, sondern aus Gottes Gnade. Freylich kam diese Gnade mittels der Handauflegung auf sie. II. Sendsch. Tim. I. V. 6. aber der Apostel, wohlgemerkt, sagt da nicht die Gnade sey im Timotheus von der Auflegung seiner Hände, sondern durch die Auflegung. Denn ein Bedingniß, mittels dessen er die bischöfliche Macht erlanget hat, und ohne welchem er sie nicht erlanget haben würde, muß man nicht für die unmittelbare Ursache derselben ansehen. Gott allein ertheilet diese Macht, und menschliche Anstalten sind nur Bedingnisse und rechtmäßige Bräuche, mittels welcher, weil es Gott so haben will, dieser oder jener von denen, die die Kirche zu regieren berechtiget sind, gehörig geweihet wird, um unmittelbar von Gott jene Macht zu überkommen. Sonst müßten wir auch zulassen, daß die päbstliche Gewalt unmittelbar von den Kardinälen, welche den Pabsten erwählen, herkomme, und daß des h. Mathias apostolische Gewalt unmittelbar vom Loose hergekommen sey.

(*b*) So lauten die Worte

Des h. Ignatius; Für einen jeden Erdstrich hat Jesus Christus Bischöfe bestellet in Ep. ad Eph. §. 3.

Ambrosius; Der Bischof stellt die Person Christi vor, er ist der Statthalter des Herrn in Comm. ad I. act. Cor. XI. 10.

Augustinus; Der Bischof muß andere an Reinigkeit übertreffen, weil er ein

Statthalter Gottes ist. Quæst. vet. & nov. test. C. 127.

Basilius, Ein Bischof ist nichts anders als ein Mann welcher die Person Christi vertritt. Const. mon. c. 22. Mithin haben die heiligen Väter für unmittelbare Statthalter Christi selbst, und nicht des Pabstes die Bischöfe erkannt.

(c) So viel wir von der kartaginensischen Kirchenversammlung überführet werden, haben es die alten Bischöfe gar nicht zugelassen, daß ihre bischöfliche Gewalt ihnen von Päbsten mitgetheilet worden wäre. Der Spruch, sagt obige Kirchenversammlung, unsers Herrn Jesu Christi ist allzu klar, als er seine Apostel gesandt, und ihnen die vom Vater empfangene Gewalt ertheilet hat. Nun sind wir die Nachfolger dieser Apostel. So sprechen auch in andern Versammlungen die Bischöfe, daß man sie nicht für des Pabstes, sondern für Christi Statthalter ansehen solle. Erwartet von uns, obschon unwürdigen, jedoch Christi Statthaltern die Lehren mit jener christlichen Ehrerbietung, als flößen sie aus seinem Munde selbst; sind die Worte der Kirchenversammlung von Thionwill vom Jahre 844. ap. Harduin. tom. IV. Col. 1466. Und eben dort Col. 1480. spricht die Kirchenversammlung von Meaux vom Jahre 845. so: Wir alle obschon unwürdige Statthalter Christi und Nachfolger seiner Apostel. Und tom. V. Col. 468. sprechen die reimsische und rovenische Kirchenversammlungen vom Jahre 858. Ihr müsset die Vorsteher und Hirten der Kirchen als eure Väter,

ter, und als Christi Statthalter ehren. Und warum wird noch heutiges Tages zu Ende der Bischofsweihe gesagt, Gott habe diesen Bischof da über die Kirche bestellen wollen? warum wird ihm bei Uiberreichung des Hirtenstabes nicht erinnert, daß der Pabst der Vorsteher aller Kirchen seye, und die Bischöfe blos nach dem Maße der ihnen von ihm verliehenen Gewalt ihn vertreten?

(d) Schon oben haben wir nach der gesunden Vernunft eingesehen, daß die Bischöfe eben darum, weil sie der Apostel Nachfolger sind, und weil unsere Kirche, so wie sie einmal gestiftet worden ist, ewig dauern wird, ganz mit der nämlichen Gewalt versehen sind, welche die Apostel empfangen hatten. Die nämliche Vernunft heißt uns aus diesen Gründen zugleich schließen, daß der Bischöfe Gewalt eben so unmittelbar von Gott komme, wie der Apostel ihre. Wenn einmal die Bischöfe der Apostel Nachfolger sind, wenn unsere Kirche auf immer, wie sie gestiftet worden, bleiben wird, muß nicht auch das unmittelbar von Christo gestiftete Apostelamt seine ewige Dauer haben? Oder vermag etwann Petrus oder seine Stulfolger die römischen Päbste einen andern Grund zu legen, ein anders Apostelthum zu stiften? Erinnern wir uns ferner, was uns oben der heilige Cyrillus von Alexandria von dem h. Apostel Thomas berichtet hat, daß dieser nämlich, obschon er, als Jesus die Apostel mit seinem Geiste angeblasen hatte, abwesend war, gleichwohl seine apostolische Gewalt unmittelbar von Christo empfangen hat: weil sie Christus nicht dem oder jenem, sondern seinen sämmtlichen Jüngern verliehen hat. Mithin empfangen sie alle, obschon einige nicht zugegen waren; weil sie des Ertheilers Freygebigkeit nicht blos auf die Anwesenden eingeschränket, sondern auf die ganze Apostelschaar erstrecket hat. Christus hat gewiß keine persönliche

Gewalt in der Person des Petrus, des Andreas, des Jakobus ꝛc. gestiftet, daß sie mit diesen Personen wieder erlöschen sollte; sondern eine wesentliche, dem Apostelamte ganz eigne, und so, wie dieses, immerwährende Gewalt. Wie kann nun die gesunde Vernunft anders schließen, als daß schon darum, weil die Bischöfe der Apostel Nachfolger sind, und weil unsre Kirche, so wie sie gestiftet worden, folglich samt dem unmittelbar von Christo gestifteten Priesterthume ewig dauern wird, sie auch ihre Amtsgewalt unmittelbar von Gott haben.

(e) Auf solche nicht selbsterdachte, nicht bloß dem Isidor nachgebetete, nicht falsche Gründe haben in dem trientischen Kirchenrathe gebauet Johann Fonseka Theologus des Erzbischofs von Granada, Barthelme de Martyribus Erzbischof von Braga, Georg Zischowit Bischof von Zenk, und so viele andre spanische, und französische Gottsgelehrte, als sie mit dem Dominikaner Petrus Soto behaupteten, daß die bischöfliche Amtsgewalt von Gott herkomme. Immer haben sie so muthig als standhaft, und einstimmig diese Sprache geführet: Wenn man glaubet, der Pabst sey von Christo eingesetzet worden, weil Matth. XVI. V. 19. gesagt wird: dir will ich die Schlüssel zum Himmelreiche geben, und Joh. XXI. V. 15. Weyde meine Schafe; so muß man auch glauben, daß die Bischöfe von ihm eingesetzet worden sind, weil Matth. XVIII. V. 18. und Joh. XX. V. 23 zu allen Aposteln gesagt wird: Alles was ihr werdet auf Erden gebunden haben, soll auch im Himmel gebunden seyn ꝛc. und Mark. XVI. V. 15. Gehet in alle Welt, und prediget das Evangelium allen Geschöpfen, und Joh. XX. V. 21. Wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch. Mithin wenn

der Pabst in die göttlichen Gerechtsamen des Petrus eintrit, so treten die Bischöfe in jene der Apostel ein; wie es geschrieben steht: welche der h. Geist zu Bischöfen gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren. Selbst die bei der Bischofsweihe von der Kirche vorgeschriebene Worte deuten dahin, daß die Bischöfliche Amtsgewalt unmittelbar von Gott herrühre, und wäre das nicht, so würde man auch das Ansehen der allgemeinen Kirchenräthe nicht für göttlich achten können ꝛc. Sieh Alex. Nat. Hist. Eccles. Tom. VIII. Diss. 12. §. 2. seq. Und Palavic. Hist. Concil. trid. LXVIII. c. 15.

§. 135. Unsere Gegner sagen I. Die bischöfliche Macht wird von den Päbsten eingeschränket, erweitert, ja bisweilen gar getilget, welches nicht anders zu verstehen ist, als weil die Bischöfe ihre Macht nicht unmittelbar von Gott, sondern vom Pabste haben. (*a*) II. Es ist gemeinkündig, daß die Bischöfe selbst sich von Gottes und des heiligen Stules Gnaden schreiben (*b*) III. Die Bischöfe sind zwar der Apostel Nachfolger, jedoch nur in der Macht Weihungen zu ertheilen (*c*) IV. Die von uns angeführten Schriftstellen reden theils nur von dem, was geschehen ist, und nicht was geschehen soll; theils V. beweisen sie nur, daß die bischöfliche Gewalt **mittelbar** von Gott komme (*d*) dnd so müssen sie verstanden werden (*e*) mithin sey uaraus für unsere Lehre nichts zu schliessen (*f*).

(*a*) Wir lassen es unsern Gegnern zu, daß die Ausübung der bischöflichen Macht vom Pabste beschränket, erweitert, und benommen werden könne, nicht aber die Macht an sich selbst. Unten werden wir es auseinander setzen, wie des

Pabstes wesentliche, und zum besten der kirchlichen Einigkeit gestiftete Macht, ja wie diese nachmals auch zufällig angewachsene Macht in die Ausübung der bischöflichen sich erstrecke. Wenn nun aber auch der Pabst diese Ausübung zu richten hat, wie kann man daraus folgern, daß die Macht der Bischöfe unmittelbar vom Pabste herrühre? wenn man nicht alle nicht nur kunstmässige, sondern auch natürliche Regeln des Vernunftschlusses verletzen will. Ein Landsfürst kann gewiß einem Rechtsgelehrten die Freyheit öffentlich zu lehren, beschränken, erweitern, und nehmen; folget aber daraus, daß dieser seine Fähigkeit, und Rechtsgelehrsamkeit vom Fürsten empfangen habe?

(b) Ich weis, daß mancher bischöflicher Hof diesen Kanzleystyl führe; ich weis aber auch daß sehr viele sich nur von Gottes Gnaden Bischöfe schreiben. Ich will nicht erst in die apostolische Zeiten zuruck gehen, wo die Sendschreiben der Apostel nicht anders anfangen, als: Paulus ein Knecht Jesu Christi zu Apostel berufen ꝛc. Sendsch. Röm. H. 1. Paulus zum Apostel Jesu Christi nach dem Willen Gottes berufen. I. Sendsch. Kor. 1. II. Sendsch. Kor. 1. Eph. 1. Sendsch. Kol. 1. Paulus ein Apostel nicht von Menschen, weder durch durch einen Menschen, sondern durch Jesum Christum, und Gott dem Vater, welcher ihn von den Todten erwecket hat. Sendsch. Gal. 1. Paulus und Timotheus die Knechte Jesu Christi. Sendsch. Philip. 1. Paulus ein Apostel Jesu Christi nach dem Befehle Gottes unsers Heilandes, und Jesu Christi unserer Hofnung, dem Timotheus meinem geliebten Sohne im Glauben, Gnade, Barmherzigkeit, und Frieden von Gott dem Vater, und unserm Herrn Jesu Christo. I. Sendsch. Tim. 1. II. Sendsch. Tim. 1. Paulus ein Knecht Gottes, und ein Apostel Je-

su Christi. Sendsch. Tit. 1. Paulus ein Gefesselter Jesu Christi, und der Bruder Timotheus dem Philemon unsern Geliebten und Gehilfen. Sendsch. Philem. 1. Jakobus ein Knecht Gottes, und unsers Herrn Jesu Christi. Sendsch. Jak. 1. Simon Petrus ein Knecht und Apostel Jesu Christi denen, die durch die Gerechtigkeit unsers Gottes, und Heilandes Jesu Christi, einen gleichen Glauben mit uns überkommen haben. II. Sendsch. Pet. 1. Judas ein Knecht Jesu Christi, und ein Bruder des Jakobus, denen, welche zum Glauben berufen, bei Gott dem Vater beliebt, und von Christo Jesu erhalten sind. Sendsch. Jud. Wir haben auch sowohl aus dem mittlern als aus dem spätesten Alter bischöfliche Briefe genug, in deren Eingange nichts anders gesagt wird, als daß sie durch Gottes Gnade Bischöfe sind. Und am End lieget nichts daran. Denn auch dieses thut wider unsere Lehre nichts, wenn etliche sich von Gottes, und des apostolischen Stuhles Gnaden schreiben. Die Bischöfe haben nämlich alle ihre Amtsgewalt unmittelbar von Gott, ja weil sie ihnen Gott nicht umsonst gegeben haben kann, sind sie auch unmittelbar von ihm solche auszuüben berechtiget; und zwar im Nothfalle der Kirche nach den von uns oben §. 133. Not. c. angeführten Beispielen der heiligen Athanasius, Eusebius, und Epiphanius aller Orten und Enden, nachdem er sie in alle Welt gehen geheissen hat. Allein da die Apostel selbst verschiedene Eintheilungen gemacht, und wie den Titus zu Kreta, also in andern Städten andere zu eigenen Bischöfen bestellet haben, und da offenbar Verwürungen entstehen müßten, wenn ausser dem Nothfalle in dem nämlichen Bezirke mehrere die geistliche Regierung führeten, so ist, sagt der heilige Ciprian, gar weislich einem jeden Hirten seine eigene Heerde bestimmet worden,

daß

daß er sie richte und regiere. diese Eintheilung ist im Anfange aus einem wechselseitigen Einverständnisse, obschon nicht ohne göttlicher Eingebung geschehen. Nachdem aber die Hirten sich sehr vermehret hatten, und sich nicht so leicht mehr miteinander einverstehen konnten, ist das Gebiethe für eines jeden Heerde, theils von selbsten und durchs Herkommen, theils durch Verordnungen von Kirchenversammlungen und von Pabsten gemacht worden. Ja auch die Landsfürsten, wenn etwan eine neue Stadt angeleget, oder zu einer Hauptstadt erhoben worden, oder eine Gegend zu nahe an den Feind zu liegen gekommen ist, oder andre Staatsursachen es erfodert, haben alsogleich den Bischöfen neue Gegenden angewiesen, oder die alten erweitert, oder eingeschranket; und das um somehr, als etwas solches keine geistliche Handlung ist; und unter wem eine Landschaft stehen soll, gewiß der Landsfürst allein zu entscheiden hat. Obschon wir aber nebst der 11. Novella des Kaisers Justinianus, welche gelesen zu werden verdienet, solches mit innländischen Geschichten beleuchten könnten, haben wir es doch nur obenhin bemerken wollen. Es sind also, um es kurz zu machen, verschiedene pabstliche Verordnungen ergangen, welche einigen Bischöfen neue Bezirke zutheilten. Was aber mehr ist, so haben nach der Zeit die Pabste nicht nur solche Zutheilungen, sondern auch die Verleihung der Pfründen in etlichen solchen Bezirken sich eigen gemacht; so daß für sie aus dergleichen Anmassungen ein Recht erwachsen ist, weil manches christliche Volk des Friedens halben einen Vergleich mit ihnen geschlossen hat. So wissen wir endlich auch, daß die Bestättigung der Bischöfe, und überhaupt ihre Ubersetzung, und mehr andre Dinge, welche sonst in Betref der Bischöfe von den Erzbischöfen, und landschaftlichen Kirchenversamm-

lun-

lungen leicht abgehandelt worden waren, als schwere Händel mittels der Ordnungen des mittlern Alters vor den römischen Stul hingezogen worden sind. Was soll nun das schaden, wenn Bischöfe, obschon sie unmittelbar von Gott ihre Macht haben, in Hinsicht auf ihren erweiterten Kirchensprengel, oder erhaltene Pfründe oder Bestättigung, oder auf andere schwere Händel, sich aus grosser Dankbarkeit auch zugleich von des h. Stules Gnaden schreiben?

(c) Der Unterschied zwischen der Macht zu weihen und geistlich zu regieren mag seine Richtigkeit haben, und meinetwegen auch mit unterschiedenen Benennungen ausgedrücket werden; so begreift doch die bischöfliche Macht aus göttlicher Einsetzung beydes in sich. Denn der Heiland hat die Apostel gesandt, so wie er vom Vater gesandt worden war, und die von diesem ewigen Vater empfangene Gewalt hat er ihnen allen und jeden ertheilt, als er sie alle angeblasen, und zu allen gesagt hat: Empfanget den h. Geist, deren Sünden ihr werdet vergeben haben ꝛc. Alle und jede Bischöfe hat der heilige Geist gesetzet nicht nur Weihungen zu ertheilen, sondern die Kirche Gottes zu regieren. Und der mit dem Petrus für die Beschnittenen gewürket hat, der hat auch mit dem Paulus im Apostelamte, nicht blos in den Weihungen für die Unbeschnittenen gewirket.

(d) Ein jeder Gegner, welchen man mit je einer Schriftstelle in die Enge bringt, kann sehr leicht zur Antwort geben, daß sie nur, was geschehen ist, und nicht was geschehen soll, sage. Oder daß diese Stelle, andre Gelehrte mögen es gelten lassen oder nicht, mittels dieser Unterscheidung, welche doch, was widersprochen wird, für ausgemacht voraus setzet, aufgelöset werden müße. Nichts ist leichter als eine solche

Ant-

Antwort zu geben. Ob sie aber dem Christen, ob sie dem Weisen anstehe, darüber lasse ich alle kluge Leute urtheilen. Ich meiner Seits besorge, daß am Ende das ganze Evangelium blos für eine Erzählung dessen, was geschehen ist, und für keine Einrichtung dessen, was zu geschehen hat, gelten werde. Sehet zu, bitte ich abermal mit dem H. Paulus, daß euch niemand betrüge durch die Weltweisheit, und eitle Grüblerey nach den Schullehren der Menschen, nach den Anfangsgründen der Welt, und nicht nach Christo Sendsch. Kol. H. II. Und verstehet nicht in Fragen und Wortkriegen, woraus Neid, Hader, und böser Argwahn entsteht. I. Sendsch Tim. H. VI. V. 4. Schlag nach bey Herrn v. Riegger in der oben angeführten Stelle. §. 20. bis 24 Unsre Gegner sollten lieber den Schriftstellen, mit welchen wir bewiesen haben, daß Christus zu den Aposteln unmittelbar geredet, und die Gewalt zu lösen und zu binden ihnen unmittelbar verliehen hat, andre eben so klare entgegenstellen, in welchen zu lesen wäre, daß er sie zum Petrus um die geistliche Gerichtsbarkeit hingeschicket hätte. Allein sogar der Bellarmin L. IV. de Rom. Pont. C. 24. & 25. wo er diese Frage abhandelt, bringt aus dem neuen Testamente kein Wort wider uns an.

(e) Zahlwein To. IV. Quæst. 2. C. 2. §. 8. hat recht, da er sagt: Es ist fast etwas ungereimtes und über allen menschlichen Begrif behaupten wollen, daß alle in der katholischen Welt befindliche Bischöfe aus dem Vorzuge des h. Petrus, wie aus der Urquelle, ihre richterliche Macht unmittelbar schöpfen.

(f) So sehr sich auch Didakus Lainez ein General der Jesuiter, seine Meynung wider die Spanier und Franzosen' mit dergleichen Schlüßen zu Trient aufzurichten bestrebet, und ob-

obschon er unter den 265 versammelten Vischöfen 187 wälsche zu eifrigsten Mitkämpfern auf seiner Seite gehabt hat, so hat doch Gott, (nach der Anmerkung Peters Gibert) welcher seiner Kirche nicht auf einmal, sondern wann es ihm beliebt, alle Wahrheiten zu lehren verheissen hatte, wenigstens soweit nicht kommen lassen, daß der Kirchenrath seiner Entscheidung nach der Meynung des Lainez abgefasset hätte. Welche Gründe da von den hin und wieder streitenden Bischöfen vorgebracht worden sind, und wie sehr die Sache dem Kardinal von Lothringen misfallen hat, beschreibt umständlich gedachter Herr Gibert Cor. Jur. Can. in Proleg. P. I Tit. 20. sect. 6. p. 172. Kürzer enthält das nämliche und mehr andre Stücke die von dem rechtschaffenen Kardinal Karl von Lothringen im J. 1563. um das Ende des trientischen Kirchenrathes rechtlich eingelegte Verwahrung, welche in dem französischen Werke Memoire pour le Concile de Trente zu lesen ist, wie auch das Buch Quis ordo deceat in Conciliis, & quænam ibidem sunt legatorum officia, welches der nach dem Zeugnisse des Paulus Manutius und des Palavicini sehr christliche, seinem Könige sehr getreue, und ums päbstliche Ansehen sehr beeiferte spanische Gesandte am trientischen Kirchenrathe Franz Vargas geschrieben hat.

Viertes Hauptstück.

Des h. Petrus und seiner Stulfolger Oberwürde hat Gott zum Stifter.

§. 136.

Obschon nun aber den Aposteln und nach ihnen den Bischöfen allen Gott eine gleiche Gewalt verliehen hat, haben doch der h. Petrus und seine

Stul-

Stulfolger an Würde und an Macht einen Vorzug, welchen wir dabey vertheidigen nicht nur können, sondern auch müssen. Ehe wir dieses darthun, haben wir zu erinnern, daß unter der päpstlichen Oberwürde jener Vorzug verstanden werde, welchen unter den sonst an geistlicher Amtsgewalt sich untereinander gleichen Aposteln Christus dem h Petrus zugedacht hat, damit, weil die Kirche sich nicht allstäts versammeln kann, ihre Uebereinstimmung aber ausser den Kirchenräthen nicht so geschwind, als es oft nöthig wäre, zu erheben ist, vor allen andern einzelen Bischöfen einer da wäre, welcher zur Handhabung der christlichen Einigkeit jene geistliche Amtsgewalt von Rechtswegen ausübete. (a)

(a) Es beruht demnach dieser Vorzug in der Sorge über die ganze Kirche, oder wie sich die Franzosen lieber auszudrücken pflegen, in der sorgsamen Aufsicht auf alle Kirchen, damit nicht etwan da oder dort wider die Reinigkeit des Glaubens und der achten Sittenlehre, oder wider die rechtmäßige Verwaltung der Sakramente sich etwas einschleiche. Ein solcher Vorzug ist mit der Gleichheit der Macht der übrigen Bischöfe gar nicht unverträglich. Denn darum, daß unter den Aposteln einer als der Erste, und mit einem gewissen Vorrechte bestellet worden ist, wird er nicht so gleich mehr Apostel, mehr Bischof, als es alle übrige Apostel und Bischöfe sind. So führet nämlich der Vorsteher einer Landsfürstlichen Regierung die Aufsicht über die Handlungen der Räthe, er erinnert sie ihrer Pflichten, schreibt ihnen manches vor, strafet sie auch; und so weit er sie im Namen des Fürsten betreibt, daß jeder der ihnen allen von demselben unmittelbar und gleichviel aufgetragenen Schuldigkeit nachkomme, so weit übertrift er sie auch nicht nur an Würde, sondern

auch

auch am obrigkeitlichen Ansehen. Darum kann er aber doch sich nicht für mehr als die übrigen Räthe in dem Verstande ausgeben, als wäre er berechtiget nach eignem Gutdünken und mit seiner Stimme allein alles zu entscheiden, die Stimmen der übrigen vom Landsfürsten dazu begewaltigten, und nach ihrer Pflicht handelden Räthe nach Belieben zu verwerfen, und solche, als wären sie sonst von keiner Kraft unter seine Willkuhr hinzuziehen. Theils haben wir schon oben §. 133. gesehen, theils werden wir es noch in der Folge sehen, daß diesen Begrif von der päpstlichen Oberwürde die gelehrtesten und hochwürdigsten Katholicken mit uns führen, und daß er in der göttlichen Schrift sowohl als im ganzen christlichen Alterthume seinen guten Grund habe. Und vor allen hat der h. Papst Gregorius der große sein päpstliches Vorrecht mit der durchaus gleichen Amtsgewalt aller Bischöfe so, wie wir es thun, zusammengestimmet. Oben § 133. Not. c. Ueber seinen von uns angeführten Brief schreibt Bellarmin L. II. de Rom. Pont. Cap. 31. folgendes: Man kann in zweyerley Bedeutung den Namen eines allgemeinen Bischofes nehmen. Einmal so, daß er der einzige Bischof aller christlichen Städte, und kein anderer mehr Bischof, sondern nur ein Statthalter des allgemeinen Bischofes wäre: und in diesem Verstande würde eine solche Benennung eitel, gottschändisch und wider christlich lauten. Daß der h. Gregorius sie in dieser Bedeutung genommen habe, erhellet aus der von ihm angeführten Ursache, denn er schreibt L. IV. Epist. 36. ad Eccl. Wird einer der allgemeine Patriarch genennet, so wird allen übrigen ihr Patriarchat abgesprochen; und L. VII. ad Euseb. Ist einer ein allgemeiner Bischof, so bleibt nichts anders übrig, als daß ihr keine Bischöfe mehr seyd. In einer andern Bedeutung kan man einen den allgemeinen Bi-

schof so nennen, daß er die Aufsicht über die ganze Kirche, doch nur überhaupt, und ohne Ausschließung der einzelen Bischöfen führe. Und daß man nach dem Sinne des h. Gregorius diesen Namen dem römischen Pabste zulegen könne, wird daher erwiesen, weil er gesteht, daß ihn der chalcedonische Kirchenrath dem h. Pabste Leo hat geben wollen. Mithin hat der h. Gregorius gemeinet, daß man den Pabsten in einem Verstande den allgemeinen Bischof nennen möge. Wie aber, wenn wir erwiedern, daß der h. Gregorius sich dieser Benennung sogar in diesem Verstande geweigert habe? Wahrhaftig nach seinen eignen Worten haben ja seine päbstliche Vorfahren dasjenige nicht angenommen, was ihnen zu Chalzedona angetragen worden war. Meinet nun etwann Bellarmin, der h. Kirchenrath habe ihnen die Benennung allgemeiner Bischöfe in jener ersten und widerchristlichen Bedeutung angeboten? Mithin hat Gregorius auch in der zweyten Bedeutung allgemeiner Bischof nicht genennet werden wollen, weil er aus einer heiligen Demuth befürchtete, daß die allen und jeden Bischöfen für ihre Heerden von Gott verliehene, von Kirchenräthen bestätigte Gerechtsamen dadurch einigen Abbruch leiden dürften. Wir wollen hier gleich zum Beweise, daß die Pabstenwürde so zu nehmen, und so der Gleichheit der bischöflichen Macht nicht abbrüchig sey, das Zeugniß des h. Cyprianus anführen. In der Kirchenversammlung zu Karthago um das Jahr 255. (Hard. Tom. I. Col. 159.) hat dieser h. Vater wider den Pabsten Stephanus vor seinen aus drey afrikanischen Landschaften versammelten Mitbischöfen folgende Rede gehalten: Niemand aus uns gibt sich ja für den Bischof der Bischöfe aus. Niemand suchet sich von seinen Mitbischöfen mit gebietherischen Bedrohungen

gen

gen den Gehorsam zu erzwingen; nachdem ein jeder Bischof, in dem, was er zu thun für gut befindt, eine dergestalt freye Macht hat, daß er so wenig von einem andern zur Verantwortung gezogen werden mag, als er andrer ihr Richter nicht ist. So lasset uns nun alle das Gericht unsers Herrn Jesu Christi abwarten, welcher einzig und allein die Macht hat, uns zu Regierern seiner Kirche anzusetzen, und uns, wie wir sie regieret haben, zur Rede zu stellen. Den nämlichen Begriff von dem Pabstthume, nämlich, daß es nur in den zur Aufrechthaltung der kirchlichen Einigkeit nötbigen Dingen seinen Vorzug habe, sonst aber der durchaus gleichen Macht andrer Bischöfe nicht nachtheilig sey, drückt der h. Basilius so aus: Christus hat nach sich zum Hirten seiner Kirche den Petrus bestellet, und zugleich nachmals allen Hirten die nämliche Amtsgewalt verliehen. Und der h. Eucherius von Lyon so: Was dem Petrus vorzüglich, das, versteht sich, ist auch den übrigen Aposteln gesagt worden. Doch wollen wir zuerst beweisen, daß der erst geschilderte Vorzug des Pabstes seine Richtigkeit habe; hernach werden wir ausführlich zeigen, was den Päbsten eigentlich zusteht, und was ihnen nicht zusteht.

§. 137. Schon aus unsrer obigen Beschreibung erhellet es, wie weislich Gott das Pabstthum gestiftet habe. Christus hat nämiich nicht nur eine immerwährende, sondern auch eine allgemeine, und zugleich einige Kirche errichten wollen. (a) Um nun

seiner durch alle Welt verbreiteten Kirche die Einigkeit zu versichern, hat er sie auf den Petrus gebauet, und obschon anderswo dieses feste Gebäude auf alle Apostel gegründet wird, hat er doch unter zwölfen einen zum Haupte erwählet und gesetzet, um keine Gelegenheit zu Kirchentrennungen zuzulassen. (*b*)

(*a*) Die vorzüglichsten Merkzeichen unsrer Kirche sind:

1. Daß sie immerwährend ist: Siehe ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt. Matth. XXVIII. letzten V.

2. Allgemein. Wie geschrieben steht: Gehet in alle Welt, prediget das Evangelium allen Geschöpfen. Gehet hin, und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Mar. XVI. V. 15. Matth. XXVIII. V. 19.

3. Einig. Welche Einigkeit in dem besteht, daß die Kirche nur einen Stifter, nur einen Endzweck, nämlich die ewige Seligkeit, und nur einerlei Lehre und Sakramente hat. Welches alles uns der Apostel lehret, da er I. Sendsch. Kor. XII. V. 13. schreibt: Wir alle sind durch einen Geist zu einem Leibe getaufet worden. Und in dem Sendsch. an die Ephes. K. IV. V. 4. und nachf. Ihr seyd ein Leib und ein Geist, wie ihr zu einerlei Hofnung eures Berufes berufen worden seyd. Es ist ein Herr, ein Glauben, eine Taufe, es ist aller ein Gott — — bis wir alle aufkommen zur Einigkeit des nämlichen Glaubens, und zu einerlei Erkenntnisse

nisse des Sohnes Gottes, und zu einem vollkommenen Manne nach dem Maße des vollkommenen Alters Christi, auf daß wir nicht mehr wankende Kinder seyn, noch von einem jeglichen Winde menschlicher Lehre umgetrieben werden durch die Schalkheit der Menschen, und durch die Arglist andere mit Irrthümern zu hintergehen. Siehe wie oben den Herrn von Riegger §. 7.

(l) Das sind die Worte des h. Hieronymus adv. Jovin. L. I. welchen auch der h. Optatus von Milevis beistimmet, da er schreibt: Der Einigkeit zum Besten hat der h. Petrus allen Aposteln vorgezogen zu werden verdienet. L. VIII. Cont. Parm. p. 104. Und der h. Augustin: Darum ist einer über alle, weil bei allen die Einigkeit ist. Tract. 108. Der h. Pacianus: Vor seinem Leiden hatte der Herr zu den Aposteln gesagt: alles, was ihr gebunden haben werdet ꝛc. Zum Petrus hat er auch das gesagt. Zu einem zwar, um aus einem die Einigkeit herzuleiten; bald aber geht die Rede insgemein, obschon er wie zu dem einigen Petrus zu sprechen angefangen hatte: Ich aber sage dir ꝛc. Epist. 3. Der h. Pabst Leo: Zu dem h. Petrus wird gesagt, Ich will dir die Schlüßel zum Himmelreiche geben. Die übrigen Apostel sind zwar dieser Gewalt auch theilhaftig geworden, und diese Bevollmächtigung erstre-

cket

ket sich auf alle Häupter der Kirchen; doch wird dasjenige was man allen ankündiget, nicht vergebens einem anempfohlen. Dem Petrus wird es nämlich sonderlich vertrauet, weil er allen übrigen Kirchenvorstehern als ein Muster dargestellet wird. Serm. III. p. 53. edit. Lugd. 1700. S. den Herrn von Riegger wie oben §. 30. Nachdem Christus eine immerwährende, allgemeine, und einige Kirche haben, und sie doch durch Menschen hat regieren lassen wollen, so ist es wohl gewiß, daß zu diesem Ende kein Vertrag, kein Bindniß, keine menschliche Weise ein so zureichendes Mittel hätte abgeben können, als diese seine Einrichtung ist, da nachdem h. Petrus in dieser fortwährenden Kirche allezeit ein sichtbares Oberhaupt da ist, ein Mann, welchem alle nicht nur den Ehrenrang, sondern auch das vorzügliche geistliche Recht zuerkennen, in Sachen, welche die Einigkeit der ganzen Kirche betreffen, allemal das Nöthige vorzukehren.

§. 138. Um aber, wie wir es bisher gethan haben, auch für diese Wahrheit aus unserm geschriebenen Grundgesetze, das ist aus dem Evangelium den Beweis zuführen, so erhellet wohl diese weiseste Stiftung des Pabstthums II. nicht nur aus diesen Worten Christi bei dem h. Matth. H. XVII. V. 18. **Ich aber sage dir: du bist ein Fels, und auf diesen Fels will ich meine Kirche bauen. Und ich will dir die Schlüssel des Himmels geben,** (a) sondern auch jenen bei Johann. H. XXI. V. 17. **Simon Johannis liebest du mich mehr als diese? — — weyde meine Lämmer — — weyde meine Schafe;** (b)

und

und auch aus dem Umstande, daß des h. Petrus in so vielen Schriftstellen eine vorzügliche Erwähnung geschieht, und er der erste, und auch allein, gemeiniglich mit Ehren genannt wird. (c)

(a) Mit der Anführung dieses Textes widersprechen wir dem nicht, was wir oben abgehandelt haben. Noch behaupten wir immer mit den h. h. Kirchenvätern, daß die nämliche Gewalt, welche dem Petrus gegeben worden ist, auch alle übrige Apostel bekommen haben, und daß in eben diesem Texte die Schlüßel zum Himmelreiche der ganzen Kirche vertrauet worden sind. Allein das wird uns doch auch mit den nämlichen Kirchenvätern anzumerken erlaubt seyn, und ist an sich unläugbar: daß da Christus vor allen, und zwar nicht ohne Ursache, an den Petrus seine Rede gerichtet habe. Diese Ursache habe ich schon im vorigen §. ausgewiesen, und brauche es hier nicht zu wiederholen. Die bekannten Einwürfe wider diese Auslegung sind von keiner Erheblichkeit. Einige sagen Christus habe diese Worte: auf diesen Fels will ich meine Kirche bauen, auf sich selbst hingedeutet; andre wollen uns den h. Augustin entgegen setzen, welcher sagt, daß Christus dieser Fels sey; andre endlich rücken mit dem aus, daß auch die übrigen Apostel Grundfesten der Kirche genennet werden. Denn wie es Petrus de Marca beobachtet, so hat der h. Augustin, weil er der syrischen Sprache, in welcher Kephas Fels heißt, nicht kündig war, gemeinet, daß Petrus und Fels zweyerley Dinge sind. Wenn nun einmal Christus den Simon, denn so hatte er eigentlich geheißen, Petrus oder vielmehr Petra genannt hat, nach welcher Auslegungsregel will man denn fodern, daß er mit den folgenden Worten und auf diesen Fels, super hanc *Petram* will ich meine Kirche bauen, auf sich selbst gedeutet habe, und so verstanden wer-

werden müsse? Es ist genug, daß Simon den Zunamen Fels von Christo empfangen hat. Denn nachdem Gott den Abraham, weil er ihn zum Vater aller Völker, und den Josue, weil er ihn zum Erretter seines Volkes erwählet hatte, nicht umsonst so benamset hat; warum sollte Simon umsonst vor allen Aposteln der Fels genannt worden seyn? Niemand werfe mir ferner ein, Hieronymus und Eusebius von Cesarea, die doch der syrischen Sprache mächtig waren, hätten das nämliche gesagt. Denn das lasse ich ja gern zu, daß Christus der unsichtbare Fels und Oberhirt seiner Kirche sey; doch behaupte ich, wie gesagt, daß er auch dem Petrus den Namen Fels nicht umsonst zugegeben haben müße. Und mit dem evangelischen Texte geschützet werde ich das nämliche allen denen antworten, welche mir zwar aus dem Sendschreiben an die Epheser zeigen können, daß alle übrige Apostel auch Grundfesten der Kirche genannt werden, aber nimmermehr zeigen werden, daß je ein andrer Apostel, als nur Petrus allein, von Christo der Fels genannt wird.

(b) Liebst du mich mehr als diese? fraget Christus den Petrus, und nach dreymal wiederholter Frage von dieser Liebe, vertrauet er ihm dreymal das Hirtenamt. Meinetwegen verstehe man diesen Text so, daß dadurch auch allen Mitaposteln das heilige Amt verliehen worden ist; so muß man doch gestehen, daß auch hier Christus vorzüglich zum Petrus gesprochen, und schon mit diesen Worten: liebst du mich mehr als diese, ihm etwas Sonderliches habe sagen wollen.

(c) Die Namen aber der zwölf sind diese: der erste der Simon, welcher Petrus genannt wird. ꝛc. Matth. X. V. 2. Siehe auch bei dem h. Mark. I. V. 36. und bei dem h. Luk.

VIII. V. 45. Handl. d. Ap. I, V. 15. II. V. 14. XV. V. 7. Origenes hat in Joann. p. 382. To. II. edit. Huet. aus diesem Umstande wahrhaftig etwas bedeutendes geschlossen, da er schreibt: Wenn es räthlich ist, der Schrift auch in Sachen nachzuforschen, welche Kleinigkeiten zu seyn scheinen, so wird hier jemand fragen, warum bei der Herzählung der Apostel Petrus allemal den ersten Rang habe? Vermuthlich weil er vor allen der ehrwürdigste ist, gleichwie der übelgesinnte Judas, als der schlechteste aus allen, allemal der letzte genennet wird. Im nämlichen Verstande schreibt Eusebius von Cesarea L. III. demonstr. evang. p. 123. Daß Petrus allen Aposteln vorgesetzet werde, und über den 69. Ps. p. 373. Petrus ist der größte aus allen Aposteln.

§. 139. Hiezu kömmt III. noch die kirchliche Erblehre, davon die h. h. Väter ganz unverwerfliche Zeugen sind. Wer die Schriften der sowohl griechischen (*a*) als lateinischen (*b*) Kirchenväter durchgehen will, der wird finden; daß sie alle bezeugen, der h. Petrus habe von Christo ein Vorrecht vor allen andern Aposteln empfangen.

(*a*) Nur etlicher vornehmste Stellen will ich hieher setzen, als:

Des h. Basilius. In Proem. de judic. Dei: Unser h. Petrus ist allen Aposteln vorgezogen worden.

Des h. Cyrillus. Petrus ist der Oberste, und der Fürst der Apostel. Cataeh. 11. & XI.

Des h. Ephrem. Petrus ist der Fürst, und der Gipfel des Apostelthums. Serm. de compunct.

Des h. Gregorius von Nissa. Den Petrus hat der Herr zum Fürsten und Oberhaupte der Apostelschaar gesezt. Serm. 11. de S. Stephano.

Des h. Epiphanius. Petrus der Apostelfürst ꝛc. Heref. 59. c. 7.

(b) So spricht nämlich.

Der h. Ambrosius. Die Oberwürde hat nicht Andreas, sondern der Petrus überkommen. In cap. 12. Ep. 11. ad Cor.

Hieronimus. Wie kömmt der Plato mit dem Petrus in eine Vergleichung? Nämlich wie jener ein Fürst der Weltweisen ist, so ist dieser ein Fürst der Apostel. L. I. adv. Pel.

Augustinus. Wir finden in der göttlichen Schrift, daß Petrus, obschon er durch eine so unterscheidende Gnade über alle Apostel bewürdiget worden war, sich doch in Rücksicht auf die Beschneidung anders, als es die Wahrheit erfodert hätte, betragen habe. L. 11. de Bapt. n. 2. Schlag bei dem Herrn von Riegger nach wie oben §. 24. bis 30. Etwas gleiches liest man auch bei dem h. Greg. von Nazianz. Orat. 26. p. 453. und Orat. 7. p. 142. bei Theodoretus Ep. 77. p. 947. bei dem h. Greg. dem grossen L. 111. Epist. 30. L. V. Epist.

13. und 20. L. VII. Ep. 19. Wie auch die Stellen des h. Cyprianus bei dem Constant. Præf. ad Epist. Rom. Pont. p. 4. sequ.

§. 140. Die Widersacher der Oberwürde des h. Petrus, und seiner Nachfolger der römischen Päbste lassen sich in fünf Gattungen eintheilen. Die von der **ersten** Gattung wollen offenbar behaupten, daß kein Pabstthum für die Kirche von Gott gestiftet worden sey. (*a*) Die von der **zweyten** machen den h. Paulus dem Petrus völlig gleich, und sagen, daß sie beide als Oberhäupter der römischen Kirche das Pabstthum miteinander geführet haben. (*b*) Zu der **dritten** zählen wir Leute, welche es verneinen, daß Petrus jemals in Rom gewesen wäre. (*c*) Die in der **vierten** lassen nicht zu, daß er, wenn er auch in Rom gewesen, die selbige Kirche jemals regieret hätte. (*d*) Und die in der **fünften** sagen, daß nachdem in den Abendländern das Kaiserthum verfallen ist, das Pastthum gleichfalls in das Morgenland übergegangen sey. (*e*)

(*a*) Nebst den Einwürfen, welche wir schon im vorigen §. not. a widerleget haben, ziehen sie noch 1. mit dem 28. Canon. des chalzedonischen Kirchenrathes wider uns auf, welcher so lautet: dem bischöflichen Stule des alten Roms, weil das eine Kaiserstadt war, haben unsre Väter billig manches Vorrecht zugedacht. II. Mit folgender Novella des Kaisers Valentiniens des III. Nachdem also das Vorrecht des apostolischen Stules nicht nur durch das Verdienst des h. Petrus, welcher ein Fürst des bischöflichen Ordens, und der Glanz der Stadt Rom ist, sondern auch durch das Ansehen des h. Kirchenrathes sich bestättiget be

fin-

findet ꝛc. Woraus sie schliessen wollen, daß also das Pastthum nicht aus göttlicher Einsetzung herkommen, sondern dem menschlichen Ansehen, und den Schlüssen der Kirchenräthe seiner Oberwürde zuzuschreiben hat. III. Mit jener Rede des h. Ciprianus in der karthaginensischen Kirchenversammlung, welche wir oben angeführet haben. IV. mit dem 3. Canon. Dist. 99. welcher beim Gratian so lautet: Der Bischof des vornehmsten Stules wird nicht der Fürst der Priester, auch nicht der Hohepriester, weder etwas dergleichen genannt, sondern nur der Bischof des ersten Stules; wo der Gratian hinzusetzet: allgemeiner Bischof aber wird sogar der römische Pabst nicht genannt. Nun aber I. handelt der chalzedonische Canon, wie dieses längst von den Gelehrten ins Licht gestellet worden ist, nicht von der Oberwürde des ersten Stules, sondern nur von dem römischen Patriarchate; Dupin de ant. Eccl. disc. Dist. 1. §. 11. obschon wir nicht in Abrede stellen, daß nach der Zeit die päbstlichen, und die Patriarchalrechte öfters vermischet worden sind. So haben einige was caus. III. quæst. 6. can. 8. der h. Pabst Leo Epist. 12. dem Bischof von Thessalonaika schreibt: Wir haben dich, lieber Bruder, zu unserm Stadthalter dergestalt gemacht, daß wir zwar die Seelsorge mit dir getheilet, nicht aber die volle Macht hingegeben haben, so genommen, als wäre das eine Bestättigung für diesen ihren Satz: Der Pabst hat die Völle der geistlichen Macht, die Bischöfe aber theilen nur die Seelsorge mit ihm. Weil sie nämlich nicht verstanden haben, daß in dieser Stelle auf keine Weise das Pabstthum dem Bischofthume entgegen gesetzet werde, sondern bloß von dem Patriarchalrechte die Rede sey, welches im fünften Jahrhundere der Pabst auf das ganze Illyrien hatte; und daß der h. Leo da dem Bischofe von Thessalnicka nicht als ei-

nem Bischofe, sondern als seinem illyrischen Statthalter zuschreibe. Pet. de Marca de Conc. Sac. & Imp. L. V. c. 26. Das Gesetz des Kaisers Valentinianus steht uns II. um so weniger im Wege, als wir gar gerne zulassen, daß das Pabstthum von vielen Kirchenräthen bestättiget worden sey, wie der Canon spricht, nicht aber gestiftet. Auf die Rede des h. Cyprianus III. gebe ich zur Antwort, er habe da keine Absicht gehabt, dem römischen Bischofe des Pabstthum abzusprechen, und so sich selbst zu widersprechen; da er in sehr vielen Stellen, vornehmlich aber in seinem 45. Briefe an den Pabsten Kornelius den römischen Stul als die Herzwurzel und als die Mutter der katholischen Kirche vertheidiget. Gewiß, wenn Cyprianus nicht sich selbst bestreiten soll, hat er in besagter Rede nichts anders darthun wollen als: daß der Pabst, obschon er zur Handhabung der kirchlichen Einigkeit aus allen Bischöfen der erste ist, doch kein allgemeiner Bischof dergestalt sey, daß er andre Bischöfe in der ihnen von Christo unmittelbar verliehenen Gewalt stören, daß er sie richten, daß er ihre vom h. Geiste empfangene Freyheit die Kirche Gottes zu regieren nach seinem Belieben einschränken, oder über sie gebiethrisch herrschen könnte. Alles dieses halten wir auch mit dem h. Cyprianus. Was den IV. angebrachten dritten Canon betrift, so ist es gemeinkündig, daß er nicht wider den Pabsten, sondern wider etliche afrikanische Bischöfe, welche sich solcher Titel anzumassen anfiengen, gerichtet sey. Uibrigens reimet sich, wie man schon oben gesehen hat, mit unsrer Lehre jener Zusatz ganz wohl: allgemeiner Bischof wird sogar der römische Pabst nicht genannt.

(b) Auch finden sich die Gegner von der zweyten Gattung durch diejenigen Beweise zur Genüge widerleget, mit welchen wir oben das dem h. Petrus

trus allein eigne Vorrecht behauptet haben. Siehe Mammach. de Orig. Eccl. Tom. V. p. 89. 351. und 368.

(6) Daß der h. Petrus zu Rom gelebet habe, daran hat.

1. bis ins sechzehnte Jahrhundert Niemand gezweifelt.

2. beweist dieses der Brief, welchen der h. Klemens ein Jünger des h. Petrus, an die Korinther geschrieben hat. Bey Coust. Epist. Rom. Pont. Tom. 1.

3. Der h. Ignatius ein Lehrjünger der Apostel in seinem Sendschreiben an die Römer §. 4.

4. Der h. korinthische Bischof Dionysius, der h. Klemens von Alexandria, der Cajus ein Priester der römischen Kirche, der Origenes. Bey Eusebius Hist. Eccl. L. II. C. 15. & 25, und eine Menge andre Schriftsteller bey Mammach. orig. Eccl. To. V. p. 545.

5. Sogar der h. Petrus selbst im lezten Hauptst. seines 1 Sendschreibens V. 13. mit diesen Worten: die miterwählte Kirche, die zu Babylon ist, grüsset euch. Unter dem Namen Babylon wird hier gewiß Rom verstanden, erstlich, weil das ägiptische Babylon damals ein schlechter und denen, an welche Petrus schrieb, kaum bekanter Flecken war, und bey keinem Schriftsteller unsrer Kirche einige Erwähnung geschieht, das ihn Petrus jemals betreten hätte. Zweytens weil das chaldäische Babylon schon lang vor der Zeit dieses Sendschreibens zerstöret worden war. Drittens weil in die Landschaft Babylonien der h. Petrus nach keines Geschicht-

schrei-

schreibers Zeugnisse jemals gekommen war. Viertens weil auch der h. Johannes in seiner Offenb. H. XVII. V. 5. die Stadt Rom Babylon nennet. Fünftens weil auch nicht wenige protestantische Gelehrte bey dem Mammachi l. c. p. 548. dieser Meinung sind.

Was unsre Gegner ferner einstreuen I die Alten hätten, was sie von des h. Petrus Reise nach Rom erzählen, aus dem Papias, einem ungelehrten und der christlichen Geschichten unkündigen Manne, genommen; II selbst die, welche an diese Reise glauben, seyen noch unter einander nicht einig, ob sie zu des Klaudius oder zu des Kaisers Nero Zeit geschehen sey, und III diese ganze Reise sey aus der h. Schrift unerweislich: alles das ist so kindisch, daß es fast keine Antwort verdienet. Denn I Klemens, welcher älter als Papias, und des Petrus jünger ist, und Ignatius welcher nach P. Mammachi Anmerkung mit dem h. Petrus und dem h. Johannes zu thun gehabt hat, haben diesfalls gewislich von Papias nichts entlehnet. Ja so gar der h. Irenäus, welcher den Papias allemal nennet, so oft er seine Worte anzieht, bewirft sich gar nicht auf ihn, wo er von des h. Petrus römischer Reise redet. II. Man weiß von vielen andern Sachen nicht, in welcher Zeit sie geschehen waren, und doch kann man nicht zweifeln, daß sie sich zugetragen haben. So streiten die Zeitrechner. in welchem Jahre Herodes die Kinder hat morden lassen, und wie viel Jahre Christus im Judenlande geprediget hat; und doch kann man daraus, daß einer die Sache früher, der andre später ansetzet, nicht schliessen, daß so was gar nicht geschehen sey. Uebrigens stimmt der gelehrte Mammachi die unterschiedenen Erzählungen von der Reise des h. Petrus so zusammen: der h. Apostel sey zu erst unter dem Kaiser Klaudius nach Rom gereiset, nachmals sey er von da weggegan-

gangen, und unter dem Nero abermal dahin zurückgekommen. Das nämliche widersetzen wir III. auf den lezten Einwurf. Denn es sind uns viele Geschichten, obschon in der h. Schrift nichts davon erzählet wird, durch andre Wege sicher bewußt, und die Erblehre der Kirche verbürget uns solche mit der nämlichen Sicherheit. S. wie oben bey dem Herrn von Riegger §. 31. bis 34.

(d) Dieses wird bewiesen.

1. Durch das Zeugniß des Cajus, oder wer immer der Verfasser des Buches wider den Artemon ist, welcher zu Ende des zweyten Jahrhunderts berühmt war, und von dem Pabste Viktor sagt: Dieser ist nach dem Petrus der dreyzehnte römische Bischof. Euseb. Hist. eccl. L. V. C. 28.

2. Der Poet, welcher wider den Marcion zur Zeit des Tertullians geschrieben und unter andern folgende Verse hat.

Auf welchem Stule einst der erste, Petrus war;
Stellt auch den Linus Rom als Oberhirten dar.

3. L. I. de Vir. ill. der h. Optatus von Milevis L. II adv. Parm. der h. Augustin Epist. 35.

4. Der Severus Sulpitius L. II. der Prudentius hym. II. perist.

5. Einige Engländer von denen, welche sich die Bischöflichen nennen, als Pearson diss. I de succ. Princ. Ep. Rom. cap. 6. Homond. diss. de Epist. c. I. §. 17. Aus dem, daß die Apostel in alle Welt zu gehen Befehl gehabt haben

ben, folget gewiß nicht, daß Petrus kein Bischof zu Rom gewesen ist, weder daselbst sein Pabstthum nicht festgesetzet hat. Das war ja für einen Weltapostel nichts unanständiges, sonst müßte man es dem Jakobus, welcher gleichfalls ein Weltapostel war, ausstellen, daß er einen Bischof der Kirche zu Jerusalem gemacht hat. Es fallen demnach alle Zweifelreyen eines Ittig, eines Basnage hinweg, so wie dieses letztern Traum, als hätte Hieronymus der erste den h. Petrus für einen römischen Pabsten ausgegeben, dem aber der viel ältere Laktantius, oder wer das Buch de mortibus persecutorum geschrieben hat, widerspräche. Denn der Priester Cajus, und der Poet, welcher wider den Marcion in Versen geschrieben hat, sind beide älter als Laktantius und als Hieronymus. S. den Herrn von Riegger wie oben §. 35. bis 38.

(e) Daß die Stulfolger des h. Petrus bis auf unsre Zeiten von ihm samt dem römischen Bisthume auch das Pabstthum angeerbet haben, dessen überführen uns

1. Allgemeine Kirchenräthe, und absonderlich

α. Der erste Nicänische, welcher Can. 6. sagt: Die römische Kirche hat allezeit ihren Vorzug gehabt.

β. Der I. Konstantinopolitanische, welcher can. 5. festgesetzet hat: Es ist billig, daß der Bischof von Konstantinopel hinter dem Römischen den ersten Rang habe.

γ. Der Kostnitzische, welcher diesen Satz des Wicklefs verdammet hat: Es ist zur See-

ligkeit zu glauben nicht nothwendig, daß die römische Kirche vor andern ein Vorrecht habe; Und diesen des Huß: Der römische Pabst ist nicht das Haupt der römischen Kirche.

δ. Der Florentinische, auf welchem von der lateinischen und griechischen Kirche einverständlich so gesprochen worden ist: Es wird hiemit entscheidentlich festgesetzt, daß der h. apostolische Stul und der römische Pabst in aller Welt das geistliche Vorrecht habe, und daß besagter römischer Pabst ein Stulfolger des h. Petrus des Apostelfürsten sey.

2. Die h. h. Väter, als Athanasius in ep. ad Felic. Pap. Theodoretus ep. 116. ad Renat. Chrysostomus in seinem Briefe an den Pabsten Innocenz I. als er durch den Theophilus von Alexandria und eine Versammlung der Bischöfe bei der Eiche, seines Bischofthums entsetzet worden war. Der h. Cyprianus ep. ad Corn. Hieronymus ep. ad Damas. der h. Augustin, welcher im 43. Briefe folgende sehr klare Worte hat: Allemal hat die römische Kirche die Würde des Erzapostelthums behauptet. So auch der h. Bernhard L. II. consid. ad Eug. C. 8. &c.

3. Die Zeugnisse der Kaiser. So schreibt der Kaiser Valentinian an den Theodosius: Dem heiligsten Bischofe zu Rom hat das ganze christliche Alterthum das oberste Priesterthum zugedacht. In diesem Tone schreibt auch der Kaiser Justinianus L. 7. & 8. Cod. de SS. Trinit.

Man

* Man muß jedoch das Pabstthum an sich selbst von der Weise zum Pabstthume zu gelangen genau unterscheiden. Kein Katholik zweifelt, das Pabstthum sey von Gott selbst gestiftet, und von dem Tode des h. Petrus an bis auf unsre Zeit seyen ihm in dieser höchsten Würde die römischen Bischöfe in ununterbrochener Reihe gefolget: mithin kann er auch jene verdammten Sätze des Wicklefs und des Huß gar nicht gelten lassen. Allein es steht nach dem Beispiele der größten Männer unsrer Kirche einem Katholiken frey zu behaupten: Es sey nicht eine göttliche sondern eine menschliche Einrichtung, daß der römische und kein andrer Bischof nach dem Tode des h. Petrus sein Nachfolger in der von Christo gestifteten Pabstenwürde gewesen ist. Hievon redet Bellarmin selbst mit folgenden Worten: Daß der römische Bischof als römischer Bischof des Petrus Stulfolger ist, geschieht darum, weil Petrus seinen Stul zu Rom gehabt hat, nicht weil es Christus so verordnet hätte. Denn es hätte geschehen können, daß Petrus sich keinen sonderlichen bischöflichen Stul genommen hätte, wie er es die ersten fünf Jahre gethan hat, und so würde nach seinem Tode ihm weder der Bischof von Antiochia, noch jener von Rom im Pabstthume gefolget seyn; sondern derjenige, welchen sich die Kirche erwählet hätte. Er hätte auch zu Antiochia auf immer verbleiben können, und alsdann wür-

de der antiochenische unfehlbar sein Stulfolger geworden seyn. Weil er aber zu Rom seinen Stul festgesetzet, und bis zum Tode gehalten hat, daher geschieht es, daß allemal der römische Bischof sein Nachfolger ist. L. II. de Rom. Pont. c. 12. edit. Colon. To. I. p. 635. Er setzet zwar hinzu, es sey nicht unmöglich, daß der Herr dem Petrus mündlich mitgegeben hätte, er soll seinen Stul in Rom errichten, hiemit keine andre Nachfolger als die römischen Bischöfe haben, — — — da der h. Pabst Marcellus an die Antiochener schreibt, Petrus sey auf des Heilands Geheiß nach Rom gegangen; und der h. Ambrosius in seiner Rede wider den Aurentius, der h. Athanasius aber in der Schutzschrift für seine Flucht sagen, daß der h. Petrus die Marter in Rom gelitten habe, weil es ihm der Herr geboten hat; woraus denn einige folgern; das Pabstthum sey aus Christi Einsetzung dem römischen Bischofstuhle geeignet worden. Allein, sagt hierauf unser hochwürdige und hochgelehrte Herr Abt von Braunau Stephan Rautenstrauch; wenn wir es auch großmüthig gelten lassen, daß der h. Petrus von dem Herrn nach Rom zu gehen und daselbst den Tod zu leiden geheissen worden ist, folget doch daraus nicht, daß eine ausdrückliche Verordnung Christi da sey: Petrus solle seinen

nen Stul zu Rom so festsetzen, daß nur der römische Bischof und kein andrer sein Stulfolger sey. In Inst. jur. eccl. §. 112. in not. wo er zugleich beweist, daß das Sendschreiben des Pabstes Marcellus aus dem Krame des Betrügers Isidor entnommen sey. Nachdem nun für die Weise im Pabstthume zu folgen weder Ort, noch Person von Gott bestimmet worden ist, so hindert es die That des h. Petrus auf keine Weise, daß nicht die Kirche in Kraft der ihr von Gott, wie wir bald beweisen werden, verliehenen allerhöchsten Macht, nach Zeit und Umständen dieser Nachfolge halben etwas anders bestimme. Solches lehren ausdrücklich Skotus in IV. dist. 24. Der Kardinal von Cusa Concordant. cath. L. II. c. 33. Cordubens. L. IV. quæst. 1. Der Bannes in II. quæst. 1. art. 10. und mehr andre. Und hieraus erhellet, wie die Meinung der Franzosen zu verstehen sey, welche in den schmalkaldischen Artikeln uns Deutschen vorgetragen, und mit diesen Worten ausgedruckt worden ist: Der König von Frankreich meinet, daß der römische Bischof aus einer blos menschlichen, und nicht aus einer göttlichen Einrichtung die päbstliche Würde besitze.

Fünftes Hauptstück.

Vor der Untrüglichkeit der Kirche in Glaubenssachen, und in den zur ewigen Seligkeit führenden Sittenlehren.

§. 141.

Schon die Natur und der Endzweck der Offenbarung, welche uns seit unserm Verfalle zum Fehlen so ergebenen Menschen zu Hilfe kommen soll, und uns, wenn sie uns nicht verläßlich zur ewigen Seligkeit führete, nichts helfen würde, nebst dem, was ich oben (*a*) von der Unmöglichkeit, daß wir, auch nach Voraussetzung der göttlichen Offenbarung, uns selbst mit dem eignen Urtheile sicher und unfehlbar auf dem Wege des Heils richten, überführet den gesunden Menschenverstand genugsam, daß ein untrügliches Lehransehen für uns nothwendig sey; folglich daß der göttliche und weiseste Stifter unsrer Kirche ein untrügliches Lehramt errichtet haben müsse. Solches fällt auch einem jeden ins Aug, der die Schrift (*b*) und die in den Büchern der h. h. Väter verzeichnete Erblehre lesen will. (*c*) Das geschriebene wie das ungeschriebene Wort Gottes läßt uns an der Untrüglichkeit unsrer Kirche, darunter wir die sämtlichen Hirten derselben verstehen, keinen Zweifel übrig. (*d*)

(*a*) Sieh oben §. 19 und 20. wo ich bewiesen habe, daß man für die Auslegung der h. Bibel einen untrüglichen und von allen Christgläubigen insgemein

gemein anerkannten Schiedsrichter vonnöthen habe. Das Daseyn eines solchen Richters auf Erden (nach der so schönen Stelle des Muratori, welche beim Herrn v. Riegger an dem dort von mir angezeigten Orte zu lesen ist) verhält sich gewißlich eben so sehr mit der Barmherzigkeit Gottes, als sehr es für die Schwachheit der Menschen nothwendig ist.

(b) Auch die von Gott geoffenbarten Wahrheiten, welche uns die Untrüglichkeit der Kirche glauben heißen, habe ich schon oben §. 21. berühret. Doch wird es gut seyn, sie hier etwas ausführlicher niederzuschreiben.

1. Matth. XVI. V. 17. steht geschrieben: Wenn er die Kirche nicht höret, so halte ihn für einen Heiden und Zöllner.

2. Matth. XXVIII. letzt. V. Siehe: ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt.

3. Johann. XIV. V. 16. Ich will meinen Vater bitten, und er wird euch einen andern Tröster geben, daß er bei euch in Ewigkeit bleibe: den Geist der Wahrheit, den die Welt nicht empfangen kann.

4. Ebend. V. 25. und 26. Das habe ich zu euch gesagt, da ich noch unter euch wohnete. Der Tröster aber, der heilige Geist, welchen der Vater in meinem Namen schicken wird, der wird euch alles lehren, und euch an alles erinnern, was ich euch gesagt habe.

5. Johann. XVI. V. 13. Wenn aber jener, der Geist der Wahrheit kommen wird, der wird euch alle Wahrheit lehren.

6. Handl. der Ap. H. XV. V. 28. Es hat dem heiligen Geiste und uns gefallen.

7. Die Kirche des lebendigen Gottes, welche der Pfeiler, und die Grundfeste der Wahrheit ist. 1. Sendsch. Tim. H. III. V. 15.

(e) So redet unter andern

Der h. Irenäus. Es braucht nicht die Wahrheit bei andern Leuten zu suchen, nachdem es leicht ist, sie in der Kirche zu schöpfen. — Hier ist der Eingang zum Leben. Alle andre Lehrmeister sind Diebe und Mörder, darum muß man ihnen ausweichen; hingegen muß man sich alles dessen, was von der Kirche kömmt, mit Lust befleißigen, und sich an ihre Erblehre fest halten. Denn so hoch hat Gott seine Kirche begabet — — Denn wo die Kirche ist, dort ist auch der Geist Gottes; wo sie ist, dort ist alle seine Gnade. Der Geist aber, ist die Wahrheit ꝛc. Cont. Hæres. L. III. C. 4. & 24.

Der h. Augustin. Ich nehme das nicht an, was von der Wiedertaufe der Ketzer der h. Cyprian hält, weil solches diejenige Kirche auch nicht annimmt, für welche dieser heil. Cyprian sein Blut vergossen hat. — Alsdenn verstehen wir die göttliche Schrift wahrhaftig, da wir den Verordnungen einer allgemeinen Kirche nachleben, an welche wir durch das Ansehen der

Schrift

Schrift selbst gewiesen werden. Weil nämlich das Wort Gottes niemanden irre machen kann, so müssen alle, die nicht irren wollen, in dieser schweren Frage sich bei jener Kirche des Rathes erholen, welche ihnen ohne aller Dunkelheit in dem Worte Gottes gezeiget wird. Cont. Cresc. C. 31. & C. 33. &c. &c.

(d) Daß nicht einem jeden Hirten, sondern nur den sämtlichen Hirten der Kirche die Untrüglichkeit des Urtheils verliehen worden sey, behaupte ich leicht. Denn

1. Für die Menschen war nichts anders nöthig, als ein untrügliches Lehrgericht; und einer solchen Noth ist schon dadurch abgeholfen, wenn die allgemeine Kirche dieses Gericht führet.

2. Obschon Christus seiner Kirche, damit sie die Wahrheit nicht verfehle, einen übernatürlichen Beistand versprochen, hat er doch übrigens haben wollen, daß sie menschlicher Weise verwaltet werde. Sie wird also von Menschen, welche der h. Geist sie zu regieren gesetzet hat, verwaltet; und obschon ein jeder aus ihnen, als Mensch fehlen kann, wissen sie doch, wie sie sich in die Untrüglichkeit auf jeden Nothfall setzen sollen: nämlich mittels der allgemeinen Uibereinstimmung aller Kirchen.

3. Mithin streitet wider die Untrüglichkeit der Kirche nicht, daß ein und der andre Bischof, weil er an und für sich nicht unfehlbar ist, seine Heerde auf Irrwege verleiten kann. Denn

wer die kirchliche Untrüglichkeit so weit treiben wollte, der müßte auch fodern, daß auf solche Weise jeder Pfarrer, ja ein jeder Schulmeister unfehlbar wären, damit sie ja Leute, welche sie zu unterrichten haben, nicht verführen. Ja daß so gar jeder Christ sich der Unfehlbarkeit zu erfreuen hätte, weil sonst bei aller Untrüglichkeit der Hirten und ungeacht derselben gläubige Schafe sich gleichwohl verlaufen könnten. Es ist also genug daß die Kirche nicht irren kann. Dieser unfehlbaren Kirche haben die Bischöfe, und den Bischöfen die übrigen Christen zu gehorchen; und auf solche Weise ist mit der Untrüglichkeit der allgemeinen Kirche allein uns allen geholfen. Und was sollte das schweres seyn Vorschriften der Kirche zu finden, welche untrüglich sind? Einem jeden Bischofe sind doch die Entscheidungen bekannt, welche von allgemeinen Kirchenräthen festgesetzt worden sind, einem jeden sind die Lehrstücke bekannt, in welche die ganze Kirche einmüthig eingestimmet hat; endlich ist einem jeden der Brauch der Alten bekannt, sich in Zweifeln bei Bischöfen der ansehnlichsten Stüle durch Briefe zu berathen, um wo kein Schluß der Kirche noch nicht vorhanden ist, wenigstens nach dem Sinne der Kirche indessen zu handeln. Wo sind nun jene Schwierigkeiten, welche da unsern Gegnern so groß vorkommen? Oder wo ist jene unvermeidliche Gefahr des Irrthums? Genug, daß der allgemeinen Kirche die Untrüglichkeit verliehen worden ist.

4. Denn nachdem Christus Matth. XVI. V. 18. gesprochen hat: Du bist ein Fels, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen; so wird diese Verheißung schon erfüllet, wenn nur die Pforten der Hölle diese Kirche nicht überwältigen,

obschon

obschon nicht ein jedes Glied von ihr unfehlbar ist. Nicht ein jeder Christ, sondern die sämmtliche Kirche des lebendigen Gottes ist der Pfeiler, und die Grundfeste der Wahrheit, nach dem oben angeführten Spruche des Apostels. Nicht daß wir bei jedem Christen, sondern daß wir in der Kirche die Wahrheit schöpfen hat uns Irenäus gesagt; und alle die nicht irren wollen, schickt Augustinus nicht zu einzelen Gläubigen um Rath hin, sondern zur Kirche. Und niemand wende ein, Christus habe diese Gabe der Untrüglichkeit allen und jeden Aposteln zugesagt. Ich gestehe, daß allen und jeden besondere Gaben zu Theile geworden sind; allein eben, weil sie verschiedener zum Hirtenamte nicht nothwendiger Gaben, zum Beispiele jener der Sprachen, theilhaftig geworden sind, so behaupte ich, das in Hinsicht auf dergleichen ganz sonderliche Gaben die Bischöfe ihre Nachfolger, und Erben nicht sind. Und wie? wenn ich dir zeigen kann, daß die Apostel selbst ungeacht so sonderlicher Gnadengaben gleichwohl dem eigenem Sinne nicht getrauet, sondern, wo es um die Auseinandersetzung der Glaubenslehre zu thun war, sich an die allgemeine Kirche gekehret haben.

5. So sehr auch Petrus, wie andre Apostel, mit der Kraft von oben angethan, so sehr er den übrigen mit dem Geiste Gottes erfüllten Aposteln vorgesetzet war, so ist ihm doch der h. Paulus widerstanden, weil er sträflich war, und weil Paulus sah, daß er nicht richtig nach der Wahrheit des Evangeliums wandelte. Sendsch. Gal. H. II. B. 11, & seq. So er-

zählet die Schrift, auch Handl. d. Ap. XV. daß, als etliche von dem jüdischen Lande herabkammen, und die Brüder so lehreten: Wenn ihr euch nicht nach der Gewohnheit des Moses beschneiden lasset, könnet ihr nicht selig werden, verordnet worden ist, daß Paulus und Barnabas, und einige andre aus ihnen wegen dieser Frage zu den Aposteln, und Priestern nach Jerusalem gehen sollten; und daß hernach die Apostel und Priester zusammen kamen, dieser Frage halben zu sehen, und daß da eine grosse Untersuchung geschehen war. Wo will das alles hinaus? Warum erst zusammen kommen, wenn schon ein jeder für sich untrüglich ist? Du wirst dagegen etwan fragen: warum sind sie denn alle mit der Kraft von oben angethan worden? warum ist ihnen allen der Geist der Wahrheit eingeblasen worden? Schon aus den angeführten, und zusammgehaltenen Schriftstellen fließt eine sehr natürliche Antwort darauf. Die nämliche Kraft von oben, der nämliche Geist der Wahrheit, welcher im Paulus wirkete, daß er die Wahrheit nicht verhalten hat, der wirkete auch im Petrus, daß er die erkannte Wahrheit gütig angenommen hat, und der wirkete auch in den Aposteln, daß sie mit dem Pfeiler der Wahrheit mit der sämmtlichen Kirche zu Rathe gegangen sind, und so alle Trennung im Glauben zuverhindern nicht unterlassen haben. Und die nämliche Kraft, der nämliche Geist, welcher zuerst, und ganz absonderlich in den Aposteln gewirket hat, der wird auch bei den Bischöfen, wenn sie seine Hilfe anflehen, erst-

lich

lich die Zuflucht zur Allgemeinheit der Kirche, und hernach ein untrügliches Urtheil wirken.

6. Ja der nämliche Geist wirket, daß wenn Irthümer sich verbreiten, die Kirche doch zu dem, was wider den Glauben, und gute Sitten streitet, nicht schweigt. H. Augustinus Ep. 55. denn in solchen Umständen wäre das Stillschweigen nicht unverdächtig. Der h. Pabst Celestinus Ep. XXI. §. 2. ad Episc. Gall. Wer sieht aus dem allen nicht zur Genüge ein, daß mit einer solchen der Kirche allein verliehenen Untrüglichkeit dem Christenvolke schon genugsam vorgesehen sey?

§. 142. Was nun aber, wie wir klar eingesehen haben, der allgemeinen Kirche als ein Vorrecht verliehen worden ist, dasselbige, nämlich die Untrüglichkeit, dem Pabste auch zuzumessen, finden wir weder I. einen zureichenden Grund in der Vernunft, (*a*) weder II. in der göttlichen Schrift (*b*) weder III. in der alten Kirchenzucht (*c*) weder IV. in der Lehre der h. h. Väter (*d*) noch V in den Schriften gottseliger, und wahrhaft gelehrter Männer, unter welchen sich doch viele Bischöfe der berühmtesten christlichen Kirchen befinden. (*e*) Vielmehr stellen sich uns aus allen solchen Quellen Gründe dar, welche für alle Umstände der kirchlichen Handlungen das Gegentheil erzwingen. (*f*) Wobei noch VI. zu betrachten ist, daß unsre Gegner von der päbstlichen Unfehlbarkeit einen Begrif führen, welcher gerade wider die Unfehlbarkeit streitet, folglich sich selbst umstößt. (*g*)

Ich

(a) Ich habe erst im vorigen §. bewiesen, daß der Kirche mit der ihr allein verliehenen Untrüglichkeit schon genugsam geholfen sey; und wie du es sogleich hast merken können, nicht umsonst habe ich so viele Beweise angebracht. Denn wer dieselben erwägen will, der wird wohl keinen zureichenden Vernunftgrund erfinden können, warum nebst der Untrüglichkeit der Kirche, auch noch dem Pabste eine Untrüglichkeit zugesprochen werden sollte. Wobei du noch zu betrachten hast, daß selbst die Anhänger der päbstlichen Unfehlbarkeit, wenigstens die vernünftigern unter ihnen, den Spruch eines Pabstes nur damals für unfehlbar vertheidigen, da er nach vorher verrichtetem eifrigen Gebete, nach eingeholten Meynungen der größten, und in Kirchensachen geübtesten Gottesgelehrten über den vorgefallenen Religionsstreit, nach darüber gepflogener Berathschlagung mit den Kardinälen, und benachbarten Bischöfen, allen Christgläubigen etwas zu glauben vorträgt, oder zu thun vorschreibt. Muß er also sein Urtheil mit vielen Gelehrten, mit vielen Kirchenvorstehern vorher überlegen? Aber so fällt ja schon der zureichende Grund, ihn für unfehlbar auszugeben, sichtbarlich hinweg. Denn sobald man schon den Gottesgelehrten, und so vielen andern zur Uiberlegung des päpstlichen Spruches Zeit lassen muß, so kann ja der Pabst auch unter dieser Zeit der meisten und vorzüglichsten Hirten der Kirche, das ist der untrüglichen Kirche Sinn und Rath einholen. Du wirst mir einwenden, daß die Sache oft keine Verweilung leide, daß also, wenn der Pabst lediglich nach dem Beyrathe der zur Hand habenden Gottsgelehrten, und benachbarten Bischöfe einen untrüglichen Spruch machen kann, der Kirche besser vorgesehen, mithin für dessen Untrüglichkeit schon ein zureichender Grund da sey. Allein warum macheſt du den Pabsten nicht gar ohne aller Uiberlegung, ohne aller Beratschlagung

unfehl-

unfehlbar, damit der Kirche am schleinigsten vorgesehen wäre? Oder warum sollte eine Sache von höchster Wichtigkeit, eine Glaubenssache nicht die zu ihrer Untersuchung nöthige Weile leiden? Was ächte Gläubige sind, die werden bis zum unfehlbaren Ausspruche der Kirche, um alle Trennung zu vermeiden, sich indessen mit des Pabstes obschon nicht unfehlbarer Entscheidung beruhigen, und sich vor der Afterlehre der Neuerer warnen lassen; welches also indessen genug ist, aber auch keinen zureichenden Grund für die päbstliche Unfehlbarkeit abgibt. Was hernach Leute betrift, welche aus Vorliebe zu je einer neuen Lehre nach dem Pabste nichts fragen, diese wird wohl sein Urtheil, wir mögen es fehlbar oder unfehlbar nennen; so so wenig zurecht weisen, daß sie vielmehr durch die Anruffung eines zukünftigen Kirchenraths und der unfehlbaren Kirche die Sache noch auf eine längere Zeit hinaus zu ziehen Anlaß nehmen werden. Mithin besteht alles, was, weil die Gefahr auf die Verweilung haftet, und die Gefahr der Verführung dem Volke drohet, zu thun nöthig ist, in dem, daß der Pabst, nach seiner Pflicht die Einigkeit zu schützen, bey jedem Ausbruche des Irrthums die schon bestehenden untrüglichen Entscheidungen der Kirche betreibe; oder ja wenn eine neue und noch nicht gehörte Irrlehre aufkömmt, den Christen, welche er in der Einigkeit von Amtswegen zu erhalten hat, indessen und bis die ganze Sache durch das untrügliche Urtheil der Kirche abgethan seyn wird, eine Richtschnur vorschreibe; übrigens aber sich ohne Verweilung angelegen seyn lasse, sich mit Bischöfen der ganzen Christenheit durch Briefe zu berathen, oder ja, wenn es nöthig ist, sie so geschwind als möglich, in einen allgemeinen Kirchenrath zu versammeln.

(b) Wir wollen erstlich diejenigen Schriftstellen vornehmen, in welchen unsre Gegner die päpstliche Unfehlbarkeit zu finden vergeblich meinen; hernach die hersagen, oder besser widerholen, welche auf diese Unfehlbarkeit gar im mindesten nicht passen. Du bist der Fels, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen ꝛc. Diese einzige Stelle aus den heil. Matheus H. XVI V. 18. liefert nach der Meynung der Gegner schon den kläresten und stärkesten Beweis für die Untrüglichkeit des Pabstes. Allein wenn wir uns bey allen h. h. Vätern erkundigen, so trefen wir keine Auslegung dieses Textes an, welche unsern Wiedersachern günstig wäre. Denn einige verstehen unter dem Felsen den Glauben oder das Bekenntniß, welches da der h. Petrus von der Gottheit Christi abgeleget hat. Hilar. L. VI. de Trin. n. 36. 37. Gregor. Nyssen. in Op. de adventu Domini Chrysost. hom. 55. in Matth. & Orat. 11. cont. Jud. Ambros. L. VI. in Luc. & in cap. 11. Ep. ad Ephes. Gregor. M. L. IV. ep. 38. edit. nov. Theodoret. ep. 77. p. 847. Es werden von den Gelehrten bis 35. alte Väter und andre Schriftsteller gezählet, welche diese Stelle so auslegen; und die römischen Päbste, welche dieser Auslegung beytreten, nennet alle der P. Alexander Natalis in seiner Hist. eccl. Tom. VIII. p. 375 edit. Paris. Wenn wir diesen folgen, so müssen wir die Worte: die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen, auf die Lehre des Glaubens, und auf die katholische Kirche, in welcher diese Glaubenslehre gepredget wird, mit ihnen ausdeuten. Andre h. h. Väter verstehen unter dem Namen Fels Christum selbst, nachdem, was im I Sendsch. Kor. III. V. 11. im Sendsch. Eph. II V. 20. im I. Sendsch. Pet. V. 4. 6. 7, und im Sendsch. Hebr. VI. V. 1. gesagt wird. Unter diesen ist der vornehmste der h. Augustinus Tract. 124. in Joan. wie auch Hieronymus in cap. 7. Matth.

Theo-

Theodoret. sup. cap. 3. ep. 1 ad Corint. Deren Meynung auch im zwölften Jahrhunderte der sel. Hildebert Erzbischof zu Tours beygetreten ist, welcher in seiner 4ten Predigt auf den Palmsonntag Opp. p. 374 edit. 1708. also redet: Die Kirche ist uneroberlich, unüberwindlich, weil sie aufs beste verfestiget ist. Ihre Festung gründet sich auf einen Felsen: das ist auf Christum. Denn Christus war der Fels, darum spricht der Herr zum Petrus, du bist der Petrus, welcher von mir der Fels genannt wird, und auf diesen Felsen, von welchem du der Fels genannt wirst, will ich meine Kirche bauen. Endlich ist die allgemeinste Meynung der Väter und Schriftausleger diese: daß gleichwie Petrus im Namen aller übrigen Apostel der Gottheit Christi ein öffentliches Zeugnis gegeben hat, also auch die Worte des Erlösers an den Petrus, ihn als den Vertreter aller übrigen Apostel und Kirchenhäupter angehen; wie solches aus allen dem erhellet, was wir oben über die Gleichheit der Amtsgewalt bey allen Aposteln und Bischöfen gesagt haben. Siehe Caus. XXIV. Quæst. 1. can. 6. & 18. & dist. XXI. Can. 2, obschon das ein Auszug aus einem vom Isidor untergeschobenen Briefe ist. Siehe auch Hincm. epist. 33. ad Hincm. Laud. c. 20. Odon. clun. L. IV. collat. cap. 19. Petr. Bles. serm. 44. card. Cajet. Tract. de auth. Papæ & Conciliorum cap. 3 Alle diese treten der nämlichen Auslegung bey, so daß wir nach ihnen mit dem Bossuet defens: declar. Cleri gallican. L. XV. Cap. 34. zu unsern Gegnern sagen können: verstehen auch einige Schriftausleger diese Worte: Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen, vom Petrus, so sind es nur wenige, und wir können gegen einen tausend für unsre Auslegung anführen. Mithin fallen auch alle Vernunftschlüsse hinweg.

weg, welche unsre Widersacher auf gedachten Text bauen wollen. Zum Beyspiele da sie sagen, es sey um die Festigkeit des ganzen Gebäudes geschehen, sobald der Grund desselben nicht fest genug ist; und leichter zerfalle das Haus, als seine Grundfeste, besonders wenn sie ein Fels ist: mithin müße ja dem h. Petrus und jedem seinen Nachfolger als den Grundsteinen einer für die Ewigkeit gebauten Kirche die Festigkeit, oder die Unfehlbarkeit verheißen worden seyn. Denn solang der h. Hieronymus, und mit ihm so viele andre h. h. Väter (oben §. 133.) für uns das Wort führen, daß wenn auch die Kirche auf den Petrus gebauet wird, die Schrift doch anderswo auch sagt, daß sie auf alle Apostel gebauet werde, daß sie alle die Schlüssel zum Himmel empfangen haben, und daß die Festigkeit der Kirche sich auf sie alle gleichviel gründe; so lang werden wir auch nicht zugeben, daß Petrus allein die Grundfeste der Kirche sey. Zwar sehen wir unter ihren Grundsteinen ihn für den ersten an. Allein ist denn das für ein Haus schon genug, daß der erste Stein seiner Grundfeste nicht falle, wenn auch die übrigen alle stürzeten? Wobei noch zu betrachten ist, daß die ganze Vergleichung zwischen dem Petrus als dem Grundsteine der Kirche, und zwischen einem von Menschen aufgeführten Hause, den festen Stand unsrer h. Kirche zu schildern nicht schicklich ist. Denn zu einem unerschütterlichen Gebäude wird nicht bloß ein fester Grund erfordert, sondern es muß auch das Gebäude mit seiner Grundfeste so zusammengekittet seyn, daß keine Auflösung Platz finde; und gewißlich wird niemand ein Haus seiner Feste halben loben, dessen Grund zwar fest wäre, das aber sich so schlecht in seinen Theilen zusammschlöße, daß es aus Mangel der Verbin-

dung einzufallen Gefahr liefe. Mithin hat die Vorsehung unsers Gottes die Festigkeit seiner Kirche ganz anders, nämlich durch das zusammenhalten aller ihrer geistlichen Häupter dergestalt gesichert, daß die Pforten der Hölle sie zu überwältigen keine Lücke nirgends finden. Siehe den P. Zahlwein To. I. quæst. 4. C. 2 §. 4. Das beßte meines Erachtens wird seyn, wenn unsre Gegner mit uns einen Vergleich eingehen wollen. Ich will mit dem P. Alexander Natalis nachgeben, und den Pabsten untrüglich seyn lassen, da er einverständlich mit der sämtlichen Kirche spricht. So wollen wir hernach freundschaftlich und einmüthig nach dem Sinne der heiligen Schrift, wie sie von den Kirchenvätern ausgeleget wird, vertheidigen, daß unsre, nicht zwar auf den Petrus allein sondern auf ihm samt den übrigen Regierern der Christenheit ruhende Kirche, ihren festen unerschütterlichen Grund habe, und so der mit der sämtlichen Kirche lehrende Pabst, wie es sich gehört, unfehlbar sey. Allein ich weis wohl, was die Gegner abhält, einen solchen Vergleich einzugehen. Sie bauen zu viel auf jene Rede des h. Luk. H. XXII. V. 32. Ich aber habe für dich gebetet, daß dein Glauben nicht aufhöre. Doch wenn sie nur auch, ehe sie unsre Meinung der Neuerung beschuldigen, lesen wollten, was der h. Cyprianus ep. 8. & in L. de orat. Dom. der h. Basilius hom. 22. de humilit. der h. Chrysostomus hom. 63. & 8. in Matth. der h. Ambrosius in Ps. 43. den h. Augustin ep. 252. und Lib. de corrept. & grat. c. 6, 8, und 12. der h. Cyrillus von Alexandria L. XI. in Joan. der h. Pabst Leo Serm. 2. in natal. App. der h. Beda in cap. 22. Luc. über diesen Text schreiben. Gewißlich, wenn sie die Schriften dieser Heiligen lesen wollten, so würden sie bei ihnen anstatt der päbstlichen Unfehlbarkeit nur diese Auslegung finden. Um des

Petrus endliche Verharrlichkeit im Glauben und in der Gnade habe Christus gebetet, damit er zur Zeit seines Leidens der Versuchung nicht unterliege, auch in seinem Falle den Glauben behalte, und folglich sich geschwind wieder aufrichte, und die übrigen Apostel im Glauben bestärke. Was wollen sie nun aber aus dieser persönlichen Begünstigung des Petrus für die übrigen Päbste, und was denn für die Unfehlbarkeit, davon hier gar keine Erwähnung geschieht, herauszwingen? Gott erhält ohne Zweifel noch heutiges Tages viele, was auch wir von seiner Barmherzigkeit hoffen, in dem Glauben so gnädig, daß sie ihn bis auf den letzten Odenzug nicht verlieren; kann man sie aber darum unfehlbar nennen? Schlage nach bei Bossuet defens. decl. Cl. gall. L. I. C. 7. L. III. C. 10. L. XV. C. 3. sequ. Das finden wir zwar in der h. Schrift, daß für die Verkündigung des Evangeliums der h. Petrus einen ganz sonderlichen Beistand, und ganz sonderliche Gaben des h. Geistes überkommen habe; wir lesen aber, daß solcher sonderlichen Gnaden auch die übrigen Apostel theilhaftig geworden sind, als der h. Geist sich auf einen jeglichen aus ihnen gesetzet hat. Und gleichwie wir von den dermaligen Bischöfen wissen, daß sie solche ausnehmende den Aposteln ganz eigne Gaben von denselben nicht nothwendig angeerbet haben, so ist es auch zu wissen, daß der Pabst kein nothwendiger Nachfolger aller persönlichen Gnadengaben des h. Petrus sey. So hat auch Christus Joh. XIV. V. 16. 25. 26. und XVI. V. 13. den Apostelfürsten Petrus von den übrigen Aposteln nicht durch die Unfehlbarkeit unterschieden. Denn nicht zum Petrus allein sondern zu der ganzen Apostelschaar hat er gesagt: **Ich will den Vater bitten, und er wird**

euch

euch einen andern Tröster geben, ꝛc. der h. Geist, welchen der Vater in meinem Namen schicken wird, der wird euch lehren ꝛc. der Geist der Wahrheit wird euch alle Wahrheit lehren. Ja dem nämlichen Petrus, über dessen unfehlbaren Geistes volle Rede (Handl. der Ap. II. V. 14.) wo er als Apostel den Juden prediget, wir erstaunen, sehen wir, wo er als Apostelfürst mit den andern Jüngern wandelt, gar keine Merkmale einer ihm verliehenen Unfehlbarkeit an. Denn ist Petrus als Apostelfürst unfehlbar gewesen, warum sind Paulus und Barnabas mit der Frage von der Beschneidung nicht zum Petrus allein hinaufgegangen, sondern zu den Aposteln und Priestern? Warum sind diese zusammen gekommen, dieser Frage halben zu sehen? Warum ist eine große Untersuchung geschehen? Und warum ist die Entscheidung nicht mit diesen Worten abgefasset worden; es hat dem Petrus gefallen, sondern mit diesen: Es hat dem heiligen Geiste und uns gefallen. Handl. der Ap. H. XV. Die Kirche hat zwar der h. Paulus den Pfeiler und die Grundfeste der Wahrheit I. Sendsch. Tim. III. V. 15. genennt; aber dem Petrus ist er vor allen ins Angesicht widerstanden, als er sah, daß er nicht richtig nach der Wahrheit des Evangeliums wandelte. Weil nämlich Petrus nicht dem eigenen Wandel nach sträflich war (wie denn der Pabst, wäre er auch in den Vorschriften, die er andern macht, untrüglich, in Rücksicht auf seine eigene Handlungen ein Mensch bleibt, und fallen kann) sondern auch weil er die Heiden zu jüdeln nöthigen wollte, Sendsch Gal. II. V. 11. und nachf. Darum hat auch von ihm, als Pabst betrachtet, der h. Augustin gesagt: Wir finden in der göttlichen Schrift, daß der über alle andre

Apostel so hochbegabte h. Petrus sich, was die Beschneidung betrift, anders betragen habe, als es die Wahrheit erfordert hätte. L. II. de bapt. n. 2. Dieß sind jene Stellen der h. Schrift, welche wiederholen zu müssen ich darum für gut befunden habe, weil sie auf die angebliche Untrüglichkeit des h. Petrus als Pabstes gar im mindesten nicht passen.

(c) Hieher gehöret jener berühmte zwischen dem h. Cyprian und dem h. Pabste Stephan hitzig geführte Streit von der Wiedertaufe der Ketzer. Denn die Kirchengeschichte berichtet uns, daß obschon der Pabst die Lehre, daß man die Ketzer wiedertaufen müsse, verdammet hatte, der h. Cyprian doch von ihr nicht abgegangen sey. Läßt es sich wohl denken, daß wenn die alte Kirche den Pabsten für unfehlbar geachtet hätte, Cyprian allein, ein so sehr heiliger und gelehrter Mann, seiner Entscheidung widerstanden wäre? Hätte der Pabst für untrüglich gegolten, so müßte alsogleich aller Zweifel aufgehöret haben, und die seinem Ausspruche sich noch widersetzet hätten, würden sich dadurch auffer der katholischen Einigkeit befunden haben. Höre aber was hiezu der h. Augustin sagt: Es ist einmal gezweifelt worden, ob man an den Ketzern die Taufe wiederholen solle, oder nicht. Die dafür und die dawider dachten, verblieben in der katholischen Einigkeit. Dieser Zweifel ist durch einen Kirchenrath gehoben worden. Eine Frage, welche als sie noch nicht entschieden war, den Cyprian zum Nachgeben nicht vermocht hatte, heißt euch nachgeben, da sie schon entschieden ist. Und

fer-

ferner: Cyprianus als ein wackerer Mann hat seine obschon (was er nicht wußte) nicht wahre Grűnde, die doch keine Scheingrűnde gewesen sind, wegen eines zwar angegebenen, aber noch nicht ausgewiesenen Kirchenbrauches nicht zurűcknehmen wollen. Auch ich, setzet der h. Kirchenlehrer hinzu, wűrde mir nicht getrauen dem, was der Pabst Stephan entschieden hat, beyzufallen, wenn mich nicht das einstimmigste Ansehen der katholischen Kirche in seiner Meinung bestättigte: welchem Ansehen auch ohne Zweifel Cyprianus nachgegeben haben wűrde, wenn die Wahrheit seiner Zeit aufgedecket, und durch einen allgemeinen Kirchenrath festgesetzet worden wäre. L. 1. de bapt. c. 7. L. II. cap. 4. cap. 8. L. IV. cap. 6. Schlag sogar beim Bellarmin nach L. IV. de Rom. Pont. c. 7. Opp. To. 1. Col. 817. lit. c. edit. Col. wo er lehret, daß der h. Cyprian dem Pabste Stephanus, obschon dieser die Wahrheit lehrete, nicht habe gehorsamen müßen, weil er in seinem Gewissen des Gegentheils überführt war. Mehr dergleichen Beispiele aus dem Alterthume liefern uns Bossuet in def. decl. Cl. Gall. L. XIV. und Natalis Alexander Hist. eccl. diss. IV. ad sæc. XV. In späteren Zeiten haben dieses die Päbste selbst gelten lassen, da sie von dem kostnitzischen Kirchenrathe haben entscheiden lassen, der Pabst sey, was die Glaubenssachen betrift, dem Kirchenrathe unterthan; und sich nur widersetzet haben, daß nicht entschieden werde, er sey ihm auch in Sachen unterworfen, welche zur Reformation gehören. Der Pabst Pius IV. sagt zwar in seiner Bulle *cum ex apo-*

stolatus officio, daß der Pabst von Niemanden in der Welt gerichtet werden möge, gesteht aber auch, daß man ihn mit der Wahrheit strafen möge, (redargui) wenn es sich fände, daß er im Glauben irre. So hatte auch Innozenz III. Serm. 2. de consecr. Pont. geschrieben: In so weit bin ich genöthiget den Glauben zu behalten, daß nachdem ich andrer Sünden wegen Gott allein zum Richter habe, ich nur wegen Sünden wider den Glauben von der Kirche gerichtet werden mag. Und caus. XXV. quæst. 1. can. 6. sagt der Pabst Urban: Wenn, welches ferne sey, ein römischer Pabst, zerstören wollte, was die Propheten und die Apostel gelehret haben, ein solcher würde klar zeigen, daß er kein Lehrer, sondern ein Irrlehrer sey. Sieh can. 7. dist. 19. can. 1. dist. 31. can. 6. dist. 40. caus. II. quæst. 7. can. 57. Aus welchen Stellen zusammen wir zu lernen haben erstlich: wie Christen nach dem Beispiele des h. Cyprianus und so vieler andrer heiligsten Männer sich in dem Falle befinden können, eine Entscheidung des römischen Pabstes nicht anzunehmen, ohne doch die kirchliche Einigkeit zu verlassen. Zweytens: wie das zu nehmen sey, daß man bis die Entscheidung der Kirche erfolge, sich indessen mit dem Spruche des Pabstes beruhigen solle: man muß nämlich die Einigkeit nicht trennen, und auch dem päbstlichen Spruche sich nicht widersetzen, es sey denn, man hätte so starke Gründe, für sich, als jene waren, welche nach dem h. Augustin und nach dem Bellarmin den h. Cyprian dießfalls entschuldiget haben; oder ja man könnte klar darthun, daß der Pabst bekannten Glaubensentscheidungen offenbar zuwider gesprochen, oder

in Sachen der Kirchenzucht etwas für die und jene Kirche unschickliches verordnet hätte. In diesem einzigen Falle ist ein die Einigkeit nicht verletzender Widerstand rechtmäßig. Schlag nach beym Kard. Turrecremata in Summa de Eccles. L. 2. c. 106. bei Sylv. Prieras Mag. S. Palat. in Sum. verbo *Papa* bei dem Kard. Jacobatius L. VIII. de Concil. Auth. Pap. & Concil. c. 27. bei dem P. Franc. de Victoria aus dem Predigerorden ersten Lehrer der Gottesgel. zu Salamanka Relect. IV.

(d) Nebst dem, was wir aus dem h. Augustin schon oben not. b. Lib. II. de bapt. angeführet haben, sagt er auch in seinem 162. Briefe folgendes: Nehmen wir es an, daß jene Bischöfe auf der römischen Kirchenversammlung nicht gut gerichtet haben: so bleibt ja noch der allgemeine Kirchenrath übrig, wo man zugleich diese Richter hätte belangen können, damit wenn sie ja nicht recht geurtheilet hätten, ihr Urtheil für nichtig erkläret würde. Und der h. Chrysostomus spricht Hom. 43. in Matth. ohne aller Ausnahme: Sehet zu, wie ihr auf euren Bischofstülen sitzet. Denn nicht der Stul macht den Bischof, sondern der Bischof macht den Stul; nicht die Amtsstelle heiliget den Menschen, sondern der Mensch heiliget seine Amtsstelle.

(e) Gewißlich wäre uns schon an dem genug, wenn wir nebst so vielen andern einen Gerson Kanzler der hohen Schule zu Paris, einen Tostatus, welcher wegen seiner Belesenheit ein Weltwunder genannt worden ist; einen Dionysius die Zierde des Karthäuserordens; die Kardinäle von Alliako, und Almainus einen Pabsten Adrianus VI. einen P. Klaudius Santes Theologus des trientischen Kirchenrathes; und einen Bossuet Bischof zu Meaux mit der gan-

gen französischen Kirche für uns haben. Was die französische Kirche von jeher mittels ihrer gottseligsten, und gelehrtesten Bischöfe behauptet hat, das ist auch schon von eben so frommen als geschickten portugiesischen, spanischen, wälschen, sogar im römischen Staate, ferners deutschen, ungarischen, und jeder vom katholischen Glauben, und vom Wissenschaften aufgeklärten Gegend Bischöfen herzhaft vertheidiget worden. Denn dieses bemerken alle Gelehrte, daß eben die französischen Bischöfe, und andre hochwürdigste Vertheidiger dieser unsrer Lehre, gemeiniglich an gründlicher Wissenschaft, reiner Wahrheitsliebe, und, was die Hauptsache ist, an Belesenheit in den kirchlichen Alterthümern ihre Gegner eben so sehr übertrefen, als sie an Gottesfurcht, und Tugend niemanden nachgeben. Auch bemerket man, daß sie nicht mit Schulfuchsereyen, sondern mit den stärksten, und wichtigsten Gründen zu streiten pflegen. Sogar der Kardinal Orsi, dieser heftigste Widersacher der französischen Kirchenerklärung vom Jahre 1682. und ihres Vertheidigers des Bossuet, schreibt in der Vorrede zum ersten Bande seines Werkes so: Ich selbst habe in Rom und sonst Leute, welche weder boshaft, weder ungelehrt, noch ungeschickt waren, und welche des Bossuets Werk nicht obenhin, sondern mit Nachdenken durchgelesen zu haben vermeynten, vielmal sagen gehöret, die Sache möge von den römischen Gottsgelehrten nicht mehr hergestellet werden: sie sey ein für allemal so verlohren, daß niemand mehr für sie schreiben sollte. Der aufgedeckten Wahrheit, sagten sie, läßt sich nichts entgegen setzen, und die Schärfe der von

mei-

meinem berühmten Gegner angebrachten Gründe werde an schulwitzigen Spiegelfechtereyen, und Unterschiedlereyen nimmermehr verstumpfen. Denn er wirft nicht etwann, wie ein Schulfechter, eine, oder ein Paar Stellen als Vodersätze seiner Schlüsse daher, welchen man leicht mittels der Zankkunst entspringen, oder eine Menge andrer Stellen entgegen werfen könnte. Sondern nachdem er durch alle christliche Jahrhunderte gewandert, alle Verhandlungen der Kirchenräthe durchgeblättert, die Geschichte aller merkwürdigen Religionsstreitigkeiten erläutert, und ins helle Licht gestellet hat; so beweist er, daß alles dieses auf eine Hauptsache hinaus gehe, und in die nämliche Sprache zusammenstimme, welche in ihrer Erklärung die französischen Bischöfe geführet haben. 2c.

Von den Angelegenheiten einzelner Partheyen höret ohnedem alle Frage auf. Nebst dem daß seit der Entdeckung der Betrügereyen des Isidors, die Appellationen nach Rom in dergleichen Dingen abgekommen sind, läßt sich auch aus den übrigen, die noch unter dem Gerichte des Pabstes stehen, für seine Unfehlbarkeit nichts folgern: er kann da belogen, übel berichtet, und durch Vorlegung unächter Urkunden zu einem irrigen Spruche verleitet werden. Was aber allgemeine, so zu sagen den Staat der Kirche betrefende, Angelegenheiten angeht, diese sind es, oder an sich selbst, oder sie werden es zufälliger Weise; nämlich wenn die Entscheidung der Sache eines Menschen ver-

nach

nach auf die ganze Kirche ausgedehnet wird. Z. B. eine Heiligsprechung. In Entscheidungen der kirchlichen Angelegenheiten von der ersten Art ist keine päbstliche Unfehlbarkeit, wie wir bisher weitläufig bewiesen haben, nothwendig. Noch viel weniger ist sie es in Hinsicht auf Sachen, welche nur zufällig die ganze Kirche betrefen. Es sey fern von uns I. daß wir die Verehrung der Heiligen misbilligen sollten. Wir halten uns fest an die Lehre des tridentischen Kirchenrathes Sess. XXV. de Inv. & vener. s. s. & Seliq. & sacr. Imag. und bekennen öffentlich mit dem Muratori, es sey nicht nur etwas gottseliges, und löbliches, die Heiligen als unsere Fürbitter bey Gott anrufen, sondern es lasse fast gottlos, wenn man ihre Verehrung tadelt und verachtet. Es sey auch II. fern von uns, daß wir jemanden, welcher heilig gesprochen ist, gering schätzen, und sagen sollten, der Pabst oder die Kirche habe sich mit seiner Heiligsprechung wirklich betrogen. Vielmehr sagen wir abermal mit dem Muratori, daß wer so etwas wagete, derselbe nicht nur den Verdacht, ob er nicht ein Ketzer sey, billig erwecken würde, sondern auch für diesen Frevel und diese Unverschämdheit gestraffet zu werden verdiente. Nichtsdestoweniger, nachdem nicht nur dieser vortrefliche Mann, sondern auch viele Gottsgelehrte, und sehr berühmte kirchliche Rechtslehrer ohne Scheue geschrieben haben, daß in betref der Heiligsprechung weder der Pabst, ja weder ein allgemeiner Kirchenrath untrüglich sey, so finden auch wir, nach der oben gemachten doppelten Verwahrung unsers Glaubens, keinen Anstand dieser auf sehr wichtigen Gründen beruhenden Meynung beizutretten.

I. Denn die Heiligsprechung ist nichts anders, als ein Urtheil des Pabstes oder der Kirche, welches sich auf eines Menschen ungeheuchelte Gewissenhaftigkeit, fromme Werke, nnd solche äu-

ßer-

herliche Tugendübungen, die von der Unschuld des Herzens zeugen, wie auch auf Wunder, welche er im Leben oder nach dem Tode gewirket hat, gründet, und daß er heilig sey, schließt. Nun aber kömmt das alles auf Aussagen, auf Urkunden und andre menschliche Beweismittel an, welche alle trügen können, mithin kann man, wenn auch die Untersuchung noch so vorsichtig geführet wird, nicht sagen; daß keine Gefahr des Irrthums da sey.

2. Wir lernen weder aus dem geschriebenen noch dem ungeschriebenen Worte Gottes, daß je eines in Gott selig entschlafenen Christen Heiligkeit eine uns von Gott geoffenbarte Glaubenswahrheit wäre. Keines von den Wunderwerken, welche nach der Apostel ihrer Zeit geschehen sind, ist in dem Worte Gottes geoffenbaret worden, mithin fodert keines den Gott schuldigen Glauben. Wie sollte nun die nach denselben gemachte Heiligsprechung, oder der Spruch der Kirche, daß diese jene heilig sind, ein Gegenstand dieses Glaubens werden? Mithin macht keine Heiligsprechungsbulle, welche meistens von Päpsten erlassen worden sind, und nur eine Geschichtfrage entscheiden, einen Glaubensartickel. So redet Franc. Veronius, in seiner Richtschnur des katholischen Glaubens. Ein Buch, dessen Nutzbarkeit zur Bekehrung der Ketzer sich durch die Erfahrung bewähret hat.

3. Sonst würde daraus folgen, daß neue Offenbarungen von Gott geschehen, und aus Geschichten neue Glaubenssätze gemacht werden. Murat. de lng. moder. in Rel. neg. C. 17.

4. Alle Schriftausleger sagen einmüthig, daß uns von Gott nicht alle Wahrheiten geoffenbaret worden sind, sondern daß uns der h. Geist nur alle die Wahrheit lehret, welche zum Heil der Menschen, und zur Vollkommenheit und Aufrechthaltung des Glaubens und der katholischen Kirche nothwendig ist. Wie können wir aber sagen, daß irgens eines neuen Heiligen Verehrung, und der Glauben an seine himmlische Seligkeit für die Menschen und für die katholische Kirche nothwendig sey. Solches wissen und halten ist zwar nutzlich, aber nothwendig ist es nicht Murat. l. cit.

5. So gar die Vorrede, mit welcher bey einer jeden Heiligsprechung die Päbste sich zu verwahren pflegen, sagt, daß sie sich da irren können. So lauten ihre Worte. Ehe wir den Ausspruch noch thun, betheuern wir öffentlich vor euch allen, die ihr hier gegenwärtig seyd, daß wir mit dieser feyerlichen Handlung nichts zu thun gedenken, was dem Glauben, oder der katholischen Kirche, oder der Ehre Gottes zuwider

wä-

wäre. Dieses führet von Espen an Tom. III. p. 574. aus dem Christ. Lupus an Tom. III. schol. in can. p. 573. Welcher leztere im nämlichen Buche von Heiligen, welche ins römische Martyrologium, oder auch Brevier gesetzt werden, sagt: Daß man sich diesfalls irren könne, beweist die neuliche Musterung des römischen Martyrologii — ein gleiches ist von Breviere zu verstehen.

6. Der nämlichen Meinung ist die am Rande des Cap. un. h. Tit. In 6to stehende Anmerkung oder Glossa.

* Ich habe also nichts gesagt, was Christian Lupus, Veronius, von Espen, Muratori der vortrefliche Gottsgelehrte Cajetan Covarruvi as, die Päpste selbst, die Glossa und unser Herr v. Riegger Inst. eccl. O. I. §. 382 & P II. p. 857. dem Glauben unbeschadet nicht schon lang vor mir gesagt haben. Ich widerhole es, daß der Verehrung der Heiligen dadurch nichts benommen werde. Denn obschon wir keine volle Gewisheit haben, sind wir darum nicht verbunden, uns auf die wahrscheinlichere Seite zu schlagen? Werden wir also, nachdem für eines heilig gesprochnen Christen ewige Seligkeit nach der strengsten Untersuchung die stärksten Gründe streiten, nicht so lang ihn für heilig zu achten verbunden seyn, so lang uns nicht das Gegentheil durch noch stärkere Gründe bewiesen werden wird? Wir wissen, daß in alten Zeiten mit Erlaubniß der Bischöfe das christliche Volk denjenigen, welche im grossen Ruhme der Heiligkeit und der Wunderthaten standen, öffentliche Ehren erwiesen hat; obschon nachmals im zwölften Jahrhunderte vom Eugenius III. welcher den Kaiser Heinrich unter die Heiligen schrieb, die feyerliche Heiligsprechung

chung eingeführet; und vom Alexander III dem päbstlichen Stule allein vorbehalten worden ist. Es merket zwar Benedikt XIV an, in Op. de Serv. Dei Beatif & Beat. Canonis. daß auch nach derselben Zeit noch einige Heiligsprechungen von Bischöfen vorgenommen; und von Rom, wenn sie eine hundertjährige Verjährung für sich hatten, geduldet, ja gutgeheissen worden sind. Doch hat alle diesfällige Macht Urban VIII. mittels einer Bulle vom Jahr 1934. den Bischöfen ganz benommen.

(g) Denn sie sagen, der Pabst sey untrüglich, da er vom päbstlichen Stulle spricht. Wann er aber so spreche, zanken sie sich erschrecklich, und haben nichts gewisses zu antworten. Stößt nun aber dieser Begrif von der Untrüglichkeit nicht sich selbst um, wenn sie uns versichern wollen, der vom Stule sprechende Pabst sey untrüglich, und uns doch nicht versichern können, wann er denn vom Stule herab spreche? Ich bitte, was wird uns die päbstliche Unfehlbarkeit nützen, wenn wir nicht verläßlich einsehen, wann er unfehlbar sey? Was hilfts, wenn der Kardinal Orsi sich von allen Seiten drehet, um einige Wahrscheinlichkeit zusammen zu weben, da die stärksten und wichtigsten Gründe auf der andern Seite dawider streiten, und er selbst in der schon angeführten Vorrede eingesteht, es muß nicht blos wahrscheinlich, sondern es muß richtig bewiesen werden, daß die Stulfolger des h. Petrus ein zur Entscheidung der Glaubensstreittigkeiten untrügliches Ansehen besitzen; so daß ihre Entscheidungen als Orakel des h Geistes, ja als verläßliche und unabänderliche Regeln des katholischen Glaubens angenommen werden müssen. Bossuet hat gewis recht gesagt def. decl Cl. Gall. LXV. cap. 36. Nicht von unsern Wünschen, weder von unsern Eigendünkel müssen wir uns lei-

ten

ten lassn, sondern auf richtige Verheissungen Gottes, auf verläßliche Erblehren der Kirche müssen wir bauen. Denn sollte sich nach unsern Wünschen, besser nach unsern Träumen die Wahrheit richten, so würden wir Menschen auch wünschen, daß der römische Pabst, als der Hirt einer so ansehnlichen Herde, nicht nur mit keinem Irrthume, sondern auch nie mit keiner Sünde, Unwissenheit oder Nachläßigkeit, mit keiner unrechten Begierde jemals befangen werde. Warum Christus alles das nicht so eingerichtet habe, eine solche Frage ist uns nicht eimal erlaubet.

Sechstes Hauptstück.

Von den allgemeinen Kirchenräthen, und von dem Ansehen derselben.

§. 143.

Was die Lateiner im kirchlichen Verstande ein Concilium nennen, ist nichts anders als eine Versammlung der Geistlichen, welche Kirchensachen zu entscheiden zusammen kommen.

§. 144. Da aber solche Versammlungen entweder von Bischöfen der ganzen Welt unter des Pabstes, oder seiner Statthalter Vorsitze; oder von Erzbischöfen und Bischöfen einer Nation unter dem Vorsitze des Patriarchen, oder des Primas, oder von Bischöfen einer gewissen Landschaft unter dem Vorsitze des Erzbischofs; oder von der

Priesterschaft einer Diöces unter dem Vorsitze des Bischofs gehalten werden, so theilet man sie in allgemeine Kirchenräthe in National, Landschaftliche, und Diocesankirchen-Versammlungen ein.

(a) Sonst sagt man auch nur, diese Kirchenversammlungen sind allgemein, jene sind nicht allgemein. Obwohl es große Kirchenversammlungen eines oder des andern Königreichs gibt, welche uneigentlich allgemeine genannt werden. Auf der VII und VIII Tabelle des 1 Bandes habe ich die allgemeinen Kirchenräthe verzeichnet.

§. 145. Ferner ist zwischen Kirchenversammlungen dieser Unterschied, daß etliche von der Kirche als unrechtmäßig **verworfen**, andre **gut** geheissen worden sind: und zwar hat sie einige nur zum **Theile**, andre aber **ganz** gutgeheissen.

(a) Es wird gut seyn, wenn du wenigstens von etlichen, die verworfen sind, Wissenschaft hast Hier sind sie.

Die von Cesaräa
Die syrische,
Die Jerusalemische. Von welchen bey Cabassutius Not. Eccl. sect. IV. p. 125. zu lesen ist.

Die mayländische, welche im Jahr 355. auf Befehl drs Kaisers Konstantius gehalten worden ist.

Die syrmische im J. 357.
Die riminische im J. 359.
Die zweyte ephesinische
Die konstantinopolitanische im J. 754. ꝛc. ꝛc.

§. 146.

§. 146. Daß die Kirchenversammlungen nothwendig sind, daß haben schon die Apostel eingesehen (*a*) Und so hart es zur Zeit der Verfolgungen den Christen geschehen war, daß sie solche unterlassen mußten, so eifrig hielten es in den Zeiten der christlichen Kaiser (*b*) die h. h. Väter, (*c*) und alle Liebhaber der Kirche (*d*) haben die große Nutzbarkeit derselben anerkennet. (*e*)

(*a*) Handl. d. Ap. I B. 15. H. VI. B. 1. H. XV. B. 5.

(*b*) Sieh beym Eusebius in Vita Constantini L. I. Cap. 51.

(*c*) Gleichwie Moses sich einen Rath aus weisen Männern gesammelt hatte II B. Mos. H. XVIII. B. 18. und V. B. Mos. B. 12, sagt der H. Augustin in seinem 148 Briefe, so wird das Heil der Christenheit durch viele Kirchenräthe beförderet.

(*d*) Schlag nach im Kirchenrathe von Kostnitz Sess. 39. Martene & Durand. collect. ampliss. Tom. VIII. præf. n. 2 Und der baselschen Väter Brief an den Pabst Eugen bey Harduin Tom. VIII. Col. 1341. 1354. Und die Grundregeln für die Reformation der Kirche; welche Petrus von Alliaco Kardinal und Erzbischof zu Kammerich den 1. Winterm. 1416. entworfen, und dem kostnitzischen Kirchenrathe vorgeleget hat. Cap. 1. bey Herman von der Hart Act. concil. Constant. Tom. I. part. 8. p. 412. Und die Rede von der Nothwendigkeit einen Kirchenrath zu halten des Gerard Landrian Bischofs zu Laon, welcher die zu Basel versammelten Bischöfe an dem König Heinrich in England abgesandt haben, bey Raynald continuat. Annal. Eccl. ad an. 1432. n. 7. Und des Bischofs Andreas von Magora kö-

niglichen spanischen Bothschafters am kostnitzischen Kirchenrathe Gubernaculum Concilio-rum Part. III. in Act. Conc. Const. Tom. IV. part. 4. p. 170 & 172. Und des Kard. Moniliani Einleitungen in die Gottsgelahrheit, welche vom h. Papste Pius V. gutgeheissen worden sind, als derselbe noch unter dem Namen des Kard. von Alexandria Magister sacri Palatii war. Cap. XIV. Lieber habe ich alle diese obschon so berühmter, und in höchsten Kirchenwürden stehender Katholicken öffentlich bewährte, und theils in den Kirchenräthen verzeichnete Stellen blos anzeigen wollen, als daß ich sie wirklich ausgeschrieben hätte; um mein Lehrbuch nicht also groß zu machen. Uebrigens verdienen sie freylich ganz gelesen zu werden. Wenn es allgemeine Kirchenräthe zu halten nicht erforderlich ist, beweist Alexander Natalis mit Beyspielen, wie nützlich alsdenn die Haltung der Nationalkirchenversammlungen sey. Hist. eccl. Tom. V. p. 198. seq. ed Paris. Sieh auch Berthier Conlin de l'Hist. de l'Eglise gallicane Tom. XV. p. 5. sequ. & p. 260.

(e) Schon hatte Plato die Rathsversammlungen etwas heiliges, Aristoteles aber etwas göttliches geheissen. Lipf. Polit. III. 4.

§. 147. Wenn der oben (§. 131.) von uns erwiesene Satz, daß unter dem Namen Kirche die **vom heiligen Geiste gesetzte Regierer der Kirche** zu verstehen sind, auf die Kirchenversammlungen angewendet wird, so ergibt sich von selbsten I. daß ein allgemeiner Kirchenrath, welcher eigentlich aus Bischöfen der ganzen Christenheit besteht, (a) die sämmtliche Kirche Gottes vorstelle, (b) II. daß zu einem solchen Kirchenrathe zwar alle Bischö-

fe (c) keinesweges III. aber alle Christgläubige einzuberufen sind. (d)

(a) Denn daß in solche Versammlungen auch öfters Männer, die keine Bischöfe sind, eingelassen werden, kommet aus einer menschlichen und keiner göttlichen Einrichtung her, woraus jedoch nicht folget, daß die Kirchenversammlung nicht aus lauter Leuten, welche die Kirche regieren, bestehe. Denn

1. Werden da Männer eingelassen, die zwar keine Bischöfe, aber doch Vertreter der abwesenden Bischöfe sind, und folglich die entscheidende Stimme nicht als Priester des zweyten Ordens, sondern nur im Namen ihrer Bevollmächtiger mitführen.

2. andre, dte obschon sie nicht geweichte Bischöfe sind, doch eine fast bischöfliche Amtsgewalt ausüben, als einige Kardinäle, Ordensgeneralen, Aebte ꝛc. Solche obschon sie vom Geiste Gottes die Kirche zu regieren nicht gesetzt, folglich entscheidentlich zu stimmen an sich nicht berechtiget sind, haben doch dieses Recht von der Kirchen überkommen. Wenn nun die Versammlung der Bischöfe in ihren Urtheilen von den zur ewigen Seligkeit nothwendigen Lehren des Glaubens und der Sitten untrüglich ist, warum sollte sie solcher Untrüglichkeit sich nicht erfreuen, da sie das seelsorgliche Amt verwaltende Nichtbischöfe mitstimmen läßt, oder den Stimmen derselben beitritt?

3. Noch andre, welche zwar keine Bischöfe sind, aber wegen ihrer berühmten Weisheit, und Gelehrsamkeit als Räthe mitzugezogen werden. Die Rathschläge derselben haben an sich keine Gesetzkraft; wenn sie aber von den Häup-

tern der Kirche einstimmig genehmgehalten, und ihren Entscheidungen einverleibet werden, erwachsen sie zu verbindenden Kirchengesetzen.

4. Auch andre, welche nicht nur keine Bischöfe, sondern sogar Layen sind. Diese finden sich von Seiten der Staaten, und im Namen ihrer Fürsten da ein, nicht um etwas zu entscheiden, sondern zu sehen, daß nicht unter dem Vorwande der Religion, etwas staatsschädliches festgesetzet werde: welches, wie schon oben erwiesen worden ist, sammt der Untrüglichkeit der Kirche in göttlichen Dingen, doch in Sachen, welche den Glauben nichts angehen, sich zutragen könnte. Mithin ist es klar, daß der entscheidende Kirchenrath allemal nur aus den Regierern der Kirche bestehe.

(b) Denn nachdem in Hinsicht auf die geistliche Amtsverwaltung unter dem Namen der Kirche die Regierer der Kirche verstanden werden, und auf einem allgemeinen Kirchenrathe wenigstens der sämmtlichen Kirche Regirer größtentheils zusammen kommen, die übrigen aber der natürlichen Ordnung nach ihnen beizustimmen haben, so folget mittels eines richtigen Vernunftschlußes nothwendig daraus: daßder allgemeine Kirchenrath die sämmtliche Kirche vorstelle. Sind etwan die Kirchenregierer auf dem Kirchenrathe nicht das, was sie ausser desselben sind; Oder hat man Ursache von ihnen zu sagen, daß sie unversammelt die Kirche bestellen, versammelt aber nicht? Es wird demnach Handl. d. Ap. H. XV. V. 22. ganz wohl gesagt: alsdann fanden die Apostel, und die Priester mit der ganzen Kirche für gut; obschon ihrer Versammlung nicht nur nicht alle Rechtgläubige beigewohnet haben, sondern sogar nicht alle Apostel. So hat auch der kostnitzische Kirchenrath sich vor allen seinen Schlüssen folgender Vorworte ganz wohl bedienet

der

der hochheilige im h. Geiste versammelte Kirchenrath, welcher die allgemeine Kirche vorstellet. in præf. ap. Harduin. Tom. VIII. col. 110. Sieh auch Can. II. dist. 15. und can. I. caus. XXV. qu. I.

(c) Des Besten der kirchlichen Regierung wegen, werden Kirchenräthe gehalten. Mithin haben alle, die der h. Geist die Kirche zu regieren gesetzet hat, ein Recht, daß ihnen kein Mensch nehmen kann, darauf zu erscheinen, folglich müssen sie auch alle dazu einberufen werden; es wäre denn, daß die Nothwendigkeit den Kirchenrath zu versammeln soviel Zeit nicht übrig liesse, mithin ihre Einberufung ohnehin fruchtlos geschehen würde.

(d) Gleichwie ausser dem Kirchenrathe gemeine Christgläubige die Kirche nicht mitregieren, so können sie auch in denselben an ihrer Regierung keinen Theil nehmen.

§. 148. Ferner versteht es sich IV. leicht, daß der römische Pabst, nachdem er nicht nur an Würde, sondern auch an geistlicher Macht der Vorsteher aller Bischöfe ist, zwar das Recht habe, Kirchenräthe zusammen zuberufen, ja auch seine Stimme der erste zu sagen, (a) daß aber V. ungeachts dessen den Bischöfen das Stimmenrecht unbenommen, und die Freyheit des Urtheils ganz bleibe, (b) so zwar, daß VI. die Sache nach den meisten Stimmen der Bischöfe abgeschlossen wird, (c) wenn auch VII. der Pabst die angesuchte Gutheißung dem Kirchenrathe verweigerte. (d)

(a) Der Pabst hat an Würde, und an geistlicher Amtsgewalt sein Vorrecht ausser dem Kirchenrathe, so wird er es auch in Versammlungen, die

die wegen der Handhabung der christlichen Einigkeit gehalten werden, um so mehr behaupten. S. Handl. d. Ap. H. XV. V. 7. Daraus aber, daß er auch daselbst seinen Vorzug hat, und die allen seinen Mitbischöfen gleichviel eigne Amtsgewalt der erste ausübet, folget nicht, daß wenn kein, oder nur ein zweifelhafter, oder ketzerischer Pabst da wäre, oder wenn ein rechtmäßiger Pabst seines Rechtes sich nicht bedienen wollte; daß, sage ich, in dergleichen Umständen die Bischöfe sich nicht von selbsten versammeln, oder von Landsfürsten, wie schon bewiesen worden ist, nicht zusammen berufen werden könnten. Sieh Thomas. Diss. III. ad Concil. Nic. Mithin irret sich der P. Franz Zech in seinen Præcog. jur. can. Tit. 11. §. 156. da er überhaupt festsetzet: Man kann nach einem uralten schon im vierten Jahrhunderte angenommenen Kirchengesetze solche Kirchenräthe nicht für rechtmäßig achten, welche ohne dem römischen Pabste gehalten worden sind. Denn Sokrates L. II. c. 17. und Sozom. L. III. c. 10. reden nur von dem Falle, wo Bischöfe zu dem Afterkirchenrathe zu Antiochia den Pabsten einzuladen unterlassen, mithin ihn ganz übergangen hatten; welches wir gleichfals für unerlaubt, und unsern Grundsätzen von seiner höchsten Würde zufolge dafür halten: daß auf diese Weise ohne Mitstimmung des römischen Pabstes von den Kirchen nichts abgeschlossen werden solle. Schlag nach bei Constant. coll. epist. Rom. Pont. col. 354. und 386. Und ist nicht der Kirchenrath von Pisa im J. 1409. wehrend der Trennung des Pabstthums zwischen Benedikt XIII. und Gregorius XII. von den Kardinälen zusammgerufen worden? Doch vielleicht wirst du mir sagen, der sey auch mehr für eine Aftersynode, als für einen rechtmäßigen Kirchenrath eben darum zu halten. O! wohl eine lächerliche, und widersinnige Ursache! antwor-

wortet Gerson in seiner vor dem versammelten Kirchenrathe gehaltenen Rede (Opp. Tom. II. p. 135) Wir lesen ja auch nicht, daß zu den vier Versammlungen, welche in den Handl. der Apostel beschrieben worden, Petrus jemanden einberufen hätte, weder ist der nicänische Kirchenrath auf des Sylvesters Befehl, sondern auf jenen des Konstantins versammelt worden; zu dem fünften allgemeinen aber wider den Theodorus, einen Jünger des Nestorius, haben die von Niemanden einberufenen Väter sich um die Wette eingefunden. Sind das also auch Aftersynoden gewesen? Das sage mir ja nicht: Denn der Pabst Gregorius der grosse verehret sie den Evangelien gleich. Und wie! wenn eine Trennung die Christen in Zweifel spielet, welchen aus zweenen sie für den Pabsten ehren sollen? Wie, wenn, welches zwar gar seltsam ist, der Pabst zum Ketzer wird, wie wir vom Liberius lesen, daß er die arianische Ketzerey untergefertiget, und vom Marcellinus, daß er Götzen angebetet habe? Wie wenn er die Christenheit mit unerträglichen Lasten beschwerete? Willst du wider so grosse Uibel der Kirche kein Mittel übrig lassen. Nicht wahr du läßt ihr eines? Und recht so; denn sonst würde wohl die Kirche eines Gottes, dessen Werke vollkommen sind, nicht nur, welches sich ohne Sünde

nicht denken läßt, keine heilsam eingerichtete, sondern gar unvollkommen bestellte Gesellschaft seyn, wenn sie wider gedachte Uibel, so oft sie davon befallen wurde, kein Mittel in Handen hätte; und wenn bisweilen ohne des Pabst's Ausschreibung die Kirche sich nicht versammeln dürfte. Schlag auch im baselschen Kirchenrathe nach bei Harduin. Tom. VIII. col. 1329. L. Enfant Hist. concil. Pis. L. III. §. 7. And. Ep. Magor. gubern. Concil. part. VII. p. 269. & Seq. Bossuet. def. decl. cler. Gall. L' III. c. 4. 5. 6. 7. 8. 9. Launoy. L. I. ep. 10. & L. II. ep. 6. Es ist doch auf dem Konstantinopolitanischen im Jahr 381. und auf dem Kostnitzischen seit der Flucht Johannis XXIII. bis zur Erwählung Martins V. alles ganz ordentlich, obschon ohne des Pabstes Vorsitze, fortgegangen. Man muß allemal richtig nach Gründen schliessen, und nicht aus dem Rechte des Pabstes allgemeine Kirchenräthe auszuschreiben, und darauf nicht nur den Vorsitz, sondern auch die erste Stimme zuführen, sogleich die Folge ziehen, dieses Recht komme ihm so ausschlüßig zu, daß sobald er einen nicht ausgeschrieben, darinnen den Vorsitz nicht geführet, und nicht mitgestimmet hätte, ein solcher Kirchenrath nimmermehr für rechtmäßig gelten möchte. Aus allem obigen ist es leicht auf diese Frage zu antworten: ob der Pabst berechtiget sey, einen Kirchenrath vor der Zeit zu zertrennen? Sieh den Harduin. Tom. VIII. col. 1320. und den Bischof Andr. von Magora Gubern. Concil. part. VII. p. 277. & part. IX. p. 209.

(b) Dieser Satz enthält zwar alle bisher erwiesene Grundwahrheiten dergestalt in sich, daß er ei-

nen jeden auf den ersten Augenwurf sogleich auf sie zurück erinnert. Doch wollen wir, und zwar nicht ohne Absicht, wenigstens die wichtigsten derselben hier noch einmal wiederholen.

1. Die bischöfliche Amtsgewalt ist durchaus gleich, und nur den Vorzug innerhalb derselben hat der Pabst vor allen Bischöfen. Mithin wenn auch der Pabst auf dem Kirchenrathe der erste entscheidentlich zu stimmen das Vorrecht hat, bleibt ihnen doch auch das Recht entscheidentlich zu stimmen.

2. Die Stellen der göttlichen Schrift, auf welche sich besagte Lehre gründet, wohnen uns noch bei. Nämlich: habet auf euch Acht, und auf die sämmtliche Heerde, bei welcher euch der heilige Geist gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren. Es hat dem h. Geiste und uns gefallen, euch nichts mehr aufzulegen ꝛc. Alle Bischöfe sind demnach berechtiget zu regieren, folglich auch zu entscheiden; wie die Apostel entschieden haben, was nicht dem Petrus allein, sondern ihnen allen gefallen hat. Darum urtheile auch, und nicht rathe, auch ich, sagt der h. Apostel Jakobus. Paulus aber gieng nach dem Kirchenrathe von Jerusalem Syrien und Cylicien durch, und stärkete die Kirchen, und befahl ihnen, nicht etwann die Rathschläge, sondern die Gebote der Apostel und Priester zu halten — — und er gab ihnen aufzubewahren, was von den Aposteln und Priestern zu Jerusalem ist ausgesprochen, und geurtheilet worden. Handl. d. Apostel H. XV. XVI.

3. Darum lauten die Schlüße der Kirchenräthe so: Wir haben entschieden. Wir haben hinaus gestoßen. Wir haben abgesetzt. Zum Beyspiele der VIII. allgemeine Kirchenrath sagt wider den Photius: „ Wir haben

„ ihn,

„ ihn, weil er diesen heiligen und
„ allgemeinen Kirchenrathe ungehor-
„ sam und widerspenstig gewesen
„ ist, hinausgethan, und verflucht,
„ und nach der uns im heiligen Gei-
„ ste vom großen und obersten Hö-
„ henpriester unsern Erlöser, und al-
„ ler Menschen Heilande verliehenen
„ nen Macht aus der ganzen aposto-
„ lischen Kirche verbannet. „

4. Hat nicht jene von den Römern auf dem tridentischen Kirchenrathe eingeführte Formel: Nach dem Vortrage der päbstlichen Abgeordneten. Sess. XVII. die Bischöfe beleidiget, weil dadurch ihre Stimmenfreyheit eingeschränkt zu seyn schien? Darum ist auch Sess. XXIV. c. 21. die Erklärung darüber erfolget, daß sie gedachtem Rechte der Bischöfe keinen Nachtheil bringen solle.

Wenn hernach zu Ende der Vorrede zur VII. Zusammentretung, und im 21. Hauptst. der XXV. Zusammentretung der Beisatz gemacht wird: jedoch allemal dem Ansehen des apostolischen Stules unbeschadet, das geht dahin, daß der obschon wegen der Kirchenreformation versammelte Kirchenrath anerkennet, des Pabstes Ansehen bleibe bei allen dem ungeschmälert, und durchaus bedeckt; nicht aber als hätte er damit sagen wollen, daß die Giltigkeit seiner Schlüße lediglich auf die päbstliche Gutheißung ankommen. Sieh Gibert Corp. Jur. can. in proleg. part. I. Tit. 20. sect. 2. p. 157. seque. Gleichwohl haben dergleichen Formeln den französischen Bischöfen so wehgethan, daß sie den Kirchenrath in dergleichen Dingen nicht angenommen

ha-

haben. Boſſuet L. XI. c. 18. Dieſer vortrefliche Schriftſteller ſtreitet L. XIII. cap. 20. für das Recht der Biſchöfe, entſcheidende Stimmen zu geben, wider den Bellarmin ſo ſchön, daß er nachgeleſen zu werden allerdings verdienet. Sieh auch Alex. Nat. Hiſt. Eccl. Tom. VII. p. 538. ſchol. 10 wo er den Fagnanus ſtrafet, daß er gelehret hat, die Biſchöfe ſäßen nicht als Mitrichter auf den Kirchenräthen, ſondern nur als Räthe des Pabſtes.

(c) Wie groß die Zahl der Biſchöfe ſeyn müſſe, um einen allgemeinen Kirchenrath zu machen, das läßt ſich durchs Kirchenrecht ſo genau und ungezweifelt nicht beſtimmen. Nachdem weder die Schrift, noch die kirchliche Erblehre dieſfalls nichts gewiſſes vorſchreiben, ſo iſt es genug, daß der anſehnlichſten katholiſchen Kirchen Oberhäupter perſönlich oder durch Bevollmächtigte, oder wenigſtens durch Beitrittsbriefe ſich in groſſer Zahl einfinden. Ich ſetze voraus, daß alle Biſchöfe vorgeladen worden ſind. Mithin wiſſen ſie, daß der Kirchenrath gehalten werden wird. Erſcheinen ſie weder ſelbſt weder durch Bevollmächtigte, und ſchreiben ſie auch nichts, ſo geben ſie ſchon dadurch zu erkennen, daß ſie ſich nach den Verſammelten richten wollen; um ſo mehr, da nach der natürlichen Regel aller Geſellſchaften und dem daraus geſchöpften Rechtsſatze die Stimmen der Abweſenden den Anweſenden zuwachſen. Foderſt du, daß alle aus der ganzen Chriſtenheit zuſammen kommen, ſo wirſt du mir keinen Kirchenrath nennen können, welcher bisher allgemein geweſen wäre; und ich will dich ſchon aus den Umſtänden der Orte und der Perſonen, welche dieſes unmöglich machen, ſicher ſtellen, daß auch künftig nie keiner werden wird. In allen bisherigen Kirchenverſammlungen war die Zahl der Anweſenden unterſchiedlich, da nämlich bald mehrere bald we-

wenigere haben kommen können, oder kommen wollen. Woraus du also siehst, daß weder die Gegenwart aller Bischöfe weder eine gewisse Zahl derselben einen allgemeinen Kirchenrath ausmache. Ja du mußt auch eingestehen, daß was solches unmöglich auf die Zahl ankomme, sonst würde ein Kirchenrath allgemeiner als der andre seyn. Wir finden sogar etliche landschaftliche Kirchenversammlungen, da eine geringe Anzahl Bischöfe zugegen waren, welche doch allgemeinen Kirchenräthen beigezählet werden, weil nach und nach alle Bischöfe der ganzen Welt ihnen beigefallen sind. Schlag nach bei Gibert Corp. jur. can. in proleg. part. 1. tit. 15. sect. 17. p. 169. Uibrigens ist das allemal das Augenmerk der Kirchenräthe gewesen, daß die Entscheidungen nicht bloß nach der Wahrheit der Stimmen, sondern nach dem fast einmüthigen und nicht nur von der viel größern Zahl sondern auch von viel stärkern Gründen unterstützten Gutbefinden der Versammlung abgeschlossen würden. Sieh Palavicini. Hist. Conc. Trid. L. XVIII. cap. 2. L. XIX. cap. 15. n. 3. und Bossuet def. Decl. Gall. L. 1. cap. 2. Denn selbst der Melchior Canus L. V. de loc, cap. 5. quæst. 2. lehret: Daß man, wo es um den Glauben zu thun ist, dem Urtheile der meisten nicht folgen müsse. Denn hier, sagt er, pflegen wir nicht, wie auf den Gerichtsstuben, und bei Wahlen, nach der Mehrheit der Stimmen den Schluß zu schöpfen. Wir wissen, daß in Lehrsachen das Gutbefinden der Weisen mehr Gewicht haben müße. Mithin kann man nicht zweifeln, daß so oft allgemeine rechtmäßig abgehaltene Kirchenräthe wirklich nach der Mehrheit der Stimmen entschieden haben, sie zugleich von der Wichtigkeit der Gründe derselben zur Entscheidung bewogen

wogen worden sind. Folglich kann wider rechtmäßige Kirchenräthe keine Ausnahme gelten.

(d) Auch ich werde allemal behaupten, daß obschon die Bischöfe, wo der Pabst den Kirchenrath zusammen zu rufen unterlaßt, ihn gleichwohl von selbsten halten können, sie doch dem Pabste davon Bericht zu geben schuldig sind. Denn nachdem er unter allen Bischöfen nicht nur ausser, sondern auch im Kirchenrathe an Würde und geistlicher Macht sein Vorrecht hat, so ist es nothwendig, daß er nicht nur als Bischof, sondern auch als das Oberhaupt der Kirche von der Haltung des Kirchenrathes benachrichtiget werde. Auch werde ich behaupten, daß die Urkunden des Kirchenrathes nach desselben Abschließung dem Pabste darum vorgeleget werden müssen, damit er von seines obersten Hirtenamts wegen sich angelegen seyn lasse, die übrige christliche Welt nach dem, was die Kirche da entschieden hat, zur Einstimmung zu vermögen. Und endlich werde ich meinen oben festgestellten Grundsätzen zuwider niemals sagen: daß man auf des durch sich oder durch Abgeordnete dem Kirchenrathe vorsitzenden Papstes Meinung und Stimme nicht vorzüglich achten müße. Wenn du nun meinest, daß Kirchenversammlungen, wo dergleichen Fehler geschehen wären, keine Giltigkeit haben, so falle ich dir bei. Hältst du aber dafür, daß wenn die Bischöfe einen Kirchenrath, welchen zusammenzurufen der Pabst vernachläßiget hat, gehalten, desselben Haltung ihm zu wissen gemacht, die Urkunden ihm vorgeleget, während desselben oder auch nachher sich um seine Meinung erkundiget, und seinen Beitritt sich ehrerbietig erbeten haben; die Schlüße eines solchen Kirchenrathes keine Rechtskraft darum gewinnen können, weil ihnen der Pabst widerspricht, so irrest du dich sehr. Denn ich bitte dich zu betrachten.

1. Daß wir oben nicht umsonst voraus gesetzt, und bewiesen haben: daß, was die geistliche Amtsverwaltung betrift, unter dem Namen der Kirche die Regierer der Kirche verstanden werden. Diese nun sind sie zu regieren vom heiligen Geiste gesetzt worden; sie haben eine dem Pabste gleiche Amtsgewalt; und nur um der Handhabung der Einigkeit willen ist er in der Ausübung dieser Gewalt der erste. Sollte denn nun aber, wenn des Pabstes Beifall dazu kömmt, die den Bischöfen vom heiligen Geiste verliehene Regierung sogleich unkräftig und unnütz werden? Sollten durch den Widerspruch desjenigen, der über die übrigen zwar einen Vorzug, aber keine ungleiche Macht hat, die Schlüße dieser übrigen seines gleichen ungiltig werden? Sollte denn also die durch die Übereinstimmung der Kirchenregierer schon erzielte Einigkeit mit seiner Widersetzung zu stören gerade derjenige das Recht haben, welcher sie zu erhalten bestellet ist?

2. Daß auf dem Kirchenrathe zu Jerusalem (Hand. d. Ap. XV.) Petrus zwar der erste seine Meinung gesagt, nach ihm aber hernach der Jakobus auch geurtheilet, und endlich die Apostel und Priester mit der ganzen Kirche alles vorige gut befunden haben. Gewißlich wie Paulus nachmals dem Petrus ins Angesicht widerstanden ist, so hätte es geschehen können, daß alle Apostel und Priester mit der ganzen Kirche auch damals das Urtheil des Petrus nicht für gut befunden hätten. Sie haben es aber gut befunden, und haben den Judas und den Silas abgesandt, daß sie nicht das vom Petrus gutgeheißene Urtheil der Apostel, sondern das von den Aposteln und Priestern samt der ganzen Kirche gutgeheißene, und mit diesen Worten: Es hat dem heiligen Geiste und uns gefallen bestätigte Urtheil des Petrus den Glaubens-

bensbrüdern zu Antiochia und in Syrien und Cylicien überbrächten.

3. Daß unsre Gegner selbst eingestehen, daß der Pabst ein Ketzer werden könnne. Er kann also um so mehr durch andre Vergehungen, auf welche die Menschen leichter als in die Ketzerey zu verfallen pflegen, sich vergreifen. Wie wird sich nun da die Kirche schützen können, wenn den heilsamsten, obschon nur die Kirchenzucht betreffenden Verordnungen eines Kirchenrathes ein so irrender Pabst seinen Beifall versagen wird?

4. Daß wenn es um den Glauben, und die zur Seligkeit nothwendige Sittenlehre zu thun ist, obiges Geständniß unsrer Widersacher uns zu schließen berechtiget: daß gleichwie einst Petrus nicht aufrichtig nach der Wahrheit des Evangeliums gewandelt hat. (Sendsch. Gal. II. V. 14.) wir auch niemals sicher seyn können, ob in einem oder dem andern Stücke der Pabst nicht auch unrichtig wandle. Wie werden wir nun dessen anders versichert, als durch das Urtheil der sämtlichen Regierer der Kirche, welche dem ketzerischen oder in andre Wege irrenden Pabsten für das, was er wirklich ist, erklären mögen. Willst du die Rechtskraft dessen, was nicht einzele sondern in eines versammelte Bischöfe für gut befunden haben; was ihnen, und dem heiligen Geiste gefallen hat, welcher vom Pabste zwar weichen kann, und da er in die Ketzerey oder andre große Sünden fällt, wirklich weicht, aber nach einer göttlichen Verheissung von der Kirche, mithin von den sämtlichen Bischöfen nimmermehr weichen wird, gleichwohl auf des Pabstes, der Ketzer werden und irren kann, Gutbefinden entscheidentlich ankommen lassen? Wobei noch

5. Zu betrachten ist, daß wenn wir aller allgemeinen Kirchenräthe Urkunden durchgehen, wir nichts finden, daß eine solche päbstliche Bestätigung auch nur ein einziges mal gesuchet worden wäre. Dieses hat Bossuet bewiesen Def. decl. Cl. Gallic. L. XIII. c. 1. sequ. Und das thut wider uns nichts, I. Daß der Pabst Julius die von arianischen Bischöfen zu Antiochia gehaltene Versammlung verworfen hat. Denn dieselbe haben den geistlichen Ordnungen zuwider ihn zum Kirchenrathe nicht geladen, da es doch durch Kirchengesetze verbothen ist, daß mit Uibergehung des römischen Bischofs andre Kirchen etwas abschließen. II. Daß Sokrates von einem uralten Kirchengebothe Meldung machet welches sagt: daß ohne dem Beytritte des römischen Bischofs in der Kirche nichts festgesetzet werden soll. III. Daß der Kirchenrath zu Chalzedon den alexandrinischen Patriarchen Dioskorus gar nicht hat wollen mitsitzen lassen, weil er sich unterstanden hatte, ohne Genehmhaltung des römischen Bischofs eine Kirchenversammlung zu halten, welches nie erhöret worden ist. Alles das thut wahrhaftig wider uns nichts, nachdem wir vorerinnert und betheuert haben, keine Kirchenversammlung könne in diesem Verstande ohne dem Pabste nicht giltig werden, wenn die Bischöfe, welche zusammen zu berufen er vernachläßiget hatte, sie halten, ohne es ihm zuwissen zu machen, ohne ihre Schlüße ihm vorzulegen, ohne um seine Meinung sich vorzüglich zu erkundigen, und ohne sich seinen Beitritt ehrerbietig zu erbitten. In diesem Verstande haben die päbstliche Bestätigung und Genehmhaltung allgemeine Kirchenräthe angesuchet, und waren auch sie an-

zu-

zusuchen schuldig. Nicht nur weil Kirchengebothe, sondern weil das von Gott kommende Vorrecht des Pabstes es so mit sich bringt, kann in diesem Verstande ohne Einwilligung des Pabstes in der ganzen Kirche nichts abgeschloßen worden. Und darum ist Dioskorus und von ihm die arianischen Bischöfe billig verdammet worden, weil sie in eben diesem Verstande ohne dem Pabste Kirchenversammlungen gemacht haben.

* Hieraus erhellet auch, daß so wenig man von der Uibereinstimmung der nicht versammelten Kirche an den Pabsten appelliren kann; es eben so wenig erlaubt sey, von einem Kirchenrathe, wo sie versammelt ist, an ihn zu appelliren. Doch werden sich, was die Bestätigung oder die Appellation angeht, deine Begriffe noch mehr aufschließen, nachdem wir bewiesen haben werden, daß der Pabst unter dem Gerichte der sämtlichen Kirche stehe, folglich auch unter jenen eines allgemeinen Kirchenrathes.

§. 149. Was aus allen vorigen Lehrstücken von selbst folget, ist VIII. daß ein allgemeiner Kirchenrath in den zur ewigen Seligkeit nöthigen Glaubens- und Sittenlehren untrüglich sey. (*a*) IX. Daß die von ihm festgesetzten Kirchengebothe, wenn sie anders gehörig kund gemacht worden sind, jedermann rechtskräftig verbinden. (*b*) X. Daß gleichwie ein Gesetzgeber seine Gesetze wieder abbringen kann, also in Sachen der Kirchenzucht spätere Kirchenräthe, was in den vordern verordnet worden war, abbringen können; oder daß die nämliche Kirche, was sie in ihren ältern Versammlungen für die Christenzucht vorgeschrieben hatte, nachdem sich Zeiten, und Um-

stände ändern, in den nachmaligen mittels neuer Vorschriften verändern könne. (c) XI. Daß Ausnahmen und Loszählungen von Zuchtgesetzen, sobald keine Kirchenversammlung da ist, nicht nur vom römischen Pabste, sondern auch von den Bischöfen vergünstiget werden können. (d)

(c) Die Kirche nämlich ist untrüglich; und bleibt die nämliche, da sie versammelt, oder nicht versammelt ist. Aus diesem Grundsatze folget die Untrüglichkeit des allgemeinen Kirchenrathes in Glaubens- und zur Seligkeit nothwendigen Sittenlehren so klar, daß sie keines weiteren Beweises bedürfet. Wie schön hat nicht der h. Athanasius die ganze Sache mit einem Paar Worte ausgedrückt, da er an die afrikanischen Bischöfe geschrieben hat: Des Herrn durch den allgemeinen nicänischen Kirchenrath uns verkündigte Wort bleibt ewiglich. Nicht umsonst aber vertheidigen wir, daß blos in Glaubens- und zur ewigen Seligkeit nothwendigen Sittenlehren, dergleichen etwann Matth. V. V. 24. Luk. III. V. 11. u. nachf. Sendsch Röm. XII. Sendsch. Jak. I. V. 27. u. s. w. enthalten sind, die Kirche untrüglich sey. Denn die Verordnungen der Kirchenräthe betreffen entweder den Glauben, oder schreiben für die Sitten und Zucht Gebote vor, welche man Canones nennet. Zwar weil der trientische Kirchenrath seinen Glaubensentscheidungen den Namen Canones gegeben hat, so heißen seine Zuchtgesetze Decreta. Solche Gesetze, sonst Canones, nun können nicht nur, sondern müssen auch nach Verschiedenheit der Orte und der Personen verschiedentlich angewendet werden. Und da es die Natur der menschlichen Dinge so mit sich bringt, daß sie veränderlich sind, so kann Christus selbst nicht gewollt haben, und seine Kirche kann es auch nicht wollen, daß aller Orten Menschen alle-

allemal nach einerlei unveränderlicher Richtschnur in derley Dingen geleitet würden. Ja Didakus Payva, ein Portugese, und einer aus den Theologen des trientischen Kirchenrathes, ein Mann, welcher vom Kard. Palavicini Hist. conc. Trid. L. XXIV. cap. 10. n. 17. überaus gelobet wird, hat sich in seiner defensio tridentinæ fidei L. I. zu schreiben getrauet: Die allgemeinen Kirchenräthe können zwar in der Entscheidung der Glaubenslehren nicht irren; in der Vorschrift der Kirchengesetze aber können sie irren, und schreiben nicht allemal vor, was am heilsamsten ist. Uibrigens haben die bisherigen Kirchenräthe ihre meiste Sorgfalt auf die Herstellung und Aufrechthaltung der christlichen Zucht verwendet; und darum pflegten sie auf einen in dem Rathssaale aufgerichteten Thron nicht nur die h. Bibel, sondern auch das kirchliche Gesetzbuch hinzulegen. Was nun ihre Entscheidungen in Glaubenssachen betrift, so mußt du nicht vergessen, was ich oben schon erinnert habe, daß von den Kirchenräthen keine neuen Artikel verfasset werden. Die Kirche Christi, diese emsige und vorsichtige Bewahrerinn der bei ihr hinterlegten Glaubenswahrheiten, ändert daran nichts, vermindert nichts, und thut auch nichts hinzu. Sie hat auch mittels der Entscheidungen ihrer Versammlungen nie nach etwas andern gestrebet, als was vorhin überhaupt geglaubet worden ist, desto ausdrücklicher glauben zu machen, was vorhin lauer geprediget worden ist, eifriger predigen zu machen; und was vorhin etwas zu sicher hingebauet wor-

den war, fürs künftige desto sorgfältiger bearbeiten zu machen. Das und nichts anders, sage ich, hat die durch die Neuerungen der Ketzer geweckte Kirche mit den Schlüßen ihrer Versammlungen geleistet. Sie hat damit nur Lehren, welche sie von den Alten bloß mündlich angeerbet hatte, auch schriftlich auf die Nachwelt zu bringen, und derselben Hauptsachen mit sehr wenigen Worten zu vermachen gesucht. Und meistens hat sie um solche verständlicher zu beleichten auch neue Ausdrücke genommen, um den gar nicht neuen Sinn des Glaubens auszulegen, Vincent. Lirin. Commonit. I. c. 31.

(b) Den allgemeinen Kirchenrath bestellen die Regierer der ganzen Kirche. Ihr Recht sie zu regieren wäre aber eitel, wenn nicht hingegen alle und jede Gläubige ihnen zu gehorsamen verbunden wären. Da jedoch kein Gesetz gehalten werden kann, wenn es vorher nicht zur vollen Wissenschaft kömmt, und die Kundmachung dasjenige ist, wodurch wir die Wissenschaft des Gesetzes erlangen können, so ist es klar, daß die Verordnungen der Kirchenräthe nur alsdenn wirklich verbinden, wenn sie rechtmäßig kund gemacht worden sind. Was aber nebst der landesfürstlichen Gestattung zur Kundmachung kirchlicher Gesetze noch erfordert wird, werde ich unten auszuführen eine schicklichere Gelegenheit haben, da ich von der Gesetzgebung überhaupt handeln werde. Nur das mußt du indessen anmerken, daß nicht alles, was in den Urkunden der Kirchenräthe verzeichnet steht, für ein Kir-

chen-

chengesetz anzusehen sey. Manches Gutachten der Gottesgelehrten wird dort auch mit eingetragen. Mancher Satz geht bloß mit, weil er für den wahrscheinlichsten in einer Sache gehalten worden ist. Sieh Clem. un. de S. S. Trinit. Manches wird bloß als etwas frommes, und heilsames gerühmet; z. B. der Gebrauch der Bilder, öffentliche Bittgänge. Manche Dinge bleiben auch unentschieden, so wie die Frage von der Macht der Bischöfe, ob sie sie nämlich von Gott haben; und von ihrer Pflicht bei ihrer Heerde zu wohnen, ob ihnen solche das göttliche Recht auflege. Beide sind, sagt Natalis Alexander zu Trient unentschieden geblieben, weil die Wälschen, aus falscher Besorgniß, das päbstliche Ansehen würde darunter leiden, dergestalt dawider gestritten haben, als wenn es Leib und Leben gegolten hätte. Der nämliche Kirchenrath hat übrigens die Entscheidung einiger andern Fragen vorsetzlich vermieden.

Insbesondre muß, wer die Canones des trientischen Kirchenrathes verstehen will, aus desselben Geschichte sich dieses wohl merken: daß er in vielen nur zur Absicht gehabt habe, die Erdichtungen der Protestanten zu verdammen, und gewisse der lateinischen Kirche eigne geistliche Bräuche wider ihre Lästerungen zu rechtfertigen; ohne wider andre Bräuche der Morgenländischen Kirche, oder was die Landsfürstlichen Gerechtsamen angehen könnte, etwas entscheiden zu wollen. Beispiele davon entnehmen wir aus dem, was von dem Gebrauche der lateinischen Sprache bei der Messe, und übrigen Kirchenämtern, was von der durch den Ehebruch veranlaßten Ehescheidung, von der Zahl der mindern Weihungen; von den Worten, und

Gebräuchen bei verschiedenen Sakramenten, von dem Gebrauche des Kelches, von dem Keuschheitstande der Priester, von den Hindernissen der Ehevertrages gesprochen wird. Schlag nach bei Drouvenius, de re sacramentaria absonderlich L. IX. quæst. 4. cap. 1. p. 451. bei Arnauld perpetuité de la foi Tom. V. Liv. 6. chap. 7. beim P. Oberhauser Apolog. de leg. imped. dirim. und lies selbst den trientischen Kirchenrath Sess. XXIV. Und nachdem wir oben gesehen haben, das die Kirche in Sachen, welche lediglich die Zucht betrefen, nicht untrüglich sey, sondern daß dergleichen Zuchtgebote sich nach verschiedenen Umständen der Oerter, und der Zeiten auch verschiedentlich richten, und ändern lassen, so kann es uns nicht wunderlich fallen, daß manche Bischöfe aus Sorgfalt für ihre Schafe, und manche Landsfürsten aus Sorgfalt für ihre Unterthanen der Kundmachung solcher Kirchenrathsschlüße in ihren Kirchensprengeln, und unterthänigen Ländern sich widersetzet haben. Schlag nach bei Marca de Conc. S. & J. L. II. cap. 17. n. 6. Morosini Hist. Venet. L. VIII. p. 324. ad an. 1564. Giannone Hist. civ. regni Neap. Tom. IV. L. XXXIII. p. 237. & 240. van Espen Tract. de promulg. leg. Eccles. Part. III. cap. 2.

(c) Denn wer weis es nicht, sagt der h. Augustin, daß manche Einrichtung der Kirchenräthe verbessert wird, nachdem nämlich neue Erfahrungen manches aufdecken, was vor Zeiten nicht bekannt war. L. II. cap. 3. de Bapt. cont. Donat. Hingegen, eben weil in Glaubenssachen der allgemeine Kirchenrath untrüglich ist, so findet da keine solche Abänderung Platz. Was wäre aber zu thun, wenn zween Kirchenräthe über die nämliche Glaubensfrage jemanden widersprechend vorkämmen? Ei-

Einem solchen gibt der h. Augustin L. III. cont. Maximin. folgende Regel: er soll nach dem Sinne der göttlichen Schrift, und nach dem Zeugnisse der Bischöfe von beyden Kirchenräthen Sache gegen Sache, Handel gegen Handel, und Gründe gegen Gründe genau abwiegen.

(d) Aus eben dem Grundsatze, daß die Regierer der Kirche den Kirchenrath bestellen, wird jederman anerkennen, daß, wie allen übrigen Gesetzgebern, also auch den Bischöfen das Recht zukomme, die bestehenden Gesetze sowohl in als ausser dem Kirchenrathe nicht nur auszudeuten, sondern auch von ihrer Haltung loszuzählen. Wie aber, wenn in der Zeit, wo die Noth auf solche Ausdeutungen, oder Loszählungen dringet, kein Kirchenrath nicht versammelt, weder die Uibereinstimmung der nicht versammelten Kirche so geschwind eingeholet werden könnte? Als denn haben wir 1. den Pabsten, mit dessen Ausdeutung, weil er der Oberste Bewahrer der kirchlichen Einigkeit ist, man sich, wie oben gesagt worden ist, indessen zu beruhigen hat. II. Die Bischöfe, welche nach dem Zeugnisse des Petrus von Alliako eines pariserischen Gottsgelehrten, nachmals Erzbischofs zu Kammerich, und Kardinals von jeder Untersuchung, und Entscheidung der Glaubenssachen, ohne Ketzerey, und ohne Verletzung des göttlichen, und menschlichen Rechtes nicht ausgeschlossen werden können; weil sie, wie Gerson, und mit ihm die ganze französische Kirche lehret, die natürlichen Richter, und Ausleger der Glaubenslehren sind, und dieses Recht, aus göttlicher Einrichtung ihrem geheiligten Amte anklebet. So wie eben die Bischöfe ganz vorzüglicher Weise solche

Männer sind, als nach dem trientischen Kirchenrathe die Ausleger der Zuchtgesetze seyn sollen; nämlich gute Kenner der Landsbräuche, und der Sitten ihrer Völker. Sieh. van Espen Part. I. Tit. XXI. c. 7. Part. IV. Tit. IV. de delict. Eccles. c. 2. Was die Macht von Kirchengeboten loszuzählen betrift, besitzt sie gleichfals der römische Pabst auf alle die Fälle, in welchen der Kirchenrath auch losgezählet haben würde; wenn doch die Loszählung wider den Sinn des Kirchenrathes, wider die Aufrechthaltung der Kirchenzucht, mithin wider das Recht der Bischöfe sie in ihren Kirchensprengeln aufrecht zu erhalten, nicht anstößt. Diese Betrachtungen machten den Gerson so kummerhaft, da er in seinem Tract. de Ref. Eccl. in Conc. Univ. cap. XVII. von den Loszählungen schreibt. Aber sogar in dem Falle, da ein Kirchenrath nach der den Gesetzgebern eignen Klugheit loszählen sollte, und da die Noth, oder ein grosser Nutzen solches foderte, können zufolge unsern obigen Grundsätzen die Bischöfe, deren geistliche Macht durchaus gleich groß ist, ein jeder in seinem Kirchensprengel Loszählungen ertheilen. Wo wir von den Gerechtsammen der Bischöfe handeln werden, dort werden wir viele Zeugniße der gelehrtesten Männer, die solches lehren, anführen. Wir wollen hier nur die Regel des sel. Herrn Barthel Lehrer des Kirchenrechtes an der Hohenschule zu Wirzburg anbringen, welche so lautet: **Von der Haltung der kirchlichen Satzungen, und päbstlicher Verordnungen kann um der gemeinen Noth, oder des gemeinen Bestenswillen, und nach dem Geiste der Kirchengesetze der Bischof loszählen; es sey denn, daß dieses Recht ihm namentlich benommen worden wäre. Die Ursache dessen ist, weil**

ein

ein Bischof in seinem Kirchensprengel ein solches Recht zu lösen haben muß, als es die Nothwendigkeit der Kirche, welche zu regieren ihn der h. Geist gesetzet hat, erfodert; ein solches hätte er aber nicht, wenn er von Kirchengesetzen nicht los zählen könnte) ꝛc. Ein solches Recht ist für den Bischof nothwendig, und nützlich, damit das Joch Christi nicht erschweret, und die Gewissen vieler Menschen nicht verstricket werden. Mithin ist das eine Regel, daß man dafürhalte, Christus habe ein solches Recht den Bischöfen gegeben, als er ohne Ausnahme sprach: alles was ihr auf Erden gelöset haben werdet. Dieser so gründlichen Regel des gelehrten Mannes wird gewiß niemand etwas entgegen stellen können, das einen bessern Grund hätte. Sieh des Herrn von Riegger cap. IV. de Concil.

§. 150. Sollte es nicht eben so richtig XII. folgen: daß das allerhöchste von Christo errichtete Kirchengericht bei keinen andern sonst, als bei den sämmtlichen Regierern der Kirche stehe, folglich von dem allgemeinen Kirchenrathe, welcher sie vorstellet, geführet werde. Ein jeder wird dieses augenscheinlich befinden, der alles, was bisher bewiesen worden ist, vernünftig überdenken will. (a)

(a) Welches Gericht hält denn der gesunde Menschenverstand für das allerhöchste? Sollte es nicht dasjenige seyn, von dessen Untrüglichkeit wir Katholicken alle mehr als zur Genüge überführt sind; sondern etwann dasjenige, dessen Untrüglich-

lichkeit von den gottseligsten und gelehrtesten Katholicken nicht nur bezweifelt wird, sondern auch nach unsern bisher bewiesenen Grundsätzen billig bezweifelt wird? Der Kirche ist, und zwar nicht umsonst, die Untrüglichkeit im urtheilen verliehen worden; und sie urtheilet unfehlbar, weil sie des Beystandes des heiligen Geistes unfehlbar versichert ist. Der vor einem jeden seiner ihm an Amtsgewalt gleicher Mitbischöfe nur um der Handhabung der Einigkeit willen ein Vorrecht hat, der ist gewis nicht berechtiget sich einer höhern Richtermacht anzumassen, als jene dieser sämmtlichen Mitrichter ist. Oder heist uns etwan die gesunde Vernunft über ein bereits gefundenes untrügliches Gericht noch ein anders untrügliches suchen, nebst dem seiner Kirche beystehenden göttlichen Geiste noch einen andern Richter bestellen, und aus dem Papste einen Selbstherrscher machen?

§. 151. Wir können aber auch die Wahrheit dieses Satzes, und zwar ohne Umwege und ohne Spizfindigkeit leicht darthun, weil sie aus den nämlichen lauteren Quellen sehr klar fliest, aus welchen wir bisher alle unsre Lehren geschöpfet haben. Und zwar steht gedachter Satz in der göttlichen Schrift sowohl (*a*) als auch in den Geschichten der alten Kirche ganz absonderlich (*b*) in seinem hellesten Lichte.

(*a*) Vortreflich spricht Bossuet de potest. Eccles. L. III. Cap. 15. Man muß die Gestalt der kirchlichen Regierung nicht aus eigenen Hirne, weder eitlen Spizfindigkeiten heraus grübeln, sondern man muß uns aus der Schrift, und aus der Erblehre darthun, daß Christus unser König sein geistliches Reich die Kirche auf dem Fuße weltlicher Selbstherrschaften ha-

habe einrichten wollen, welches grundfalsch ist. Denn nicht nur lehret die göttliche Schrift nicht, daß dem h. Petrus und seinen Stulfolgern das oberste und allerhöchste Richteramt in der Kirche vertrauet worden sey, sondern in vielen Stellen schärfet sie uns das Gegentheil mit so viel Klarheit als Nachdrucke ein. Christus weist nämlich (Matth. XVIII. V. 15.) den heiligen Petrus, mithin nicht bloß die übrigen Apostel, ziemlich deutlich an das höchste Kirchengericht, da er zu ihm spricht: Sündiget etwan dein Bruder an dir, so geh, und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Wenn er dich höret, so hast du deinen Bruder gewonnen; höret er dich aber nicht, so nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß die ganze Sache aus zweener oder dreyer Zeugen Munde bestehe. Wenn er die nicht höret, so sage es der Kirche. Höret er die Kirche nicht, so halt ihn für einen Heyden und Zöllner. Wenn Christus dem h. Petrus das höchste geistliche Gericht hätte verleihen wollen, würde er ihn nicht erst an die Kirche verwiesen, sondern sogleich hinzugesetzet haben: Petrus, wer dich nicht höret, den halt für einen Heyden und Zöllner. Und man erwäge schon diese Worte: sündiget etwan dein Bruder an dir. Petrus wird also unter die Glieder der Kirche, obschon er das vornehmste Glied derselben ist, mitgezählet. Wie auch der Erlöser Matth. XXIII. V. 8. gesagt hat. Ihr sollet euch nicht Rabbi nennen lassen; denn einer ist euer Meister, ihr aber seyd alle Brüder. Und ihr sollet niemanden auf Erden euern Vater heissen; denn einer ist euer Vater, der im Himmel ist. Und ihr sollet euch nicht Meister nennen lassen; denn einer ist euer Meister, Christus. Auf diese Worte hat Gerson gesehen, da er Tract. de pot. Eccles. consid. IV. so schreibt: Ohne jemanden das

mindeste nehmen zu wollen, gründet sich gewislich auf diesen Text die oberste Richtermacht der Kirche, und derselben Ausübung wider einen jeden Christen, welcher unser Bruder ist, wenn es auch schon der Pabst ist. Hernach sagt er den Widersachern ins Ohr: Und man kann diese Worte: Sage es der Kirche unmöglich so nehmen, als hiesse es: Sage es dem Pabste. Denn Christus sprach ja da zum Petrus, und der wird es doch nicht sich selbst sagen. Und es wird auch gleich in der mehreren Zahl hinzugesetzt: alles, was ihr auf Erden gebunden haben werdet ꝛc. Mithin können wir aus den Worten Christi beweisen, I daß unser göttliche Stifter nebst dem Petrus und über den Petrus ein höheres Gericht, nämlich die Kirche gesetzet habe. II. Daß er nicht will, daß man über die Kirche sonst noch jemanden hören, sondern einen jeden, der sie nicht hören will, sogleich für einen Heyden und Zöllner halten solle; oder mit andern Worten, daß man seine Kirche als das lezte und allerhöchste geistliche Gericht ansehen müsse. Unsre Gegner, wenn sie Männer sind, sollen uns ihre Meynung auch einmal so klar aus dem Worte Gottes beweisen. Alles was sie aus dieser göttlichen Quelle anführen, beweist zwar, was wir nicht verneinen, daß der Pabst seinen Vorzug sein Vorrecht habe, nicht aber daß er der allerhöchste Richter in der Kirche sey. Lasset uns aber noch mehrere, uns bereits zimlich bekannte Schreftstellen in Erwägung nehmen. Was von der Unnothwendigkeit der Beschneidung für die Heyden auf dem Kirchenrathe zu Jerusalem (Handl. d. Ap. H. XV. V. 7. u. nachf.) der h. Petrus gesagt hatte, das ist nicht sogleich für ein höchstes Endurtheil angenommen worden. Petrus hat zwar der erste V. 11. seine Meynung vorgetragen, alsdann V. 13. hat Jakobus geurtheilet, hernach haben beyder ihr Urtheil die

Apo-

Apostel und Priester mit der ganzen Kirche V. 22. in eines versammelt V. 25. entscheidentlich für gut befunden. Und kaum hat hierauf die Entscheidung: Es hat dem heiligen Geiste und uns gefallen V. 28. verlautet, sind schon die Männer, welche dieser Frage wegen zu den Aposteln und Priestern, als dem höchsten Kirchengerichte nach Jerusalem hinauf gekommen waren V. 2., entlassen worden, und giengen nach Antiochia hinab V. 30. Als sie aber die Städte durchgiengen, gaben sie ihnen aufzubewahren, was von den Aposteln und Priestern zu Jerusalem ist ausgesprochen und geurtheilet worden. H. XVI. V. 4. So sind sichs auch meines Erachtens in dem VIII. H. d. Handl. d. Apostel ganz klar, daß vielmehr der h. Petrus sein Amt nach dem Willen und nach der Maßgebung der Kirche verwaltet habe, als daß die übrigen Apostel in ihrer Amtsverwaltung von seinem Winke und seiner Willkühr hätten abhangen sollen. Denn da die Apostel zu Jerusalem höreten, daß Samaria das Wort Gottes angenommen hatte, sandten sie den Petrus und den Johannes zu ihnen. V. 14. Die Apostel also, sagt Gerson, haben den Petrus und Johannes, als zween Untergebene der Kirche nach Samarien gesandt. Tract. cit. Consid. XI.

Endlich wenn der h. Apostel Paulus des nämlichen Sinnes gewesen wäre, wie Pabst Paulus IV in der Bulle Ex apostolatus officio, wo er sagt, der Pabst könne von niemanden gerichtet werden; so würde er ihm nicht vor allen ins Angesicht widerstanden seyn, noch von ihm das Urtheil gesprochen haben, daß er nicht aufrichtig nach der Wahrheit des Evangeliums wandle. Sendsch. Gal. II V. 11. u. nachf.

(b) Wir haben oben zum Beweise, daß die Entscheidungen der Päbste in der alten Kirche nicht für unfehlbar gegolten haben, des Streites Erwähnung gethan, welcher sich zwischen dem h. Cyprian und dem h. Pabste Stephanus über die Wiedertaufe der Ketzer erhoben hatte. Aus der nämlichen Geschichte erhellet gleichfalls, daß die Kirche das Gericht des Pabstes auch nicht für das höchste habe gelten lassen; denn ein Mann von einer so ausnehmenden Heiligkeit, wie Cyprian, würde dem obschon nicht unfehlbaren doch höchsten Glaubensrichter gewißlich nachgegeben haben. Die kirchlichen Geschichtschreiber aber berichten uns auch einen andern Religionsstreit zwischen dem Pabste Viktor und den asiatischen Bischöfen. Diese hatten aus einer uralten Erblehre ihrer Kirchen das Osterfest am vierzehnten Mondlichte des Märzens ohne Unterschiede des Wochentages zu feyern gepflogen. Pabst Viktor aber hat ihnen erstlich sie am nächsten Sonntage darauf den übrigen Kirchen gleich zu halten geboten; und als sie es nicht thaten, sie gar in den Kirchenbann gethan. Allein die Bischöfe Asiens haben ihren Kirchenbrauch ungeacht des päbstlichen Gebotes und Bannes bis auf die Zeit des nicänischen Kirchenrathes beibehalten; und dem Ansehen desselben, nicht aber jenem des Pabstes, haben sie endlich nachgegeben. Schlag nach bei Eusebius L. V. hist. eccl. c. 23. Und ist uns nicht auch das Beispiel des Priester Apiarius allzu wohl bekannt, welcher, nachdem er von den afrikanischen Bischöfen der Priesterwürde entsetzet, und in den Kirchenbann gethan worden war, umsonst zu dem römischen Stule seine Zuflucht genommen hat? Hat nicht auch der Pabst Zosimus nach Afrika an die Kirchenversammlung von Karthago Abgeordnete hingeschicket, welche das Recht nach Rom zu appelliren, und etliche Appellationen selbst dort hätten durchsetzen sollen; und welche gleichwohl unverrichter Dinge heimgekehret sind? Haben

nicht

nicht die afrikanischen Bischöfe an den h. Pabsten Cälestin geschrieben, er möchte dergleichen Appellationen nicht annehmen, weder Leute, welche von ihnen in den Kirchenbann gethan worden sind, in seine Gemeinschaft zulassen, weil durch keinen Schluß der Kirchenväter etwas solches der afrikanischen Kirche abgesprochen worden wäre, die Rathsschlüße von Nicäa aber mindere Geistliche sowohl als die Bischöfe selbst dem erzbischöflichen Gerichte ganz klar unterworfen hätten. Harduin. concil. Tom. I. p. 950. Jedoch wir haben nicht vonnöthen in die ältesten Zeiten zurückzugehen. Denn wir lesen, daß die zu Seligenstadt im J. 1022. und die zu Lemwich im J. 1033. versammelten Bischöfe diejenigen Lossprechungen für nüchtig erkläret haben, welche ihren Schafen der Pabst ohne ihrer Einwilligung ertheilet hätte. Tom. XI. Conc. 1153. & 1230. Wir lesen auch, daß Robert Großteste Bischof zu Linkoln dem Pabste Innozenz IV. als dieser die Vergebung vieler Pfründen in Frankreich sich vorbehalten wollte, diese Völle der Macht herzhaft angestritten, und deßwegen den Gehorsam versaget habe, wie auch daß bei dieser Gelegenheit die Kardinäle zum Pabste gesprochen haben: Herr! es würde nicht wohl angehen, wider diesen Bischof etwas hartes zu verhängen. Denn, um die Wahrheit zu bekennen, alles ist wahr, was er sagt. Ein Katholik ist er, und zwar ein sehr heiliger Katholik. Wir kommen an Gottesfurcht, an Heiligkeit und Vollkommenheit des Lebens ihm nicht nach ꝛc. Matth. Paris. in Hist. anglic. ad an. 1253. p. 582. Wir lesen von Bessarion, jenem gro-

ßen

ßen nicänischen Erzbischofe, welcher nachmals Kardinal geworden ist, daß er in der florentinischen Kirchenversammlung für die Griechen so geredet hat: Wir wissen, welche Rechte und welche Vorzüge der römischen Kirche eigen sind, wir wissen aber auch, welche Schranken diese Vorzüge haben. So hochmächtig immer die römische Kirche ist, vermag sie doch weniger, als ein allgemeiner Kirchenrath, und als die sämtliche Kirche Tom. XVIII. Concil. p. 155. Doch es werden noch mehr Zeugnisse aus dem christlichen Alterthume folgen, wo wir von dem päbstlichen Gerichte handeln, und beweisen werden, daß das ihm von den Lehrern des mittlern Alters zugeschriebene Recht die sogenannten härtern Händel oberherrlich zu richten, aus dem Wesen des Pabstthums nicht fließe; daß es in den erstern Jahrhunderten unbekannt gewesen, in den spätern öfters widersprochen, und nur nach und nach dem römischen Stule vorbehalten worden ist.

§. 152. Welchergestalt hernach die Kirchenräthe selbst dieses ihnen eigne höchste Ansehen ausdrücklich behauptet haben, das ist theils aus den Handlungen, (*a*) theils aus den Sprüchen derselben zu ersehen (*b*).

(*a*) Richtig ist es, daß die Päbste selbst die Schlüsse eines allgemeinen Kirchenrathes aufs neue in Uiberlegung zu nehmen sich niemals getrauet haben; hingegen haben die Kirchenräthe von Päbsten entschiedene Sachen und Fragen öfters aufs neue wieder beurtheilet. Wir wollen hievon nur etliche Beispiele anregen.

1. Der Kirchenrath von Chalzedon hat ungeacht der schon vom h. Pabste Leo gemachten Entscheidung, daß in Christo zwo Naturen sind, doch diesen Religionsstreit neuerdings wieder untersuchet. Mehrere aus den anwesenden Vätern haben sich mit Verlesung des Briefes des Leo nicht begnüget, sondern gefodert, daß des Cyrillus Schreiben an den Nestorius gleichfalls abgelesen werde. Ja Attikus Bischof zu Nikopolis mit mehr andern haben sich eine Zeitfrist ausgebeten, womit, was Gott gefällig seyn wird, von den heiligen Vätern kaltblütig, und mit ruhigen Gemüthe beschieden werden möge. Mithin ist da nicht bloß der päbstlichen Entscheidung zugejauchzet, sondern nach vorgenommener Prüfung derselben, was Gott gefällig ist, von den versammelten h. h. Vätern beschieden worden. Hard. Tom. II. Col. 286.

2. So ist auch auf dem Kirchenrathe zu Konstantinopel, welcher der sechste allgemeine ist, alles, was vom Pabsten Agatho in einer römischen Versammlung von 125. Bischöfen bereits entschieden worden war, dergestalt in eine neue Uiberlegung genommen worden, als wenn nichts geschehen wäre. Hard. Tom. II. Col. 1155.

3. Der zu Rom im J. 963. gehaltene Kirchenrath hat den Pabsten Johann XII. seiner Würde entsetzet. Sieh Pfeffinger Vitriar. illustr. Tom. I. p. 316. Launoi L. IV. ep. 1.

4. Der kostnitzische Kirchenrath hat nicht nur den Afterpabsten Benedikt wegen seiner Kirchentrennung, sondern auch den rechtmäßigen Pabsten Johann XXIII. wegen seines schlechten Lebenswandels abgesetzt. Hard. Tom. VIII. Col. 1325.

5. Der Kirchenrath zu Basel hat das Ansehen der Kirche, und die Nothwendigkeit die Schlüsse der Kirchenräthe, absonderlich aber des kostnitzischen zu vollstrecken, wider den Pabsten Eugen IV. betrieben. Die Reden des Cardinals Julianus päbstlichen Abgeordneten und Präsidenten dieses Kirchenrathes sind dießfalls sehr lesenswürdig. Bei Martene und Durand collect. ampliss. Tom. VIII. p. 643.

6. Der trientische Kirchenrath hat die vom Pabste Leo X. schon entschiedene Sache des Luthers völlig wieder vor die Hand genommen. Von diesem Kirchenrathe ist es auch merkwürdig, daß er seine Canones und decreta in eigenem Namen abgefasset, daß er in Kraft seines eigenen Ansehens seine Versetzung nach Bononien verordnet hat; daß er die mandata apostolica, die accessus, und regressus, die reservationes mentales, die päbstlichen Verleihungen der Anwartschaften auf Pfründen, welche keine Bisthümer noch Abteyen sind, abgeschaffet hat; daß er von den Verrichtungen und Pflichten der Cardinäle, auch in Beziehung auf den Pabsten, manches verordnet hat; daß er dem römischen Pabste selbst manchen Auftrag gemacht hat, und übrigens sich durchaus solcher Worte bedienet, welche die oberste Macht der Kirche und des Kirchenrathes und ihre höchste Richtergewalt offenbar an den Tag legen. Zum Beispiele: Der Kirche steht es zu, von dem wahren Sinne der h. Schrift, und von der Auslegung derselben zu urtheilen. Die katholische Kirche hält, wie sie es von jeher gehalten — auch unter der Leitung des heiligen Geistes beibehalten hat — Den bisherigen Entscheidungen der

Kirche, und derselben Herkommen zufolge vom heiligen Geiste, von diesem Geiste der Weisheit und des Verstandes, des Rathes und der Gottesfurcht belehrt, erkläret und lehret dieser heilige Kirchenrath. Schlag nach Sess. IV. de edit. & usu sacr. Libr. Sess. VI. in proem. de justif. Sess. VIII. & IX. præf. Sess. XIII. de Euch. sacr. Sess. XIV. de pænit. can. 6. Sess. XXI. cap. 1. & can. 4. Sess. XXII. de usu Cal. Sess. XXIII. cap. 1. & 2. Sess. XXIV. cap. 11, 13, 19. Sess. XXV. cap. 1. & 7. u. s. f. Und so oft dieser Kirchenrath von den Vorrechten des apostolischen Stules handelt, bedienet er sich niemals des Ausdruckes Jurisdictio, sondern allemal des Wortes authoritas, obschon er dem Pabste nicht blos an Würde, sondern auch an Ausübung der geistlichen Macht den Vorzug zuerkennet. Sieh Sess. VII. in fin. præf. de reform. und Sess. XXV. cap. 21. Man wende da nicht ein, daß man Sess. XIV. de pœnit. cap. 7. lese: Die römischen Päbste mögen nach der ihnen in der ganzen Kirche zustehenden höchsten Macht einige schwerere Verbrechen ihrem besondern Gerichte vorbehalten. Denn wenn man diese Stelle gegen die oben von uns aus dem nämlichen Kirchenrathe angeführten zusammen hält, so ergiebt sich aus ihr nicht, daß er über die ganze Kirche selbst, und über ihre Regierer die höchste Macht habe; sondern nur daß es in der ganzen Kirche, folglich mit Einwilligung der Kirche, ihm zustehe, einige schwerere Verbrechen seinem Gerichte vorzubehalten. Diese Auslegung wird auch durch die Kirchengeschichte bestätiget, welche uns berichtet, daß jene höchste Macht des Pabstes ihren Ursprung

aus der Gestaltung der Bischöfe hat. Die haben nämlich, um große Verbrecher zu züchtigen, und fürs Künftige abzuschrecken, sie bisweilen aus eigener Bewegung nach Rom um die Lossprechung geschicket. Die Päbste haben nach der Zeit dieser höchsten Macht sich angemasset, und man hat sie ihnen bisher gelassen.

(b) Dergleichen Sprüche hat in dieser Sache besonders der allgemeine Kirchenrath von Kostnitz, (oder Kostanz) kundgemacht, wie folget: Sess. IV. Daß dieser im heiligen Geiste rechtmäßig versammelte allgemeine, und die sämmtliche katholische Kirche vorstellende Kirchenrath unmittelbar von Christo seine Gewalt habe, welcher ein jeder Christ, wessen Standes er immer sey, auch wenn er Pabst ist, zu gehorsamen schuldig ist in allen dem, was den Glauben, die Tilgung der erstgenannten Kirchentrennung, und die allgemeine Kirchenreformation am Haupte und Gliedern angeht.

Und Sess. V. Daß alle und jede, wessen Standes, Wesens und Würde sie seyn mögen, ohne den Pabsten auszunehmen, welche den Gebothen und Verordnungen dieses heiligen, und eines jeden andern im heiligen Geiste rechtmäßig versammelten Kirchenrathes zu gehorsamen sich halsstärig weigern würden, bei nicht erfolgter Besserung mit den gehörigen Kirchenstrafen beleget werden sollen.

Mit-

Mithin hat dieser Kirchenrath mit seinen Sprüchen folgende drey Stücke festgesetzet. I. Daß ein allgemeiner Kirchenrath die sämmtliche Kirche vorstelle. II. Daß er seine Gewalt unmittelbar von Gott habe. III. Daß alle Christen seinen Gebothen den Gehorsam schuldig sind. Wir haben mehr als zur Genüge bisher bewiesen, daß alle drey Sätze mit der Schrift, und mit der kirchlichen Erblehre übereinstimmen. Als Christus ausgesprochen hat, daß man einen jeden, welcher die Kirche nicht höret, für einen Heyden und Zöllner halten solle, hat er gewißlich den Pabsten nicht ausgenommen. Bellarmin hat zwar kein Bedenken gehabt L. I. de Concil. cap. 7. von dem kostnitzischen Kirchenrathe zu schreiben: Dieses Kirchenrathes erstere Zusammentretungen, wo er entschieden hatte, der Kirchenrath sey über den Pabsten, sind auf dem Florentinischen, und lateranensischen verworfen worden. Allein gelehrte Männer haben angemerket, daß der florentinische Kirchenrath dem kostnitzischen in der Sache selbst nichts abbreche. Auch haben sie angemerket, daß die spätern Kirchenversammlungen von Florenz, und von Lateran nicht durchaus für allgemeine angenommen worden sind. Endlich haben sie angemerket, es sey bedenklich wider Glaubensentscheidungen eines allgemeinen Kirchenrathes mit den Stellen eines andern, als wären sie jenen abbrichig, zu streiten, als welches mit der Untrüglichkeit der Kirche sich unmöglich zusammen reimet, und in Rücksicht auf andre den Glauben nicht betrefende Entscheidungen jene Freyheit erweitert, welche wir nach der Meynung des h. Augustins haben: Sache gegen Sache, und Gründe gegen

Gründe zu halten. L. III. cont. Maxim. c. 14. Darum hat hernach Emmanuel Schelstrate lieber sagen wollen: diese Worte, am Haupte und Gliedern, seyen in die Sess. IV. des Kirchenrathes erst von den baselschen Vätern eingeschoben; die Rathschlüsse Sess. V. aber seyen nicht mit der gehörigen Uiberlegung abgefasset worden. Jedoch hat ein solches nicht wahrhaftes, sondern frevelhaftes Gesage keinen Gelehrten bisher überreden können. Denn die neun römischen Kodices, in welchen Schelstrate, wie er sagt, die Worte, die allgemeine Kirchenreformation am Haupte, und Gliedern nicht gefunden hat, beweisen, wie solches Natalis Alexander Hist. Eccl. diss. 4. in sec. XV. sattsam darthut, gar nichts. 1. Weil man sie in zehen Kodicibus findet, welche zu Paris in der königlichen Bibliothek, in der Kolbertinischen, in jener der königlichen Abtey bei St. Viktor, in jener des navarischen Kollegiums ꝛc. aufbewahret werden. 2. Weil sie nach dem Zeugisse des Peters Grabbe eines Franciskaners von Mecheln in edit. Concil. Colon. an. 1551. in allen Kodicibus von Deutschland, und Niderland gleichfals zu lesen sind, so wie nach des Kartheisers Lorenz Surius seinem, noch in vielen andern. In edit. Concil. Colon. an. 1567. 3. Weil schon der Kirchenrath von Pisa, davon jener von Kostnitz nur die Fortsetzung war, erkläret hat: Er habe auf die allgemeine Kirchenreformation am Haupte und Gliedern, sein Augenmerk allerdings gerichtet, jedoch weil er ein so nothwendiges Werk nicht hätte vollbringen können, so habe er es dem nächstkünftigen Kirchenrathe über-

bermachet. 4. Weil eben der kostnitzische Kirchenrath bereits Sess. III. sagt: Dieser heilige Kirchenrath, welcher sich im heil. Geiste rechtmäßig versammelt hat, um an der Vereinigung der Kirche, und derselben Reformation am Haupte, und Gliedern zu arbeiten — muß nicht aufgelöset werden, noch voneinander gehen, bis nicht die Pabstentrennung ganz gehoben ist, und (diese Worte sind wider diejenigen wohl zu merken, welche ohne zu betrachten, daß der zu Kostnitz abgesetzte Johann XXIII. ein wahrer Pabst gewesen, und nicht der Trennung sondern böser Sitten halben abgesetzt worden ist, den Kirchenrath nur für das Obergericht eines abtrinnigen, oder zweifelhaften Pabstes gelten lassen wollen:) und bis die Kirche im Glauben, und in Sitten am Haupte, und Gliedern reformirt seyn wird. Das nämliche, um andre Stellen zu übergehen, ist ohne jemandens Widerrede in dem Rathschluße der V. Zusammentretung zu lesen. Was aber des Schelstrate zweytes Vorgeben betrift, nämlich daß die Rathschlüße der V. Zusammentretung nicht mit der gehörigen Uiberlegung abgefaßt worden seyen, mit demselben gibt er den Feinden der Kirche ein leichtes Mittel an die Hand, wider einen jeden Ausspruch der Kirchenräthe die nämliche Einwendung zu machen. Wen wird er aber wohl überreden, daß Bischöfe, welche sich, um die Kirche am Haupte, und an Gliedern zu reformiren versammelt haben, welche alle Beschwerden der christlichen Völkerschaf-

ten sammt den aufs beßte ausgearbeiteten Entwürfen, wie der Kirche zu helfen wäre, unter den Augen hatten, einen Rathschluß in dieser Sache unüberlegt abgefast hätten? Gesetzt, viele Bischöfe sind noch abwesend, gesetzt, einige sind dawider gewesen; was schadet das einem Rathschluße, welcher nach Ausweisung der Urkunden, und nach des Gersons Zeugnisse endlich in einer Soche, die der Kirchenrath lang vorher untersuchet, und geprüfet hat, abgeschlossen, und in der vollen Versammlung verlesen worden ist? Denen, welche ihm nur auf den Fall eines ketzerischen, abtrinnigen, oder zweifelhaften Pabstes die Rechtskraft zu erkennen, habe ich zwar schon oben eine Antwort gegeben; es sey mir aber auch erlaubt sie zu fragen, ob sie diese Beschränkung der Macht eines Kirchenrathes aus dem göttlichen Rechte herleiten? Daß werden sie wohl meines Erachtens um so weniger behaupten können, als es aus der h. Schrift gewiß ist, daß Petrus, auch nachdem er Christum verläugnet hatte, ein Apostel verblieben ist. Sagen sie aber, daß diese Einschränkung von dem kostnitzischen Kirchenrathe selbst gemacht worden sey, so haben wir schon gewonnene Sache. Denn für uns ist es genug, wenn der Kirchenrath entschieden hat, in welchen Fällen der Pabst ihm gehorsamen müße, und in welchen er ihn mit Strafen belegen könne. Uibrigens sehen wir die Ursache nicht ein, warum der Kirchenrath wider einen ketzerischen, oder abtrinnigen Pabsten der Kirche helfen könne, und warum nicht auch wider einen, der ihr mit seinen Lastern so schadete, daß sie sich anders als mit seiner Entsetzung nicht zu rathen wüßte. Lasset uns den römischen Pabsten mit der ihm schuldigen, mit einer redlichen, katholischen, und allerdings größten Ehrfurcht ver-

verehren; jedoch unsre Verehrung niemals bis zum Nachtheile der Kirche übertreiben. Wir werden bald sehen, daß die frömsten Päbste keine solche Verehrung nicht haben annehmen wollen. Und damit ja niemand denke, daß in dieser Sache da mehr, als sich gebührt zu sagen, mich etwan mein Vorwitz verleitet habe, so bitte ich abermal einen jeden, dasjenige nachzulesen, was vor dem Kaiser, und vor der rechtmäßig versammelten Kirche der Cardinal Julianus pädstlicher President des baselschen Kirchenrathes öffentlich geredet hat? Dieser beredsame, und seines Starkmuthes, wie seiner Weisheit wegen berühmte Mann war von Rom gebürtig, und hatte erstlich auf der Hohenschule zu Padua die Rechte gelehret, ist hernach Auditor Rotä, Protonotarius, Referrendarius geworden, hat die wichtigsten Bothschaften verrichtet, und den Päbsten Martin V. und Eugen IV. mit der größten Ergebenheit gedienet. Seine Reden sind bey Martene und Durand, Coll. ampliss. Tom. VIII. p, 643. & Seq. zu finden, wo man lesen kann, nicht nur wie Rechtskräftig die kostnitzischen Rathschlüsse an sich selbst sind, sondern auch wie sehr es sich der baselsche Kirchenrath hat angelegen seyn lassen, ihre Rechtskraft zu befestigen. Sogleich in seiner II. Zusammentr. und hernach öfters hat dieser Kirchenrath nicht nur alles gutgeheissen, was zu Kostnitz geschlossen worden war, sondern er hat auch mit dem größten Nachdrucke öfters widerholet, daß der Pabst zwar ein dienstbares Oberhaupt der Kirche, nicht aber auch mehr als die Kirche sey; sondern daß er dem allgemeinen Kirchenrathe gehorsamen, und desselben Ansehen anerkennen müsse wie solches auf dem heiligen kostnitzischen Kirchenrathe entschie-

den

den worden ist. Schlag da besonders nach Hard. Tom. VIII. col. 1323, 1327, 1340. Uebrigens obschon wir aus den erst angeführten Handlungen und Schlüssen der Kirchenräthe die nämliche Folge ziehen, welche vor uns die hochwürdigsten, heiligsten, und gelehrtesten Katholiken, wie wir noch mehr hier unten sehen werden, auch gezogen haben, nämlich daß der Kirchenrath über den Pabsten sey, sind wir doch, weil der nämliche Satz nicht als ein Glaubensartickel entschieden worden ist, weder von der Kirche allgemein zu glauben vorgeleget wird, nicht so voreilig, daß wir die obschon so nachdruckvolle Ausspräche der baselschen Väter; die in den angezeigten Stellen zu lesen sind, misbrauchen, und jeden, welcher diesen Satz widerspricht, schon darum der Ketzerey beschuldigen sollten. Wir wollen uns hüten, daß uns dasjenige nicht trefe, was Ludwig Vives ein sehr berühmter Gottsgelehrter des sechzehnten Jahrhunderts von theologischen Schulfuchsen schreibt. So bald jemand eine gangbare Schulmeynung anstreitet, der wird sogleich von dem Schulgelehrten verketzert, und so entsetzlich die Sünde der Ketzerey an sich ist, pflegt man doch in den unerheblichsten Streitigkeiten sie den Leuten anzuwerfen. Sieh auch Alex. Nat. Hist. eccl. Sec. XV. diss. 4. art. 3. Denn in solchen Sachen rede ich lieber mit andrer Schriftsteller Worten als mit meinen eigenen; und ich gestehe, daß ich es bisher so gemacht habe. Denn überhaupt halte ich die Neuerung für keinen Ruhm, und sollte ich mir einen verdienen können, so soll er in dem bestehen, daß ich, was die alten Heiligen gehalten, und gelehrte Männer vor mir gelehret haben, in guter Ordnung und schicklicher Lehrart an die Hand gebe. Und was etwan von meinen Gedanken und Sätzen mit darunter lauft, darauf bin ich so wenig versessen, daß ich es nicht nur dem Ausspruche der katholischen Kirche, welche

ich

ich in Glaubens und zur ewigen Seligkeit führenden Sittenlehren für untrüglich verehre, sondern auch dem Urtheile eines jeden, der mich eines bessern belehren will, allemal gerne unterwerfe.

§. 153. Und übrigens versichern uns so viele Stellen der Kirchenväter, (*a*) so viele Aussprüche der römischen Päbste selbst, (*b*) die Kirche und der allgemeine Kirchenrath sey das höchste geistliche Gericht, daß wir diesfalls nichts als gleichsam Abschreiber dieser ihrer so klarer als einstimmiger, und gründlicher Lehren sind.

(*a*) Ich wiederhole hier jene Stellen der Kirchenlehrer nicht, aus welchen wir oben gelernet haben, daß die Schlüssel, als sie dem Petrus gereichet wurden, der Kirche gegeben worden sind, und aus welchen der P. Alexander Natalis diesen Schlus machet: Aus dem allen erhellet augenscheinlich, daß dieser aus der Schrift und der kirchlichen Erblehre geschöpfte, und von dem heiligen Augustin deutlich, oft und verharrlich gelehrte und eingeschärfte Hauptgrundsatz, Christus habe seiner Braut der Kirche unmittelbar die Schlüssel, die Macht zu lösen und zu binden, gegeben, und das höchste Richteramt stehe folglich, um die Schulsprache zu reden, bey der Gesamtheit der Kirche, seine volle und unumstösliche Richtigkeit habe. Und dieses ist einer von den Hauptgründen derjenigen Lehre, welche die französische Kirche und die theologische Fakultät zu Paris behaupten, daß nämlich ein allgemeiner Kirchenrath mehr als der römische Pabst sey; wie dieses auch Dominikus Soto, und Navarrus anerkennen. Hist. Eccl. Sec. XV. & XVI. Diss. VIII. N. 54. Ich bitte, erinnere dich der oben aus dem h. Augustin angeführten Stelle, welche Heinrich der Hesse bey Gerson Tom. II.

Opp.

Opp. Col. 824. Der Kardinal von Kusa L. 2. de concordant. cath. c. 17. Jakobus Almanius de auth. Eccles. & Concil. c. 7. und Johan Major disput. de auth. Concil. sup. Pontif. eben bey dem Gerson cit. Tom. Col. 990. und 1133. sich vorzüglich bedienet haben. Erinnere dich auch jener Stelle, in welcher gleichfalls der h. Augustin sagt: Nehmen wir es an, daß jene Bischöfe auf der römischen Kirchenversammlung nicht gut gerichtet haben, so blieb ja noch der allgemeine Kirchenrath übrig, wo man zugleich diese Richter hätte belangen können, damit wenn sie ja nicht recht geurtheilet hätten, ihr Urtheil für richtig erkläret würde. Der Pabst bleibe demnach das zur Handhabung der Einigkeit bestellte sichtbare Oberhaupt der Kirche, er bleibe das vornehmste Glied derselben, und des allgemeinen Kirchenrathes; so ist er eben darum schon ein Mitglied einer Kirche, welcher er nach der Lehre des heil. Augustins L. II. de bapt. c. 4. und nach jenem Spruche des h. Hieronymus: Wer nach dem Ansehen fraget, der wisse, daß jenes der ganzen Welt größer ist, als jenes einer Stadt. Dist. 93. Can. 24. bey dem Gratian, nntertban seyn muß. Ich bitte nebst dem bey dem h. Augustin de quæst. evang. l. 26. bey dem h. Irenäus L. IV. adv. Hæres. c. 44. bey dem h. Hilarius c. 27. in Matth. bey dem h. Ambrosius in cap. 12, luc. bey dem h. Chrysostomus hom. 78. in Matth. bey dem h. Hieronymus in cap. 24 Matth. nachzuschlagen, ob auch diese heilige Kirchenväter jene Stelle beym h. Lukas H. XII. Wer meynest du, daß ein getreuer und kluger Haushalter sey, welchen sein Herr über sein Gesinde setzt, auf die nämliche Weise, wie Bellarmin, das ist vom römischen Pabste allein, ausgeleget haben, und nicht vielmehr von allen und jeden Bischöfen. Diese leztere, und nicht die bellarminische Auslegung finden wir bey den

ge-

genannten h. h. Vätern, und wollen auch lieber mit ihnen als mit dem Bellarmin halten; nachdem uns der trientische Kirchenrath Sess. IV. die h. Schrift nach derselben Sinne auslegen heist. Und da in Ansehung dieses Textes, welchen Bellarmin als eine Hauptstelle anführet, die h. h. Väter wider ihn stimmen, so wollen wir mit andern Stellen, welche er aus ihren Schriften auf seine Meynung hindrehet, nicht erst umsonst unsre Zeit verlieren. Von dem vor allen einzelen Bischöfen dem obersten Handhaber der Einigkeit nicht nur an Würde, sondern auch an Macht zustehenden Vorrechte handeln die Väter; nirgends aber erkennen sie ihn für den höchsten Oberrichter der sämmtlichen Kirche, weder des sie vorstellenden allgemeinen Kirchenrathes. Schlag nach bey Alexander Natal. Hist. eccl. diss. IV. ad sec. XV. & XVI. n. 3. und bey dem Herrn von Rieger wie oben §. 365. Nichts ist merkwürdiger als die hieher gehörigen Worte des h. Bernhards. Obschon dieser h. Vater in einer von der isidorianischen Lehre bereits etwas vernebelten Zeit gelebet, mithin von der dem Pabste eignen Völle der Macht, den Bischöfen aber anvertrauten Theilnehmung an der Selsorge da und dort gleichsam in dem Geschmacke des Isidors zu schreiben scheint, bestellet er doch diese Völle der päbstlichen Macht, davon er im II Buche de Consid. vornehmlich Cap. 8. handelt, in der völlesten Aufsicht über die Einigkeit der ganzen katholischen Welt, und der Bischöfe selbst; deren doch ein jeder seines Ortes auch für sie zu sorgen hat. Und daß man dieses alles so nehmen müsse, daß der Pabst darum noch nicht als ein Selbstherrscher anzusehen sey, leget er selbst mit folgenden schönen Worten L. V. de consid. aus: Betrachte nur, daß die heilige römische Kirche, welche du aus Gottes Anordnungen regiereſt, eine Mutter andrer Kirchen

sey,

sey, und nicht ihre Beherrscherin. Daß du nicht der Herr über die Bischöfe seyst, sondern ihr Mitbischof, der Bruder aller Liebhaber Gottes, und ein Mitgenoß aller derjenigen, die den Herrn fürchten. Schon im II. B. cap. 7. hatte er dem nämlichen Pabste so zugeschrieben: Was er gehabt hat (der Petrus) das hat er dir vermacht, die Sorgfalt nämlich um die Kirchen. Oder hat er dir etwan die Herrschaft über sie hinterlassen? Höre, was er selbst sagt: nicht als Beherrscher des Erbtheils des Herrn, sondern als herzliche Vorbilder seiner Heerde. Und damit du ja nicht vermeynest, das habe er bloß nach seiner Demuth, und nicht auch nach der Wahrheit geschrieben, so höre die Stimme des Herrn im Evangelio: Die Könige der Völker herrschen über sie, sagt er, und die Gewalt über sie haben, werden Wohlthäter genennet, und er setzt hinzu: Ihr aber nicht so; das ist doch klar: und den Aposteln wird das herrschen untersagt. So geh nun hin, und maße dich entweder als Herr des Apostelamtes an, oder als Apostel der Herrschaft. Wenn du beydes zusammen haben willst, wirst du beydes verlieren, du müßtest nur dafürhalten; Gott habe dich ausgenommen, als er dort über Leute klagte: Sie haben geherrschet, aber nicht aus mir,

sie

sie haben sich als Fürsten geltend gemacht, und ich wuste es nicht. Wenn es so recht ist, ohne Gott herrschen, so magst du wohl Ehre haben, aber nicht bei Gott ꝛc.

(b) Daß der Pabst als ein Mitglied der katholischen Kirche ihr unterthan sey, und von ihr gebessert, gezüchtiget, und abgesetzt werden könne, das beweisen genugsam die Worte folgender römischen Päbste.

Des h. Gregorius. Gewiß ist der h. Apostel Petrus das erste Glied der heiligen, und allgemeinen Kirche. Was sind Paulus, Andreas, Johannes anders, als Häupter einzeler christlicher Gemeinden, und doch sind sie unter Christo dem einzigen Oberhaupte so viele Mitglieder seiner Kirche L. V. ep. 18. edit. nov.

Des Sixtus III. Wie der ganze Leib von dem Haupte regieret wird, so verliert hingegen das Haupt alle seine Kraft, und Festigkeit, und sinkt von seiner vorigen Würde hinab, wofern es von dem Leibe nicht unterstützet wird. Epist. 10. ad Epp. Illyr.

Des h. Gelasius. Wir versehen uns zu allen wahren Christen, es sey keinem aus ihnen unbewußt, daß es keinem

andern bischöflichen Stule mehr obliege als dem päbstlichen, alles das zu vollstrecken, was mittels der Einstimmung der allgemeinen Kirche, auf allen und jeden Kirchenräthen festgesetzet worden ist. Epist. 13. ad Epp. Dardan.

Des Innocenz III. Wenn wir diesfalls ohne Hilfe eines allgemeinen Kirchenrathes etwas zu entscheiden wagen sollten, so würden wir, nebst der Beleidigung Gottes, und Schande vor der Welt, vielleicht auch noch die Gefahr laufen unsrer Würde, und unsers Amtes entsetzet zu werden. Epist. 106. L. XV. nämlich in einem Schreiben an den König in Frankreich Philipp August, welcher von seiner Ehegattin Ingenburga geschieden werden wollte. Anderswo sagt er: Ich muß so nothwendig den Glauben behalten, daß da ich meiner übrigen Sünden wegen keinen Richter auf Erden habe, ich von der Kirche gerichtet werden könnte, wenn ich mich wider den Glauben versündigete. Serm. 2. de consecr. Pont.

Des Sylvester II. Ich sage es ein wie allemal: daß selbst der römische Pabst, wenn er an seinem Bruder sündigete, und nach wiederholter Ermahnung die Kirche nicht hörete,

daß,

daß, sage ich, ein solcher römischer Pabst nach dem Gebote des Herrn für einen Heyden, und Zöllner gehalten werden müßte. In ep. ad Sequin. Archiep. Senon.

Hieher gehöret auch der Brief des Pabstes Julius I. an die morgenländischen Bischöfe bei Coustant Col. 362. Der Brief des h. Pabstes Leo des grossen an den Kaiser Marcian ep. 78. und mehr dergleichen Geständniße der Päbste findt man bei Launoy L. I. ep. 7. & 8. L. II. ep. 3. Was aber insbesondre die kostnitzischen, und baselschen vom Pabste Martin V. und Eugen IV. anerkannten Rathschlüße betrift, ist vornemlich Alex. Natal. zu lesen Hist. Eccl. Sæc. XV. & XVI. diss. 4. art. 3. wo er wider Leute, welche vorgeben, Martin V. habe den kostnitzischen Kirchenrath nur in Sachen, welche den Glauben betrefen, und welche kirchenräthlich verhandelt worden sind, gutgeheissen, gar gut sagt: die Entscheidungen der V. Zusammentretung betrefen den Glauben. Denn es ist eine Glaubenswahrheit, daß man den Schlüßen eines allgemeinen Kirchenrathes in Dingen welche den Glauben, die Aufhebung der Kirchentrennung, und die Reformation der Kirche angehen, gehorsamen müße. Und obschon es kein Glaubensartikel ist, der Kirchenrath sey über den Pabsten, so daß, wer das Gegentheil sagt, schon darum ein Ketzer wäre, weil die Kirche noch nicht ent-

schieden hat, daß dieses eine Glaubenswahrheit sey; gehöret es doch zur Glaubenslehre mit, als ein Satz, welcher mit der Schrift, und mit der Väterlehre zusammenstimmt, und für einen solchen, von einem Kirchenrathe erkläret, und bestättiget worden ist. Solche Entscheidungen sind auch kirchenräthlich, das ist, in einer feyerlichen Zusammentretung nach einer vorherigen reifen, und genauen Uiberlegung verhandelt worden; folglich muß sie ja auch Martin V. gut geheissen, und bestättiget haben. Wozu noch, sagt er ferner, das Ansehen Eugens IV. und Pius II. kömmt, welche beyde den kostnitzischen Kirchenrath ohne aller Ausnahme, Einschränkung, oder der Unterscheidung, es sey der Zusammentretungen, oder der Schlüße, gutgeheissen und bestättiget haben. Schlag auch bey Berthier nach, welcher einst ein Jesuit gewesen war, Hist. de l' Egl. gal. Tom. XVI p. 126. wo er sagt, daß die kostnitzischen Entscheidungen nicht nur in Glaubens, sondern auch in Sittensachen vom Martin V. im Kirchenrathe selbst zugeheissen worden sind. Und wer wird auch nur nach obenhiniger Durchblätterung dieses Kirchenrathes nicht schliessen, der Pabst Martin habe schon in der 44. Zusammentretung, wo er die Einberufungsbulle für den künftigen Kirchenrath von sich gab, mit diesen Anfangsworten der Bulle: Da wir dem Rathschluße dies-

ses

ses allgemeinen Kirchenrathes eine Genüge zu leisten verlangen, welcher unter andern verordnet ꝛc. einbekennet, daß er den Verordnungen desselben, absonderlich aber dem Rathschluße Frequens den Gehorsam schuldig sey? Wem ist es unbewust, der doch die Geschichte des Kirchenrathes nur ein wenig eingesehen hat, daß Pabst Martin der V. nach seiner Krönung genau dasjenige gehalten habe, was die versammelten Väter in der 39. Zusammentretung festgesetzet haben: nämlich daß ein neuer Pabst, sogleich nach seiner Erwählung, das Glaubensbekenntniß, und zwar nach der vom Kirchenrathe gemachten Vorschrift, ablegen solle? Dieß sey genug; denn noch mehrere Beweise der obersten Kirchengewalt, welche der Kirchenrath von Kostnitz an Johann XXIII. an Martin V. und jedem zukünftigen Pabste ausgeübet hat, bringt Richer an in Hist. Concil. gen. L. II. cap. 3. edit. Colon. 1681. p. 72. Der nämliche Richer zeigt auch L. III. dergleichen vom baselschen Kirchenrathe festgesetzte, und vom Pabste Eugen IV. anerkannte Verordnungen an. Schlag auch nach bei Lenfant Hist. du Conc. de Constance Tom. I. L. II. p. 150. segu. & journ. du Conc. Tom. II. p. 387. segu. Wie auch bei Chastenet Hist. & journ. du Conc. de Const. bei Cochlæus Hist. Hussit L. IX. und die Kuhrverein vom J. 1446. bei Müller Theatr. Comitior Tom. I. p. 278. und bei Gudenus Cod. diplom. Mogunt. Tom. IV. p. 290. wo man liest, daß der Pabst Eugen auf das Begehren des deutschen Reiches, daß alle Schlüße des kostnitzischen, und eines jeden andern allgemeinen Kirchenrathes nicht halb und halb, sondern streng anerkannt, und genau befolget wer-

den sollen, folgendes zurückgeschrieben hat Wir nehmen an, und lassen uns gefallen, und verehren gleich andern unsern Vorfahren, von deren Fußtapfen wir auf keine Weise abzugehen gedenken, den allgemeinen Kirchenrath von Kostnitz, und nebst desselben Ratschluße Frequens auch alle seine übrige Verordnungen, gleich allen andern allgemeinen, und die streitende katholische Kirche vorstellenden Kirchenräthen. Was der gelehrte Herr Neller in seiner Schutzschrift für jene römische Kirchenversammlung sagt, welche den Pabsten Johann XII. abgesetzet hat, nämlich daß es jeder römischen Kirchenversammlung ohne Beiziehung der übrigen Kirche zustehe, einen lasterhaften Pabsten abzuwürdigen, gleichwie eine jede andre landschaftliche Kirchenversammlung das Recht hat, ihren Erzbischof zu entsetzen, das kann ich nach guter Erwägung nicht gelten lassen. Denn da der Pabst nicht bloß als römischer Erzbischof, sondern auch als der allgemeinen Kirche Oberbischof zu betrachten ist, so kömmt was solches auf derselben Untersuchung, und Urtheil auch an, und nicht lediglich auf jenes einer landschaftlichen Versammlung; wie ich denn auch dafürhalte, daß die Absetzung Johann XII. ihre volle Giltigkeit nicht erlanget habe würde, wenn sie nicht, was oft geschehen ist, nach und nach von der ganzen Christenheit Beyfall und Bestättigung empfangen hätte, hiemit zu einem Urtheilsspruche der allgemeinen Kirche erwachsen wäre. Schlag nach bei Schmied Inst. Jus. Eccles. Germ Tom. I. §. 33. welcher sonst belesene, und der feinern Lehrart beflißene Mann zu beklagen ist, daß er, wie ich schon in meinem

nem Ordo princip. part. I. §. 112. erinnert habe, seinen lieben Bellarmin nicht ganz lassen kann, und deßwegen die Rettung der römischen Hoflehren mit mancher fruchtlosen Mühe sich hat angelegen seyn lassen. Darum sucht er auch hier die kostnitzischen, und baselschen Rathschlüße zu schwächen, und reibt sich, wie sonst sehr oft, ohne Grunde an dem Febronius.

§. 154 Wir wollen auch die Sache mit den Zeugnissen frommer, gelehrter, und in der Kirche bewürdigter Männer bestättigen (*a*) und dabey beobachten, daß Lehrer, welche dem Pabste eine Macht über das Zeitliche zulegen (*b*) oder welche ihn zu einem Selbstherrscher machen (*c*) der Kirche einen sehr schlechten Dienst thun, und unbesonner Weise das Papstthum dem Gespötte aussetzen (*d*)

(*a*) Hier verstehe abermal vorzüglich die französische Kirche, welche den Vorzug der Kirche oder des allgemeinen Kirchenrathes vor dem Pabste durch die Handlungen und Schriften ihrer Bischöfe und andrer an Gelehrsamkeit und Gottseligkeit berühmter Männer allemal tapfer vertheidiget hat. So wissen wir, das im Jahr 1303. der König Philipp der schöne wider Bonifacius VIII. mit Einverständnisse seiner französischen Geistlichkeit zum nächstkünftigen Kirchenrathe appellirt hat. Zwar wissen wir auch, daß schon im Jahr 1246. die englische Kirche, weil sie vom Pabste Innozenz III. mit allzuharten Steyern belegt worden war, zu einer solchen Appelation ihre Zuflucht genommen hat; so wie Michel Cäsenas der Minoriten General, da er vom Pabste Johann XXII. als ein Ketzer verdammet worden ist, und Kaiser Ludwig der Bajer. Ferners haben die sämmtlichen Kardinäle wider den Pabsten Gregorius XII. der Kardinal Dominik

Kapranika wider den Pabsten Eugen IV, die pariſiſche Hoheſchule wider eine Bulle des Pabſtes Niklas V, welche den Bettelgeiſtlichen günſtig, den pfarrlichen Rechten aber nachtheilig war; der Herzog Siegmund von Oeſterreich wider den Bannfluch des Pabſtes Pius II, der königliche franzöſiſche Fiskal Johann Dauvet unter König Karl VII wider die Bulle Execrabilis, welche die Appellationen an den künftigen Kirchenrath unterſagte; Dietherr Erzbiſchof zu Mainz wider die unmäßigen römiſchen Taxen; Philipp I Erzherzog zu Oeſterreich als Herzog zu Burgund wider die Ausſchweifungen des Pabſtes Alexander VI in der Verleihung der geiſtlichen Pfründen; der Staat von Venedig wider den Bannfluch des Pabſtes Julius II, Kaiſer Karl V. wider die Verordnungen Klemens VII. ꝛc. auf gleiche Weiſe appellirt. Sieh Gall. Chriſtian. Tom. II. col. 1188. nov. edit. Freher. Script. rer. germ. Tom. I in append. p. 19. und Tom. II p. 12 und 125. Wadding. Annal, Minor ad an. 1328. n. 18. Willkins Concil. magn. Britann. Tom. III. p. 485. Fleury hiſt. eccl. Tom. XX. L. 100. n. 8. Tom. XXI. L. 105. n. 21. Tom. XXIII. L. 111. n. 14. Tom. XXV. L. 125 n. 13 und 54. Cod. dipl. Mogunt. Tom. IV. p. 344. Spond. Continuat Annal ad an. 1467. n. 3. Raynald. ad an. 1328. und 1428. n. 64. und ad an. 1509. n. 6. und 13. Goldaſti Conſtit. Imp. Tom. I. p. 500. Lunig Spicil Eccles. part. I p. 435. Boſſuet defens. decl. Cleri Gall. L. XV. von Gap 26 an, bis 31. Matth. hiſt. maj. p. 953. de Marca L. IV. cap. 16. §. 7. Schlag auch bey Rautenſtrauch nach Inſtit. Jur. Eccles. §. 191. wo dieſer unſer hochwürdige Herr Abt nicht nur beweiſt, daß unſre hohe Schulen von Wien und Prag ſamt vielen andern vor Zeiten gelehret haben, der Pabſt ſtehe unter dem allgemeinen Kirchenrathe; ſondern auch dem Gottfried Kaufmann antwortet, welcher in ſeiner

Apol.

Apol. cont. Febron. die diesfalls abgeänderte Lehre der heutigen hohen Schule zu Kölln für sich angeführet hatte.

(b) Daß der Pabst, ausgenommen in seinem eignem Staate als Landsfürst, sonst keine weltliche Macht, folglich auf das Zeitliche andrer Königreiche und Länder gar kein Recht habe; das haben wir dort schon sattsam eingesehen, wo wir den Unterschied zwischen beyden Mächten, der geistlichen und der weltlichen, zu machen gelernet haben.

(c) Der Card. Orsi meynet des Pabstes monarchische Gewalt oder Selbstherrschaft, werde mit diesem Vernunftschluße allein klar erwiesen: Die monarchische Regierung ist die beßte, die vortreflichste, und zur Erhaltung des Friedens und der bürgerlichen Einigkeit die tauglichste, und schicklichste; mithin hat Gott, welcher gewißlich seine Kirche aufs beßte und vortreflichste regieret wissen, nnd alle Völker aufs engste in einen Leib vereinigen will, eine solche Regierung in ihr stiften müßen. Als wenn es sich nämlich von der Verwaltung eines und des andern Staates auf die ganze Welt, vom weltlichen Reiche aufs geistliche, von der Weise das zeitliche Wohl der Bürger zu besorgen, auf die Mittel eine ewige Seligkeit zu erlangen, von der durch oberherrliche Gewalt allein gesicherten bürgerlichen Verbindlichkeit auf die Gemeinschaft der Heiligen, welche auf der heiligen Liebe und Gottesfurcht beruhet, schließen ließe. Gedachter Cardinal hätte wohl aus den Worten Christi, die Könige der Völker herrschen über sie, ihr aber nicht so, verstehen können, daß zwischen solchen Dingen kein Gleichniß gelte, keine Folgerung von einem aufs andre Platz finde. Und wie seicht ist nicht seine Antwort, da er hierauf erwidert: solche Worte schlößen nur eine weltliche und hochprangende, nicht aber die geist-

liche Selbstherrschaft aus. Denn eben darum hat der Heiland, weil er keine weltliche sondern eine geistliche Regierung zu stiften vorhatte, es so haben wollen, daß seine Apostel sich an Macht alle gleich wären. Von dieser geistlichen Regierung haben wir oben den h. Blutzeugen Cyprian sagen gehöret: Was Petrus war, das sind die übrigen Apostel ja auch gewesen, und sie haben eine ihm gleiche Würde und Amtsgewalt überkommen; nnd von dem h. Hieronymus haben wir auch schon vernommen, daß die Festigkeit der Kirche, nicht einer weltlichen Herrschaft, gleichviel auf ihnen allen gegründet sey. Ich hatte schon in meinem Ordo princip. jurispr. eccl. p. 1. geschrieben, es sey gar nicht vonnöthen, daß wir die Kirchenverwaltung in je eine Gestalt der aristotelischen Regierungen umbilden, und Tournely sey übrigens der Meynung, man könne die Kirchenregierung in Rücksicht auf ihre oberstrichterliche Macht, welche bei der Gesammtheit der versammelten oder unversammelt zusammenstimmenden Kirche steht, vielmehr für republikanisch annehmen. Das ist auch ein kindischer Schluß, wenn sie sagen: Der Pabst ist das Haupt der Kirche, mithin ist er über den Kirchenrath. Denn wir lassen ihn zwar für ein dienstbares, nicht aber für ein herrschendes Oberhaupt gelten. Und hier hält das vom menschlichen Haupte entlehnte Gleichniß auch nicht Stich. Wenn dieses hin ist, so liegt der ganze Leib freylich da, weil ihm von jenem alle seine Lebensgeister zugeflossen waren. Die Kirche aber wird nicht vom Pabste, sondern von Jesu Christo begeistert. Kurz, bloß weil der Kirchenrath nicht alle Augenblicke gehalten werden, weil nicht so geschwind, wie es nöthig wäre, der sämmtlichen Kirche einstimmige Verwerfung mancher Irrlehre eingeholet werden kann, darum hat unsre Kir-

che

che um sich in der Einigkeit zu erhalten, ein dienstbares Haupt; woraus aber nicht folget, daß der Pabst das Oberhaupt der versammelten, oder unversammelt in ein Urtheil übereinstimmenden Kirche sey. Der Körper der Kirche, so schrieben die baselschen Väter an den Pabsten Eugen, muß mit andern Staatskörpern, Burgerschaften, und Gesellschaften nicht verglichen werden: denn Christus ist mitten in diesem Körper, und regieret ihn, daß er nicht irre gehe. Erinnere dich auch hier der Worte des Pabstes Sixtus III. und was sonst oben S. 153. not. b. von uns angeführet worden ist. Es ist auch jener Beweis nicht weit her, daß nachdem der Pabst ein Staathalter Christi ist, er auch an Christi Statt über die Kirche und den Kirchenrath sey. Denn ein jeder Bischof ist ein Statthalter Christi, so weit ein jeder die Person Jesu Christi vertritt, und dem nachahmet, was Christus für uns gethan hat; wie ich schon oben aus den h. Augustin, Cyprian, Basilius und Ambrosius dargethan habe. Darum sagen die Bischöfe der Kirchenversammlung von Meaux vom J. 858. So unwürdig wir auch alle sind, so sind wir doch Statthalter Christi, und Nachfolger der Apostel. Und die aus der rheimser und der römischen Landschaft versammelten Bischöfe haben dem deutschen König Ludwig geschrieben: er soll die Hirten und Häupter der Kirchen als seine Väter und als Christi Statthalter ehren. Höre auch, was Almainus sagt: Ein einzelner Bischof hält nicht nur in seinem ganzen Kirchensprengel Statt, in so weit ihm ein Volk anvertrauet worden ist; er ist auch in Beziehung aufs nämliche Volk

ein

ein Statthalter der sämmtlichen Kirche, sonst würde er eigentlich niemanden aus der Kirchengemeinschaft ausschließen können, wie Skotus gar wohl gefolgert hat. in IV. de auth. Eccl. cap. 8. resp. ad 3. arg. Tom. II. Gers. Col. 997. Es ist zwar kein Zweifel, daß der römische Pabst unter diesen Statthaltern der erste sey; allein dieser Vorzug macht noch keinen Selbstherrscher. Gleichwie obschon Christus der Bräutigam der Kirche ist, behauptet werden muß, daß nicht der Pabst allein, sondern ein jeder Bischof, als sein Statthalter, auch ihr Bräutigam zu nennen sey Selbst unser Herr Jesus Christus, von Kirchenwürden zu reden, ist als Mensch nichts mehr als ein Bischof, sagt Wilhelm Bischof zu Paris bei Pereira Abhand. von der Macht der Bischöfe in der Zueignungsschrift an die hochwürdigsten Bischöfe des Königreichs Portugall. S. VII. und VIII. Nach Erwägung alles dessen schrecken uns die theologischen Schulgelehrten mit ihrer Unterscheidung von Schafen und Lämmern nicht mehr; als wenn nämlich durch jene über die Bischöfe, durch diese über die übrigen Gläubigen die höchste und oberherrliche Gewalt dem Petrus allein verliehen worden wäre. Denn wir halten mehr auf den h. Augustin als auf solche Schulmeister samt ihren Unterscheidungen, und dieser schreibt de agon. C. 30. da zu dem Petrus gesagt wird, weyde meine Schafe, so geht diese Rede alle an. Ja der h. Petrus schreibt selbst 1. Sendsch. H. V. V. 2. seinen Priestern zu: weydet die Heerde Gottes, die unter euch ist. Ich umgehe hier alle die Schriftstellen, welche Bellarmin wider unsre Lehre gewaltsam verdrehet, doch nur darum, weil wenn ich sie alle nach der Länge hieher setzte, wir doch darauf nichts anders zu sagen hätten, als was wir sogleich und überhaupt sagen können; nämlich

daß

daß keine von den Stellen, welche Bellarmin für sich aus der h. Schrift anführet, von den h. h Vätern so ausgeleget wird, wie er sie ausleget Das beweißt Launojus Tom. I. L 2. ep. 1. und Alex Nat. Hist. eccl. Tom. IX. diss. art. 1. §. 3. Obschon jedoch die Auslegung der Väter und der Kirche uns wider ihn genugsam schützet, so bitte ich gleichwohl auch nach den natürlichen Auslegungsregeln zu beurtheilen, ob aus dem XII. Hauptst. des h. Lukas, aus dem letzten Hauptst. des h. Johan. aus dem Sendsch. des h. Paulus an die Ephes. H. IV. und V. aus dem XXII. Hauptst. des h. Lukas eine gewisse monarchische Gewalt für den Pabsten mittels eines richtigen Vernunftschlußes sich folgern lasse.

(d) Was wird endlich, fraget Melchior Canus de loc. theol. L. 5. cap. 5. in einem Religionsstreite derjenige ausrichten, dem es die Ketzer ansehen, daß er mehr aus Meinung, als aus Uiberzeugung um die päbstliche Macht fechte? — Petrus bedarf unsrer Lügen nicht, er steht auf unsre Schmeucheleyen nicht an. Wo van Espen hinzu setzet: Was soll ich von solchen Leuten sagen? Nicht nur werden sie nichts ausrichten, da sie von einem Eifer dahin gerissen die päbstliche Gewalt mit eitlen und kahlen Spiegelfechtereyen unmäßig erheben, sondern oft geben sie dadurch Anlaß, daß sogar das ungezweifelte Vorrecht des römischen Pabstes den Ketzern verhaßt, und von denselben verlacht und verspottet wird. Denn Dinge, welche sich am

al-

allerbesten bewähren müßen, haben das Schicksal, daß sobald man dabei hinter die mindeste Falschheit kömmt, sie sogleich all ihr Ansehen alle ihre Majestät verlieren. Diss. can. de disp. c. 2. So schreibt auch Zahlwein gar schön davon: Ich gestehe zwar, es sey gefährlich dem päbstlichen Ansehen etwas abzusprechen; ja es liege der Kirche allerdings daran, daß dasselbe ganz und ungeschmälert behalten werde. Allein das weis ich auch, daß wir zugleich uns in Acht nehmen müßen, es nicht über seine Gränzen zu erweitern, nicht höher, als es an sich ist, zu erheben, ungewisse Dinge nicht für gewisse zu verkaufen, und dem Pabste keine Vorzüge zuzueignen, welche wir bis zur Uiberzeugung nicht beweisen können. Wir müßen betrachten, daß es nach der Anmerkung des Apostels einen ausschweifenden Eifer gebe, der nicht nach der Wissenschaft ist, und sich leicht verirret. Denn oder wir drücken die Pabstenwürde zu viel hinab, und dadurch machen wir der Kirche den grösten Schaden; odee wir heben sie zu viel hinauf, und da kann es leicht geschehen, daß ein einziger erwiesene Fall eines falschgemeinten päbstlichen Vorrechtes den Glauben an die ganze Kirchengewalt erschüttert, oder gar zu Boden wirft. So daß es billig zwei-

fel-

felhaft bleibt, ob unmäßige Vertheidiger des Pabstthums der Kirche nicht mehr schaden, alo mäßige Lehrer ꝛc. Tom. I. qu. 4. cap. 4. §. 4. Daß dergleichen Vertheidiger zur Bekehrung der Irrgläubigen wenig genutzet, der Herstellung der christlichen Zucht aber sehr viel geschadet haben, dessen belehren uns die glaubwürdigsten Zeugen. Sieh Card. de Alliaco Tract. de necess. reform. Eccl. in cap. & in memb. cap. 29. in act. concil. const. bei van der Hardt Tom. I. part. VII. p. 308. Gibert corp. jur. can. in prol. Part. I. Tit. 20. sect. 2. prop. 1. p. 153. Gerson Tract. de ref. Eccl. in Concil. univ. cap. 24 Andreas Bischof von Magora gubern. Conc. Part. III. p. 181. Und hat nicht auch der Ausschuß etlicher Cardinäle und Prälaten dem Pabste Paulus III. wider solche unmäßige Lehrer folgenden Vortrag gemacht: Eure Heiligkeit haben es wohl eingesehen, was der Ursprung aller dieser Uibel gewesen sey, nämlich weil etliche ihrer päbstlichen Vorfahren sich nach dem Ausdrucke des Apostels häufige Lehrer nach ihrer Lust, und wie sie ihre Ohren juckten, gesuchet haben; nicht um von ihnen zu vernehmen, was sie zu thun schuldig wären, sondern um durch derselben Nachsinnen und Schlauigkeit alles dasjenige für erlaubt auszuweisen, was ihnen zu thun beliebet hat. Daher ist es geschehen, nebst dem daß jede Oberwürde von der Schmeicheley so, wie der Leib von seinem Schatten begleitet wird, und die Wahrheit zu den Ohren der Fürsten allemal einen allzuschweren Einlaß hat,

daß

daß sogleich Gottesgelehrte aufgetreten sind, welche lehreten, der Pabst sey Herr über alle geistliche Pfründen, und da ein Herr das Seinige mit Rechte verkaufet, so folge daraus nothwendig, daß der Pabst sich mit keiner Simonie versündigen könne; dergestalt daß das Beginnen des Pabstes, es sey nun schon beschaffen, wie es will, die Richtschnur aller seiner Handlungen und Thaten wird: und folglich ihm alles erlaubt ist, was ihm nur beliebig ist. Aus dieser Lehre, heiligster Vater! haben sich, wie einst aus dem trojanischen Pferde, so viele Misbräuche über die Kirche Gottes hingeworfen. Doch wird sich von dem allen unten mehr reden lassen, wo wir nicht nur von den dem Pobstthume ganz eignen Rechten, sondern auch von denjenigen handeln werden, welche ihm nach der Zeit noch zugefallen sind.

Siebentes Hauptstück.

Von der Uibereinstimmung der Kirche.

§. 155.

Die Gesammtheit der Kirchenregierer hat von Christo die Macht überkommen, sie nicht nur in Versammlungen, welche nicht immer gehalten werden können, sondern auch ausser denselben zu regieren. Mithin hat zur Entscheidung solcher Din-

ge,

ge, welche zu entscheiden der Kirche zusteht, die hinlänglich bekannte Uibereinstimmung nicht versammelter Bischöfe nichts weniger Kraft, als die Schlüße derselben, da sie auf einem allgemeinen Kirchenrathe versammelt alle ihre übrige Mitbischöfe vorstellen. (a)

(a) Wir wissen es ja aus der Geschichte, besonders der ersten Zeiten der Christenheit, daß, wo man wegen der Verfolgungen keine Kirchenräthe versammeln konnte, sehr oft ketzerische Irrthümer bloß mittels der Uibereinstimmung der sämmtlichen Kirche verdammet worden sind. Sieh Alex. Natal. Hist. eccl. Tom. III. sect. I. cap. 11. Euseb. L. IV. cap. 7. L. V. cap. 16. L. VI. cap. 33. 37. &c.

§. 156. Woraus sich sogleich auch von selbsten ergibt, daß gleichwie zu den Kirchenversammlungen nicht alle und jede Christen, sondern nur die Bischöfe einzuberufen sind (§. 147) also auch ohne Einvernehmung aller Rechtgläubigen die Uibereinstimmung der Kirchen erhalten werde, sobald nur fast bei allen Bischöfen eine Stimme ist. (a)

(a) Melch. Can. L. IV. loc. theolog. cap. ult.

§. 157. Doch brauchet es eine genaue, und vielfache Aufmerksamkeit, um diese allgemeine Uibereinstimmung der Kirchen zu entnehmen. (a)

(a) Das ist gewiß noch nicht Sicherheit genug, wenn es bei den Schulgelehrten heißt: so haltens alle Katholiken. Schlag nach Princip. jur. Eccl. cath. Vien. 1761. cap. 4. §. 5. Und es ist auch klar, daß wenn Schulgelehrte ihre angebliche gemei-

ne Lehre andrer ihrer auch gemeinen Lehre entgegen setzen, sie so beiderseits gar nichts beweisen.

§. 158. Denn I. wird in Hinsicht des Gegenstandes erfodert, daß er nicht etwann gleichgiltig, sondern von der Natur sey, daß es, wie gesagt, der Kirche zustehe ihn zu entscheiden, und daß es für das Christenvolk nothwendig und nützlich sey die Entscheidung der Kirche, hiemit ihre Uibereinstimmung zu haben. (*a*) II. Daß eine solche Uibereinstimmung in Betref eines solchen Gegenstandes wirklich katholisch sey: das ist, daß so etwas aller Orten, von allen Christen, und in allen Zeiten geglaubet worden sey. (*b*) III. Daß man einer solchen Uibereinstimmung verläßlich versichert sey. (*c*) Wenn alles so zusammen trift, so wird sich gewißlich kein Katholik weigern, eine so einmüthige Entscheidung nicht versammelter Bischöfe in Sachen, welche zur ewigen Seligkeit gehören, für untrüglich anzunehmen. (*d*)

(*a*) So sind zum Beispiele des h. Pabstes Gregorius und des h. Vincenz Ferrerius Meinungen von der Nähe des jüngsten Tages, oder andrer Heiligen Meinung von der Unmöglichkeit der Gegenfüßler, keine Gegenstände für diese Uibereinstimmung, welche wir da zu einem Hauptgrunde des Kirchenrechtes festsetzen. Sieh die Princip. wie oben §. 6.

(*b*) Denn so lautet die Regel des Vincentius Lirinensis: Katholisch ist eigentlich dasjenige, was allen Orten, in allen Zeiten von allen Christen geglaubet worden ist. in Commonit. I. cap. 3. Und da, wie wir oben (§. 148. not. c.) geschehen haben, die Kirchenräthe selbst

ihr

ihr Augenmerk allemal dahin richten, daß, soviel es möglich ist, alles einmüthig abgeschlossen werde, mithin die Entscheidung nicht blos nach der Mehrheit, sondern auch nach dem Uebergewichte der Stimmen erfolge; um wie mehr muß man in Erforschung der Uebereinstimmung zerstreuter Bischöfe nicht aufmerksam seyn, wo sie nicht so leicht wie in einer Versammlung sich offenbaren kann? Daß man die Ketzer nicht widertaufen solle, das haben gewis mit dem Pabste Stephanus unzählige Bischöfe wider den Cyprian mitgehalten, und dieser hat für sich viel wenigere gehabt; und doch hat uns der h. Augustin schon berichtet, daß deswegen dieser Streit noch nicht abgethan war. Der nämliche Vater hat uns über das noch gesagt, daß er selbst sich nicht getrauen würde, das zu halten, was der Pabst Stephan entschieden hatte, wenn ihn nicht das einstimmigste Ansehen der katholischen Kirche darinnen bestärkte; welchem Cyprianus gewislich auch nachgegeben haben würde, wenn die Wahrheit schon seiner Zeit durch einen allgemeinen Kirchenrath erläutert und bestättiget worden wäre. So sagt auch Tournely de Eccl. Quæst. III. art. 5. Was die Frage betrift, ob man die Ketzer widertaufen solle oder nicht, diese Frage war in der Zeit des h. Pabstes Stephans und des h. Cyprians noch nicht einstimmig entschieden; wenigstens mit keiner vollen und ungezweifelten Uebereinstimmung, wie sie vernünftige Menschen zu nehmen pflegen. Darum lobet Bossuet den Pabst Pius IV, welcher nach Trient geschrieben hatte, daß

nur solche Entscheidungen festgesetzt werden sollen, in welche die Väter einmüthig zusammen stimmen, nachdem in Glaubensvorschriften nicht auf das zu sehen ist; was die, was jene dafür halten, sondern was allen die kirchliche Erblehre insgemein vorpredi get. Def. deel. Cler. Gall. L. 1. Cap. 2.

(c) Damit nun aus der Uebereinstimmung der Kirchen eine Glaubenswahrheit, oder ein anders nothwendiges Stück richtig erwiesen werde, muß es verläßlich seyn, daß in Rücksicht auf eine solche Wahrheit, auf ein solches Stück die sämmtliche Kirche zu allen Zeiten ununterbrochen und unveränderlich eines und des nämlichen Sinnes gewesen sey; nachdem, wie Vincentius Lyrinensis schreibt, die Kirche der spätern Zeit keine neue Glaubenswahrheiten machen, weder alte abändern kann, sondern nur ausmachen, was von jeher des Glaubens gewesen ist. Man wird aber dessen alsdann verläßlich versichert, wenn man sieht, daß allgemeine, oder landschaftliche und bischöfliche Kirchenversammlungen in der Sache zusammenstimmen; wenn aus bewährten Katechismen und andern Kirchenbüchern, aus den Sendschreiben einer Kirche an die andre, selbst aus den gleichförmigen Religionsbräuchen unterschiedlicher Christengemeinden allemal das nämliche hervorleichtet. Denn es liegt nichts daran, ob die Uebereinstimmung der Kirche sich durch Worte oder durch Thaten offenbaret. Sieh Franc. Ferarii de antiqv. Eccles. epist. genere. Tournel. Curs theol. II. quæst. 3. art. 2. p. m. 63. Sieh auch die Princip. wie oben §. 6, 7, 8, 9. Uebrigens nachdem es des römischen Pabstes als des an Würde und geistlicher Macht vorzüglichsten Handhabers der kirchli-

lichen Einigkeit, Sache ist, zu sehen, daß die Religion in ihrer Reinigkeit allenthalben erhalten werde, daß alle einerley gesunde Sittenlehren in Schulen und sonst führen, daß auch in der Verwaltung der Sakramente überall gleiche Bräuche beobachtet werden, und nachdem aus solchen Ursachen alles, was die allgemeine Kirche betrift, ihm vor allen andern, besondersda auf der Verweilnng die Gefahr haftet, einberichtet werden muß; so gestehen wir als schuldige Verehrer des päbstlichen Stules, daß man auch hierinnfalls auf die römische Kirche die Rücksicht nehmen könne und müsse. Denn freylich schreibt sich der Glauben und die Einigkeit von der sämtlichen Kirche, da aber von dem, was in der ganzen Kirche gehandelt wird, nach Rom Berichte eingehen, damit der Pabst von Amtswegen die Gleichförmigkeit in geistlichen Dingen befördere; so achtet man billig den römischen Stul am meisten, und man beruhiget sich ganz sicher unterdessen mit seiner Entscheidung, um aller Gefahr der Kirchentrennung auszuweichen. Sieh den h. Augustin ep. 162. den h. Cyprian ep. 52. den h. Basilius ep. 239. den h. Hieronymus bey dem Gratian Caus. XXIV. qv. 1. Can. 25. wie auch ep. 15. sonst 77. den Cod. Theodos L. XVI. Tit. 1. leg. 2. das Sendschreiben der afrikanischen Kirchenversammlung an den h. Pabst Celestin im J. 425. bey Coustant. col. 1060. n. 2. und 1062. n. 5.

(d) Schon in meinem Ordo princip. jur. eccl. Part I. L. II. cap. 2. §. 97. not. a habe ich geschrieben, daß Febronius der unversammelten Kirche die Unfehlbar auf keine Weise absprechе, sondern nur die möglichsten Vorsichten an die Hand gebe, wie die Uebereinstimmung der sämmtlichen Kirche zu entnehmen, und die Allgemeinheit einer Lehre daraus zu folgern sey. Seine ganze Meynung geht diesfalls dahin aus,

daß die Gleichförmigkeit aller Kirchen in den Sachen des Glaubens etwas anders sey, als eine Entscheidung der versammelten Kirche, nicht zwar was die Untrüglichkeit betrift, wohl aber im Bezuge auf andre Wirkungen, Eigenschaften, Zufälligkeiten ꝛc. Dies sind seine Worte in der zweyten Aufl. 1765. Tom. I. cap. 6. §. 8. p. 429.

§. 159. Und besonders must du dich in Acht nehmen, was in Sachen der christlichen Zucht den alten Vorschriften zuwider lediglich nur geduldet wird, sogleich für Christenübungen, für einen Kirchenbrauch zu verkaufen. Denn die bloße Duldung gewisser nicht so geschwind abzustellender Dinge ist weder eine Gutheisung zu nennen, weder der ganzen Kirche zuzuschreiben, nachdem diese ihre alte Zuchtgesetze, wider welche solche Gewohnheiten streben, bisher nicht nur nicht abgeschaffet, sondern sich auch in und ausser ihren Versammlungen geäussert hat, daß die Hirten nnd Lehrer ihrer Amtspflicht nicht besser genug thun können, als wenn sie solche Zuchtgesetze jederman einschärfen (*a*)

(*a*) Schlag einmal in allen Versammlungen unsrer allerheiligsten Kirche nach, wie sie wider solche Abweichungen theils mit Rathschlüssen theils mit Lehren gestritten haben.

Die Kirche, sagt der h. Augustin, samt der Menge Spreuen, unter welchen sie sitzet, billiget doch nichts von dem allen, was wider den Glauben oder die guten Sitten ist, obschon sie manches duldet. ep. 55. sonst 119. cap. 19. Seh die Kirchengeschichte

te und alte gelehrten Nachrichten durch, so wirst du finden, wie nicht nur Adrian VI. und andre Päpste mehr mit Verordnungen, so viele Bischöfe mit den bündigsten Hirtenbriefen, so viele wegen ihrer reinen Sittenlehre berühmte Hirten und Gottsgelehrte, ja auch viele rühmlich beeiferte Layen mit ihren Schriften solchen Abweichungen Einhalt gethan, und jedem Frevel von Zeit zur Zeit eingeredet haben. Es haben nämlich so gar weltliche Schriftsteller dasjenige in Erwägung gezogen, was Pabst Niklas I schreibt. Da der Glauben ein allgemeines Gut ist, geht er alle insgemein an, und fodert nicht nur die Geistlichen, sondern auch die Weltlichen und alle Christen insgesamt für sich auf. Dist. IV. can. 36. Und wie Gottfrid Abt zu Windich (Vindocienſis) seiner Zeit geschrieben hat: Niemand ist, der da nicht einreden könnte und müßte. Denn haben die Kirchenregierer kein Ansehen mehr, so haben doch die Christen ihre Stimme noch. Opusc. II. de invest. Es versteht sich, daß der Abt eine ehrfurchtsvolle, anständige und sonst gebührliche, und sittsame Einrede und Stimme meyne. Mithin mögen unsre Glaubensfeinde, da sie mit der Einwendung verschiedener Misbräuche aufgezogen kommen, unsre Kirche so wenig in einen Verdacht bringen, als wenig diejenigen zur Widerlegung denselben beytragen, welche um solche Missbräuche zu rechtfertigen den Kirchenbrauch vorzuschützen sich erfrechen. Einige Unordnungen duldet die Kirche nicht einmal, sondern sie werden ihr nur angedichtet; wie dieses auch der Herr Kautz von den Hexenprocessen anmerket, daß es Leute unter uns gegeben hat, welche solche einst mit dem Kirchenbrauche vertheidigen wollten.

Achtes Hauptstück.

Von der Kirchenregierung überhaupt.

§. 160.

Soweit die von Gott gestiftete geistliche Gewalt theils selbst durch eine göttliche, theils durch menschliche Einrichtung in mehrerley Stuffen abgetheilet worden ist, daß Gott geweihte Männer in der Kirche Christi, ein jeder nach seiner Stuffe, den Kirchendienst (*a*) thun, und ein geistliches Amt verwalten; (*b*) wird sie die Hierarchie (*c*) oder die Kirchenregierung genannt. (*d*)

(*a*) Den Kirchendienst (ministerium) thut derjenige, welcher durch die Weihung berechtiget ist, daß er das allerheiligste Altarsgeheimniß verrichte, oder bey desselben Verrichtung diene.

(*b*) Die geistliche Amtsverwaltung ist zweyfach. Sie ordnet das Innerliche, da sie mit Lehren, und mit Reichung der Sakramente die Seelen zum ewigen Heil leitet. Sie ordnet auch das äußerliche, so weit sie das Recht gibt, geistliche, und auf einen geistlichen Endzweck abzielende Gesetze zu geben, darnach zu richten, und die Uebertreter geistlicher Weise zu züchtigen. Mithin ist alle äusserliche Kirchenamtsverwaltung nicht in dem Verstande äusserlich, als könnte sie sich auf zeitliche und bürgerliche Dinge ausdehnen; sondern lediglich so weit, als zur Richtung solcher äußerlichen Handlungen, welche zur Ehre Gottes gerichtet werden können und sollen, nothwendig eine gewisse äusserliche Weise erfodert wird.

(*c*) Da-

(c) Darum hat der h. Dionysius, oder wer immer der Verfasser des Buches von der himmlischen Hierarchie ist, sie überhaupt so erkläret: Eine in verschiedene Stuffen der Vorsteher abgetheilte Ordnung. Männer aber, auf welche das Loos durch rechtmäßigen Beruf und mancherley ihnen ertheilte Weihungen dahin ausgefallen war, daß sie dem Dienste Gottes sich unmittelbar widmen, sind schon in den erstern Zeiten der Kirche mit dem Namen Clerus (das Erbtheil des Herrn nach dem Lose) von den übrigen Christgläubigen unterschieden worden; welchen letztern der Name der Layen geblieben ist. Schlag nach bei de Marca in diss. de discr. Cler. & Laic. Jos. Bingham de orig. Eccles. L. I. c. 5. und in meinem Ordo princip. jurispr. Eccl. P. II. §. 149.

(d) Ohne meiner Erinnerung versteht hier schon jedermann, daß die Verschiedenheit der geistlichen Würdenstuffen oder Weihungen sich aus den unterschiedlichen geistlichen Verrichtungen, und aus der Unterordnung der Geistlichkeit herschreibe.

§. 161. Diese geistliche Regierung enthält also zwey Stücke; nämlich geistliche Dienste, zu welchen man durch die Weihung bewürdiget wird; (a) und die Amtsverwaltung oder geistliche Macht. (b) Beides ist klar. (c)

(a) In diesem Verstande wird derjenige in einer Kirchenwürde bestellet, welcher die Gewalt das heilige Altarsgeheimniß zu verrichten, oder bei desselben Verrichtung zu dienen durch verschiedene rechtmäßig ertheilte Weihungen aus dem göttlichen und kirchlichen Rechte überkömmt. Aus welcher Erklärung auch erhellet, daß es in Betref des Kirchendienstes zwo Hauptgattungen von Würden gibt. Einige geistliche Personen haben die Gewalt das allerheiligste Geheimniß

selbst zu verrichten, andre nur denselben beim Altare zu dienen. Wir werden bald unten von den höheren und minderen Weihungen handeln. Merke man nur indessen, daß diese Stuffen sich darum unterscheiden, weil der eine näher, und der andre ferner dem Altar des Herrn zu bedienen hat.

(c) Die es übel finden, daß man die geistliche Würde, und die geistliche Amtsgewalt unterscheide, werden uns das zugeben, daß es etwas anders sey, das h. Altarssakrament priesterlich oder sonst bedienen, und die Handlungen des Christenvolkes richten und leiten. Wenn nun das an sich unterschiedene Verrichtungen sind, warum sollten wir sie nicht auch mit Worten unterscheiden? Sieh meinen Ordo Princip. P. I. §. 106.

§. 162. Die verschiedenen Stuffen dieser zweyfachen kirchlichen Würde; was einer jeden aus der göttlichen, und was aus einer menschlichen Einrichtung zukomme; wie auch welche Pflichten solchen vorzüglich ankleben, und welche Gerechtsame einem jeden Geistlichen nach seiner Stuffe eigen sind; das alles wollen wir itzt in einem eigenen Buche abhandeln.

Als aber Cephas gen Antiochiam komen war, da wiederstund ich ihm in das Angesicht: dan er war sträfflich. zu den galat. I. 11.

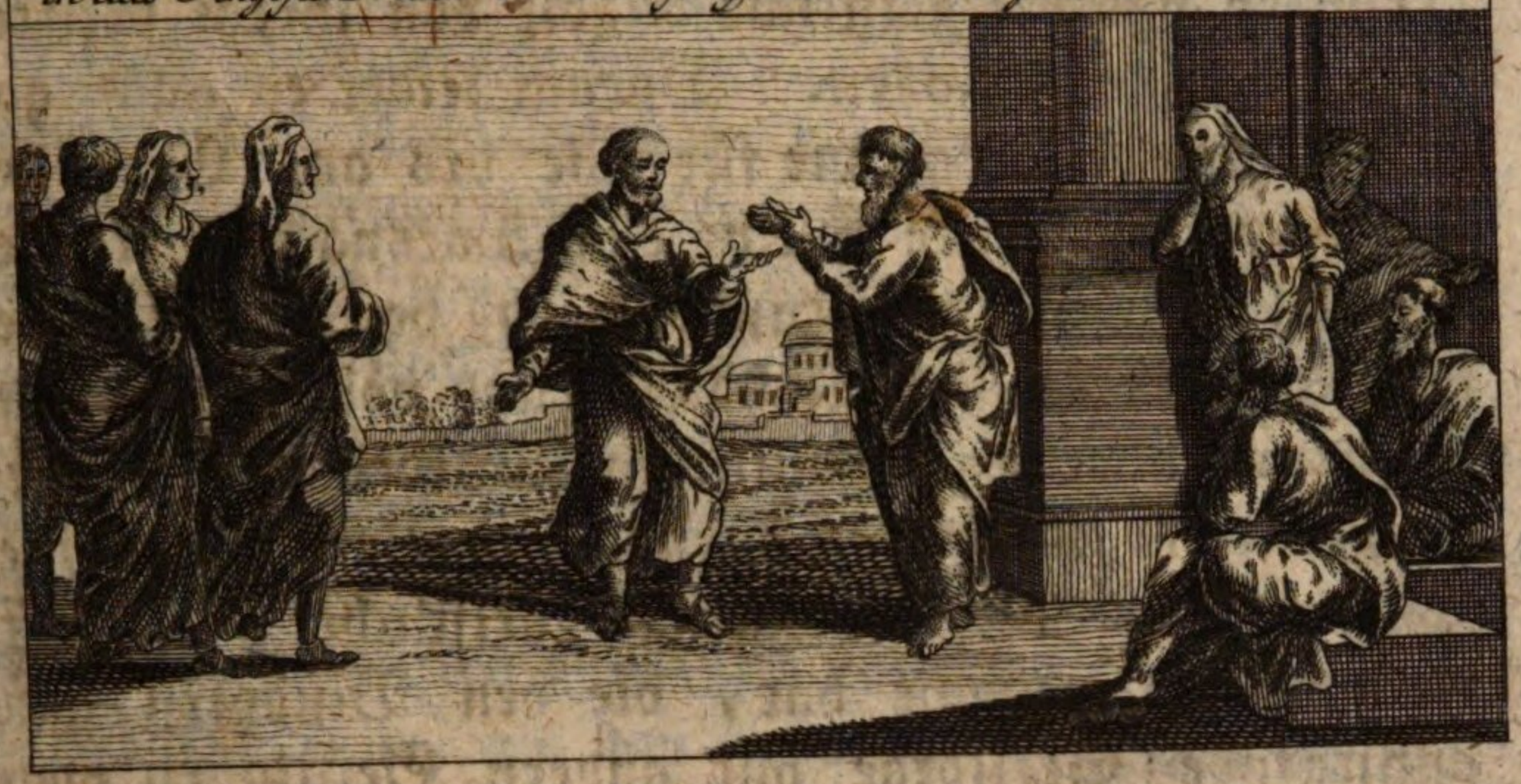

Zweytes Buch.

Von den unterschiedlichen Vorstehern und Verwesern der katholischen Kirchen, und deren vorzüglichsten Pflichten und Rechten insbesondere.

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen geistlichen Würdenstuffen, und Kirchendiensten, zu welchen man durch die Weihung bewürdiget wird.

§. 163.

Die Apostel als von Gott bestellte Regierer der christlichen Kirche, haben alle zur Regierung der-

derselben nöthige geistliche Macht von ihrem Stifter ganz gewiß empfangen. Darum leidet es auch gar keinen Zweifel, daß die für eine bis ans Ende der Zeiten fortwehrende Kirche den Amtsnachfolgern der Apostel, nämlich den Bischöfen (*a*) von Gott verliehene Gewalt an sich die höchste und völleste, und der Ursprung aller jener geistlichen Würden und Stuffen sey, mittels welcher es hernach die Vermehrung der Gläubigen, und die Menge geistlicher Geschäfte nothwendig gemacht hat, die den Bischöfen ganz aufliegende Seelsorge mit andern Geistlichen mehr oder weniger zu theilen (*b*).

(*a*) Daß Jerusalem die erste besondere bischöfliche Kirche gewesen, mithin dort für den h. Apostel Jakobus als den eigenen Bischof von Jerusalem der erste bischöfliche Stul errichtet worden ist, bezeugen alle alte Schriftsteller. Wir wissen auch, daß die Apostel selbst etlichen die Hände aufgelegt, und ste so zu Bischöfen geweihet haben; als den Evodius, und hernach den Ignatius für Antiochia. Den Polikarpus hat für Smyrna der h. Apostel Johannes geweihet, und den Timotheus wie den Titus der h. Paulus für Kreta ꝛc. ꝛc. Schlag nach beim h. Hieronymus Catal. script. c. 3. 17. beim Epiphanius Hæres. 72. 75. beim h. Chrysostomus Hom. 38. 42. beim Eusebius L. III. cap. 4. 22. 36. und bei andern, welche der Herr von Riegger J. J. Eccl. P. I. §. 37. & 60. anführet.

(*b*) Darum spricht auch der h. Hilarius in Epist. ad Eph. c. 4. Im Bischofe sind alle Weihungen enthalten, weil er der oberste Priester, das ist der Fürst der Priester ist.

§. 164. Zwar hat Christus nebst den Aposteln sich auch Jünger angeworben. (*a*) Und nachdem die Apostel, und ihre Nachfolger die Bischöfe dieser göttlichen Einrichtung nachgelebet haben, (*b*) so haben sie auch solche Jünger zu bestellen nicht unterlassen, welchen sie geistliche Verrichtungen (*c*) bis auf die Weihung (*d*) anvertrauen, und mit welchen sie die etwas wichtigern Angelegenheiten verhandeln könnten (*e*). Und weil sie dazu sorgfältig nur Männer von einer geprüften Weisheit erwählten, so ist diesen mehr darum, als um eines hohen Alters willen, der Name Presbyteri (*f*) beigeleget werden (*g*).

(*a*) Luk. X. V. 1.

(*b* Handl. der Ap. XIV. V. 22. II. Sendsch. Tim. I. V. 5. ꝛc. ꝛc.

(*c*) Als die Verkündigung des Wortes Gottes, die Ertheilung der Taufe, die Einsegnung der Gottverlobten Jungfrauen, der Kirchen und Altäre, die Aufnehmung der in die Kirche wiederkehrenden Ketzer, die Versöhnung der Sünder, nachdem sie Buße gethan haben. Der Herr von Riegger beweißt zwar wie oben §. 77. 81. und 86. mit vieler Gelehrsamkeit, daß die Priester keine von obigen Verrichtungen ohne Gestattung des Bischofes thun durften, zugleich aber auch, daß ihnen nebst dem die Bischöfe auch bisweilen die Vollmacht gaben, Gemeinschaftsbriefe zu verfertigen, und die h. Firmung zu ertheilen. Sieh des h. Ignat. epist. ad Smyrn. §. 8. Tertullian. de bapt. c. 17. H. Hieronymus Dial. adv. Lucif. cap. 3. Die Kirchenversammlung von Karthago vom J. 390. can. 7. und die vom J. 348. Die jerusalemische vom J. 456. can. 23. und die antiochenische can. 6. und 8. den Eusebius Hist. eccl. L. X.

c.

c. 3. den Sokrates L. 1. cap. 8. den Harduin. Tom. II. Col. 1049. den Mammachi de orig. Eccl. Tom. IV. p. 536. Das römische Meßbuch ermahnet die Priester, es sey ihres Amtes Gott opfern, das Volk segnen, ihm vorstehen, predigen, und die Taufe ertheilen. Und solche Amtsverrichtungen stehen zwar kraft der Weihung den Priestern zu, nachdem aber heutiges Tages derjenige, welcher die Priesterweihe empfängt, selten zugleich zum Dienste einer gewissen Kirche bestimmet wird, ohne welcher Bestimmung man vor Zeiten Niemanden weihete; so ist auch für sie dermalen eine besondere Sendung und Vollmacht nöthig, damit sie in der oder jener Kirche ihre Priestergewalt rechtmäßig ausüben mögen.

(*d*) Denn daß zu allen Zeiten die Bischöfe allein die Macht Weihungen zu ertheilen eigen gehabt haben, lernen wir

1. Aus dem Zeugnisse der h. h. Väter. Zum Beispiele der h. Hieronymus, obschon er die Priesterwürde überall erhebt, schreibt doch an den Evagrius epist. 85. Was machet, die Weihung ausgenommen, der Bischof, was der Priester nicht auch machete? Ihm stimmet auch der h. Chrysostomus bei. Hom. XI. in I. ad Tim. III. 8. etc.

2. Von einer alexandrinischen Kirchenversammlung, welche den Ischyras seiner Priesterwürde entsetzet hat, weil er vom Koluthus, welchen man fälschlich für einen Bischof hielt, sich hatte weihen lassen. Athanas. apol. II.

Das wissen wir wohl, daß vor Alters kein Bischof jemanden geweihet hat, ohne sich vorher mit seiner Priesterschaft zu berathen. Allein was thut das wider uns? Nach dem Zeugnisse

niße des h. Cyprians hat man ja sogar die Stimmen des christlichen Volkes in Erwägung der Würdigkeit derjenigen, die man weihen wollte, mitvernommen. Freylich haben sich bei jeder Weihung die Priester auch eingefunden, jedoch aus keiner andern Ursache, als um von den Wandel, und Sitten der Neugeweihten ein Zeugniß abzulegen, und mit dem Bischofe über sie zu beten; um derentwillen sie ihnen auch mit dem Bischofe zugleich die Hände auflegten. Der 12. Canon der ancyranischen Kirchenversammlung würde freylich das Gegentheil beweisen, wenn er so zu lesen wäre: Chorepiscopis non licere Presbyteros & Diaconos ordinare, *sed nec Presbyteris sine præcepto Episcopi vel litteris in vnaquaque Parochia.* Allein man muß, wie van Espen schol. ad cit. Canon. beweist, ihn so lesen: Vicariis Episcoporum, quos Chorepiscopos vocant, non licere vel Diaconos ordinare, sed nec Presbyteris civitatis sine Episcopi præcepto amplius aliquid imperare, vel sine auctoritate literarum ejus in vnaquaque Parochia aliquid agere. Auch scheinen für das Gegentheil folgende Gründe zu streiten, daß I. nach dem Zeugniße des h. Cyprianus, ein gewisser Felicissimus von dem Priester Novatus zu einem Diakon, II. nach dem Zeugniße des Kassianus ein gewisser Daniel, von dem Abte Paphnutius zu einem Priester, III. verschiedene andre von den sogenannten Chorbischöfen verschiedentlich geweiht worden sind. Allein wenn alle diese Angebungen, aus den Geschichtsbüchern in ihr wahres Licht gestellet werden, folget gar nicht daraus, daß Priester jemals andre Geistliche geweihet hätten. Denn weder der h. Cyprian noch Kassianus sagen es, daß ein Priester die Weihung gegeben hätte, sondern nur, daß

durch

durch des Priesters Novatus, und durch des Abtes Paphnutius Verwendung Felicissimus und Daniel, jeder von seinem Bischofe die Priesterweihe empfangen haben. Das erhellet klar aus folgenden eigenen Worten des h. Cyprians: Felicissimus ist durch den Novatus eben so zu Karthago zum Priester gemacht worden, wie Novatianus durch den Novatus zu Rom, zu einem Bischofe gemacht worden ist. Nun ist Novatianus auf des Novatus Bitte, von dreyn Bischöfen zum Bischofe geweiht worden; mithin muß gleichfalls Felicissimus auf desselben Verwendung von einem Bischofe zum Priester geweiht worden seyn. So sagt auch Kassianus nichts anders, als Paphnutius habe den Daniel zu der Würde eines Priesters befördert. Was die Chorbischöfe (Chorepiscopos) betrift, deren Ursprung sich im vierten Jahrhunderte zeigt, und die wegen ihres Hochmuthes, und ihrer Eingrife in die bischöflichen Rechte, schon im eilften abgeschafet worden sind; von diesen Vertretern der Bischöfe auf dem Lande ist zu merken, daß einige aus ihnen würklich geweihte Bischöfe gewesen sind, Can. 8. conc. Nicæn. & 10. Concil. Antioch. andre aber bloß nur Priester. Can. 13. Conc. Neocæs. & epist. Leon. I. ad Epp. Gall. & Germ. Mit dieser Anmerkung legen wir jenen Streit unter den Gelehrten bei, da einige behaupten, daß die Chorbischöfe wirkliche Bischöfe, andre aber, daß sie bloß Priester, und nur Namensbischöfe gewesen sind; und wir geben auch zu, daß die unter ihnen wirkliche Bischöfe waren, auch ihre bischöfliche Amtsgewalt, durch Ertheilung der Weihungen ausgeübet haben. Des h. Pabstes Leo Schreiben, an den Rusti-

kus

kus Bischof zu Narbon, wo er sagt, man könne von Afterbischöfen ertheilte Weihungen für rechtmäßig gelten lassen, macht uns auch keinen Kummer, da, dem 8. Canon des nicänischen Kirchenrathes unbeschadet, unter diesen Afterbischöfen keine bloße Priester verstanden werden, sondern wahre Bischöfe, welche aber ausser ihrem Kirchensprengel Leute geweiht haben. Schlag nach beym Herrn von Riegger, wie oben §. 67. 68. 69. 70. 71. 78. 79. 80. 83. 84.

(e) Der h. Martyrer Ignatius schreibt in seinem Sendsch. an die Epheser §. 2. und an die Magnesianer §. 8. daß schon seiner Zeit die Einrichtung war, daß der Bischof, ohne dem Rathe seiner Geistlichkeit nichts wichtiges vornehme. Darum hat man sie auch in den ältesten Zeiten den hohen Priesterrath, die kirchliche Rathsversammlung, den Senat Christi, die hochwürdige Rathsstelle zu nennen gepfleget.

(f) Die in der lateinischen Bibel Handl. d. Ap. XIV. V. 22. XV. V. 2. Sendsch. Tit. I. ꝛc. Priester genannt werden, die nämlichen heissen Handl. der Ap. XV. V. 4. 6. 22. XVI. V. 4. ꝛc. die Aeltesten. Auf Griechisch will, was wir Priester übersetzen, soviel als Aeltester sagen.

(g) Daß die Bischöfe an geistlicher Macht in allen Zeiten von den Priestern sich unterschieden haben, das lehret uns

1. Was wir erst von ihrer ausschlüßigen Gewalt, Weihungen zu ertheilen gemeldet haben.

2. Der h. Paulus im 1. Sendsch. an den Tim. cap. V. Uiber welche Stelle der h. Epiphanius hæres. 75. so schreibt: daß der

Priester unmöglich das nämliche sey, was der Bischof, erkläret uns das Wort Gottes durch den Apostel, und belehrebet uns, wer der Bischof, und wer der Priester ist. Denn da er zum Bischofe Timotheus schreibt, sagt er so: Einen Priester sollst du nicht schelten, sondern wie einen Vater ermahnen. Was war es aber nöthig dem Bischofe zu untersagen, er solle einen Priester nicht ausschelten, wenn er keine höhere Macht, als der Priester hätte? Hernach ermahnet er ihn auch: Nimm keine Klage wider einen Priester an, es sey denn unter zweenen oder dreyen Zeugen. Er hat nie einem Priester vorgeschrieben, daß er wider den Bischof keine Klage annehmen, weder daß er ihn nicht ausschelten solle.

3. Daß Zeugniß solcher Männer, welche in dem apostolischen Zeitalter gelebet haben. Der h. Ignatius unterscheidet sie klar ep. ad Philip. §. 4. mit folgenden Worten: Es ist ein Bischof da mit seiner Priesterschaft, und mit seinen Diakonen. So auch der h. Pabst Klemens ep. I. ad Cor. n. 42. sequ. Der h. Justinus Apol. I. n. 67. der h. Irenäus L. IV. c. 17.

4. Das Zeugniß des korintischen Bischofs Dionysius, des Hegesippus, des Polykrates von Ephesus, und andrer Schriftsteller der nachfolgenden Zeit.

5. Der P. Mammachi orig. & antiq. Eccl. Tom. IV. p. 316. Der Dionysius Petavius Dist. Eccl. der Alexander Natalis Hist. Eccl. Sæc. IV. Diss. 44. Der erste hat die Einwürfe des Budæus diss. de orig. & potest. Episc. und des Walchs Compend. antiqv. Eccl. L. I. c. 3. der zweyte jene des Salmasius libr. de foen. trapezitico deque

Epp.

Epp. & Presbyteris, der dritte jene des Blondel in Apol. S. Hieronymi widerleget. Auch führet der Herr von Riegger, wie oben §. 61 noch mehrere an, welche für diesen Gegenstand mit Ruhme geschrieben haben. Wenn wir der Gegner Gründe, gegen so eine Menge so wichtiger Zeugen halten, so finden wir wahrhaftig, daß sie nichts zu bedeuten haben. Sie berufen sich nämlich auf Handl. der Ap. XX. V. 17. wo die nämlichen die Aeltesten, das ist die Priester der Kirche heissen, welche bald darauf V. 28. mit dem Namen der Bischöfe beehret werden. II. Auf etliche Stellen der Sendschreiben des h. Paulus, wo ebenfalls die nämlichen Männer bald Priester, und bald Bischöfe genannt werden. III. Auf andre dergleichen Stellen, wo der Apostel nur der Bischöfe, und der Diakonen, ohne einiger Meldung der Priester, erwähnet, zum Beispiele Sendsch. Philip. I. V. 1. I. Sendsch. Tim. IX. V. 14. Absonderlich aber IV. auf das I. Sendsch. Kor. XII. V. 28. wo sie vermeynen die ganze Beschreibung der Kirchenregierung anzutreffen, und wo doch die Bischöfe nur Lehrer heißen; den Lehrern nun kömmt keine obrigkeitliche Gewalt zu. V. Auf das III. Sendsch. Johan. V. 9. wo der Apostel den Diotrephes strafet, daß er den ersten Rang in der Kirchen suche. VI. Auf das Sendsch. des h. Ignatius an die Magnesianer, wo er die bischöfliche Würde des Damas eine Neuerung schilt. VII. Auf jene Stelle des h. Hieronymus, wo er Coment. in epist. ad Tit. C. 1. sagt: Der Priester ist also der nämliche, der der Bischof ist. — Wie nun die Priester wissen, daß sie nach dem Kirchenbrauche demjenigen unterworfen sind, der ihr Vorsteher ist, so sollen es die Bischöfe auch wissen, daß sie mehr nach dem Kirchenbrauche, als nach einer wahrhaf-

haft göttlichen Einrichtung über die Priester sind. In diesen Worten meynen sie einen gar starken Grund für sich gefunden zu haben. VIII. auf den 82. Brief des h. Augustins an den h. Hieronymus, wo folgendes zu lesen ist: Obschon nach der Sprache, und den in der Kirche bräuchlichen Ehrennamen das Bischofthum größer als das Priesterthum ist, ist doch in vielen Stücken der Augustin kleiner, als der Hieronymus. IX. Auf das Zeugniß, und die Chronik des Eutichius Patriarchens zu Alexandria, welches Selden ins Lateinische übersetzet hat. X. Auf den 2. Canon der vierten Kirchenversammlung von Karthago. Auf das alles, wenn man es ordentlich prüfet, ist es leicht mit Grunde zu antworten. I. Es ist recht, daß Handl. der Ap. XX. V. 17. und 28. die nämlichen Männer bald Bischöfe, und bald Priester genannt werden, wie solches auch II. in vielen Stellen der Sendschreiben des h. Paulus recht geschieht; weil niemand läugnen kann, daß ein Bischof nicht auch ein Priester sey. Allein daraus wird nicht erwiesen, daß ein jeder Priester, auch schon ein Bischof sey, weil in so vielen Stellen der göttlichen Schrift, andre von den Aposteln unterschiedene Priester genannt werden, und die h. h. Väter, und apostolischen Männer behaupten, daß dieser Unterschied zu allen Zeiten gegolten habe. Daß III. der h. Paulus da und dort nur von Bischöfen mit ihren Diakonen, und von keinen Priestern Meldung macht, dessen Ursache wird aus der Betrachtung des damaligen Standes unsrer h. Kirche hergeleitet. Denn wo war es möglich bei der in jener Zeit so geringen Anzahl geistlicher Arbeiter, daß sich ein jeder Bischof nebst den zum Dienste nöthigen Diakonen, auch noch Priester gehalten hätte? Jene geringe Anzahl war gewiß die Ursache,

daß

daß manche Kirche, nur von einem Bischofe mit etlichen Diakonen, manche andre nebst ihm von einem, oder dem andern Priester zur Zeit des h. Paulus bedienet worden ist. Was IV. den 28. Vers des angeführten Sendsch. an die Kor. im XII. Hauptst. betrift, dort, wie es Mammachi, und Petavius schon längst nachdrücklich dargethan haben, ist nicht die Rede von ordentlichen Kirchenämtern, sondern von außerordentlichen Gaben des heiligen Geistes. So zeigen auch V. diese Worte des h. Johannes: Diotrephes, welcher daselbst gern Obervorsteher wäre, nimmt uns nicht an, genugsam, daß er nicht den Vorrang der Bischöfe vor den Priestern, sondern nur das wilde, und hochmüthige Betragen des Diotrephes strafe, welcher sich sogar über die Apostel hat erheben wollen. So hat auch VI. der h. Ignatius nicht die Bischofswürde, sondern die Erhebung eines so jungen Menschen, wie Damas war, eine Neuerung gescholten. Auf die VII. aus dem h. Hieronymus eingewendete Stelle wird derjenige leicht antworten, der es weis, daß es Brauch war, daß, wo mehrere Priester zusammen lebeten, sie sich einen aus ihnen besserer Zuchthalben zum Episcopus, das ist nach dem Griechischen, zum Oberaufseher erwählten. Von diesen sogenannten, nicht von wirklichen Bischöfen, welche selbst der h. Hieronymus in andern Stellen über die Priester setzet, muß er da verstanden werden; wenn er des Widerspruches mit sich selbst nicht beschuldiget werden soll. Weder hat VIII. der h. Augustin in den angeführten Worten sagen wollen, daß die Bischöfe nichts mehr als die Priester sind. Jene Ehrennamen, womit nämlich die alten Christen ihre Bischöfe Apostel, Kirchenhäupter, Fürsten der gläubigen Gemein-

meinde, Priesterfürsten, Hoheprieſter, Päbſte, heiligſte Väter, Erzväter, Statthalter Chriſti, Engel der Kirche mit größter Ehrfurcht zu nenen pflegten, ſolche Titel, ſolche Sprache ward in der Kirche bräuchlich, und nicht die vorzügliche Würde der Biſchöfe. Nicht von dieſer, ſondern von jener hat der demüthige h. Auguſtin geredet, da er ſagte, an jenen Tugenden, welche man ihm mit ſolchen Titeln aufs höchſte zulegte, ſey er kleiner als Hieronymus. Er ſagt ja, wohlgemerkt, in vielen Stücken iſt Auguſtinus kleiner, als der Hieronymus; mithin läßt er es gelten, er ſey in einigen gröſſer. Wie könnte man aber ſagen, daß ein Mann von einer ſo vollkommenen Demuth, wie Auguſtin an je einer andern Sache ſich für größer hätte ausgeben ſollen? Wiefern man IX. in ſolchen Dingen dem Eutichius trauen kann, lehret Alex. Natalis Sec. IV. diſſ. 44. wo er ſo gründlich als gelehrt ihn mancher offenbaren Falſchheit überführet, und daß er ein dummer, ungelehrter, und ſich ſelbſt widerſtreitender Verfaſſer ſey, beweiſt.

X. Endlich kann aus dem 2. Kanon der karthaginenſiſchen Kirchenverſammlung wider uns nichts eingewendet werden, da derſelbe für die Lehre unſrer Gegner gar nichts ſpricht.

* Es giebt viele Leute, welche es zwar annehmen, daß Biſchöfe, und zwar der geiſtlichen Macht nach, allezeit über die Prieſter, und von dieſen unterſchieden geweſen ſind; nicht aber auch zugeben wollen, daß das Biſchofthum etwas anders als die Völle des Prieſterthums, daß es ein von ihm unterſchiedener Orden ſey. Allein nebſt dem, daß Diſt. XXI. C. 1. und trient. Kirchenr. Seſſ. XXIII. de Sacr. Ord. das Biſchofthum, der biſchöfliche Orden genannt, und durch die

Wor-

Worte: Von der Weihung der Bischöfe, der Priester, und andrer Orden vom Priesterorden unterschieden wird; so hat es auch seine besondre Sakramentssache, und Sakramentsforme; und die Bischofsweihe drückt auch der Seele des Geweihten ein unauslöschliches Mahl ein. C. I. de ord. ad Episc. qui renunt. Und wie sollte doch das Bischofthum, welches die besondre Macht Weihungen zu geben, folglich sogar Priester zu weihen in sich enthält, lediglich nur eine Zugabe zum Priesterorden seyn, welchem solches auf keine Weise zusteht? Gewißlich ist der Priesterorden eine in ihrer Gattung schon volle Weihung; und eben darum behauptet man nicht gar schicklich, daß die von der Priestermacht so sehr unterschiedene bischöfliche Macht durch eine Zugabe desselben ihre Völle erreichen sollte. Zwar ist die Priesterweihe ein fürs Bischofthum so nothwendiges Bedingniß, daß wer sie nicht empfangen hat, die bischöfliche Gewalt auch nicht überkommen kann. Allein die Taufe wird ja gleichfalls als ein so nothwendiges Bedingniß vorausgesetzt, und doch hat sich noch niemand getrauet die Bischofsweihe für die Völle der Taufgnade auszugeben. Sieh Herrn von Riegger wie oben §. 61. bis 73. und 75 bis 88.

§. 165. Wir halten, daß der gleich nach den Priestern kommende Diakone (*a*) Orden von den Aposteln selbst, (*b*) und zwar aus einer besondern göttlichen Eingebung, (*c*) unter die kirchlichen Würden gesetzet worden sey, wie es in der Schrift zu lesen ist. (*d*) Aus dieser sowohl, als aus der Väterlehre wissen wir auch, daß vom Anbeginnen des Christenthums her der Diakone eigenes Amt immer gewesen ist, den Bischöfen und den

Priestern bey dem heiligsten Altarsopfer zu dienen, (e) und nicht allein der Armen zu pflegen. (f)

(a) Wenn das griechische Wort, daraus das lateinische Diaconus entstanden ist, in seiner weitesten Bedeutung genommen wird, bedeutet es einen jeden Diener, und so begreift es die Bischöfe mit; allein das kirchliche Alterthum hat es dahin eingeschränket, daß es Geistlichen von der dritten Stuffe eigen bleibt. Sieh dist. XX. C. 11 §. 3. und XXIII. C. 11. wo Leviten, Diakonen, Diener für einerley genannt werden. Der h. Optatus von Milevis setzet die Diakonen auf die dritte Stuffe der geistlichen Würde, wie er die Priester in die zweyte Stuffe gesetzet hat. L. I. cont. Parm.

(b) Das hat der h. Cyprian mit folgenden Worten ausgedrucket: Die Diakonen müssen gedenken, daß die Apostel, das ist die Bischöfe und Kirchenvorsteher der Herr erwählet habe, die Diakone aber nach des Herrn Himmelfahrt die Apostel zum Dienste des bischöflichen Amtes und der Kirche eingesetzet haben. Dist. XXIII. C. 25. §. 1.

(c) Das wird ein jeder Katholik einbekennen, daß in den Dingen, von welchen geschrieben steht: das alles habe ich zu euch geredet, da ich noch bey euch war, die Apostel nichts gethan haben ohne einem besondern Befehle ihres göttlichen Meisters, oder ohne Eingebung des heiligen Geistes, von dem er zu ihnen gesagt hatte: der heilige Geist aber, der

Trö-

Tröſter, den euch der Vater in meinem Namen ſenden wird, der wird euch alles lehren, und euch alles eingeben, was ich euch geſagt haben werde. Aus dieſem Grunde, und allen übrigen, die wir bisher angebracht haben, um zu beweiſen, daß die ganze Kirchenregierung von Gott ſelbſt geſtiftet worden ſey, hat der trientiſche Kirchenrath de Sacr. Ord. Canon. VI. folgendes entſchieden: Wer da ſagt, in der katholiſchen Kirche befinde ſich keine von Gott geſtiftete Regierung, welche aus Biſchöfen, Prieſtern und Diakonen beſteht, der ſey verflucht.

(d) Handl. d. Ap. H. VI. V. 1. und nachfol.

(e) Handl. d. Ap. H. VII. und VIII. wird vom h. Stephanus erzählet, daß er das Wort Gottes geprediget, und vom h. Philippus, daß er den Samaritern das Evangelium verkündiget habe; mithin daß beyde als Diakone ein geiſtliches Amt bedienet haben. Das beſtättiget auch der h. Hieronymus, da er ep. 85. ſchreibt: Wir wiſſen, daß die Apoſtel den Einrichtungen des alten Teſtamentes nachgelebet haben: was nun damals die Kinder Aarons, und die Leviten gegolten hatten, das gelten itzt in der Kirche die Biſchöfe, die Prieſter und die Diakone. Aus dem erſt oben not. b. angeführten Briefe des h. Cyprians erhellet es, daß er das nämliche gelehret hat. Nach dem Zeugniſſe des h. Hieronymus Comment. in Ezech. XVIII. & ep. 48. ad Sabin. des h. Martyrers Juſtinus apol. II. des Tertullianus

de bapt. c. 17. des Baronius ad an. 386. §. 55. des Bingham antiq·Eccl. Vol. I. L. II. C. 20. §. 15. Syn. Sard. C. 21. ist das geistliche Amt der Diakone vornehmlich in dem bestanden, daß sie 1. dem Bischofe oder dem Priester beym Altare dieneten, 2. den Altar und alles Kirchengeräthe unter ihrer Obsörge hatten, 3. Die Opfergaben dem Priester reicheten, und wehrend daß er solche anf dem Altare opferte, die Namen der Christen, welche sie zusamen getragen haben, herab lasen, 4 das Evangelium in Kirchen vorlasen. 5. nicht nur, da es nöthig war, taufeten, sondern auch 6 das Abendmal dem Volke reicheten, 7. dasselbe zum Gebete ermunterten und ihm Unterricht ertheilten, 8. alle die Dienste verrichteten, welche nach der Zeit den mindern Geistlichen vertrauet worden sind. Daß es aber niemnals in der Macht der Diakone gestanden ist, wiewohl sich einige dieser Macht anmasseten, Brod und Wein zu wandeln, lernen wir aus Dist. XCIII. Can. 13. 14. 18. Concil. Arel. I. Can. 15. Const. Ap. L. VIII. cap. 28. Die einer andern Meynung sind, führen folgende Worte aus dem Ruffinus an L. 1. c. 6. Wenn kein Priester nicht zugegen ist, alsdan sey es den Diakonen erlaubt das Abendmal auszutheilen. Das macht aber wider uns nichts, da austheilen nicht das Sakrament machen heißt. Die Worte des h. Ambrosius L. I. de off. c. 41. lauten bedenklicher. Lasset uns auch, spricht er, den h. Lorenz nicht umgehen, welcher als er den Bischof Sixtus zum Martertode ausführen sah, nicht über desselben Leiden, sondern daß er ihn überleben sollte, zu weinen anfieng, und ihn so angesprochen hat. Wohin, o Vater! ohne deinem Sohne? wo eilest du hin geheiligter Priester ohne deinem Diakonn? Hast du doch sonst nie ohne einem Altarsdiener das Opfer zu entrichten gepflogen. Was hat dir nun, ö Vater! an mir misfallen? Hast du vielleicht befunden, daß ich ausgeartet habe?

prü-

Prüfe mich doch, ob du einen tüchtigen Diener erwählet habest. Dem du die Segnung (Consecrationem) des Blutes des Herrn, die Mitvollbringung der Sakramente anvertrauet hast, den schließest du itzt von der Gemeinschaft deines Blutes aus. Diese Worte, sage ich, lauten bedenklich, wenn nicht nach der Anmerkung des d' Espence und des von Espen anstat des Wortes Consecratio das Wort Dispensatio zu setzen wäre; um den 18 Can. des nicänischen Kirchenrathes nicht zuwidersprechen, wo gesagt wird. Es ist weder der Lehre noch dem Brauche der Kirche gemäß, daß die, die Gewalt zu opfern nicht haben, denen, die solche haben, den Leib Christi reichen. Viele sind auf die Meynung, als hätten die Diakonen auch das h. Sakrament machen können, dadurch verfallen, weil sie derselben altes Recht das Abendmal dem Volke zu reichen, und zu den Abwesenden hinzutragen, nicht genug verstanden haben.

(f) Die Anhänger dieser Meynung führen I den 15 Kanon der trullanischen Kirchenversammlung für sich an; allein was hindert uns eine Versammlung, welche von der ganzen Kirche nicht allgemein angenommen worden ist, nachdem die oben angeführten Stellen der Schrift ausdrücklich das Gegentheil sagen? II. die 12. Hom. des h. Chrysostomus in act. Ap. welche aber vielmehr für uns redet. Denn er sagt, daß die Kirchengelder, obschon sie gleichfals den Diakonen vertrauet wurden, nicht an und für sich unter ihre Obsorge gehören. Seiner Zeit wurden sie nämlich bey der Kirche zu Konstantinopel von Priestern verwaltet III. den 89. Brief des h. Hieronymus, welcher dem Evagrius von den Diakonen so schreibt. Wer mag es leiden, daß der Diener der Witwen, und des Armentisches sich über Männer erhebe, durch deren

Gebet der Leib und das Blut Christi gemacht wird? Doch auch mit diesen Worten hat der h. Vater (er müßte nur selbst dem widersprechen, was wir oben not. e. von ihm angezeigt haben) nicht sagen wollen, als wäre nebst der Verpflegung der Armen und der Witwen den Diakonen sonst kein geistlicher Dienst eigen. Nur ihren Hochmuth hat er schlagen wollen, nachdem sie eben wegen der Armenpflege so stolz und herrschsüchtig geworden waren; ohne ihnen doch den Altarsdienst abzusprechen. Schlag nach beym Herrn von Rieger, wie oben §. 73. 74. und 88. bis 90.

§. 166. Auch entnehmen wir, daß die sobekannten übrigen geistlichen Orden, nämlich der Unterdiakonen, (*a*) der Kerzenträger, (*b*) der Teufelsbanner (*c*) der Vorleser (*d*) und der Thürhüter (*e*) vom Anbeginnen der Kirche her im Brauche waren, nicht nur aus dem trientischen Kirchenrathe, (*f*) sondern auch aus den Schriften der h. h. Väter und anderer Alten (*g*). So alt aber auch unsertwegen die sogenannte **Tonsur** seyn mag, erkennen wir sie für keine geistliche Würde, (*h*) so wie wir wegen mancherley alten Kirchendiensten, und derselben besondern Benennungen (*i*) mehrerley Weihungen, als oben gesagt worden ist, (*k*) anzunehmen keinen zureichenden Grund finden. (*l*)

(*a*) Diese geistliche Stuffe ist unter den höheren Weihungen die letzte; die nach ihr kommen, heißen alle die mindern Weihungen. Wir finden zwar nicht klar, seit welcher Zeit das Subdiakonat unter die höhern Weihungen gezählet werde. Die spätern Gelehrten halten fast einmüthig dafür, daß sey seit dem zwölften Jahrhunderte her, wo zugleich die von der römischen

Kirche

Kirche auf alle übrigen abendländischen erstreckte Verbindlichkeit des ewigen Keuschheitsstandes dieser Weihung auch beigefüget worden ist. Dem sey wie ihm wolle, wir lassen es uns an dem trientischen Kirchenrathe genügen, welcher Sess. XXII. c. 2. sagt: Das Subdiakonat wird von den h. h. Vätern, und von den Kirchenversammlungen unter die Orden der höheren Weihungen gezählet. Die vornehmsten geistlichen Verrichtungen der Unterdiakonen sind 1. beym Altarsopfer das Wasser zu reichen, 2. den Diakon zu bedienen, die Tücher des Altars und des Kelches zu waschen, 4. dem Diakon bei der Messe den Kelch und das Schüßelchen zu reichen, 5. von den Opfergaben soviel auf den Altar hinzulegen, als es zur Abspeisung des Volkes genug sey, 6. In der Kirche die Epistel laut zu lesen. Solche Verrichtungen sind ihnen nach und nach zugetheilet worden; wie sie denn bei den Griechen dieselben nicht alle aufhaben. Schlag nach bei Morin. Exercit. XII. c. 1. Auf das hat man aber in allen Zeiten gehalten, daß die Unterdiakonen sich in die Aemter der Diakonen nicht einmischen. Darum sagt die laodicenische Kirchenversammlung Can. 21. Die Diener gehören nicht in die Diakonie (Ein Gemach welches für den Kirchenschatz, und die Fremden zu beherbergen zugerichtet, und unter der Aufsicht der Diakonen gestanden war) weder sollen sie das heilige Geschirr, solang nämlich das Fleisch und Blut Christi darinnen ist, anrühren. Hernach Can. 22. Der Diener soll kein Orarium tragen: eine Art Stole, welche beim Kirchenamte der Diakon trug. Endlich c. 25. Der Diener soll das Brod zum Opfer nicht reichen, weder den Kelch segnen.

(*b*) Da ein Akolyth oder Kerzenträger geweiht wird, soll der Bischof ihn unterrich-

richten, was er in seinem geistlichen Amte zu thun habe; vom Erzdechante aber soll derselbe einen Leichter mit einer Kerze empfangen, damit er wisse, daß er die Lichter in der Kirche anzuzünden bestellet sey. Er soll auch ein leeres Meßkännchen empfangen, um es zur Messe für das Blut Christi mit Weine zu füllen. Conc. IV. Carth. can. 6. Johann Kabassutius sagt zwar Not. Concil. cap. 42. daß er, ungeacht Acolythus ein ganz griechischer Name ist, bei den Griechen den eignen Orden der Kerzenträger nirgends von andern unterschieden finde. Allein daraus mußt du nicht schließen, daß sie keinen Kerzenträger weihen. Sie pflegen nur diese Weihung samt dem Subdiakonate zugleich zu ertheilen. Darum sagt Benedikt XIV. in seiner Verordnung Etsi pastoralis, daß wenn je aus milder Gestattung des apostolischen Stules ein griechischer Geistlicher, der nur zum Vorleser geweiht war, höhere Weihungen nach dem lateinischen Kirchenbrauche nehmen darf, derselbe die drey mindern Orden empfangen sollte, ehe er zu einem Unterdiakon geweiht wird. War er aber schon von den Griechen nicht nur als Vorleser, sondern auch als Unterdiakon geweiht worden, und hat er die päbstliche Gestattung sich auf lateinisch ausweichen zu lassen, so muß man bei ihm, ehe er zum Diakon geweiht wird, bloß die Weihung des Teufelsbanners, welche von den heutigen Griechen allein

aus-

ausgelassen wird, nachtragen; indem es sich versteht, daß er mit dem ihm auf griechisch ertheilten Subdiakonate die Weihungen eines Kerzenträgers, und eines Thürhüters zugleich mitempfangen habe.

(c) Der zum Teufelsbanner geweiht wird, soll vom Bischofe das Büchelchen empfangen, darinn die Beschwörungen geschrieben stehen, während dem, daß der Bischof zu ihm spricht: nimm es hin, und lerne es auswendig, und hab die Gewalt auf jeden Besessenen, er mag getauft oder ungetauft seyn, die Hände zu legen. Concil. Carth. c. 7. Nebst der Händauflegung war ferners ihr Amt, den Besessenen die tägliche Kost zu verschaffen, und sie zu je einer unschuldigen Arbeit, zum B. die Kirche zu kehren zu verhalten ꝛc. C. 91 und 92. Woraus man sieht, wie wenig sich an den Verfasser der Const. Apost. zu kehren sey, da er dem schon angeführten, und auch dem 10. Can. der antiochenischen Kirchenversammlung vom J. 341. wie dem 24. der laodicenischen zuwider L. VIII. cap. 26. sagt: Kein Teufelsbanner wird nicht geweiht.

(d) Niemals war die Lesung beim Altare das Amt solcher Vorleser, sondern sie hatten ihren eigenen Lesetisch in der Kirche. Darum heißt in den Schriften des h. Cyprians an den Lesetisch kommen; sich zum Lesepulte setzen, soviel, als zu einem Vorleser geweiht werden. Nicht nur aber lasen sie die göttliche Schrift dem Volke vor, sondern auch die von Bischöfen einge-

gan-

gangene Sendschreiben, Martergeschichten, und auch Predigten der h. h Väter. Die Kirchenbücher hatten sie gleichfalls in ihrer Verwahrung C. Carth. c. 8.

(e) Der Thürhüter Amt war 1. die Zeit zum Gebete und zum Gottesdienste auszurufen, 2. den Gläubigen die Kirchenthüre aufzuthun, 3. und sie vor den Ungläubigen zu verschließen. 4. Einem jeden seinen Platz in der Kirche anzuweisen, und 5. alle zum Stillschweigen und zur Ehrbarkeit zu ermahnen. 6. Alle in der Kirche befindliche Sachen fleißig zu hüten. Darum bedienet sich auch der Bischof bei dieser Weihung der Kirchenschlüßel als eines Sinnbildes. Er legt sie dem Geistlichen in die Hand, und spricht: Handle als ein Mann, der Gott von allen den Sachen, welche unter diesen Schlüßeln verwahret werden, Rechenschaft wird geben müßen. Zwar wird auch den Thürhütern der Glockenstrick in die Hand gegeben, zum Zeichen, daß sie zur Kirche läuten sollen; der Card. Bona merket aber an, daß dieser Brauch etwas neuer sey Rer. liturg. L. I. c. 20. §. 7. wo er auch c. 25. §. 18. bitterlich klaget, daß die alte Kirchenzucht, was die Verrichtungen der mindern Geistlichen betrift, so sehr verfallen sey.

(f) Sess. XXIII. c. 2.

(g) Aus dem Tertullian, der im zweyten Jahrhunderte geschrieben hat. de præscr. adv. hær. c. 41. Aus dem h. Cyprian L. III. ep. 22. Aus des h. Pabstes Kornelius des Cyprians Zeitgenossen vortreflichen Sendschreiben, welches Eusebius L. VI. Hist. eccl. c. 43. der Nachwelt erhalten hat, und in welchem gesagt wird, daß damals die römische Kirche nebst Bischöfen, Priestern, und Diakonen sieben Unterdiakonen, zwey und vierzig Kerzenträger, und zwey und funfzig Teufelsbanner und Thürhüter bedie-

dienet haben. Dieses Sendschreiben legt allein, schon, weil es in der Hälfte des dritten Jahrhunderts, in einem den Aposteln so nahen und von der Neurungssucht so entfernten Kirchenalter geschrieben worden ist, gewißlich für das Alterthum der mindern Weihungen ein vollgiltiges Zeugniß ab. Daß sie aber auch in der griechischen Kirche von jeher im Brauche waren, wird nicht nur aus jenem Sendschreiben des h. Ignatius an die Antiochener, welches einige nicht gern für ächt erkennen, sondern auch aus dem 24. Can. der laodicenischen Kirchenversammlung aus dem Buche de cœlest. Hier. c. 3. aus dem h. Epiphanius hær. 80. n. 21. aus dem III. Buche Jur. orient. des citrischen Bischofs Johannes bei dem Goar. p. 237. erwiesen; wo überall nicht nur von Vorlesern, welches etliche für die einzige bey den Griechen übliche mindre Weihung halten, sondern auch nebst Bischöfen, Priestern, Diakonen, und Dienern, auch von Teufelsbannern, von Thürhütern, von den Vortrettern mit Lichtern Meldung geschieht. Die Griechen haben sich da niemals anders unterschieden, weder unterscheiden sie sich heutiges Tages anders von uns, als in der Art solche Weihungen zu ertheilen. Zum Vorleser nämlich weihen sie sonderlich, zum Kerzenträger, Thürhüter und Unterdiakon zugleich; und zum Teufelsbanner und Diakon auch zugleich. Obwohl neuere Griechen, wie wir oben von Benedikt XIV. vernommen haben, den Orden der Teufelsbanner gar auslassen.

(b) Im Anfange der Kirche hatten zwar die Geistlichen keine von jener der Layen unterschiedene und vorgeschriebene Tracht; nur daß sie von weltlichen Leuten sich mit einer sonderlichen Sittsamkeit gewiß unterschieden haben. Sey es aber auch, daß fruh genug die Kopfschur in der Gestalt eines Kranzes, oder wie immer zu einer Sitte bei der Geistlichkeit aufgekommen wäre, so hat man es doch nur als einen Weihungs-

brauch beobachtet, daß mann die Haare abschor; und nie hat man vor Alters die Tonsur ohne Weihung sonderlich, weder als eine Weihung ertheilet. Wie dieses hernach sonderlich zu geschehen angefangen hat, beschreibt uns Morinus de sacr. Ord, P. II. exercit. 15. Die Bischöfe fiengen an jenen Knaben, oft Kindern, welche ihnen, auch wohl meistens ihrem Erzdechante, als der Nachwachs der zukünftigen Geistlichkeit geopfert, und in einem Hause beysammen erzogen wurden, damit sie andern Leuten nicht völlig weltlich ins Aug fielen, die Haare abzuscheren, und geistliche Kleider anzulegen. Was Anfangs mit Knaben geschah, das thaten sie hernach auch an Jünglingen, ehe sie solche weiheten. Allein wir entdecken an der Tonsur keine Spur einer geistlichen Weihung. Denn

1. Niemand erhält darum, daß ihm der Kopf geschoren wird, die Gewalt einiges Amt einigen Dienst zu verrichten, welcher mit dem allerheiligsten Altarsopfer in einiger Beziehung stünde.

2. Durch die Tonsur wird nur ein Mensch vom weltlichen Stande abgesöndert, um der Geistlichkeit in solchen Diensten zugesellet zu werden, welche allen Geistlichen gemein sind, zum Beispiele im Chorgesange; welcher sich zwar für Layen auch wohl schicket, denen aber, die sich zu den Weihungen vorbereiten, absonderlich empfohlen wird. Darum sagt auch der Bischof, da er einem die äußersten Haare wegschneidet, nichts anders I. als: Der Herr ist mein Erbe, und der Antheil meines Kelches: du bist es, der mir mein Erbtheil schafen wird. 2. Legt er ihm einen leinenen Chorrock an, und spricht: Der Herr kleide dich mit dem neuen Menschen, der nach Gott in

Ge-

Gerechtigkeit, und wahrhafter Heiligkeit geschafen ist. 3. Gleich nachdem er ihm die Tonsur gegeben hat, spricht er: Sieh zu, daß du, was dein Mund singt, auch mit dem Herzen glaubest, und was du glaubest, auch im Werke vollziehest. Das alles deutet auf keine geistliche Macht, weder einiges auf das heilige Meßopfer sich beziehendes Amt, sondern lediglich auf eine geziemende Vorbereitung zum geistlichen Stande. Darum heißt es.

3. in dem trientischen Kirchenrathe Sess. XXIII. C. 2. de Sacr. ord: Die die Tonsur empfangen haben, werden mittels der minderen Weihungen, zu den höheren befördert. Und C. 6. de ref. Niemand, der die Tonsur, oder auch die erste Weihung hat ꝛc. Und C. 10. Der Abt soll die Tonsur, oder auch die mindern Weihungen niemanden sonst, als seinen untergebenen Mönchen ertheilen. In allen drey Stellen wird die Tonsur klar von den Weihungen unterschieden. So wird auch C. 17. das Thürhütteramt, die letzte aus den minderen Weihungen genennet. Darum hat auch

4. Das römische Pontifikalbuch, wo es von der Tonsur handelt, nur diese Aufschrift: die Weise einen zum Geistlichen zu machen; bald aber darauf steht diese: die Weise einen Thürhütter zu weichen. Nachdem wir nun das alles wohl gefasset haben, so thut wider uns nichts

I. C. 11. de æt. qualit. wo zu lesen ist: daß durch die Tonsur der geistliche Orden ertheilet wird. Denn das heist soviel als

geistlicher Stand, so daß hier der geistliche Orden in etwas weiterem Verstande zu nehmen ist. So wie ihn die Rechtsgelehrten oft nehmen, da sie sagen, der geistliche Orden, das ist der geistliche Stand sey der Pfründen, und der kirchlichen Freyungen fähig. So theilen sich nämlich alle Christen in zween Orden, in den geistlichen, und in den weltlichen ab.

II. C. 1. Dist. 21. in princ. wo einige meynen, daß unter dem Psallierer ein Mensch verstanden werde, der die Tonsur hat. Denn es ist eine unter den Gelehrten gar bekannte Sache, daß, weil auch einige Vorleser im Chore vorzusingen schuldig waren, solche zum Unterschiede von andern den Namen Psallierer bekommen haben. Sieh Habert. Archier. P. IV. obs. 4.. Hernach ist auch anzumerken, was die Aufschrift des angeführten Can. verspricht; nämlich nicht nur von verschiedenen Stuffen der geistlichen Würden zu handeln, sondern auch die nach ihren verschiedenen Arbeiten unterschiedene Nämen herzuzählen. In der Tat theilet er auch gleich §. 1. den bischöflichen Orden in Patriarche, Erzbischöfe, Metropoliten und Bischöfe ab; wer wird sich aber sammt dem einbilden können, das Bischofthum sey eine vom Patriarchate, oder vom Erzbischofthume unterschiedene Weihe? Merke noch an, daß dort der Psallierer vor dem Thürhütter gesetzt werde; wie hat nun aber das geschehen können, wenn unter dem Psallierer einer verstanden wäre, der nur die Tonsur hat, folglich weniger als der Thürhütter ist?

III. Der tridentische Kirchenrath Sess. XXI. de ref. c. 1. Da er verbiethet, für was immer für Weihungen, auch für die

Ton-

Tonsur einige Bezahlung anzunehmen. Da fangen sie das Wörtchen auch, als wenn es nämlich die Tonsur mit den Weihungen verbände. In Rücksicht auf die Bezahlung verbindt es dieselbe freylich. Es ist verboten, für die Ertheilung der Weihen einige anzunehmen, und auch für die Erhaltung der zum geistlichen Stande führenden Tonsur. Doch was wollen wir erst da leeres Stroh dreschen, nachdem der trientische Kirchenrath in ganzen Stellen klar für uns geredet hat.

* Was übrigens uns die Kirche mit der Tonsur, und der in der Gestalt einer Krone geschornen Haare der Geistlichen sagen, und wie sie jenes Wort: königliches Priesterthum verstanden wissen will, wir c. VII. q. I. mit diesen Worten des h. Hieronymus klar ausgedruckt: Dies sind ja Könige, das ist, sie herrschen durch die Tugend über sich selbst, und über andre, und so haben sie ihr Königreich in Gott. Darauf deutet die Krone ihres Hauptes, welche sie aus einer Einrichtung der römischen Kirche haben, zum Zeichen des Königreichs, welches in Christo erwartet wird. Ferners bedeutet die Abscheerung der Kopfhaare, die Abdankung aller irrdischen Dinge.

(i) So lesen wir die Namen 1. der Psalierer, oder Vorsänger, von welchen wir schon gehandelt haben.

2. Fossarios, oder Copiatas, welche die Begrabung der Abgestorbenen, und die Andachten für sie besorgten.

3. Parabolanos, welche über die Siechen bestellet waren.

4. Die Wirtschafter, und Vertreter der Kirchengüter.

5. Die Hermeneyten, oder Dolmetschen, welche nicht nur die Bibel, sondern auch alle der Kirche und der Andacht dienliche Sprüche, und Bücher aus einer Sprache in die andre übersetzten.

6. Die Wächter der Gräber der Martyrer.

7. Die Katecheten; welche die sogenannten Hörer, oder die Taufe ansuchende Christenschüler unterrichten mußten.

8. Notarien, welche nur damals bestellet waren die Geschichten der Blutzeugen zu verzeichnen. ꝛc. ꝛc. Sieh Bingham orig. Eccl. Vol. II. c. 7. sequ. Diese verschiedene Nämen deuten nun auf verschiedene Arbeiten, nicht aber darum auf so vielerley Weihungen hin. Denn wir lesen, daß dergleichen Verrichtungen allerley geweihten Personen aufgetragen worden sind; wir lesen aber nirgends, daß jemand für solche eigends geweiht worden wäre.

(k) Auch den Weibern sind einst, und zwar in der Apostelzeit kirchliche Dienste und Aemter vertrauet worden. Der h. Paulus schreibt an die Römer H. XVI. V. I. Ich empfehle euch Phöben unsre Schwester, welche bey

der

der Kirche zu Cenchris im Dienste steht. Und im I. Sendsch. an Tim. H. V. v. 9. Laß keine Witwe erwählen, die unter sechzig Jahren ist. Sie muß eines Mannes Weib gewesen seyn; sie muß ein Zeugnis haben, daß sie in guten Werken geübet sey; daß sie Kinder erzogen hat; daß sie gastfrey gewesen ist; daß sie die Füße der Heiligen gewaschen hat; daß sie den Betrübten Hilfe geleistet hat; daß sie allen guten Werken nachgekommen ist. Junge Witwen aber weiß ab; denn nachdem sie aus dem Ueberfluße Christi geil geworden sind, wollen sie heurathen. Da haben wir nun den Ursprung der Diakonessen; derselben Aemter und Dienste aber beschreibt die IV. Karthag. Kirchenvers. C. 12. der h. Hieronymus in ep. ad Rom. c. 16. den h. Epiphanius hæres. 79. der Kaiser Justinianus Nov. VI. c. 6. Sie waren nämlich schuldig 1. die Weibsbilder zur Taufe vorzubereiten, und sie, wie sie dem Taufer antworten sollen, zu unterrichten. 2, Acht zu geben, daß Personen ihres Geschlechtes sowohl in als ausser der Kirche sich sittsam und anständig aufführen. 3. Denselben in der Kirche ihrer Plätze anzuweisen, und sie zum Stillschweigen zu ermahnen. 4. den Gefangenen, den Wandersleuten, den Kranken, und andern müheseligen Leuten beyzuspringen und zu helfen. 5. Wenn je ein Weib den Bischof sprechen wollte, sie zu begleiten, dem Gespräche beyzuwohnen, und zu dolmetschen u. d. gl. mehr. Wir wissen aber, daß nachdem diese Diakonessen sich übernommen hatten, sie mittels verschiedener Kirchenversammlungen in der lateinischen Kirche abgeschaffet worden sind; ja daß sie eigentlich so, wie sie einst waren,

ren, auch in der morgenländischen Kirche sich über das zwölfte Jahrhundert nicht erhalten haben. Diese must du aber von andern Diakonessen unterschelden, welche diesen Namen nur führeten, weil ihre Männer Diakone waren. So hat man, wenn vor Zeiten ein Ehemann zum Bischofe erwählet worden war, sein in der Welt verlassenes Weib die Bischöfin, eines Priesters seine die Priesterin, genennet; wie uns die II. Kirchenvers. von Touron c. 14. berichtet. Sieh auch Dist. XXXII. c. 28. u. nachf.

(l) Was sonst noch sowohl vom Alterthume, als den unterschiedenen heiligen Bräuchen der beschriebenen Weihungen und kirchlichen Amtswürden zu wissen ist, das kanst du nachlesen bey Berti de theol. discipl. Tom. VIII. L. 36. beym Kard. Bona Rer. litur. L. I. c. 25. beym Thomasinus de vet. & nov. Eccl. discipl. Part. I. L. 2. beym Morinus Exercit. XII. c. 1. 12. XV. c. 3. beym Bingham orig. Eccl. Vol. II. L. 2. c. 7. und bey dem Herrn von Riegger wie oben §. 91. bis 101. it. L. 1. decret. Tit. XV.

Zweytes Hauptstück.

Aus was Ursache, und auf welche Art die verschiedenen Stuffen der geistlichen Amtsgewalt, wie sie noch bestehen, errichtet worden sind.

§. 167.

Wie wir in Betrachtung der Kirchenregierung, in soweit jemand zu ihrem Altarsdienste mittels je einer Weihung bewürdiget wird, gefunden ha-

haben, daß die angewachsene Menge der Gläubigen und der Verrichtungen die Nothwendigkeit nach sich gezogen hat, die den Aposteln hiezu verliehene Gewalt nach höhern und niedrigern Stuffen andern mitzutheilen; so trift auch das nämliche in Betrachtung der kirchlichen Amtsverwaltung zu. Es hat nämlich die so große Vermehrung der für eine unermeßene Ernte erfoderlichen geistlichen Arbeiter, und eine gewisse unter ihnen nothwendige Unterordnung alle die verschiedene Stuffen der heutigen Kirchenregierer nothwendig nach sich gezogen.

§. 168. Nimmt man die Kirchenregierung in einem etwas weitern Verstande, so theilt sie sich dermalen in folgende Stuffen ab. Auf der ersten ist **der Pabst**, auf der zweyten stnd die **Patriarche**, auf der dritten die **Primaten**, oder Oberhirten, welche etliche Erzbischöfe unter sich haben, auf der vierten die **Erzbischöfe und Metropoliten**, auf der fünften die gemeinen **Bischöfe**, auf der sechsten ihre **Vikarien**, und wie die sonst heißen mögen, welche ihnen die Kirche mitregieren helfen, und eine fast bischöfliche Amtsgewalt bekleiden, auf der siebenden sind die Pfarrer (*a*). Von diesen allen, so weit sie die Kirchenregierung angehen, wollen wir itzt insbesondre handeln.

(*a*) Diejenigen suchen sich bei der kirchlichen Regierung gewiß vergeblich eine Amtsstelle, welche weder Prälaten, noch Aebte, noch Ordensgenerale sind, folglich keine fast bischöfliche Gewalt besitzen, sondern nur vorgesetzte der Priester oder der Ordensleute sind, um Ordnung und Zucht unter ihnen zu handhaben; mithin mehr Haus-

vorsteher, oder Ordensobere, als geistliche Obrigkeiten heißen sollten.

Drittes Hauptstück.

Von vorzüglichen Rechten, und Pflichten, welche dem Pabstthume wesentlich eigen sind.

§. 169.

Wir haben weitläufig bewiesen, daß das höchste Obergericht der Kirche bei der Gesammtheit ihrer, es sey versammelt, oder unversammelt übereinstimmenden Regierer stehe. Wir haben aber gewiß auch mit zureichenden Gründen dargethan, daß zum Beßten der christlichen Einigkeit dem h. Apostel Petrus, und seinen Stulfolgern nicht nur der Würde, sondern auch der geistlichen Macht nach vor einem jeden andern Bischofe in oder ausser dem Kirchenrathe ein Vorrecht von Gott verliehen worden sey. Wer wird nun durch unsre obige Gründe überzeugt den **römischen Pabsten** nicht für den **ersten** unter allen und jeden andern Bischöfen, es sey in oder ausser dem Kirchenrathe, und zwar so anerkennen, daß er es annehme, **alle diejenigen Rechte seyen dem Pabstthume wesentlich, ohne welchen die kirchliche Einigkeit nicht erzielet werden kann?**

§. 170. Gewißlich, nachdem die einzige Grundursache, der einzige Endzweck der päbstlichen Macht die Einigkeit ist, eine jede Macht aber nur solche

Mit-

Mittel nöthig hat, welche mit ihrem Endzwecke sich nothwendig verhalten; so gibt das Verhältniß mit der christlichen Einigkeit uns den sichersten Hauptgrund an die Hand, nach welchem wir einsehen und auseinander setzen können, welche Rechte dem Pabstthume wesentlich eigen, und welche ihm etwann ohne Noth nach der Zeit zugewachsen sind.

§. 171. Nach diesem Hauptgrunde nun wollen wir itzt auch jene Rechte erforschen, welche heutiges Tages dem Pabste vorzüglich zugetheilet werden. Und erstlich zwar wollen wir die hernehmen, welche ganz ungezweifelt dem Pabstthume wesentlich; hernach diejenigen bei dem Lichte der Kirchengeschichte durchgehen, welche, weil wir sie für solche gleichfalls anzuerkennen keinen Grund finden, wir die zufälligen nennen werden.

§. 172. Ganz gewiß ist das ein dem Pabstthume um der Handhabung der Einigkeit willen eigenes Recht, I. daß alles, was in welchem Theile der Kirche immer gehandelt wird, und die allgemeine Kirche wie immer betreffen kann, dem Pabste berichtet werde, damit er desto leichter von Amtswegen nach den Kirchensatzungen das erforderliche vorkehren möge. (a)

(a) Dergleichen Berichte haben der Kirchenrath von Sardika an den Pabsten Julius, der ephesinische an den h. Pabsten Cälestinus abgestattet, wie solches der Kaiser Justinianus L. 7. Cod. de SS. Trinit. um andere Zeugnisse zu übergehen, ausdrücklich bezeuget. Aus der nämlichen Ursache pflegten auch bisweilen die römischen Päbste in fernere Länder Männer abzuschicken, um zu

se-

sehen, wie der Glauben herzustellen wäre, und wer die Urheber der Trennungen sind, damit man solche aus der Kirchengemeinschaft hinaus stoße; kurz, um durch solche Männer die Einigkeit der Kirche zu schützen. Und ich denke jedermann sollte es gern zugeben, daß dieses nicht nur so uralte, sondern auch, wenn es die Handhabung der Einigkeit nothwendig macht, mit dem Pabstthume sich so genau verhaltende Recht solche Abgesandte oder Nuncios überall hin zu senden, unter die wesentlichen zu zählen sey. Uibrigens rühret die heutige Weise Nuncios auszusenden meistens, wie wir bald unten sehen werden, von menschlichen Einrichtungen her. Sieh auch des h. Cyprians epist. 67. ad Steph. edit. Benedict. des h. Pabstes Innocenz ep. 30. des h. Cyrillus epist. 8. ad Celest. &c. ap. Coustant. in epp. Rom. Pont. Paris 1721. und auch Colet. Conc. Tom. III. p. 1187. und Tom. IV. p. 1774. wie auch L. 7. Cod. de sum. Trin.

§. 173. Zum Beßten der Einigkeit gehöret auch wesentlich II. das Recht, daß der Pabst bei dem Ausbruche eines Unheils von der Art, daß es die Weile nicht litte, welche zur Versammlung eines Kirchenrathes oder zur Einholung der Uibereinstimmung der allgemeinen Kirche erfoderlich wäre, sondern unter größter Gefahr der kirchlichen Einigkeit eine schleunige Abhilfe foderte; indessen solche Verordnungen trefe, welche auf die Handhabung dieser Einigkeit abzwecken. Wir wissen, daß die Päbste gemeiniglich, um wider die Glaubensneuerer solche Verordnungen von sich zu geben, durch Sendschreiben verschiedener Bischöfe Berichte eingefodert, oder in Rom Bischöfe, bisweilen aus ganz Italien versammelt haben. (a)

(a) Ich habe dafür gehalten, schreibt der h. Basilius ep. 69. dem h. Athanasius, daß man dem römischen Bischofe schreiben solle, damit er, wie es da bei uns zugeht, erwäge, und sein Urtheil darüber spreche. Schlag auch bei Baronius nach Annal. Eccl. Tom. II. ad an. 263. n. 30. sequ. bei Eusebius Hist. eccl. L. VII. c. 35. Sieh auch des Massuet Diss. III. in Iren. art. 4. §. 30.

§. 174. Auch, was wir (§. 148.) von den Kirchenräthen und der Nothwendigkeit derselben, so wie von dem Vorzuge des Pabstes auf jedem Kirchenrathe gesagt haben, sollte zur Genüge überzeugen, es sey III. ein dem Pabstthume wesentliches Recht, daß, wenn kein Mittel dem Uibel zu steuern mehr übrig ist, als ein allgemeiner Kirchenrath; der Pabst vor allen berechtiget ist ihn zusammen zu rufen, den Vorsitz dabei zu führen, und sein Urtheil und Stimme der erste zu sagen. (a)

(a) Schlag nach bei Thomassinus Diss. X. de Syn. Eph. bei Morinus L. I. Exercit. XX. bei Pet. de Marca c. 1. & J. L. V. c. 3. & sequ.

§. 175. Nicht minder verhält sich auch mit der Hauptpflicht eines Pabstes IV. das vorzügliche Recht, daß er so viel es immer seyn kann, auf die alten Kirchengesetze halte, und derselben Vollziehung mit Befehlen sowohl, als mit Beispielen betreibe. (a)

(a) Nämlich nach jenem Spruche des h. Pabstes Gelasius ep. ad Epp. Dardan. c. 2. Was die allgemeine Kirche einmüthig geschlossen hat, dessen Vollstreckung liegt keinem Bischofstule mehr ob, als dem pabst.

päbstlichen. Eine sorgfältige Beobachtung der alten Kirchengesetze wird auch die Päbste selbst jederzeit so zurückhalten, daß sie fremde Gerechtsamen niemals beeinträchtigen, weder schmälern, sondern sich dasjenige eigen machen werden, was einst der h. Pabst Gregorius der große L. III. ep. 29. an die mayländische Priester und Diakone geschrieben hat: Wie wir von andern das Unsrige fodern, so halten wir auch jedermanns Rechte unverletzt. Und Innocenz III. L. I. ep. ad Rect. Tusc. Wie wir verlangen, daß unsre Rechte gelten, so wollen wir auch daß andrer ihre Rechte unverletzt bleiben. Sieh auch des h. Pabstes Cälestinus ep. 4. n. 1. des h. Pabstes Leo ep. 92. des h. Pabstes Zosimus ep. 9. n. 4 des Pabstes Syricius ep. 5. n. 1. des Pabstes Liberius ep. 4. n. 3. bei Constant. des h. Bernhards L. III. de Consid. cap. 5. des Bossuet def. decl. Cl. gall. Tom. II. p. 408. Sieh nebst dem das Glaubensbekenntniß, welches ein jeder neuerwählter Pabst ablegen muß in diurn. Rom. Pont. und C. XX. qu. 1. bei dem Gratian. Wir verstehen demnach, daß soweit die einförmige Haltung der alten Kirchengebote an sich nothwendig, und der christlichen Einigkeit beförderlich ist, der Pabst auch allgemeine Zuchtgesetze zu machen berechtiget sey. Und es ist auch gewiß, daß dieses päbstliche Recht jenem der Bischöfe keinen Nachtheil bringe, nachdem auch sie gehalten sind, die alten Verordnungen zu handhaben, und zu vollstrecken; mithin solche derselben Haltung betreibende Vorschriften des Pabstes nur in dem Falle anzunehmen nicht schuldig sind, da die Noth oder die Nutzbarkeit dieser oder jener einzelner Kirche entweder eine sonderliche Bestimmung, oder ja eine Nachlassung von der Strengheit derselben erfodert. Schlag nach Dist.

IV. Can. 2. cap. 1. de Conſt. in 6. Card. de Cuſa de concordant. Cath. L. II. c. 9, 10, 11. Petr. de Marca Conc. S. & J. L. II. c. 16. Woraus auch gewiß folget, daß der Pabſt als Pabſt das Recht habe, von den alten Geſetzen und Schlüßen allgemeiner Kirchenräthe dergeſtalt etwas nachzulaſſen, und loszuzählen, daß es nach dem Erfoderniſſe und zum Beßten der Kirche geſchehe, und die von ihr für die Loszählungen vorgeſchriebene Regeln ſowohl als die Gerechtſamen der Biſchöfe unverletzt bleiben. Schlag nach Thomaſſ. P. II. L. 3. c. 29. van Eſpen diſſ. de diſp. c. 2. §. 3. Zahlwein Tom. I. qu. 4. c. 3. §. 5.

§. 176 Auch hat der Pabſt V. das Recht zur Beförderung der Eintracht im Glauben, und der Einigkeit unter den Chriſten Geſetze zu erlaſſen, und zu vollſtrecken. (a)

(a) Daß dieſe päbſtliche Macht in allen Zeiten anerkannt worden iſt, wird nicht nur aus des Kaiſers Valentinianus Nov. III. Cod. Theod. ſondern auch aus den uralten und ächten Geſetzbriefen der Päbſte, welche der Benediktiner P. Couſtant in 2. Bänden geſammelt und herausgegeben hat, zur Genüge erwieſen. Schlag nach bei Pet. de Marca de conc. S. & J. L. I. c. 8. & 9. und bei unſerm hochw. Herrn Präl. von Braunau Inſt. jur. Eccl. Tit. 1. §, 142; wo er auch anmerket, daß ſoviel man auch dergleichen Entſcheidungen Gehorſam ſchuldig iſt, ſolche doch keine Glaubensregel beſtellen. Er führet zum Beiſpiele die Bulle Unigenitus an, und bewirft ſich auf die Briefe, welche Euſebius Eraniſtes, oder der P. Patuzzi, für das Sendſchreiben Benedikts XIV. vom Jahr 1755. geſchrieben hat, und auf des P. Gazzaniga Prælect. Theol. Tom. III. p. 293.

§. 177.

§. 177. So muß auch der Pabst, weil er die vorzüglichste geistliche Macht besitzt, VI. das Recht haben, einen jeden seiner Pflicht nicht getreuen Bischof zur Erfüllung derselben zu weisen, eines jeden Nachläßigkeit im Kirchendienste zu ersetzen (*a*), einen jeden widerspenstigen zu züchtigen (*b*), und vornehmlich einen jeden zu schützen, welchen etwann andre Bischöfe unterdrücken, oder in seinen Rechten kränken wollen (*c*).

(*a*) Dieses heißt das höchste Rückfallsrecht, und fließt nothwendig aus dem Pabstthume selbst, wenn man voraussetzet, daß auch alle und jede mindre Kirchenregierer dasjenige zu ersetzen das Recht haben, was von ihren Untergebenen vernachläßiget wird. Ja nachdem uns die Kirchengeschichte berichtet, daß Bischöfe, soweit ihnen nämlich nicht nur für ihre besondre, sondern auch für die allgemeine Kirche die Sorge oblieget, andrer Bischöfe Nachläßigkeiten da und dort ersetzet haben, wer wird im Nothfalle dieses Recht demjenigen absprechen, welcher unter allen Bischöfen der erste ist?

(*b*) Um die Gleichheit, und Einigkeit des Glaubens, und der Sitten überall zu handhaben, ist es oft nothwendig Leute zu bändigen, welche sich widersetzen. Obschon nun die Haltung der erzbischöflichen Kirchenversammlungen, von welchen sonst solche Leute gestraft wurden, dermalen unterbleibt, so bleibt doch jene Nothwendigkeit, welche sogar, als sie am öftesten gehalten wurden, da gewesen ist. Ja eben die itzige Unterlassung der Kirchenversammlungen machet, daß der Fall sich öfters ergibt, wo der Pabst aus Sorgfalt für das gemeine Kirchenbeste es auf sich nehmen muß, solche Leute zu züchtigen und zu strafen.

(c) So hat der Pabst Julius I. den h. Athanasius; der Pabst Innocenz I. den h. Chrysostomus; der Pabst Niklas I. den vom Photius seines bischöflichen Stules von Konstantinopel beraubten h. Ignatius in den Schutz genommen. Schlag nach bei Rautenstrauch wie oben §. 153.

§. 178. Und dieses sind die vorzüglichen Rechte, von welchen es alle Katholiken anerkennen müssen, daß sie dem Pabstthume eigen und wesentlich sind. Alles, was in allen nur erdenklichen Fällen zum Beßten der Einigkeit, und der Vereinigung der Kirche der römische Pabst immer zu thun hat, läßt sich auf solche als auf die Hauptgründe zurückführen.

Viertes Hauptstück.

Von denjenigen Rechten, welche die Päbste mit der Zeit erworben haben.

§. 179.

Nun wollen wir auch jene übrige päbstliche Rechte abhandeln, welche weder aus dem Begriffe des Pabstthums nothwendig fließen, weder sich auf die uralten Gesetze oder Begebenheiten gründen, sondern nur durch spätere Kirchengesetze, und die Nachachtung neuerer Zeiten an die Päbste gekommen. Wir wollen sie darum die zufälligen nennen.

§. 180. Ein dergleichen zufälliges Recht ist I. daß der Pabst die neuerwählten Bischöfe bestätiget. Solche Bestätigungen wurden sonst von den mit ihrem Erzbischofe versammelten Bischöfen (a) ertheilt,

und da es hernach zu beschwerlich fiel, wegen einer jeden Wahl die Bischöfe einer ganzen Landschaft zu versammeln, von dem Erzbischofe allein; welcher ohnedem diesfalls ein vorzügliches Recht hatte. Endlich ist im vierzehnten Jahrhunderte der Brauch aufgekommen, daß die Bestätigung eines neuen Bischofs erstlich von der Weihung abgesondert, hernach dem Pabste überlassen worden ist. (*b*) Alsdann war es auch den Päbsten leicht sich II. das Recht vorzubehalten, die Bischöfe von einem Stule auf den andern, wenn auf solche die Wahl ausgefallen war, zu übersetzen, (*c*) und auch III. Bischöfe zu weihen (*d*).

(*a*) Conc. Nic. c. 4. Laodic. c. 12. Hard. Tom. I. Conc. Col. 783. sequ. Dist. LXIII. Can. 36. Dist. LXIV. Can. 1, 5, 6, 8. Siric P. ep. 5. ad Afros c. 1. bei Coustant.

(*b*) Denn sobald es insgemein bräuchlich geworden war, daß die Päbste die Verleihung der Pfründen, und der Bisthümer sich vorbehielten, schien es unschicklich zu seyn, daß ein vom Pabste ernannter Bischof erst bei einem Erzbischofe um die Bestättigung ansuchen sollte; und so fiengen sie an die Bestättigung der Bischöfe insgemein sich gleichfalls vorzubehalten. Schlag nach bei Thomassin P. II. l. 2. c. 19. Der beweißt auch zugleich, daß die Briefe, womit neugeweihte Bischöfe den römischen Pabsten zu beehren pflegten, so viele Bezeugungen ihrer Einigkeit und Gemeinschaft mit dem apostolischen Stule gewesen sind. Sieh auch Rautenstr. wie oben §. 155.

(*c*) Wer schon irgendswo Bischof ist, kann für eine andre Kirche zum Bischofe nicht ordentlich erwählet werden. Geschieht dieses ausserordentli-

cher

cher Weise, und auf besonders Begehren, so nennen einen solchen die Kanonisten nicht electum, einen Erwählten, sondern postulatum, einen begehrten, und die Bestättigung; einer solchen Wahl nennen sie nicht confirmationem, Bestättigung, sondern admissionem, Zulassung. Daß Pabst Innocenz III. der erste gewesen ist, welcher es nebst andern dem Gutbefinden, und der Gnade des apostolischen Stules vorbehalten hat, solche Zulassungen (admissiones Postulatorum) zu ertheilen, erhellet aus den Dekretalen Tit. de postul. Præl.

(d) Bei den Alten wird man kaum eine andre Bestättigung eines Bischofes finden, als die zugleich mit seiner Weihung geschehen ist. Der Neuerwählte wurde nämlich auf der erzbischöflichen Kirchenversammlung geprüfet, und hernach geweihet; welche Weihung schon an sich zeigte, daß er bestättiget worden sey. Sieh Dist. LXIV. can. 6. und 8. und schlag nach bei van Espen P. I. Tit. 15. c. 1. und bei Thomass. P. II. L. 2. C. 42. n. 8.

§. 181. Ferners nahmen sich die Päbste noch alles das aus, was die erzbischöflichen Kirchenversammlungen sonst zu richten pflegten, und hielten sich IV. das Recht bevor, Bischöfe ohne vorheriger Wahl zu übersetzen, (a) derselben V. Abdankungen anzunehmen, (b) wie auch VI. Bischöfe abzusetzen, (c) VII. Bisthümer einzuschmelzen, oder zu zertheilen, (d) oder VIII. neue zu errichten. (e) Wodurch das päbstliche Ansehen einen großen Zuwachs gewonnen hat.

(a) Pabst Formosus war der erste, welcher dieses Recht ausgeübet hat, nachdem man neun hundert Jahre vor ihm keine Spur findet, daß das

päbstliche Ansehen dießfalls darein gekommen wäre. So oft etwas nöthig war, hat man es in den Kirchenversammlungen gerichtet. Schlag nach Concil. Carthag. IV. can. 27. bei Gratian Can. VII. qu. 1. can. 37. Antioch. can. 16. S. Basil. ep. 227. Tom. III. Opp. edit. Benedict. Fleury hist. eccl. L. IV. §. 12. 27. Thomass. disc. Eccl. P. II. L. 2. cap. 63 und 64. Alex. Nat. Tom. V. p. 177, 451 und 700. Gibert Corp. jur. can. Tom. II. Tit. 7. §. 5. p. 128. wo auch auf die Stellen des Kirchenrechtes, welche dawider mit einigem Scheine eingewendet werden, geantwortet wird. Wir wollen uns da nicht aufhalten, sondern besser unten die irrigen Gründe auseinander setzen, durch welche Päbste und Lehrer verleitet worden sind, dergleichen Vorbehaltungen unter die eignen Vorrechte des päbstlichen Stules zu rechnen.

(b) Sieh des h. Augustins 261. Brief an den h. Pabst Cälestin I. und dessen II. Buch wider den Kreskonius Cap. 11. Schlag auch nach bei Alex. Natal. Hist. eccl. Tom. V. p. 178 und 451. Bei Gibert wie oben §. 4. p. 125. Bei Petr. de Marca de Concord. S. & Imp. L. VI. cap. 8. welche eine Menge Beispiele von solchen Abdankungen anführen, die zu allen Zeiten auf den Kirchenversammlungen rechtskräftig ausgemacht worden sind.

(c) Concil. antioch. c. 14 & 15. Sardic. c. 3, 4, 7. Constantinop. I. c. 6. Chalced. can. 9. Concil. afr. in Cod. Eccl. Afric. can. 12, 15, 19, 28, 87, 88, 97 &c. entscheiden es mit ausdrückdrücklichen Worten, daß Bischöfe auf landschaftlichen Kirchenversammlungen gerichtet, und wenn es die Sache erfodert, abgesetzt werden sollen. Schlag nach bei de Marca de Conc. S. & I. L. VII. Bei Alex. Nat. Hist. eccl. Tom. III.

p.

p. 118. schol. 5. Tom. V. p. 454, 701. Ja sogar im neuern Kirchenrechte Caus. II. qu. 6. can. 11 und 13. wird gesagt, daß nur damals ein Bischof von seinen Mitbischöfen nicht gerichtet werden könne, da er zum römischen Stule appelliret hat. In der alten Kirche nun geschahen solche Appellationen nicht, oder wenigstens würden sie zu Rom nicht angenommen, ausser in dem Falle einer offenbaren Unterdrückung. Wir haben ja das Beispiel des abgesetzten spanischen Bischofes Basilides, welchem es nicht geholfen hat, daß der h. Pabst Stephanus der Kirchenversammlung desselben gänzliche Wiedereinsetzung anbefohlen hatte. Sieh 68. Brief des h. Cyprians Opp. edit. Benedict. p. 256. So haben auch die zu Sardika versammelten Väter darauf getrieben, daß der Pabst, wenn je ein Bischof zu ihm appellirt, desselben Handel in der eigenen Landschaft dieses Bischofes richten lasse. Schlag nach bei Fleury diss. 4. in hist. eccl. §. 3. Wir widersprechen hiemit dem nicht, was wir oben von dem wesentlichen päbstlichen Rechte, schlechte Bischöfe zu züchtigen, gesagt haben. Wer dasselbige mit Bedacht nachlesen will, der wird finden, daß es für den Nothfall gesagt sey, wo entweder ein schlechter Bischof ungestraft, oder ein unschuldiger unterdrückt bleiben müßte.

(d) Beispiele solcher von Päbsten gemachten Einschmelzungen kann man sonst von keinen Bisthümern anführen, als nur von solchen, welche unter dem römischen Erzbisthume stehen. Hieraus ist nun vielmehr die alte erzbischöfliche Macht abzunehmen, als daß man schließen sollte, die Päbste hätten schon damals das ausschlüßige Recht gehabt, entweder mehr Bisthümer in eines zu schmelzen, oder eines in mehrere abzutheilen. Auf das hat Gratianus nicht genug Acht gegeben Caus. XVI. qu. 1. c. 48.

und 49. Sieh die Geogr. sacr. Cæs. a S. Paulo cum not. Luc. Hollsteinii L. II. n. 3. und 9.

(e) Eccl. Afr. c. 98. Conc. Sardic. c. 7. conc. afr. c. 53. welchen Kanon, wie es sogar die römischen Verbesserer des Gratians angemerket haben, der Gratian Caus. XVI. qu. 1. c. 51. nicht getreulich, sondern mit Auslassung dieser Worte id est Episcopos angebracht hat; lassen uns keinen Zweifel übrig, diese Sache obe gleichfalls zum Gerichte der erzbischöflichen Kirchenversammlung gehöret. So hat auch der h. Augustin auf einem Schlosse seiner Diöces, der h. Remigius aber zu Laon in Frankreich ohne Zuthun des Pabstes einen Bischof gestiftet. Schlag nach den 209. sonst 261. Brief des h. Augustins Opp. Tom. II edit. Benedict. und Hinkmar opusc. 33. c. 16. Als hernach im eilften Jahrhunderte die Päbste erstlich diesfalls nur zu ersetzen anfiengen, was durch Erzbischöfe hätte geschehen sollen, und nicht geschah, brachten sie dieses Recht auch nach und nach an sich. Thomass. P. I. L. 1. c. 55. und endlich wird auch seit dem dreyzehnten Jahrhunderte die Bestellung eines Koadjutor für einen Bischof unter jene harte Händel gezählet, welche dem römischen Stule vorbehalten sind. Cap. un. dec Cler. ægrot in 6.

§. 182. Auf gleiche Weise haben die Päbste IX. das Recht der Seligsprechung und der Heiligsprechung (*a*) und X. der Bestättigung neuer geistlicher Orden (*b*) sich nach und nach vorbehalten. Wie auch XI. das Recht das **Pallium** den Erzbischöfen so zu ertheilen, daß diese ohne dasselbe zu empfangen ihre Macht gar nicht ausüben können. (*c*) Und XII. das ausschlüßige Recht, gewisse Lossprechungen, Entscheidungen und Loszählungen allein zu ertheilen.

Nebst

(a) Nebst dem, was oben §. 142. not. k. schon gesagt worden ist, muß ich hier noch anmerken, daß sich Bellarmin umsonst bemühet, dieses Recht schon von Pabstume Leo III herzuleiten, nachdem es Mabilon Sæc. III Bened. p. I. p. 243 beweist, daß der vom Surius herausgegebene Brief, auf welchen Belarmin bauet, erdichtet sey. Der nämliche P. Mabillon hält für die älteste Urkunde in dieser Sache den offenen Brief des Pabstes Johannes XV. wodurch erkläret wird, daß er auf das Bitten Lintolfs zu Augsburg Ulrichen, der auch einst daselbst Bischof gewesen war, in einer zahlreichen Versammlung von Bischöfen den Heiligen beygezählet habe, im Jahr 995. Vor Zeiten war die Seligsprechung von der Heiligsprechung in dem unterschieden, daß die Verehrung eines Heiligen allegmein, jene eines Seligen aber nur an gewissen Orten, und unter gewissen Personen gangbar war. Heutiges Tages aber wird durch die Heiligsprechung soviel, als ein Endurtheil von der Heiligkeit des Heilig zu sprechenden gegeben, und in der ganzen Kirche befohlen, die allen Heiligen gebührende Ehre demselben zu erweisen, welches durch die Seligsprechung nicht geschieht. Bened. XIV. de Serv, dei beatif. L. 1. c. 39. n. 14 edit. Rom.

(b) Was meine Schüller von den alten Klosterorden zu wissen nöthig haben, das habe ich in meinem Ord. princ. jurispr. eccl. P. II. L. I. c. 7. genugsam angezeiget, und daselbst §. 194 not. k. bewiesen, daß man zwar bey der Aufnehmung oder Entlassung der Ordensleute sich vornemlich nach dem Ansehen des Bischofs geachtet; aber um die Gutheißung eines Ordens niemals beym römischen Pabste angehalten hat. Dieser Brauch hat erst seit Innozenz III. angefangen, und die h. h. Franciskus und Dominikus waren die ersten, welche die Bestättigung ihrer Orden zu Rom angesuchet haben. Es hatte nämlich, weil

die Klosterorden sich so sehr vermehrten, schon Innocenz III. auf dem lateranischen Kirchenrathe festgesetzet: Es soll hinfür niemand einen neuen Orden erfinden. Dieses Gebot ist auf dem lyonischen mit dem Beysatz bekräftiget worden: alle vom apostolischen Stule nicht bestättigte klösterliche Regeln, und Orden sollen verboten werden. Schlag nach Cap. fin. de relig domib. & Cap. un. eod. in 6.

(c) Das heutige Pallium ist von jenem fast königlichen Prachtmantel sehr unterschieden, womit einst die Kaiser den Pabsten, und ein und andern Patriarchen, oder Erzbischof zu begnaden pflegten, und welchen ohne kaiserlicher Gestattung der Pabst niemanden gab. Dasselbe machet bloß einen geistlichen Ehrenschmuck aus, und wird vom Herrn Barthel so beschrieben. Es ist ein zirkelrund sich auf beyden Schultern schlingendes vier Zollbreites Band, mit zween kurzen Abhängen vorwärts und rückwärts. Voran und hinten, und rechts und links ist überall ein purpurfarbes, oder wie es andre nennen, ein schwarzes Kreuz darauf. Es wird voran, hinten, und auf der linken Schulter mit drey goldenen Stecknadeln angeheftet, deren jede einen Edelstein im Kopfe hat; und in jedem Abhange stecket etwas Bley, damit das Pallium sich der Kasel besser anlege. Diese Nachricht von dem Pallium sey indessen genug, bis wir, was sonst nach der dermaligen Verfassung davon zu wissen nöthig ist, im vierten Theile dieser Einleitung geben werden. Nur das merke man noch hier an, die so verstandene Ertheilung des Palliums, daß sie von Erzbischöfen mit einem sonderlichen Eyde der

Treue

Treue gesuchet werden muß, und daß es keinem aus ihnen vor desselben Erhaltung freysteht, den Namen eines Erzbischofes zu führen, feyerliche Hochämter zu halten, eine Kirchenversammlung zu berufen, und auf ihr den Vorsitz zu führen, weder das Erzbischofthum oberhirtlich zu bereisen; sey ein der alten Kirche um so gewisser unbekanntes Recht, als man sicher weis, daß eine Menge abendländischer Erzbischöfe noch im sechsten Jahrhunderte das römische Pallium nicht gebrauchet haben. Schlag nach bey Barthel diss. de Pallio, und bey Petr. de Marca L. V. C. 26. §. 9. Wer hernach jenen Eyd der Treu, welchen wir absonderlich prüfen werden, bei Empfangung des Palliums schwöret, ohne sich die Pflichten des natürlichen, und des allgemeinen Staatsrechtes heraus zu nehmen, der wird denselben mit der alten Christenzucht nimmermehr zusammen stimmen.

(d) Die Vorbehaltungen gewisser Loszählungen, gewisser Rechtshändel, und ihrer Entscheidungen, hat man wohl auch nur erst in Rom zu sehen angefangen, als schon etliche kirchliche Jahrhunderte verstrichen waren, in welchen alle solche Dinge von den versammelten Bischöfen gerichtet wurden. Es ist doch richtig, daß weder nach dem göttlichen, weder nach dem alten kirchlichen Rechte, kein Fall, keine Loszählung, und sonst kein Ding dem römischen Pabste vorbehalten worden ist. Thomassinus bezeuget es de discipl. Eccl. P. I. L. II. C. 13. und 14. Daß durch mehrere Jahrhunderte alle geistliche Macht von den Bischöfen ausgeübet worden ist; und daß bloß aus ihren Willen dem römischen Stule mancher Vorbehalt zugefallen ist. Die Bischöfe wollten nämlich die christliche Zucht in ihrer Strengheit erhalten, und den Leuten die Loszählung von den Kirchengeboten dadurch erschweren, daß sie darum erst nach Rom gehen mußten. Uibrigens wissen wir aus der

Kirchengeschichte, daß manche ohne Willen des eigenen Bischofs zu Rom ertheilte Loszählung oder Lossprechung von Kirchenversammlungen, und auch einzelen Bischöfen für nichtig erkläret worden sind. Doch wird hievon wieder die Rede seyn, da wir von den Rechten der Bischöfe handeln werden. Schlag nach indessen bey Fleury Inst. eccl. L. I. C. 1. §. 17. und Diss. V. in hist. eccl. n. 3. wie auch das Schreiben des Jakob Regius an den Kaiser Maximilian bey Frecher Tom. II. p. 377.

§. 183. Endlich XIII. das Recht eine jede Appellation anzunehmen. (a) XIV. Nuncios auf die heutige Weise abzusenden (b) XV. außer dem römischen Bezirke Pfründen zu vergeben, (c) alles das müßen wir um so mehr unter die zufälligen Rechte des Pabstes zählen, je augenscheinlicher dieses allen denen einleuchtet, welche es wissen, daß solchen Gerechtsamen nicht nur oft widersprochen, sondern auch da und dort, mittels feyerlicher Verträge ein Ziel gesetzet worden ist.

(a) Daß in den ersten Jahrhunderte die Appellationen nach Rom unbekant gewesen sind, wissen wir aus dem nicänischen Kirchenrathe Can. 5. aus der Kirchenversammlung von Antiochia Can. 15. aus dem Kirchenr. von Chalcedon Can. 9. und 17. aus dem Schreiben der afrikanischen Kirchenversammlung an den h. Pabsten Celestinus; und aus der Novell. 123. c. 22. wo uns berichtet wird, daß auf den landschaftlichen, und erzbischöflichen Kirchenversammlungen alle Sachen dergestalt gerichtet worden sind, daß auch ein wider einen Bischof gefälltes Urtheil für unabänderlich gegolten hat; daß insgemein ein Bischof zum Erzbischofe, und von diesem zum Primas, oder höchstens zum Patri-

trlarche von Konstantinopel appellirt hat, niemals aber zum römischen Stule, ausgenommen, da dieses für die Erhaltung der kirchlichen Einigkeit nöthig war; und daß endlich, wie ich schon oben gesagt habe, von ungerechten geistlichen Richtern zum Landsfürsten die Zuflucht jedermann offengestanden ist. Die Novell. 123. c. 22. stimmt mit dem chalzedonischen Kirchenrathe zusammen, und gestattet zwar die Appellation vom Erzbischofe zum Primas, sagt aber nicht, daß solche nach dem göttlichen Rechte nothwendig sey.

Solche Appellationen haben erst im neunten Jahrhunderte überhand genommen, sind aber auch von den gelehrtesten, und heiligsten Männern bestritten worden. Wider sie schreibt der h. Bernhard L. III. de Consid. c. 2. wie es bey dem Herrn von Riegger P. II. Inst. jur. eccl. §. 833. nov. ed. zu lesen ist. Die Canones mit welchen unsre Gegner das Alterthum des römischen Appellationsrechtes ausweisen wollen, machen uns nicht bange, nachdem es von Gelehrten absonderlich von dem van Espen in comment. ad hos. Can. und von dem Fleury Inst. jur. eccl. P. III. c. 23. dargethan worden ist, daß sie untergeschoben worden sind. Weder können auch der dritte und vierte Kanon des sardikischen Kirchenrathes wider uns angezogen werden. Denn der erste fängt mit diesen Worten an: Ist es euch, hochwürdige Väter, gefällig, so lasset uns das Gedächtniß des h. Petrus ehren. Hernach wird abermal gefraget: ob dieses allen gefällig sey. Und am Ende heißt es: der ganze Kirchenrath hat geantwortet, es ist uns gefällig. Wie hätte man wohl eine solche Frage voraus schicken können, wenn man es annerkannt hätte, daß der römische Stul aus dem göttlichen Rechte befugt sey, alle Appellationen anzunehmen? Der vierte Kanon handelt gar nicht von Ap-

pel-

pellationen. Denn wer sich durch daß Urtheil des mindern Richters beschweret zu seyn glaubet, der appellirt zu einem höheren, damit ein solches Urtheil abgeändert werde. Nun spricht aber hier der Kirchenrath dem Pabste nicht das Recht zu, die Sprüche der Kirchenversammlung, oder jener abzuändern, sondern nur einzusehen, ob man eine solche Abänderung nicht etwann den Bischöfen eines benachbarten Erzbisthumes übertragen sollte. Und es hat ja auch seit diesen sardikischen Kirchensatzungen die morgenländische sowohl, als die abendländische Kirche ihre alte Gerichtsordnung noch die längste Zeit beybehalten. Es ist lesenswürdig, was diesfalls Conrad. Ursperg. in Chr. p. 397. schreibt, und Hildeb. Ep. Turon. ep. 82. ad Honor. II. P. Durch alle Wahlkapitulationen von Ferdinand IV. an, und durch den Reichsreceß von J. 1654. wird bey uns den Appellationen nach Rom in bürgerlichen Händeln gesteuert. Was aber seit den lateranischen Kirchenräthen unter Alexander III. und Innocenz III. jene in geistlichen Sachen betrift, so sind sie, wenn wir auch von den baselschen Rathschlüßen schweigen, auch einigermaßen durch den tridentischen Kirchenrath eingeschränket worden. Sess. XXIV. Cap. 20. de Ref. Schlag nach bey van Espen J. E. U. P. III. tit. 10. Cap. 1. bei Zahlweln Tom. IV. qu. 1. c. 4. §. 5. und bey dem hochw. Präl. Rautenstrauch wie oben §. 124. wo er auch von den mehreren Kaisern und Königen, dem Königreiche Böhmen verscherten Freyheiten, daß kein böhmischer Rechtsstreit außer Landes nicht gerichtet werden solle, Meldung macht; und den Herzog Ferdinand von Parma rühmet, daß er mit Beyfalle seiner königlichen Anverwandten im J. 1758. den Appellationen nach Rom ein Ziel gesetzet hat. Es ist übrigens klar, das wenn wir das Recht Appellationen anzunehmen unter die zufäl-

fälligen päbstlichen Rechte zählen, wir dem nicht widersprechen, was §. 177. gesagt worden ist.

(b) Erinnere dich, in welchem Verstande wir oben §. 172. die Freyheit durch die ganze Christenwelt Abgeordnete auszusenden unter die dem Papstthume wesentlichen Rechte gezählet haben; und ließ dabey des h. Pabstes Gregorius des großen 54. und 55. Brief L. V. edit. nov. Allein die spätern Misbräuche, welche da eingeschlichen sind, als die Päbste nicht nur allzu oft Gesandte abgeschicket, sondern ihnen auch eine den Rechten der Bischöfe, der Völker und der Landsfürsten abbrüchige Gewalt zugeleget haben, fliessen aus der Natur des Pabstthums nicht, und gründen sich auch keines Weges auf das kirchliche Herkommen. Es ist bey l'Abbé Coll. Conc. Tom. IX. Col. 281. und bey de Marca de C. S. & I. L. V. C. 45. n. 3. 4. und 6. und abermal L. IV. C. 28. n. 11. C. 29. n. 3. 4. 5. und bey dem Herrn Barthel annot. ad jus. Can. P. Engel. L 1. Tit. 30. p. 108. und bey dem P. Oberhaußer Præl. Can. L. 1. Tit. 30. §. 18. zu lesen, wie sich die Bischöfe in ihren Gerechtsamen wider solche päbstliche Abgesandte gewehret haben. Mit welchen Vorsichten die Franzosen einen päbstlichen Nuntius in ihr Königreich einlassen, beschreibt Hericourt Loix eccl. P. 1. C. 7. §. 6. u. nachf. allgemeine Gränzen wider die römischen Abgesandten sind durch die Kirchenräthe von Kostnitz, von Basel, und von Trient festgesetzet worden, die sonderlichen aber muß man aus den Sitten und Gesetzen der Oerter und Länder abnehmen.

(c) Die spätesten Kanonisten seit Klemens IV. Cap. 2. de præb. in 6. haben gelehret, daß der römische Pabst mit allen geistlichen Pfründen frey zu schaffen habe. Erstlich hatten nämlich die Päbste manchen Bischof um eine Pfründe für jemanden gebeten, oder ihm dazu jemanden empfohlen. Aus

Em-

Empfehlungen sind Befehle entstanden; zulezt versahen sie selbst damit ihre Günstlinge: und so haben sie nach und nach die Vergebung etlicher geistlicher Pfründen an sich gebracht. Nachdem ihnen dieses öfters gelungen hatte, hielten sie einige sich allein bevor; und endlich massten sie sich auf alle des Rechtes an, einem jeden ordentlichen Verleiher vorzuspringen C. 31. de præb. in 6. Sie haben dieses Recht so streng betrieben, daß darüber bedenkliche Gährungen bey vielen Völkern entstunden, welche durch Verträge mit dem römischen Stule kaum beygeleget worden sind. Schlag nach bey Duarenus de Sacr. Minist. L. III. C. 1. bey Molinæus ad reg. Concell. de infirm. resign. n. 172 und die Gravam. Eccl. Gall. bey Eduard Braun in append. ad Ortuin. Grat. und bey Gerson Tract. de reform. Eccl. C. 23. Dort wird sonnenklar dargethan; daß die Bischöfe einst die ordentlichen Verleiher aller geistlichen Pfründen gewesen sind, und daß ihr diesfälliges Recht von Zeit zur Zeit geschmälert worden ist. Niemand hat ihnen weher gethan, als Bonifacius VIII. cap. 31. de præb. in 6.

§. 184 Ich übergehe noch mehrere dergleichen Gerechtsame, welche als Anhänge jener zufälligen Rechte gleichfals an die Päbste gekommen sind, und leicht auf der nämlichen richtigen Wagschale ausgewogen werden können. Noch lieber umgehe ich Anmaßungen, die heutiges Tages insgemein, und so gar von gelehrten Römern nicht mehr so stark, wie einst, vertheidiget werden (*a*). Weil nämlich seit dem Pabstthume Benedikts XIV. und Klemens XIV, auch jene Gelehrte je weiter desto weniger Bedenken tragen so zu reden, wie mit einem h. Gregorius dem großen so viele alte h. h. Päbste, so viele hochgelehr-

lehrte der h. r. K. Kardinäle geschrieben und gelehret haben.

(a) Das ist, Dinge, welche, wie wir oben §. 88. bewiesen haben, dem Pabste gar nicht zustehen.

§. 185. Es gibt mehrere Ursachen, warum dem päbstlichen Stule so manches Recht zugegeben worden ist. Denn I weil die Päbste manches ausserordentlicher Weise unternommen, und nur, was Bischöfe zu thun vernachläßigten, da und dort ersetzet haben; hielten schon manche dafür, sie hätten da eine oberherrliche Macht ausgeübet. (a) II. Viele haben auch nur darauf gesehen, was Päbste gethan haben, ohne zu überlegen, was sie dazu für ein Recht hatten. (b) Sehr viele haben auch III. nicht genugsam verstanden, wie sich jenes dem römischen Stule ganz eigne Recht verhalte mit allen übrigen die Gemeinschaft zu halten, oder von ihr auszuschliessen. (c) Viele haben wider IV. die päbstlichen Rechte mit jenen Gerechtsamen vermischet, welche dem Pabste als Patriarche, oder sonst zukommen. (d) V. Was Bischöfe an den päbstlichen Stul etwan aus sonderlicher Ehrenbietigkeit, (e) oder aus Zärtlichkeit des Gewissens, (f) oder auch aus Eifer um die heilsame Strengheit der Christenzucht (§. 182 not. d.) geschrieben und hingewiesen haben, das hat man nach der Zeit als ein Beweisthum ihrer schuldigen und gänzlichen Unterthänigkeit genommen. (g) Auch haben hiezu VI. einige verblümte und übelverstandene Redensarten einiger Kirchenväter (h) etwas beygetragen; meistens aber haben der Kirche VII. eine andre Gestalt die isidorianischen Afterge-

gesetzbriefe gegeben, (*i*) welche VIII. der römische Hof nicht nur beybehalten, sondern auch um so leichter erweitert hat, (*k*) je IX. sorgloser die Erzbischöfe und Bischöfe nicht nur in Rücksicht auf ihre Gerechtsame, sondern auch auf ihre Pflichten gewesen sind. (*l*) X. Eine aus den Haupturſachen solcher Veränderungen war auch die damalige fast allgemeine Unwissenheit (*m*) und Zuchtvergessenheit. (*n*) Und da XI. in solchen Umständen auch des römischen Stules zeitliches Ansehen immer höher gestiegen war (*o*) so stiegen XII. und vermehrten sich auch die Beweggründe von ihm etwas zu hoffen und zu förchten (*p*) Wollte Gott alles dieses hätte zu der Meynung und Lehre, der römische Pabst sey ein Selbstherrscher, (*q*) zum Nachtheile der bischöflichen (*r*) und so gar der landsfürstlichen Macht (*s*) nicht vieles beygetragen.

(*a*) Es ist lesenswürdig, was Thomasinus in der Vorrede der lezten Auflage seines Buches von der alten und neuen Kirchenzucht not. 9. einem ungenanten Schriftsteller antwortet.

(*b*) Meines Erachtens ist es besser gewisse Thaten der Päbste oder mit Stillschweigen übergehen, oder derselbigen Zeit zur Schuld legen, als mit ihrer Anregung ein Recht erzwingen wollen.

(*c*) In dem gegenseitigen Briefwechsel bestellten die Bischöfe des Alterthums das Hauptmittel die kirchliche Einigkeit, und Einstimmigkeit zu unterhalten. Sie pflegten nämlich Gemeinschaftsbriefe einer dem andern zuzusenden, und ein Fremdling, der keinen solchen Brief von seinem Bischofe aufzuweisen hatte, wurd nicht aufgenommen. Damit nun eine so heilsame Gemeinschaft-

schaft ungeacht der großen Menge Kirchen durchaus sich unterhielte, wurden etliche Hauptstüle erkiesen, mittels welcher die übrigen Kirchen sich alles nöthige mittheileten. So schloßen sich die morgenländischen Kirchen an die abendländischen, so bald sie mit dem Patriarche von Antiochia, welcher mit Rom in Gemeinschaft stund, sich vereiniget haben; und so hielten hingegen die abendländischen Kirchen mittels des römischen Bischofes die Gemeinschaft mit den morgenländischen. Lies den 162 Brief des h. Augustins und den 52. des h. Cyprians. Hingegen haben die auf die allseitige Gemeinschaft so sorgfältige Kirchen, wenn sie in je einer eine verkehrte Lehre, oder böse Sitten gewahr wurden, sie von ihrer Gemeinschaft entweder ausdrücklich und mittels eines Schreibens ausgeschlossen, oder ja keines von den Mitgliedern derselben aufgenommen. Wenn das aber nicht offenbar mit Rechte geschehen wäre, und sollte es auch die römische Kirche, die doch der Mittelpunkt der christlichen Einigkeit ist, gethan haben; so ist ein so aus der Gemeinschaft verstossener Mensch nicht sogleich zu einem Abtrinigen geworden, wenn er nur sich in der christlichen Einigkeit zu halten herzlich bedacht war. Dergleichen Beyspiele haben wir an den hh. Cyprian, Firmilian, Meletius, Cyrillus und andern mehr. Weil nun einige Leute auf das alles nicht geachtet, und dergleichen Sachen nicht verstanden haben, so schlossen sie, daß die ganze Gewalt Kirchengemeinschaft zu halten, oder von ihr auszuschließen, ganz allein beym römischen Pabste stehe.

(d) Wir werden bald unten sehen, daß der Pabst zugleich ein Patriarch des Abendlandes, ein Primas von Italien, ein Erzbischof der römischen Landschaft, und ein Bischof der Stadt Rom sey. Nachdem er nun auf ihm verschiedentlich unterworfene Kirchen bald seine Patriarchalrech-

te, bald seine erzbischöfliche bald bischöfliche Rechte ausgeübet hat, so hielten einige dafür, er möge auf die ganze katholische Kirche seine päbstliche Gewalt in nämlichen Maße ausüben. Schlag nach bey Hallier Tract. de Sacr. Eccl. & Ord. p. 650. sequ. bey Dupin. de antiqu. Eccl. discip. Diss. I. §. 11. Pet de Marca de Conc. S. & I. L. V. c. 26. bey Coustant ad epp. Rom. Pont. p. 855. not. C. bey dergleichen Meynungen hat es nicht anders geschehen können, als das wesentliche und nothwendige Rechte des Pabstes mit den zufälligen und veränderlichen, unter welche Bellarmin L. II. de Conc. c. 8. Tom. II. Opp. edit. Col. die Patriarchalischen zählet, vermischet worden sind.

(e) Eine besondre Ehre hat nämlich der h. Apostel Petrus der Stadt Rom, und seinen dortigen päbstlichen Nachfolgern zugebracht. Diese Ehre haben so viele heilige Päbste dergestalt behauptet, und vermehret, daß die Ehrennamen apostolischer Stul, Statthalter Christi, Eure Heiligkeit der römischen Kirche vorzugsweise geblieben sind. Als man aber nach der Zeit solche Ehrennamen nicht mehr im alten Verstande genommen hat, verknüpfte man den Begrif einer Selbstherrschaft damit. Noch mehr pflegte man auf diese Bedeutung den Namen das Haupt der Kirche hinzuziehen; ein Beyname welcher dem römischen Bischofe, als an Würde und geistlicher Macht dem ersten aus allen, billig zugeleget worden ist. Sieh Conc. Basil bey Harduin Tom. VIII. Col. 1323. 1326. 1340.

(f) Daher hat die römische Kirche den Titel einer Mutter und Lehrmeisterin aller Kirchen bekommen, obschon auch der Kirche zu Jerusalem vor Zeiten der nämliche Titel gegeben worden ist. Hard. Coll, Concil. Tom. I. col. 826. & Tom. II. col. 1025. Ja selbst die katholische Einigkeit nennen die Väter bisweilen

den

den Mutterschos, die Herzwurzel des Christenthums; wie im 45 Briefe der h. Cyprian schreibt, und im 71 an den Quintus noch mehr erkläret. Mithin hat man die römische Kirche, als welche für die Aufrechthaltung der Einigkeit am ersten sorget, die h. Mutter billig benamset.

(g) Wir lesen so gar, daß die römische Kirche dem h. Cyprianus manches berichtet, und mit ihm sich um manches berathen habe. Auch der Patriarch von Konstantinopel wurd in zweifelhaften Fällen um sein Urtheil gefraget L. 45. Cod. Theodos. de Episcop. L. 6. Cod. Just. de s. s. Eccl. Ist deswegen einer oder der andre als Selbstherrscher angesehen worden? folget dieses für sie nicht, so folget es auch nicht für den Pabsten. An diesen, wie an jene, hat sich um Rath gewendet, wer da gewollt hat. Schlag nach bey Pet. de Marca de Conc. S. & I. L. VII. c. 13. n. 4. und bey dem Herrn Barthel in annot. ad P. Engel jus Can. in proem. p. 7.

(h) Als auf der Kirchenversammlung zu Florenz die Römer mit dergleichen Stellen aus den Vätern immer aufgezogen kamen, gaben ihnen die Griechen zur Antwort: Aus Höflichkeiten soll man keine Gerechtsame folgern.

(i) In diesen Aftergesetzbriefen wird festgesetzt, 1. Daß der Pabst der sämtlichen Kirche ordentlicher Bischof sey. 2. Daß alle erhebliche geistliche Händel vor den päbstlichen Stul gehören. 3. Daß die Gebote der Bischöfe, und der Kirchenversammlungen ohne Beitritte des Pabstes von keiner Kraft sind. 4. Daß es jedermann freystehe nach Rom in allen Dingen zu appelliren. 5. Daß es auf des Pabstes höchstes Gutbefinden ankomme Bischöfe zu bestättigen, oder von einem Stule auf den andern zu übersetzen. 6. Daß der Pabst das Recht habe un-

ter den schon beschriebenen Bedingnissen das Pallium zu verleihen. 7. Daß jedes Belieben des Pabstes, jeder zu Rom eingeführter Brauch für eine schon vom ersten christlichen Alterthume anerkannte Richtschnur der übrigen Kirchen gelten müsse ꝛc. Schlag nach des Steph. Baluzii præf. ad Regin. Libb. de eccles. discipl. und des Coustant præf. ad epp. Rom Pont. ed. 1721. p. 127. und des Fleury III. Betrachtung über die Kirchengeschichte, n. 2. und des Gibert Corp. jur. can. prol. P. I. Tit. 24. cap. 9. sect. 1. p. 258. und des van Espen de coll. Isid. Merc. Wenn du alles was dießfalls diese Männer schreiben, durchgelesen haben wirst, so wirst du gewiß mit dem P. Lupus nicht dafür halten, daß der Isidor in etwas zu entschuldigen, und sein Betrug eine fromme Schelmerey gewesen sey. Gar recht haben die Verfasser der französischen Gelehrtengeschichte Tom. IV: p. 28. Die Sammlung des Isidors, ein Werk der Finsternisse genannt, welches die geistliche Rechtswissenschaft nicht nur zu verdunkeln, sondern ganz zu vertilgen getauget hat. Denn alle andre spätere Sammler der Kirchenrechte haben mit dem falschen Zeuge des Isidors ihre Sammlungen angefüllet. Von derselbigen Zeit an, sagt Coustant, ist gar alle Christenzucht verfallen, und verschwunden, alle Rechte der Bischöfe sind verwirret worden; und zur Schande der Kirche hat man seit so vielen Jahrhunderten nichts als Streitigkeiten, Irrungen und Stöhrungen ohne Ende gesehen. Von der Zeit an, wie Papebrock in seinem Propilæo sagt p. 4. n. 15. haben sich nicht nur Sammler der Kirchenrechte, sondern auch nebst Niklas I. mehrere Päbste, und sogar allgemeine

und

und andre Kirchenversammlungen da und dort täuschen lassen. Darum schließt auch Alexander Natalis Tom. III. Diss. 21. in sæc. I. art. 1. p. 214. mit Rechte, es sey nichts wunderliches, sondern etwas lobwürdiges, daß die gelehrtesten Männer unsrer Zeit, als geschickte Kunstrichter, dergleichen das mittlere Alter keine gehabt hat, dasjenige ausbessern, was sich seit dem achten Jahrhunderte in Bücher und sogar kirchliche Urkunden schlechtes eingeschlichen hat; besonders nachdem die Schriftsteller, und sogar die Kirchenversammlungen der mittlern Zeit die von den alten Vätern gesetzten Gränzen überschritten, und ohne die Betrügerey zu spüren, dem Alterthume unbekannte Aftersatzungen als etwas löbliches manchmal angerühmet haben.

(k) Der P. Zahlwein Tom. IV. quæst. 3. cap. 5. §. 3. und sogar der Pabst Adrian VI. bezeuget dieses, da er bei dem Raynald ad an. 1522. n. 70. sagt: Wir wissen, wie bei diesem heiligen Stule alles so verkehrt zugeht. Eine Verkehrung, welche freylich nicht dem heiligen Stule, sondern dem römischen Hofe zugemuthet werden muß, und welcher sogar die Päbste so geschwind nicht abhelfen können. Sieh was der h. Bernhard de Consid. L. I. c. 2. sagt, und was Kaiser Karl V. an den Pabsten Klemens VII. geschrieben hat, bei Goldast Constit. imp. Tom. IV. Part. II. p. 81.

(l) Unwissende Bischöfe, sagt Rebuffus in Tr. benef. tit. de dispens. ad pl. benef. §.

32. weil sie die schönen Vorrechte, welche ihnen das Kirchenrecht einraumet, nicht kannten, haben sich durch römische Bräuche und Kanzleykünste fangen lassen, und haben so ihre Gerechtsamen nach und nach verschlafen. Auch redet Constant zur Sache ad epp. Rom. Pont. p. 127. da er schreibt: Es ist kein Wunder, daß man zu Isidors Zeiten wider solche Betrügereyen nicht sehr auf der Hut war. Der Kirchenvorsteher Sorglosigkeit, oder auch jenes Schicksal der Menschen, daß unter ihnen das Beßte niemals von einer langen Dauer ist, hatte es gemacht, daß man von der strengen Christenzucht bereits ungemein abgewichen war. Nebst dem lebeten damals gar wenig Menschen, die im Alterthume wohl bewandert gewesen wären, und an der gesunden Prüfkunst einigen Geschmack gehabt hätten. In diesen Umständen ist der Betrug sachte, und heimlich unter die Menschen gekommen, ohne ins Aug zu fallen, und hat sich hernach unter der Schminke der ehrwürdigsten Nämen geltend gemacht, bis unsre gleichsam aus dem Schlafe erweckte Ahnen ihm die allzu alte Larve abgerissen haben.

(m) Von der allgemeinen Unwissenheit derselbigen Zeit verdienet gelesen zu werden des Fleury III. Betrachtung über die Kirchengeschichte n. 2. und IV. Betr. n. 8. Beide sind hier in Wien mit un-

unsern Sätzen ausgetheilet worden Distr. IV. & V.

(n) Schlag abermal des Fleury IV. Betrachtung nach, wo er n. 8 und 9. anmerket, wie sehr sich damals die Bischöfe und andre Geistliche mit Jagden, mit Kriegsdiensten, mit weltlichen Rechtshändeln, mit der Simonie, und andern Dingen zerstreuet haben. Ein solcher Verfall der Sitten bei den Kirchenvorstehern hat freylich ihr Ansehen vermindern, und folglich die Unternehmungen des römischen Hofes befördern müssen. Wider so zerstreute, so sorglose, ihrer Amtspflicht so vergessene Bischöfe war es nämlich gar leicht zu Rom allerley Freyungen anzusuchen, und zu erhalten.

(o) Hier ist wieder des Fleury III. Betrachtung n. 9. und 10. und IV. Betr. n. 9 und 10. nachzulesen, wo er die Folgen und schlimme Wirkungen der in die Kirche eingeführten weltlichen Herrschaft schildert. Die schlimmste war, daß man die geistliche und weltliche Gewalt vermischet, und sogar das Zeitliche der weltlichen Fürsten der Geistlichkeit zu unterwerfen gemeinet hat. Schlag auch bei Bellarmin nach, welcher L. I. de Cler. cap. 16. opp. Tom. II. p. 279. ed Col. aus der weltlichen Herrschaft die Ursache herleitet, warum die Bischöfe den Cardinälen nachgesetzet worden sind. Uibrigens ist auch da Muratori nachzulesen Rer. ital. script. Tom. III. p. II. p. 194. und das Droit de l'Empire sur l'Etat ecclesiastique c. 6. p. 77. sequ.

(p) Schlag nach beim Kard. Deluca in Relat. cur. Rom. diss. 19. n. 20. bei dem P. Zahlwein Tom. IV. quæst. 2. cap. 2. §. 1. und 9. 3. c. 2. §. 12. und c. 5. §. 3. absonderlich aber bei dem Bischof Andreas von Magora in gubern. Concil. P. III. p. 181.

(q) Wir haben schon im 1. Bande §. 68. gesagt, daß die Päbste dergleichen mit den falschen Waaren des Isidors gefüllte Sammlungen auf alle wälsche hohe Schulen als Schulbücher fürs geistliche Recht hingeschicket haben wodurch es geschehen ist, daß die Schüler die daselbst erlernten isidorianischen Grundsätze auch in andre Länder verbreiteten. Als diese einmal gegolten haben, begnügten sich hernach jüngere Lehrer mit dem, daß sie solche den ältern nachschrieben, ohne sie erst zu untersuchen. Barthel Diss. de Concord. germ. in præf. §. 4. & sequ. Schlag auch des Fagnanus Comment. in Decretal nach, wo alles von Sätzen strotzet, welche nicht nur einem Rechtsverständigen, sondern auch einem jeden frommen Christen gar übel ins Ohr fallen.

(r) Schlag nach bei Bossuet def. decl. Cl. Gall. Tom. II. p. 411. Wir werden von dem Nachtheile, welchen der bischöflichen Macht hauptsächlich die klösterlichen Freyungen gebracht haben, und von den gerechtesten Klagen wider dieselben, besser unten handeln.

(s) Gedenke der Zeiten des Kaisers Heinrichs IV. des Kaisers Friedrichs II. des bayerischen Kaisers Ludwigs ꝛc.

Fünftes Hauptstück.

Was für ein Ansehen die päbstlichen Verordnungen haben.

§. 186.

Aus allen bisherigen Erläuterungen der päbstlichen Rechte ist es leicht zu bestimmen, was für ein

An-

Ansehen die päbstlichen Verordnungen haben; da nämlich ein Pabst in Sachen, welche unter seiner Obsorge und Regierung stehen, etwas vorschreibt und festsetzet.

§. 187. Es gründet sich nämlich der Innhalt einer päbstlichen Verordnung entweder aufs göttliche Recht in Sachen, die dem Pabstthume wesentlich sind, oder aufs menschliche in zufälligen Dingen, ohne welchen die volle Pabstenwürde bestehen kann. (a)

(a) Es ist alles daran gelegen, diesen Unterschied in Acht zu nehmen, damit wir menschliche Einrichtungen nicht den göttlichen gleich halten, weder uns von einigen Ausdrücken sogar der h. h. Väter irre machen lassen; welche in etwas weiterem Verstande Ehren halben das oder jenes göttlich nennen, ohne daß sie es wirklich aus einer göttlichen Einrichtung herleiten wollten.

§. 188. Nicht minder muß man Acht geben, ob die päbstliche Verordnung die Glaubenslehre betrefe, oder die Kirchenzucht; ob ihr ganzer Innhalt zur Sache gehöre, oder ob nicht manches zufällig (a) mitgesagt wird, ob sie wie ein Rath, oder wie ein Gebot abgefasset sey; ob sie endlich wirklich geistliche zum päbstlichen Gerichte gehörige, und es sey an sich, oder zufälliger Weise den ganzen Staat der Kirche betrefende, oder ja nur einzele, oder dem Gerichte der Bischöfe, oder der Landsfürsten zuständige Geschäfte in sich schließe.

(a) Durch solche Wege läßt sich in den päbstlichen Gesetzbriefen, manche Stelle entschuldigen. Schlag nach Caus. XXXII. 9. 7. Can. 18. Dist. IV. de Consecr. Can. 24.

§. 189. Damit die päbstlichen Verordnungen die volle Gesetzkraft gewinnen, wird nach unsern bisher bewiesenen Grundsätzen insgemein erfodert I. daß sie dem Besten der Kirche nicht schaden; da es sich nicht denken läßt, daß die Päbste ihm jemals zu schaden Willens sind. (a) II. daß sie den Rechten eines dritten, besonders daß sie den Majestätsrechten, den Verträgen mit Völkern, und dem Herkommen dieses oder jenes Königreichs, oder Bisthums keinen Abbruch thun, (b) III. daß sie kein Geschäft, das zum päbstlichen Gerichte nicht gehöret, verhandeln. (c) Darum wird IV. erfodert, daß sie von Landsfürsten als den Vertheidigern ihrer Staaten, und den Schutzherrn der Kirchenrechte eingesehen werden; (d) so wie V. von den Bischöfen als vom heiligen Geiste gleichviel bestellten Regierern der Kirche. (e) Und überhaupt VI. müßen sie auch allen Christen, welche sie in Zukunft binden sollen, gehörig kund gemacht werden. (f)

(a) Schlag nach Dist. XIX. Can. 7. Caus. XXV. 9. 1. Can. 6. & 9. cap. 6. de præb. & dign. und des Pabstes Innocenz III. L. I. epp. Brief an den Bischof Faventius.

(b) Schlag nach Dist. XI. Can. 8. Cap. 6. de Cl. conjug. Es hat demnach Pabst Leo IX. in seinem Briefe an den Michel Cerularius Tom. IX. Concil. Labbæi col. 966. recht geschrieben: Von Alters hergebrachte nach Zeiten und

und Orden unterschiedene Gewohnheiten, mancher christlichen Völker schaden dem Seelenheil nichts, wenn nur alle in einerley Glauben durch einerley thätige Tugendliebe Gott nach Möglichkeit wohlgefällig dienen. Sieh auch was der Kardinal Bona schreibt Rer. lit. L. I. c. 2. 9. 10. 11. 12. und der Muratori de ing. moder. in relig neg. L. I. C. 15. und Pet. de Marca de Conc. S. & J. L. II. c. 16. n. 6. L. III. C. 7. L. IV. C. 6. n. 3. wo er jenen Spruch des h. Pabstes Leo: des Petrus Vorrecht gilt dort, wo nach des Petrus Gerechtigkeitsliebe geurtheilet wird, weitläufig abhandelt. Wie weit der h. Pabst Gregorius der große entfernt war jemandens Recht zuverletzen, hat er mit folgenden Worten erkläret: Wir wir das Unsrige von jedermann fodern, so halten wir auch die Rechte eines jeden. L. III. ep. 29. Und so auch der Pabst Innocenz III. Wie wir wollen, daß unsre Rechte gehalten werden, so wollen wir auch anderer Leute Rechte unverletzt halten. L. I. ep. ad Rect. Tusc.

(e) Will uns jemand päbstliche Verordnungen entgegen setzen, welche in bürgerlichen Dingen etwas bestimmen, so sagen wir, daß solche nicht gelten, weil sie von Päbsten herkommen, sondern weil Landsfürsten, die sie angenommen, solche zu Landesgesetzen gemacht haben. Sonst hätten sie gar keine Kraft. (oben §. 52.) Lies diesfalls die Geständnisse der Päbste selbst. In cap. 13. de judic. c. 7. §. 1. de appel. c. 7. qui fillegit. Schlag auch in der Vorrede des

Pet.

Pet. de Marca nach L. de Conc. S. & J. und bey Gibert prol. P. post Tit. 9. p. 58.

(d) Von diesem Rechte der Landsfürsten, haben wir oben §. 110. ausführlich gehandelt.

(e) Die Bischöfe wissen es am besten, was die ihnen von Gott vertraute Heerde tragen kann, oder nicht. Mithin können sie auch, ob diese oder jene päbstliche Verordnung ihren Kirchen heilsam seyn werde, mit guter Kenntniß der Leute und Oerter am sichersten einsehen, und dem Pabste berichten. Nebstdem daß es allen Bischöfen auf ihre Rechte zu halten freystehen muß, folglich ihnen schon darum die vorläufige Einsicht in alle päbstliche Verordnungen nicht abgesprochen werden kann. Indessen bleibt das eine ausgemachte Wahrheit, daß die Bischöfe, wenn keine gar wichtige Ursache entgegenstreitet, die Bullen, womit Päbste entweder alte Kirchengesetze bestättigen, oder neue ergehen lassen, ehrerbietig anzunehmen schuldig sind. (§. 175. und 176.) Schlag nach bey de Marca L. II. c. 16. n. 6. L. III. c. 7. und bey Flodoard Hist. Rem. L. III. c. 21.

(f) Dist. IV. Can. 3. wird gesagt: Gesetze werden eingeführet, da sie kundgemacht werden. Darum können jene Verordnungen keine Gesetzkraft haben, welche bloß in Rom kundgemacht worden sind; und dieses scheint uns ungezweifelt zu seyn aus folgenden Gründen.

1. Die gesunde Vernunft sagt uns, die Kundmachung sey ihrer Natur nach eine Handlung, mittels welcher ein Gesetz zur Wissenschaft des Unterthans kommen kann. Es muß also zwischen Leuten, welche es kundmachen, und zwischen jenen, welchen es kundgemacht wird, ein Verhältniß der Orte seyn.

2.

2. Der göttliche Stifter unsrer Kirche hat sein Gnadengesetz nicht bloß wollen zu Jerusalem anschlagen lassen, sondern er hat die Apostel in alle Welt gehen, und sein Evangelium allen Geschöpfen verkündigen geheißen Mar. XVI. V. 15.

3. Die Apostel waren bedacht, die Schlüße des jerusalemischen Kirchenrathes durch den Paulus und Barnabas, durch den Judas, und den Silas in alle Städte zu versenden. Handl. der Ap. XV. V. 25. u. nachf. XVI. V. 4.

4. Die Umlaufschreiben, welche in der ersten Christenheit so bräuchlich waren, und von einigen Alten Kreisbriefe, allgemeine (catholicæ) Sendschreiben genannt werden, sind nichts anders, wie es bekannt ist, als Kundmachung geistlicher Verordnungen gewesen.

5. Das allgemeine Staatsrecht berechtiget die Fürsten den Staat sicher zustellen; daß ihm unter dem Vorwande der Religion kein Nachtheil zugebracht werde, zu wachen; und leidet es also nicht, daß ihnen das Recht geistliche Verordnungen einzusehen entzogen werde. Mithin heißt es uns natürlich schließen, daß eine Verordnung, von der man vor des Fürsten Einsicht nicht weis, ob sie geistlich ist, auch nicht vor dieser Einsicht genugsam kundgemacht sey.

6. Sogar im dem Kirchenrathe, und zwar Can. 13. de pœnit. & remiss. sagt Innocenz III. er werde niemanden als einen Ubertreter seiner Verordnung ansehen, solang dieselbe durch die Kirchenvorsteher aller Orten nicht kundgemacht wird.

7. Der trientische Kirchenrath Sess. XXIV. c. I. de ref. matrim. hat geboten, daß seine Verordnung, welche alle Winkelehen für ungiltig erkläret, in allen Pfarrkirchen verkündiget werden solle.

8. Das bürgerliche Recht, dessen Ansehen auch in geistlichen Dingen wichtig ist, wenn es mit den ächten Grundsätzen des Kirchenrechtes zusammenstimmt, und sie bestärket, entwirft uns mit folgenden Worten. Noy. VI. c. 8. in epil. §. 1. die Art auf welche die Kundmachung geschehen soll: Die heiligsten Patriarche eines jeden Welttheiles werden dieses den unter ihnen stehenden Kirchen mitheilen, und den gottlieben Erzbischöfen bekannt machen, was wir geboten haben. Diese werden es wieder ihrer heiligsten erzbischöflichen Kirche mittheilen, und den ihnen untergebenen Bischöfen bekannt machen; und ein jeder Bischof wird es weiter verkünden ꝛc.

9. Die bey jeder Gesetzgebung nothwendige Klugheit fodert es, daß man nicht vielen Leuten Anlaß gebe, sich bey der Uebertretung der Gesetze mit der Unwissenheit zu entschuldigen. Schlag nach bey dem Herrn von Riegger, und bey dem Herrn Schrott wie oben.

Sechs-

Sechstes Hauptstück.

Von den Patriarchen, Primaten, und Erzbischöfen.

§. 190.

Es wird scharf hin und wider gestritten, sowohl woher der Name der Patriarche abstamme, (a) als in welcher Zeit er entstanden (b) und wo ihre geistliche Macht herzuleiten sey. (c) Wir halten dafür, I. daß das Vorrecht der Patriarche, soweit sie in der Regierung des äussern Kirchenstaates mehr Macht als andre Bischöfe besitzen, älter als der nicänische Kirchenrath sey (d) II. daß dieser Name im erst berührtem Verstande auf dem chalzedonischen Kirchenrathe dem römischen Pabste zuerst beygeleget worden sey (e) III. Daß er in gewisser Nachahmung auch nach der Zeit dem Bischofe zu Alexandria (f) dem zu Antiochia (g) dem zu Jerusalem (h) dem zu Konstantinopel (i) und einigen andern (k) zugegeben worden sey. (l) IV. Daß die Patriarche nicht allezeit einerley Rechte (m) noch einerley Vorzüge (n) weder einerley Gebiete eigen gehabt haben; wie dieses durch die richtigsten Zeugnisse erweislich ist. (o)

(a) Einige meynen, der Name Patriarch soll nach den Griechischen gleichsam den Fürsten der Väter bedeuten, andre aber verdolmetschen es den Ersten des Vaterlandes. Jener ihre Ableitung drücket die Würde der geistlichen Amtsgewalt schicklicher aus. Denn der Erste des Vaterlandes heissen lautet mehr weltlich, da indessen

in

in Hinsicht auf Primate, Erzbischöfe, und Bischöfe, als so viele Väter, der Patriarch ein Fürst der Väter oder ein Erzvater billig genannt wird. Schlag nach beym Suicerus das Wort Πατριαρχης.

(b) Wir wissen, daß nicht nur bey den Juden, sondern auch unter den montanistischen Ketzern Leute gelebet haben, welche man Patriarche nennete. Unter den rechtglaubigen Christen aber ist vor dem fünften Jahrhunderte von dieser Benennung keine Spur anzutreffen.

(c) Einige glauben, daß der Ursprung der patriarchalischen Macht in dem allerersten Kirchenalter, andre, daß er kurz vor dem nicänischen Kirchenrathe, andre wider, in eben diesem Kirchenrathe, und etliche wenige, daß er in einer noch spätern Zeit anzusetzen sey. Wir werden bald zeigen, warum wir keiner dieser Meynungen beytreten.

(d) Denn der 6 Kanon von Nicäa, welcher von großen Bischöfen, die nicht nur viele andre Bischöfe, sondern auch Erzbischöfe zu weihen hatten, mithin von Patriarchen, ohne sie so zu nennen, handelt, setzet in betref ihrer geistlichen Macht fest: daß man dem alten Herkommen nachleben solle. Hätte nun die geistliche Macht der Patriarche nicht von jeher ihre Giltigkeit gehabt, so wurde der Kirchenrath sich auf den alten Brauch nicht beworfen haben. Gleichwohl getrauen wir uns nicht das Patriarchalrecht, wie es da genommen wird, von dem Apostelalter herzuleiten, weil es uns an Urkunden gebricht. Die, welche meynen die Patriarchalwürde sey erst vom nicänischen Kirchenrathe eingeführet worden, bauen ihre Meynung auf folgende Stelle des h. Hieronymus in dem Briefe ad Pammach: der Kirchenrath zu

Ni-

Nicäa hat fest gesezt, daß Cesarea der Hauptstul aller palestinischen, Antiochia aber der Hauptstul aller morgenländischen Kirchen sey. Wohl ein seichter Grund, da nicht nur der angeführte 6 Kanon das Gegentheil enthält, sondern auch der h. Hieronymus dort nichts anders hat sagen wollen, als aller Patriarche und Metropoliten wohlhergebrachte Rechte seyen zu Nicäa bestättiget worden.

(e) Schlag nach bey Richer Hist. Concil. Tom. I. c. 2. §. 11. und ließ die III Handlung des chalzedonischen Kirchenrathes, wo die beyden Diakone Theodorus und Ischyras und Athanasius ein Priester der alexandrinischen Kirche ihre Bittschriften so überschrieben haben: An Leo den großen Pabsten, den heiligsten, und allgemeinen Erzbischof und Patriarchen des alten Roms. Bey Hard. Tom. II. Col. 321. 326. und 331. Wie auch den Pet. de Marca de Conc. S. & J. L. I. c. 3. und den Thomass. de vet. & nov. Eccl. disc. L. I. c. 3. §. 13. u. den P. Mammachi L. IV. Orig. eccl. p. 553. und den Bingham Orig. Eccl. L. II. c. 17. Schon oben habe ich erinnert, was der Pabst über die ihm aus menschlicher Einrichtung unterworfene Kirchen so vermocht habe, sey fleissig zu bemerken, weil es Leute gibt, welche die Caus III. qu. 6. c. 8. allemal falsch auslegen, was er als Patriarch gethan, für ihn als Pabsten hinziehen, und behaupten wollen, er vermöge aus göttlichem Rechte das nämliche auf die ganze Kirche.

(f) Dem alten Herkommen (sagt der 6. nicänische Kanon) soll dergestalt durch Egipten, Lydien und Pentapolis nachgelebet werden, daß dem Bischofe zu Alexandria über besagte sämmtliche Län-

der die geistliche Macht bleibe, denn mit dem Bischofe der Stadt Rom hat es eine ähnliche Beschaffenheit. Nachdem nun nicht nur der erzbischöflichen, sondern auch der patriarchalischen Rechte halben, das ist in Betref der Weihung und Bestättigung der Bischöfe, und andrer dergleichen Vorrechte der Bischöfe von Alexandria (wie es der P. Alex. Natalis in seiner gar lesenswürdigen XX. Abhandlung über die Kirchengeschichte des IV. Jahrhunderts gründlich darthut) mit jenem von Rom verglichen wird, und für ihn die nämliche Ursache gilt, aus welcher jenem zu Chalcedon der Name eines Patriarchen zugeleget worden ist, so ist auch nach der Zeit dem zu Antiochia, und andern aus Nachahmung derselbige Name zugegeben worden.

(g) So gleichfalls (fährt der Kanon fort) soll auch bey Antiochia, und andern Kirchen ihr bisheriges Vorrecht durchaus aufrecht erhalten werden. In Erwägung dieser Worte hat der h. Pabst Innozenz I an den Patriarchen Alexander von Antiochien in seinem 18 Briefe folgendes geschrieben. Wenn ich bey mir das große Ansehen des aus den Bischöfen der ganzen Christenwelt versammelten nicänischen Kirchenrathrs überdenke, und sehe, was für Vorrechte er nach derselben einstimmiger Meynung bey der Kirche von Antiochia nicht nur Christen, sondern auch den Bischöfen aufrecht zu erhalten befiehlt; so verstehe ich gar wohl, daß die Macht derselbigen Kirche sich nicht blos über etliche Bisthümer, sondern über viele Landschaften erstrecke. Und es ist leicht ein-

zu-

zusehen, daß ihr nicht wegen der Vortreflichkeit der Stadt ein solches Vorrecht zuerkannt worden ist, sondern weil daselbst der erste Stul des Apostelfürsten gestanden war, weil dort die Gläubige Gemeinde den Namen der Christen zu erst bekommen hat, und weil eine berühmte Versammlung von Aposteln daselbst gehalten worden ist. So daß Antiochia dem römischen Stule nichts nachgeben würde, wenn nicht der h. Petrus, was er dort gleichsam im Vorbeigehen zu stiften angefangen, hier vollbracht, und ausgeführet hätte. Darum urtheile ich, liebster Bruder! Daß gleichwie du in Kraft eines sonderlichen Vorrechtes Erzbischöfe weiheft, also du auch nicht leiden solltest, daß man ohne deinen Wissen und Willen Bischöfe bestelle.

(*b*) Vom Anbeginnen des christlichen Namens war die jerusalemische Kirche immer in einer großen Verehrung gestanden. Mit aller Wahrheit hat der Kaiser Justinus in einem Schreiben an dem Pabsten Hormisdas sie die Mutter des christlichen Namens geheißen. — Aus andrer Bischöfe freyem Willen, und Ehrfurcht gegen einen Ort, welcher durch die anzubetenden Fußstapfen des Erlösers, und durch die Vollbringung der Geheimnisse unsers Heils geheiliget worden war, sind den Bischöfen Jerusalems gewisse

Ehrenvorzüge zugestanden worden. — Der nicänische Kirchenrath bestättigte das alte und löbliche Herkommen, und raumte dem Bischofe zu Aelia (so hieß Jerusalem seit dem nahe daran der Kaiser Aelius Adrianus die neue Stadt erbauet hat) diesen Ehrenvorzug so ein, daß doch der Erzbischof von Cäsarea nichts von seinen Rechten verlieren sollte. Allein eben wegen dergleichen Ehrenvorzügen gerieth die Kirche von Jerusalem mit andern Kirchen in einem großen Streit, welchen der Kirchenrath zu Chalzedon auch mit Beifalle der päbstlichen Abgeordneten so beygeleget hat, wie die beyden Patriarche von Antiochia, und von Jerusalem sich vorläufig schon einverstanden hatten; so daß jenen nebst beyden Phenicien auch Arabien geblieben, diesem aber das dreyfache Palästina unterworfen worden ist. Darum stellen uns alle kirchliche Urkunden, welche jünger als der chalzedonische Kirchenrath sind, den Bischof von Jerusalem allemal als den Patriarchen über das dreyfache Palästina dar; wie denn auch auf der aus diesen dreyen Landschaften im J. 518. gehaltenen Kirchenversammlung der Bischof von Jerusalem den Vorsitz geführet hat. — Mithin ist es falsch, was Willelmus Tyrius L. XIV. c. 2. schreibt: daß dem Bischofe zu Jerusalem die Patriarchalwürde erst auf dem fünften Kirchenrathe zugestanden worden sey. So schreibt Alex. Nat. Hist. eccl. sæc. V. Diss. 16.

(i) Bey aller fruchtlosen Gegenwehre der päbstlichen Abgeordneten hat der chalzedonische Kirchenrath im 28 Kanon dem Stule von Konstantinopel sein Patriarchalrecht dergestalt bestättiget, daß der dortige Bischof nach dem römischen den ersten Rang haben, und durch Thracien, Pontus und Asien die Erzbischöfe, wie auch die Bischöfe der Barbarey (das ist aller Länder die nicht zum Kaiserthume gehörten) weihen solle. Und auf diese Bestättigung riefen die versammelten Väter von allen Seiten auf: Niemand ist da gezwungen worden. Gern haben wir das unterschrieben. Dieß ist ein gerechter Schluß. Alle stimmen wir da zusammen. Allen hat das gefallen. Was geschloßen ist, soll bleiben. Alles ist ordentlich geschloßen worden. Schlag bey Alex. Nat. nach Hist. sæc. c. III. §. 17. bey Thomass. de vet. & nov. Eccl. disc. P. I. L. I. c. 10. und bey Pet. de Marca diss. de Const. Patriarch. instit. Es ist ganz gewiß, daß seit dem der Kaisersitz nach Konstantinopel übersetzet worden ist, dieselbe nicht nur Stadt, sondern auch Kirche an Ehren und Vorzügen sehr zugenommen hat. Daher ist schon im I. konstantinopolitanischen Kirchenrathe Can. 5. festgesetzt worden, dem Bischofe von Konstantinopel gebühre der erste Vorzug nach dem römischen, weil Konstantinopel das neue Rom ist. Freylich ist damals dieser Kanon von der lateinischen Kirche nicht angenommen worden; auf dem IV. lateranensischen Kirchenrathe aber wurden Can. 5. dem konstantinopolitanischen Bischofe alle Patriarchalrechte mit dem bestättiget, daß er nach dem römischen allen übrigen Bischöfen vorgehen solle. Sieh Cap. 23. de Priv.

(k) Man hat nämlich in der spätern Zeit mehreren Bischöfen den Patriarchentitel gegeben; als dem von Aquileja, und dem von Gradi in Istrien, welchen wegen der Ungesundheit der Gegend Pabst Niklas V. im Jahre 1441. nach Venedig über-

übersetzet hat, daher er auch der venetianische Patriarch heißt; dem von Indien u. dergl. m. Nebst dem sind etliche eingegangene Patriarchate auch wieder erwecket worden, als der armenische, der kophtische, der russische. Sieh Cap. 9. Dist. XXXII. c. 20. IX. 9. 1.

(l) Der oben gemeldte 5. Kanon des IV. lateranischen Kiechenrathes hat nicht nur alle Rechte der alten Patriarche bestättiget, sondern auch diesen Rang unter ihnen festgesetzt, daß nach dem römischen der erste der von Konstantinopel gehen soll, hernach der von Alexandria, der von Antiochia, und endlich der von Jerusalem. Canon. 23. de Priv.

(m) Die vorzüglichsten, und fast allen Patriarchen gemeine Gerechtsamen sind diese:

1. Alle unter ihnen stehende Erzbischöfe zu weihen. Der Patriarch selbst wurde von der Kirchenversammlung seiner unmittelbaren Bischöfe geweiht.

2. Kirchenversammlungen einzuberufen, und darauf den Vorsitz zu führen.

3. Die unterhabende Erzbischöfe, und auch Bischöfe, welchen jene etwann zu viel nachsehen, mit Kirchenstrafen zu belegen.

4. Wichtigere Kirchenangelegenheiten zu schlichten.

5. Die Streithändel aller ihm untergebenen Erzbischöfe zu entscheiden.

6. Nach den von Kaisern angenommenen und bestättigten Geboten des Kirchenraths von Chalzedon Can. 9 und 17. eines jeden, welcher etwann von seinem Erzbischofe oder dessen Kir-

Kirchenversammlung bedrucket worden wäre, Appellation anzunehmen Nov. CXXIII. c. 22. Ein neuer Beweiß, daß zu Kaisers Justinians Zeiten die Appellationen nach Rom noch unbekannt waren.

7. Sowohl geistliche als bürgerliche Gesetze in Sachen, welche die Kirche angehen, auf die vom Kaiser Justinianus Nov. 6. in Epil. vorgeschriebene Weise kund zu machen. Der Patriarch theilete sie nämlich den Erzbischöfen, und mittels dieser den Bischöfen mit, deren jeder sie hernach in seinem Kirchensprengel bekannt machte.

8. Uiberhaupt Acht zu geben, daß mittels der brüderlichen Eintracht und der Gleichförmigkeit der Glaubenslehre die christliche Einigkeit überall erhalten werde. Zu dem Ende hat auch ein jeder neugeweihter Patriarch sogleich seine Gemeinschaftsbriefe überall versendet. Sieh Nov. VII. c. 1. Nov. XXXII. c. 5. Nov. CXXXI. c. 3.

(n) So hat der chalzedonische Kirchenrath dem Patriarche zu Konstantinopel die Weihung der Bischöfe untersagt. Jeder Stadt Bischof, spricht er, hat das Recht sich durch seinen Erzbischof von allen, oder etlichen Mitbischöfen nach der klaren Vorschrift der alten Väter weihen zu lassen, ohne daß an ihren Weihungen der Erzbischof von Konstantinopel Theil zu nehmen hätte. Und doch hat nach dem Zeugnisse des Synesius ep. 86. ad Theoph. der Patriarch von Alexandria dieses Recht in seinem Patriarchate ausgeübet.

(o) Schlag nach bey dem Herrn von Riegger, und bey den von ihm angeführten Schriftstellern, wie oben §. 113 bis 124.

§. 191. **Primas** (*a*) war einst der Patriarche eigner Name, und kam auch nur ihnen allein zu. (*b*) Da er aber nach der Zeit eine besondre Amtswürde in der Kirchenregierung zu bedeuten anfieng, wurde er jenen Bischöfen gewisser Hauptstädte gegeben, welche über mehrere Erzbischöfe gesetzet waren. (*c*) Den nämlichen Ehrennamen führeten zwar auch etliche, die mit Erzbischöfen nicht zu schaffen hatten (*d*) andre aber hatten über solche ein wesentliches Vorrecht, (*e*) zu keiner von beyden Gattungen aber gehören jene Primates unter ihren Mitbischöfen des nämlichen Erzbißthums, welche nach der Beschreibung der Alten dreyerley gewesen sind. (*f*)

(a) Der lateinische Name Primas bedeutet überhaupt einen, welcher unter andern der erste ist.

(b) Sieh Dist. XCIX. Can. 2. in welchem zwar von dem falschen Gesetzbriefe des Pabstes Anakletus Erwähnung geschieht, welcher aber aus dem Capitul. Kaiser Karls des großen genommen ist, wo es heißt: Kein Erzbischof maße sich des Namens Primas an, als der wirklich einer Hauptstadt Erzbischöf ist, und den die h. h. Väter kraft kirchenräthlicher, und apostolischer Schlüße dazu berechtiget haben. Andre aber, die metropolitische Stüle besitzen, sollen sich nicht Primates, sondern Erzbischöfe oder Metropoliten schreiben.

(c) Schlag nach bey de Marca in diss. de Primat. Der römische Pabst, der schon in den sechs ersten Jahrhunderten die siebenzehn Landschaften, welche

welche Italien theileten, unter sich hatte, ist darum der Primas, oder der Exarch von Italien genannt worden. Schlag nach bey Carol. a S. Paulo Geogr. sac. L. I. und bey Sirmond Cens. in Anon. de suburb. Reg. P. II. c. 5.

(d) In dieser Bedeutung hat man vor Zeiten in Deutschland alle Erzbischöfe, den wienerischen, welcher ganz neu ist, ausgenommen, Primaten geheissen; weil sie nämlich keinem andern Primas unterworfen waren. Schlag bey Maskow nach de Primat. Eccl. germ.

(e) Nämlich 1. das Recht die Bischöfe und Metropoliten ehe sie noch geweiht wurden zu bestättigen.

2. Wichtigere Kirchenhändel zu schlichten.

3. Nationalkirchenversammlungen auszuschreiben.

4. Auf Zucht und auf die Beobachtung der Kirchensatzungen zu halten, und wenn je in ihrem Gebiete die Einigkeit durch Irrungen, denen abzuhelfen sie zu schwach wären, gestöret würde, solches dem Pabste zu berichten.

5. Den Erzbischöfen, Bischöfen und andern Geistlichen auf die Reise formaten, das ist Zeugnisse, daß sie Geistlich sind, und Gemeinschaftsbriefe zu geben. Wegen allen derley Vorrechte wurden sie auch Exarchen, oder außerordentliche Erzbischöfe genannt.

(f) In einigen Erzbisthümern hieß Primas der älteste aus den Bischöfen, und gieng gleich der erste nach dem Erzbischofe. Ein Bischof einer solchen Stadt, welche von Kaisern die Vorzüge

einer weltlichen Metropolis oder Hauptstadt hatte, führete nur den Titul eines Erzbischofes ohne allem Nachtheile des erzbischöflichen Rechte seines Metropoliten, und hieß darum unter seinen Mitbischöfen auch Primas. Ferner hat es noch Primaten gegeben, welche weder des Alters noch des Titels halben, sondern aus einem alten Herkommen andern Bischöfen des nämlichen Erzbistums vorgezogen worden sind. Schlag nach bey dem Herrn von Riegger wie oben §. 125. bis 128. und § 138.

§. 192. So ist auch endlich der Name Erzbischof dahin ausgedehnet worden, eine besondre Amtswürde unter den Kirchenvorstehern zu bedeuten. Denn anfänglich bedeutete er nur den römischen Pabsten, hernach wurde er auf die Patriarche, auf die eigentlichen Primate, und endlich im achten Jahrhunderte (*a*) auf alle Metropoliten insgemein erstrecket. (*b*) Wenn die Erzbischöfliche Würde nicht schon von der Apostelzeit (*c*) her ist, so hat sie wenigstens schon im zweyten Jahrhunderte ihren guten Bestand gehabt (*d*) und daß sie in der Kirche durchaus sehr ansehnlich gewesen ist, (*e*) beweisen alle Alterthumskündige (*f*)

(*a*) Eigentlich hat man Erzbischöfe darum Metropoliten genannt, weil sie ihren Bischofstul in einer Stadt hatten, welche Metropolis oder die Hauptstadt, die Regierungsstadt einer ganzen Landschaft war. Wenn hernach die Kaiser die oder jene Stadt zu einer Metropel erhuben, so gewann dadurch die bischöfliche Kirche derselben nicht immer die metropolitischen oder erzbischöflichen Vorrechte; so wie sich diesfalls im geistlichen Fache nichts verändert hat, wenn auch ein Landsfürst eine Stadt zu seinem Wohnsitz erwählet hat. Hingegen wenn auch eine ehema-

li-

lige Hauptstadt unter die Regierungsstadt einer andern Landschaft hingezogen worden ist, verblieb der Bischof derselben der vorige Metropolit. Nov. XXVIII. c. 2. Nov. XXXI.

(b) Schlag nach bey Dupin Diss. I. de ant. Eccl. Disc. §. 3. und bei Pet. de Marca Diss. de Primat. §. 3. Es ist auch vom Pabste zu merken, daß die römische Landschaft unter ihm als ihrem eignen Erzbischofe steht. Daß aber diese Landschaft sich von Rom nicht bloß bis an den hunderten Meilenzeiger, sondern auf alle die Länder, welche der kaiserliche Statthalter zu Rom zu regieren hatte, erstrecket habe, nämlich auf Tuscien und Umbrien, Kampanien, das Picenum, Sicilien, Apulien und Kalabrien, Brutien und Lykanien, das Samnium, Sardinien, Korsika, Valerien; das wird wider den Gothofredus, und den Salmasius leicht behauptet. Sie vermischen nämlich regiones suburbanas Länder, welche immer dem hundersten Meilenzeuger um Rom gelegen waren, mit den suburbicariis, welche unter die römische Statthalterschaft gehöret haben. Wiewohl sie einerseits das Picenum, welches über den hundersten Meilenzeuger hinaus liegt, zu den letzten zählen; und andrerseits Salmasius gesteht, daß Umbrien und Tuscia annonaria, die meistentheils inner demselben liegen, in diese Zahl nicht gehören. Schlag bei Baronius nach Notit. Eccl. Rom. ad an. 1057. bei Hollstein not. & Animadv. in Geogr. Sacr. L. II. n. 9. bei Syrmond Propempt. cont. Salmas. Daß aber die römischen Päbste über erstgemelte Landschaften ihr erzbischöfliches Recht ausgeübet haben, das erhellet aus den Briefen des h. Gregorius des großen. Nämlich L. V. ep. 23. indict. 14. L. VIII. ep. 18. indict. 3. L. II. ep. 29. ind. 10. ep. 45. ind. 11. L. V. ep. 21. ind. 14. L. I. ep. 51. ind. 9. L. IX. ep. 74. ind. 4. Und daß der erzbischöfliche Vorrang dort

sonst

sonst niemanden als allein dem Pabste eigen war, ist auch ganz erweislich; ja wir lesen, daß die übrigen wälschen Bischöfe, welche unter ihm als ihrem Erzbischofe stunden, darum stadtrömische Bischöfe zugenannt worden sind. Eusebius L. VII. c. 24. Theodoretus L. II. c. 8. Nach der Zeit haben zwar die Päbste selbst etliche Erzstüle gestiftet, und so ihr altes Erzbisthum kleiner gemacht. Schlag nach bei dem hochw. Herrn Abte von Rautenstrauch, wie oben §. 230. bis 238.

(c) Wenigstens entnehmen wir aus dem Sendsch. des h. Paulus an den Titus H. I. V. 5. daß dieser h. Bischof über die sämmtliche christliche Kirche in Kreta bestellet, oder daß ihm die Oberaufsicht über diese ganze Insel von dem Apostel vertrauet worden ist. Euseb. Hist. eccl. L. III. c. 4. Das nämliche merket der h. Chrisostomus von dem Timotheus mit folgenden Worten an: Es ist klar, daß fast die ganze asiatische Kirche dem Timotheus anvertrauet worden ist. Schlag bei van Espen nach, Jur. Eccl. Univ. P. I. tit. 19. c. 1.

(d) Schlag bey Bingham nach Orig. Eccl. L. II. c. 16.

(e) Denn 1. führete der Erzbischof bei der Wahl der ihm untergebenen Bischöfe den Vorsitz, hatte darein den größten Einfluß, und weihete hernach den Neuerwählten selbst, oder ließ ihn durch andre weihen.

2. Er war nicht nur der Richter zwischen seinen streitenden Bischöfen, sondern auch der Oberrichter aller derjenigen, welche etwan im Falle einer von den Bischöfen erlittenen Verkürzung nach den Kirchensatzungen, und kaiserlichen Verordnungen an ihn appelliren.

Ei-

Eine solche Verordnung ist L. 92. Cod. de Episc. zu lesen. Schlag bei van Espen nach wie oben cap. 3.

3. Er hat die landschaftlichen Kirchenversammlungen ausgeschrieben, und auf denselben den Vorsitz geführet. Schon der nicänische Kirchenrath hatte es Can. 5. geboten, daß zwo dergleichen alle Jahre gehalten werden. Sieh auch Conc. Antioch. c. 20. und Can. Apost. 36. Wenn nun der Bischöfe einer ohne wichtige Entschuldigung zu haben, in so einer Versammlung nicht erschienen war, so hat man nach Gutbefinden des Erzbischofs, und der Kirchenversammlung entweder ihm sein geistliches Amt gesperret, oder andre Kirchenstrafen aufgeleget.

5. Obwohl den Bischöfen die geistliche Regierung ihrer Kirchen; ihr Richteramt, und alle dem Bischofthume wesentliche Rechte unverletzt gelassen werden mußten, hat doch die Sorge für den ganzen erzbischöflichen Kirchensprengel dergestalt dem Erzbischofe gehöret, daß dieser berechtiget, und schuldig war, alle ihm unterworfene Bisthümer zu bereisen, und die daselbst etwan gefundene Misbräuche abzustellen. Conc. antioch. C. 9.

6. Ohne seiner Erlaubniß stund es keinen Geistlichen frey, ausser dem erzbischöflichen Gebiete zu reisen. Conc. Carth. III. c. 28. Greg. M. L. VIII. ep. 8.

7. Der Erzbischof versorgte auch die verwaisten Kirchen. Bis zur Erwählung eines neuen Bischofes regierte er sie, und stellete ihre Einkünfte stehen. Durch die nämlichen sogenannten Intercessores, das ist durch Geistliche, welche in seinem Namen die erledigten

bischöf-

bischöflichen Kirchen verwalteten, und sonst auch Inventores heißen, ließ er hernach die Geistlichkeit, und das Volk zur Bischofswahl versammeln. Und gleich wie alle solche Vorkehrungen ohne Wissen und Willen des Landsfürsten niemals geschehen waren, so mußten gleichfalls in seinem Namen die Intercessores für den Neuerwählten die Genehmhaltung des Hofes ansuchen, und abwarten. Aus welchen Ursachen die erzbischöflichen Gerechtsamen geschmälert worden sind, haben wir oben im V. Hauptstücke angezeiget.

(f) Einige Erzbischöfe nenneten sich αυτοκεφαλοι, das ist, die kein Oberhaupt haben, weil sie nämlich unter keinem Patriarche stunden. Wir wissen auch, daß man diesen Namen andern Bischöfen gegeben habe, welche zwar unter einem Patriarche, aber unter keinem Erzbischofe stunden: Schlag bei dem Herrn von Riegger nach, wie oben §. 129. bis 137. und §. 139.

Siebentes Hauptstück.

Von den vornehmsten Gerechtsamen, und Pflichten der Bischöfe.

§. 193.

Was die Bischöfe betrift, so bleiben sie ungeacht der bisher beschriebenen alten, oder neuern Würden der verschiedenen Kirchenregierer allemal die Oberhirten ihrer Kirchensprengel. Sie sind nothwendig mit allen für die ihnen vertraute Heerde erfo-

erfoderlichen Mitteln, das ist mit der vollen Macht die Kirche zu regieren versehen. (a)

(a) Erinere dich hier an dasjenige, was ich nicht nur bewiesen, sondern auch mit Fleiße öfters schon eingeschärfet habe: nämlich daß was das Wesentliche der Religion, was die Reinigkeit, und die Fortpflanzung der christlichen Glaubenslehre betrift, alle Apostel, und alle ihre Nachfolger die Bischöfe unmittelbar von Gott eine gleichviel große Macht empfangen haben; und daß nachdem Christus zu ihnen sagte: wie mich mein Vater gesand hat, so sende ich euch, dieses eine volle Macht seyn müße. Überdenke jene diese Völle der apostolischen Macht ausdrückende Worte des h. Cyprians. Einem jeden Bischofe steht es frey, seine Amtsgewalt nach eignem Gutbefinden auszuüben. So sagt auch Pabst Bonifaclus VIII. in cap. 7. de off. jud. ord. in 6. Es sey richtig, daß der Bischof seines ganzen Kirchensprengels ordentliches Oberhaupt ist. Der 9. Kanon Conc. antioch. lautet so: Es muß ein jeder Bischof die geistliche Macht über sein Kirchengebiete haben, und zu jedermanns Seelentroste die Religion verwalten, und für die Seelen des ganzen unter seine bischöfliche Stadt gehörigen Landes Sorge tragen. Lies auch C. 9. & 11. de off. jud. ord. und auch Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref. Nachdem du alles das wohl wirst überleget haben, wird dir die Lehre des van Espen gewiß nicht neu vorkommen, da er P. I. Tit. 19. c. 5. schreibt: Obschon der Metropolit oder Erzbischof

ein

ein Vorsteher der Bischöfe ist, und über sie einige Gerichtsbarkeit hat; so ist es doch ausgemacht, daß er auf die Untergebene seiner Bischöfe, und auf die Kirchensprengel derselben keine unmittelbare geistliche Macht habe. Darum lehren die Kanonisten insgemein, daß der Erzbischof zwar im ganzen Erzbisthume nach seiner erzbischöflichen Amtsgewalt Richter sey; nicht aber ordentlicher Hirt in allen und jeden Bisthümern desselben. Des Erzbischofs Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf die Bischöfe, nicht aber auf ihre Untergebene, ausgenommen nur mittelbar; soweit nämlich eine Nachläßigkeit derselben durch ihn ersetzet, oder ein ungerechtes Urtheil durch ihn abgeändert werden muß. P. I. tit. 19. c. 5. Und da er anderswo lehret: Die Bischöfe, obschon sie über die Kirche als Oberhirten bestellet sind, müssen sich auch mit der Regierung ihrer Kirchensprengel in einer gewissen gesetzmäßigen Unterordnung gegen den Pabsten, ja auch gegen den Erzbischof halten; sollten sie aber darum glauben, daß sie bloße Statthalter sind, welche man alle Tage abdanken kann? Sollten sie sich darum in ihre bischöfliche Rechte eingreifen lassen? Sollten sie es gelten lassen, daß der römische Pabst nach seinem Belieben sie absetzen, in den Bann thun, oder ihre

Amts-

Amtsgewalt ihnen sperren könne? Auf keine Weise. Denn sie sind nicht dem Gutbefinden des Pabstes, weder ihres Erzbischofs unterthan, sondern den Kirchengeboten, und geistlichen Gesetzen; und nach diesen muß man sie richten, und wider sie verfahren. Tract. de recurs ad Princ. c. II. §. 10. Mithin kann diese Regel: Der Pabst vermag in der ganzen Welt alles, was der Bischof in seinem Bisthume vermag, in keinem andern Verstande gelten, als in demjenigen, welchen wir oben §. 177. zugelassen haben, nämlich daß er überall zu thun vermag, was Bischöfe hätten thun sollen, und nicht gethan haben.

§. 194. Und darum wird der Bischof I. über alle in seinem Kirchensprengel befindliche Menschen, wessen Würde und Standes sie immer seyn mögen, seine geistliche Gerichtsbarkeit, so viel es die Regierung seiner Kirche erfodert, ganz ungehindert ausüben, so daß keine menschliche Freyheit das Ansehen eines Bischofs in Rechten, welche ihm Gott nicht nur ertheilt, sondern auch auferleget hat, nimmermehr hindern mag. (a)

(a) Die Kirche, sagt der h. Cyprian, ist nichts anders, als eine in der Einigkeit mit ihrem Bischofe stehende Gemeinde, und eine ihrem Hirten ergebene Heerde. Darum sollst du wissen, daß der Bischof zwar in der Kirche, die Kirche aber auch im Bischofe sey; und folglich, daß

Christen, die mit dem Bischofe nicht sind, auch in der Kirche nicht sind. Die Klosterfreyungen, das ist die Freyheit, kraft welcher die Klöster unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs gar nicht, sondern unmittelbar unter jene des apostolischen Stules stehen, ist nicht nur etwas im kirchlichen Alterthume unerhörtes, sondern man hat sie auch allezeit als etwas den bischöflichen Rechten, der guten Zucht, und der Wohlfahrt der Kirche nachtheiliges betrachtet.

Denn 1. trift man keine ältere ächte Spur derselben, als was Mönche betrift im eilften, und was Chorstiften und andre betrift, im zwölften Jahrhunderte an.

2. Wir lesen im chalzedonischen Kirchenrathe Can. 4. Alle Mönche in Städten, und auf dem Lande sollen dem Bischofe unterworfen seyn. Und Can. 8. Die dem eignen Bischofe nicht unterthan sind, sollen, wenn es Geistliche sind, mit Kirchenstrafen belegt, wenn es aber Layen oder Mönche sind, aus der Kirchengemeinschaft gestossen werden. Dem stimmet die I. Kirchenversammlung von Orleans bey Can. 19. wie auch Concil. Agathen. Can. 38. und L. XL. Cod. de Epp. und die Nov. V. c. 9.

3. Der h. Kirchenvater Bernhard redet ziemlich klar zur Sache, mit folgenden Worten: Mich wundert es, daß die klösterliche Demuth von etlichen Aebten unsers Ordens mittels eines so häßlichen Eigen-

gensinnes verbrochen, ja was noch ärger ist, unter einer demüthigen Ordenskleidung, und Kopfschur eine solche Hoffart genähret wird. Denn nachdem sie wider ihre Gebote keinem ihrer Unterthane kein Wörtchen hingehen lassen, scheuen sie sich nicht, ihren eignen Bischöfen die Unterthänigkeit aufzusagen. Sie plündern ihre Kirchen, um freye Herren zu werden. Sie kaufen sich los, um nicht gehorsamen zu dürfen. Nicht so hat es Christus gemacht. Denn er hat das Leben hingegeben, um den Gehorsam nicht zu verlieren; anstatt daß diese um seiner ledig zu werden, fast alle ihre und der Ihrigen Lebensmittel daran strecken. O Mönche! wie groß ist doch eure Vermessenheit! denn darum höret ihr ja nicht auf Mönche zu seyn, weil ihr Aebte über Mönche seyd. Tract. de mor & offic. Ep. c. 9. Der nämliche h. Lehrer schreibt an den Pabst Eugen III. L. III. de consid. c. 4. Das erwarte ich doch von dir nicht, daß du die Klosterfreyungen für nützlich ausgeben solltest. Sie bringen keinen Nutzen, ausgenommen, daß die Mönche muthwilliger werden.— Das ist doch kein guter Baum, der solche Früchte bringt! — — Und was noch schmerzlicher ist, so erzeugen sie Feindschaften, und ewige Streitigkeiten zwi-

schen Kirchen und Kirchen. — Solltest du denn wirklich meynen, daß es dir erlaubet sey, die Kirche an ihren Gliedern zu verstimmeln, ihre Ordnung zu stören, und die von deinen Vätern gesetzten Grenzsteine zu verrücken? Wenn uns die Gerechtigkeit einem jeden das Seinige erhalten heißt, wie mag es einem Gerechten zustehen, jemanden das Seinige zu nehmen? Daß der h. Franciskus des nämlichen Sinnes gewesen sey, bezeuget der Card. Baronius, da er ad an. 676. n. 5 so schreibt: Dem h. Franciskus war es nicht lieb, daß die Mönche auf solche Weise sich mittels päbstlicher Freyheitsbriefe dem Gehorsame gegen die Bischöfe entziehen sollten; sondern das war ein Werk des Bruder Elias, eines nicht des Geistes Gottes, sondern der fleischlichen Klugheit vollen Mannes. Schlag nach beym Alvarus Pelagius, welcher seines Ordens war L. II. de planct. Eccl. c. 66. Wie auch unter den Briefen des Petrus Blesensis eines Benediktiners den 68, welchen er an Pabsten Alexander III. im Namen Reichards des Erzbischofs von Kantelberg geschrieben hat: Viele an Heiligkeit und Gottesfurcht berühmte Klöster, sagt er, haben solche Freyungen, oder niemals annehmen wollen, oder haben sie bald wieder aufgegeben. Schlag nach bey Launojus Tom. III. P. II. von p. 495. bis 532, was für Klagen wider sie der h. Bernhard, der h. Ivo, der Abt Gottfried von Windick, der Johann von Sarisbury, der ehrwürdige

Pe-

Petrus Blesensis, der Abt Arnulph von Lisieux, der Bischof Durandus von Nimes, und andre geführet haben.

4. Auf den beyden latranischen Kirchenräthen unter Innocenz III. und Alexander III. und zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts auf jenem zu Wien, trieb man zwar mit Rechte stark darauf, daß alle Freyungen aufgehoben, und die Klöster alle ihren Bischöfen wieder unterworfen werden sollen, (Schlag nach bey Raynald App. ad an. 1312. n. 24. und bey Fleury Hist. eccl. Tom. XIX. L. 91. n. 53.) allein es ist nichts ausgerichtet worden.

5. So daß die vom Pabste Paul III. niedergesetzte Versammlung von Cardinälen, und andern Prälaten, welche die Misbräuche, die man im zukünftigen Kirchenrathe abstellen sollte, vermerken mußte, unter andern so geklaget hat: Ein andrer großer Misbrauch, welcher gar nicht zu dulden ist, und der ganzen Christenheit zum Aergerniße dienet, ist, daß den Bischöfen in der Regierung ihrer Heerden, absonderlich aber in der Züchtigung und Bestrafung der Verbrecher, die Hände gebunden werden. Denn erstlich sehen sich böse Leute, besonders Geistliche um die Befreyung von der bischöflichen Gerichtsbarkeit um. Sobald sie hernach befreyt sind, nehmen sie an die päbstliche Poenitentiarie, oder Datarie ihre Zuflucht, und finden da allemal die Strafloßigkeit, und was noch ärger ist, sie finden sie

ums Geld. — Dergleichen Schandflecke müssen getilget werden. Wenn man solche in je einen Staat, oder Königreich einreissen ließe, so könnte dasselbe auf keine Weise lang bestehen, sondern es müßte zerfallen. Und wir sollten noch für erlaubt halten, solche Ungeheuer in den christlichen Kirchenstaat einzuführen? Allein Pabst Paul III. hat nicht vollbracht. was seine Vorfahren Kalixt III. und Paul II. auch nicht vollbracht hatten. Er hatte zwar im Sinne die von Paul II. entworfene Bulle, kraft welcher alle Bettelgeistliche den Bischöfen wieder ordentlich unterworfen werden sollten, herauszugeben, allein sogleich ist eine Appellation an den künftigen Kirchenrath in Vorschein gekommen. Schlag nach bey Raynald ad an. 1471. und lies den Brief des Erasmus an den Card. Albrecht von Brandenburg, Erzbischof von Maynz vom 1 Winterm. 1519. L. XII. ep. 10. edit. Basil. 1540.

6. So haben auch die Bischöfe und Fürsten des deutschen Reiches ihre Wünsche an den trientischen Kirchenrath mit diesen Worten gelangen lassen: Alle wider das allgemeine Kirchenrecht verliehene Freyungen sollen aufgehoben, und alle Klöster dem ordentlichen Bischofe jedes Ortes unterworfen werden. Sieh auch den VIII. Artikel der hundert Beschwerden der deutschen Nation vom J. 1523.

7. Wenigstens hatten alle solche Bemühungen diese Folge, daß obschon der trientische Kirchenrath die Klosterfreyungen nicht ganz abgeschaffet, er sie doch Sess. VI. cap. 3. de ref. Sess. VII. c. 14. de ref. Sess. XIV. c. 4.

4. de ref. Seff. XXIII. c. 15. de ref. XXIV. c. 11. de ref. Seff. XXV. c. 4. 12 & 14. de Regul. & c. 6. de ref. eingeschränket hat. Worüber der Herr Barthel schreibt: Nachdem durch dergleichen unmäßige Freyungen das bischöfliche Ansehen geschmälert worden, und Ausschweifungen, welche wegen großer Entfernung zu des Pabstes Wissenschaft nicht kommen könnten, ungestraft geblieben sind, so haben die Bischöfe auf die gänzliche Tilgung und Abschaffung solcher Freyungen angetragen. Allein es saßen auch Aebte und Ordensgenerāle im Kirchenrathe mit, und beharreten auf ihren Freyheitsbriefen um so mehr, als diese, wie sie sagten, nicht bloße Begnadungen, sondern wohlverdiente kirchliche Belohnungen wären. Da aber sie selbst anerkennen mußten, daß die Kirchenzucht neben den Freyungen der Priesterschaft nicht bestehen könnte, ist auf verschiedene Fälle den Bischöfen über sie die Gerichtsbarkeit aufgetragen worden. So hat man einen Ausweg gefunden, daß die Bischöfe nicht zwar als Bischöfe sondern aus einem Auftrage des apostolischen Stules die geistliche Gerichtsbarkeit über die Befreyten ausüben können. Weil jedoch ein solcher Auftrag keinen Zuwachs der bischöflichen Macht nach sich zieht, sondern nur ihre eine Zeit gehinderte, und ge-

hemmte Gerichtsbarkeit wieder erwecket, so muß er für die Bischöfe auf das günstigste ausgeleget werden. — In Frankreich kehren sich die Bischöfe an die Förmlichkeit des apostolischen Auftrages nicht. Er ist nur dem Namen nach unter ihnen bekannt, und sie üben in eignem Namen ihre bischöfliche Gerichtsbarkeit aus; so daß man von ihnen nicht an den Pabsten, sondern an den Erzbischof appellirt ꝛc. in adnot. in jus can. L. I. tit. 29. p. 105. Schlag auch bey Launoy nach Opp. Tom. III. P. I. p. 157. P. II. p. 436. bey Gibert. Corp. Jus. Can. Tom. I. p. 160. wo er ausführlich beweißt, daß nachdem dermalen die bischöflichen Rechte in ihr volles Licht gestellet worden sind, dasjenige, was man zu Trient angefangen hat, vollführet, und jede Befreyung abgeschaffet werden sollte. Uibrigens stellen wir den Vollzug auch der an sich gerechtesten Sache der Staatsverwaltung gern heim. Denn ohne von bürgerlichen Betrachtungen zu reden, ist gewiß ein jeder Landesfürst schon als Schutzherr der Zucht der Kirche und ihrer Gesetze, berechtiget keine Freyungen zu dulden, so wie auch alle Bischöfe bei der unmittelbar- und gleichviel von Gott empfangenen geistlichen Gewalt hiezu berechtiget sind. Erinnere dich vornehmlich auf dasjenige, was ich oben §. 110. ausgeführet, und was ich zu Ende des II. Bandes von S. 168. an geschloßen habe. Hieraus wird immer leicht seyn denen zu antworten, welche aus dem, daß die Kirchengewalt sich auf die Zuchtänderungen auch erstrecke, schließen wollen, der Landesfürst vermöge in dergleichen Dingen nur so viel, als ihm die Kirche gestattet.

§. 195.

§. 195. Die Bischöfe haben II. das Recht, Männer zu verordnen, mit welchen sie ihr Hirtenamt sicher theilen mögen; (*a*) und III. das Recht ihren Kirchensprengel zu bereisen, um nachzusehen, was zur Handhabung der Reinigkeit des Glaubens, der Sitten und des Gottesdienstes festzusetzen, und vorzukehren sey (*b*).

(*a*) Diesem wesentlich bischöflichen Rechte haben die päbstlichen Anwartschaftsbriefe, Vorbehaltungen und Verleihungen geistlicher Stellen, wie wir schon §. 180. not. c. gesehen haben, grossen Abbruch gethan. In der alten Kirche war die Weihung, und die Verleihung einer Pfründe dergestalt eines, daß solang keine ledige Pfründe vorhanden gewesen, auch niemand geweiht worden ist. Mithin gehörte die Ernennung auf was immer für eine Pfründe eben so dem Bischofe zu, wie die Weihe selbst; weil nämlich die Bischöfe der heilige Geist die Kirche Gottes zu regieren gesetzet hat. Mithin wußte man damals um keine Verträge nichts, mittels welcher die Bischöfe einige ihrer Gerechtsamen dem römischen Pabste hätten abtreten müssen. Schlag nach beym Card. de Luca Tom. I. in Sum. benef. §. 2. n. 6. und bey van Espen Jur. Eccl. univ. P. II. Sect. 1. tit. 9. c. 2. & Sect. 3. tit. 4. c. 33. & tit. 6. c. 1. und bei Thomass. P. II. L. I. c. 33.

(*b*) Gar schön sagt van Espen: Die Heilung der Seelen kann nicht wohl geschehen, wenn man ihre Krankheiten nicht kennet. Diese bleiben unbekannt, wenn der Arzt die Kranken nicht besuchet, ihren Zustand nicht erforschet, und in gute Erwägung nicht nimmt. Darum ist auch

von den h. h. Vätern, und von den Kirchengesetzen den Bischöfen nichts so sehr eingeschärfet worden, als die immerwährende Bereisung und Besuchung ihrer Bisthümer, und heilige Bischöfe haben sich auch mit dieser Arbeit vornemlich beschäftiget. J. E. U. P. I. tit. 18 c. I. Dort führet er auch die Caus. X. q. 1. c. 4. an, und die Worte der tarrakonensischen III. Kirchenversammlung Can. 8. und des trientischen Kirchenrathes Sess. VI. c. 3. Sess. VII. c. 7. & 8. Sess. XIV. c. 4. Sess. XXI. c. 8. & 9. Sess. XXIV. c. 3. de ref. Und er hat gar recht, wenn er hernach mit dem Kard. Deluka Diss. 5. ad Conc. Trid. anmerket, das Gebot des trientischen Kirchenrathes, daß jeder Bischof seinen Sprengel alle Jahre, oder wenn er zu weitschichtig ist alle zwey Jahre selbst oder durch andre besichtigen soll, sey nicht so zu nehmen, als dürfte er, wo es möglich ist, sein Bisthum nicht öfters, als nur einmal des Jahrs durchmustern, wenn es nur zu einem guten Endzwecke, und aus einem guten Eifer geschieht, und nicht etwan in der verdeckten Absicht, um von den Stiftern und von Geistlichen Liefergelder, Ehrengeschenke und Lebensmittel einzunehmen, unter deren Vorwande große Erpressungen zu geschehen pflegen. Der trientische Kirchenrath setzt die mäßige, und blos auf die nothwendige Zeit bestimmte Verköstung des seinen Kirchensprengel bereisenden Bischofs Sess. XXV. c. 1. so aus, daß er wahrhaftig alle verschwendrische Prasserey en ausschließt. Auch ist das dem durch Worte sattsam ausgedrücktem Sinne des Kirchenrathes nicht gemäs, wenn ein Bischof, welcher an einem Tage zwo Pfarreyen durchsuchet, eine doppelte Verköstung einnimmt. Auch ist er keine zu nehmen berechtiget, da er nur die Kirchen seiner bischöflichen Stadt besuchet, weil

er

er da keine Noth hat, die Kost anders als in seinem Hauße zu nehmen. Fagn. ad cap. Venerab. de censib. n. 15. Und sollte das nicht auch wider das Gebot, und den Sinn des Kirchenrathes handeln heissen, da Bischöfe mit so vielen Wägen und Rossen, und in einer so zahlreichen Geleitschaft ihren Kirchensprengel bereisen, daß sie den Pfarreyen nothwendig zur Last fallen müssen? Wie übrigens ein Bischof diesfalls zu verfahren habe, wird ihm Cap. I. de censib. in 6. und Trid. Sess. XXIV. c. 10. de ref. vorgeschrieben. In Erwägung dieser Vorschriften vergleicht von Espen die Pflichten der Kirchenmusterer mit dem Amte jener Männer, welche das alte Rom Aediles nennete, und welche, da sie die Länder bereiseten, nicht so viel Rechtsstreitigkeiten gerichtlich zu verhandeln, als vielmehr, ob es überall recht zugehe, nachzusehen, und auf die Vollziehung der Gesetze zu treiben hatten. Die *Aediles* sind mehr mit Thaten als nach dem Gerichtsfuße dareingegangen, daß, was sie etwan der guten Ordnung offenbar zuwider zu seyn befanden, sogleich abgethan, ungiltig, oder verbessert würde. So sagt er, ist gleichfalls, was etwan der Bischof da dort anstößiges trift, kurz weg ohne gerichtlichem Aufsehen abzustellen; wegen offenbaren Fehlern sind mehr Strafworte als Kirchenstrafen anzukehren, und was einer größern Untersuchung nöthig hat, ist indessen zu verschieben. Zypäus in Jur. nov. tit. de accus. n. 9. beweist wie von Espen, daß keine Freyung und kein Herkommen wider das Recht der bischöflichen Besuchung gelten könne. Was sie sonst sonderliches hat, werden wir im IV. Bande unter den Dingen sehen, welche zu der äußern Verfassung der Kirche gehören. Was da den Majestäts-

stätsrechten eigen sey, haben wir oben §. 111. Tom. II. p. 103. schon gesehen.

§. 196. Ferner haben die Bischöfe IV. das Recht, mit ihrer Geistlichkeit Kirchenversammlungen zu halten (*a*) V. In Sachen der Christenzucht Gesetze zu geben (*b*) VI. So oft es die Noth oder das beste der Kirche erfodert, Leute von der Haltung der geistlichen Satzungen, wenn sie auch von allgemeinen Kirchenräthen gemacht worden sind, los zu zählen (*c*) und überhaupt VII. alle in ihrem Bisthume entstandene geistliche Streitigkeiten zu entscheiden; (*d*) wie auch VIII die Uebelthäter mit Kirchenstrafen zu belegen (*e*)

(*a*) Ich brauche es nicht aufs neue zu beweisen, daß die Kirchenversammlungen das kräftigste Mittel sind den Irrlehren und dem Verderbnisse der christlichen Zucht zu steuern. Wer in den Kirchengeschichten nur ein wenig bewandert ist, der wird wissen, wie oft sich vor Zeiten die Bischöfe mit ihrer Geistlichkeit zu versammeln pflegten. Niemand stellet es auch in Abrede, daß die Bischöfe das Recht haben, Kirchenversammlungen zu halten, und auf denselben den Vorsitz zu führen; nur zweifeln einige, ob solche ohne Beitritte des Pabstes Ansehen genug haben, neue geistliche Schuldigkeiten vorzuschreiben, oder je etwas festzusetzen, und zu entscheiden. Wir, die wir keine päpstliche Selbstherrschaft in der Kirche anzunehmen, sondern bey den Bischöfen eine durchaus gleiche unmittelbar von Gott kommende Gewalt anzuerkennen, oben durch die stärksten Gründe bewogen worden sind, halten uns lieber an besagte Gründe, als an die Worte des Gratians, da er Dist. XVIII sagt: Die Versammlungen der Bischöfe, wie es aus den erst angeführten Stel-

Stellen erhellet, sind zwar für die Gesetzgebung und Entscheidung unkräftig, für die Zurechtweisung aber kräftig genug. Freylich erhellet so was aus den Satzungen, welche Gratian Dist. XVII. angeführet hatte; daß keine Kirchenversammlung etwas gelte, wenn sie durch das Ansehen der römischen Kirche nicht bekräftiget wird — und daß erzbischöfliche Kirchenversammlungen ohne des römischen Pabstes Anwesenheit von keinem Gewichte sind. Und weil einerseits Gratian auf solche Satzungen alles gehalten, andrerseits aber auch gewußt hat, daß viele Kirchenversammlungen ohne dem Ansehen, und ohne der Gegenwart des Pabstes abgehalten worden sind; so hat er jene Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und Zurechtweisung ausgedacht. Von den nämlichen Aftersatzungen haben sich auch die Ausleger des trientischen Kirchenrathes täuschen lassen, da sie im J. 1574. erkläreten: Gebote, welche auf erzbischöflichen Kirchenversammlungen festgesetzt worden sind, müssen ohne Vorwissen des Pabstes nicht kundgemacht werden. Allein daß diese Erklärung einem Kirchenrathe, welcher von einer päbstlichen Obereinsicht und Bestättigung gar keine Meldung macht, eine Gewalt anthue, das haben Petr. de Marca L. VI. c. 14. §. 13. und der van Espen in Suppl. ad P. I. Jur. eccl. tit. 20. c. 3. §. 3. bewiesen. Schlag auch bey Alex. Natal. nach Hist. eccl. Tom. V. p. 198. sequ. edit. Paris. und lies hernach das zierliche Werk Benedikt XIV. de Synod. Dioeces.

(b) Wer wider das Gesetz des Bischofs wandelt, sagt der h. Gregorius, der soll aus der Kirche gestossen werden. C. 2. de Major. & obed.

Der

Der Gratian selbst schreibt Dist. IX. c. 8. Eine jegliche Kirche bildet und richtet sich nach Satzungen, welche sie sich insbesondre so wählet, wie es die Umstände der Oerter eigens für sie erfodern. Wenn einmal der h. Geist die Kirche zu regieren gesetzet hat, der kann gewißlich für sittliche Handlungen seiner Untergebenen eine nach Zeiten abgemessene Richtschnur vorschreiben. Zu dieser Richtschnur brauchen die Bischöfe sogar eine Gewohnheit der römischen Kirche nicht nothwendig, als ein Muster für alle und jede Kirchen anzunehmen. Denn nebst unsern vorausgesetzten sonnenklaren Grundsätzen, und den erstgemeldten Stellen des Kirchenrechtes, haben wir auch folgenden Spruch des Pabstes Leo IX. Die nach der Verschiedenheit der Zeiten und Oerter verschiedene Gewohnheiten der christlichen Völker schaden dem Seelenheile nicht, wenn nur alle in der Einigkeit des Glaubens mit einerley Tugendliebe Gott zu gefallen sich gleichviel befleißen. Epist. ad Mich.

(c) Dieses Recht zu dispensiren, oder loszuzählen, wie ich schon oben §. 149. 182. dargethan habe, muß jener vollen Macht eigen seyn, welche ein jeder Bischof unmittelbar von Gott empfangen hat, um den Nöthen seiner Kirche abzuhelfen, und ihre Wohlfahrt zu befördern. Denn man muß den Bischof mit andern Untergebenen, welche von dem Gesetze des Obern nichts erlassen können, nicht vergleichen; weil hier wieder der Hauptgrund entgegen steht, daß die Bischöfe vom h. Geiste die Kirche Gottes zu regieren gesetzt sind. Nebst dem, so würde der Pabst selbst, als des Kirchenrathes Unterthan, von den Geboten der allgemeinen Kirchenräthe niemanden loszählen können. Nachdem nun dieses aus gerechten Ursachen der Pabst vermag, welcher nur um der Handhabung der kirchlichen Einigkeitwillen der Erste aus den Bischö-

schöfen ist; nachdem Can. 29. de sent. excomm. den Bischöfen die Macht von allen Sünden, und von jedem Banne, vorbehaltene Fälle ausgenommen, zuerkannt wird; nachdem in Fällen der Noth, oder eines großen Nutzen jede menschliche Vorbehaltung jenem göttlichen Gesetze weichen muß, welches Bischöfe auf die ganze Heerde Christi Acht geben heißt; so lassen wir uns nicht nur von jener Regel des Herrn Barthels, daß die Bischöfe solche Macht, wenn sie ihnen für besondre Fälle nicht etwan genommen worden ist, ordentlicher Weise haben, nicht abwenden, sondern wir sagen auch überhaupt mit dem berühmten van Espen: daß sobald es das Heil der Seelen, die Noth und die Liebe des Nächstens erfodert, alle päbstliche Vorbehaltung aufhöre, und der Bischof ungehindert loszählen möge. Es ist merkwürdig, daß der gelehrte Mann diese Regel Jur. eccl. Univ. P. II. Sect. I. tit. 14. §. 17. festsetzet, nachdem er vorher §. 13. geschrieben hatte: Es wird weder in den Kirchengesetzen, ja weder in den Gesetzbriefen Gregorius des IX nicht bestimmet, wer in Ehehindernissen loszuzählen die Macht haben solle; weder lesen wir in je einem Schluße eines Kirchenrathes, daß diese Macht den Bischöfen genommen, und dem Pabste vorbehalten worden wäre. Allein die Gewohnheit hat es endlich dahin gebracht, und so heuschet es der heutige Kirchenbrauch, daß, wo es um zernichtende Ehehindernisse, und um eine samt derselben vorzu-

neh-

nehmende Ehestiftung zu thun ist, die Loszählung dem Pabste allein zusteht; es sey denn, ein und andere Bischöfe könnten sich dagegen mit der Gewohnheit ihrer Kirchen, oder mit einer sonderlichen Gestattung ausweisen. Auch wider diesen aus der Gewohnheit entstandenen Vorbehalt des Pabstes, in Ehehindernissen allein disvensiren zu können, muß also das Gesetz der Noth, und eines grosen geistlichen Wohls gelten. Was aber das Recht der Bischöfe in geistlichen Dingen Loszählungen überhaupt zu ertheilen betrift, wollen wir zum Beschluße noch eine Stelle aus dem von Espen Dis. can. de Dispens. C. I. § 7. hieher setzen. Daß es den Bischöfen freystehe, sagt er, von Kirchengeboten loszuzählen, wird unter andern durch die Betrachtung nicht wenig bestättiget, daß in allen den Abtheilungen der kirchlichen Zucht, da die Erlassung heutiges Tages, wie bekannt, dem apostolischen Stule ausschlüsig zukömmt, die Macht der Loszählung durch so viele Jahrhnnderte bey den Bischöfen gestanden war. Wer weiß es nicht, der doch in der Geschichte und in der Väterlehre ein wenig bewandert ist, daß die Bischöfe mit Leuten die oder zweymal verehliget gewesen, oder von unehlicher Geburt, oder sonst Weihungen zu nehmen verhindert waren, dispensirt haben? Ja nicht nur die Geschichte, sondern sogar das Kirchenrecht berichtet uns, daß Uebersetzungen, und Abdankungen der

Bi-

Bischöfe, dergleichen doch die Kirche jederzeit unter ihre wichtigste Geschäfte gezählet hat, in Kraft des Ansehens der bischöflichen Versammlung abgeschlosen worden sind. Schlag auch bei dem Kard. Cusa nach L. II. de Concord. Cath. c. 13. & 20. bei Gibert. Tract. de Eccl. tit. 7. de Præl. welcher zur Sache anmerket, daß der trientische Kirchenrath die Macht der Bischöfe in Ehesachen zu dispensiren nicht im mindesten einschränket. Bei Gerson Tract. de potest. Eccl. consid. 10. bei Gerbais de caus. maj. bei Pet. de Marca L. V. de Conc. c. 3. 4. 8. & 9. bei Thomass. disc. Eccl. P. II. L. 2. Ließ auch die Abhandlung von der Macht der Bischöfe von Anton Pereira Priester aus der Kongregation des Oratoriums Frankfurt und Leipzig deutsch 1768.

(d) Wir haben zwar den Pabsten, als den Schützer der christlichen Einigkeit in der ganzen Kirche. Allein daraus folget nicht, die Bischofe hätten nicht Ansehen genug, einem in die Kirche etwan einreißenden Uibel zu steuern, oder dem Ausbruche desselben entgegen zu arbeiten. Denn darum, sagt der h. Cyprian, giebt es viele, und doch wechselseitig innigst einverstandene Bischöfe, damit, wenn je einer aus uns eine Ketzerey stiften, oder die Heerde Christi zertrennen wollte, die übrigen Hilfe schaffen. L. III. ep. 13. Wenn Bischöfe diese ihre Pflicht ausser Acht lassen, oder wenn ihr Ansehen allein nicht zureichen will; alsdann ist es gewiß, daß dort das Vorrecht des Petrus gilt, wo nach der Gerechtigkeitsliebe des Petrus das Urtheil gefället wird. Caus. XXIV.

c. 5. qu. 1. Schon mit den von mir angeführten Zeugnissen, ist es zugleich erwiesen worden, daß in der alten Kirche fast alle Religionsstreitigkeiten von Bischöfen allein, oder von erzbischöflichen Kirchenversammlungen entschieden worden sind. Und wir haben gesehen, daß ihre Entscheidungen für so wichtig gehalten worden sind, daß der h. Cyprian an den h. Pabsten Kornelius ep. 59. geschrieben hat, Fortunatus und Felicissimus hätten, nachdem sie von einer solchen Kirchenversammlung verdammet worden sind, keine Wiedereinsetzung vom Pabste anz hoffen; und daß die Kirchenversammlung von Limoges vom J. 1034. Sess. 2. alle päbstliche Lossprechungen, welche ohne Wissen und Willen des eigenen Bischofs ertheilt würden, für ungiltig erkläret hat. Schlag im chalzedonischen Kirchenrathe Act 3. nach, wo die Abgeordneten des h. Pabstes Leo den Bericht erstatten, daß Eutiches von seinem eigenem Bischofe Flavianus der Ordnung nach verdammet worden sey. Schlag auch in den Kirchenversammlungen nach von Mainz 848. welche die Irrlehren des Mönchs Gottschalk, von Tours 1055. welche die Ketzerey des Berengars, und von Sens 1140. welche die Neuerungen des Abelards verdammet hat. Sieh bei dem Gratian Caus. XXXII. dist. 30. qu. 7. c. 5. Dist. II c. 9. de Consecr. Dist IV. de Consecr. a Can. 152. bis ans Ende. Besonders aber Can. 109. wo erzählet wird, daß die arelatensische Kirchenversammlung die vom h. Pabste Stephanus bereits entschiedene Frage von der Ketzertaufe aufs neue in die Ueberlegung genommen hat. Dieß sind nun so viele Beispiele von Entscheidungen in Glaubenssachen, welche von Bischöfen, und von Kirchenversammlungen besondrer Kirchen gemacht worden sind. Als aber, wie der gelehrte van Espen P. IV. tit. 4. de delict. eccl. schreibt, um das zehnte

Jahr

Jahrhundert: Die Aftergesetzbriefe unter den falschen Namen der ältesten Päbste schon gegolten haben, und absonderlich auch, nachdem das Dekret des Gratians herausgegeben, und angenommen ward, da fiengen einige, besonders aber welsche Kanonisten zu lehren, und vorzugeben an: Die gröſsern und schweren Kirchenhändel gehöreten vor den apostolischen Stul, und wären nicht anders, als allein durch sein Urtheil zu beendigen. Dort erzählet auch der berühmte Mann, wie herzhaft Petrus de Alliaco ein parisischer Gottsgelehrter, welcher wegen seiner Gelehrsamkeit, und groſser Verdienste zum Erzbischofe zu Kamerich, und der h. r. K. Kardinale erhoben worden ist, dem Pabste Klemens VI. dargethan hat, daſs die Sätze des Johann von Montesono, soweit er lehrete, die Erforschung und Entscheidung aller zum Glauben gehörigen Sachen stehen dem römischen Pabste allein zu, eine augenscheinliche Ketzerey, ja viele Ketzereyen enthalten. Denn durch diesen Satz wird katholischen Bischöfen alle Einsicht, Erkenntniſs, und Entscheidung alles dessen, was des Glaubens ist, abgesprochen, welches wider das göttliche, und menschliche Recht durchaus streitet. Hernach mit wie vielen Gründen Johann Gerson parisischer Kanzler behauptet hat: Die Bischöfe hätten von ihres Oberhirtenamteswegen das Recht die Religionslehre zu erforschen, und als Richter, und mit einem entscheiden-

dem Ansehen zu sprechen, ob sie katholisch oder irrig, und ketzerisch sey; und zwar hätten sie dieses Recht aus Gottes Einsetzung. Van Espen hatte in dieser Stelle, welche ganz gelesen zu werden verdienet, vorhergesagt: Wir lesen, daß vom Anbeginnen der Kirche, so oft ein Irrthum, eine Ketzerey entstanden war, die Bischöfe sogleich alles sorgfältig untersuchet, und sie, sobald sie aufgedecket war, mit ihrer bischöflichen Entscheidung getilget haben ꝛc. Und hernach setzt er hinzu: daß die Bischöfe die Glaubenslehren zu untersuchen, und zu entscheiden die Macht haben, dieses hat die französische Kirche, und die Hohesschule zu Paris bis auf den heutigen Tag auf das standhafteste als ein aus göttlicher Einsetzung dem Bischofthume anklebendes Recht behauptet; und auch gelehret, daß in Glaubenssachen die Bischöfe nichts minder als der römische Pabst die natürlichen Richter und Ausleger sind: obschon sie übrigens zugibt, daß der Pabst auch an geistlicher Macht sein Vorrecht, so wie bey der Entscheidung der Glaubensfragen seinen Vorzug hat. Mithin müssen wir schließen, daß also die vom h. Geiste die Kirchen zu regieren bestellten Bischöfe um so mehr Richter in den ihre Kirchen betreffenden Anliegenheiten der christlichen Zucht sind; ohne darum zu laugnen, daß, wo das bischöfliche Ansehen nicht zureichet, oder die Nachläßigkeit der Bischöfe durch Erzbischöfe, dieser ihre durch Primaten, und der Primaten

ihre

ihre durch die Patriarchen nicht ersetzet wird, die zur Erhaltung der Einigkeit von Päbsten indessen gemachte Verordnungen ihr Ansehen und ihre Gesetzkraft bis zur Versammlung eines Kirchenrathes haben; oder bis die Zusammenstimmung der sämmtlichen Kirche offenbar am Tage liegen wird. Alle die berühmten Schriftsteller, die ich in der vorigen Note genannt habe, werden dich in dieser Sache das mehrere belehren können.

(e) Daß Recht mit Kirchenstrafen zu verfahren fließt gleichfalls aus jener Machtvollkommenheit, welche die Apostel und ihre Nachfolger die Bischöfe die Kirche zu regieren empfangen haben. Dieser Schluß ist richtig, und schon oben § 130. u. nachf. habe ich aus der Natur der obrigkeitlichen Macht so, wie aus dem Beyspiele des h. Paulus I. Schendsch. Kor. H. V. V. 3 gefolgert, daß die Regierer der Kirche ihre untergebene zu züchtigen nothwendig berechtiget seyn müßen. Erinere dich an das erst zuvor angeführte Beyspiel der Kirchenversammlung von Limoges. Doch würdet was unten von den Kirchenstrafen zu handeln Gelegenheit seyn. Was diesesfalls das bischöfliche Recht betrift, ist nur noch anzumerken, daß der trientische Kirchenrath Sef. XXV. de reg folgendes festgesetzet hat: Wenn nicht nur der apostolische Stul, sondern auch der ordentliche Oberhirt, einen Kirchenbann verhängt, oder den öffentlichen Gottesdienst sperret; so müßen auf bischöflichen Befehl, die Ordensleute einen solchen Bann nicht nur in ihren Kirchen verkündigen, sondern auch sich darnach achten. Dieses ist verordnet worden, damit unter dem Vorwande der Befreyung von der bischöflichen Gerichtsbarkeit das Ansehen der vom Bischofe verhängten Kirchenstrafen nicht etwan von Ordensleuten verachtet werde, und in Abschlag kom-

komme. Schlag beim van Espen nach P. III. tit. 11. de pœn. & Caus. eccl. §. 28. und bei dem Pet. de Marca L. IV. c. 7. n. 6.

§. 197. Darum mag auch IX. jeder Bischof je, nachdem es die Noth, oder das Beste seiner Kirche erfodert, alle oberhirtliche Aemter verrichten; (a) und alle Bischöfe können nicht nur im Falle der äußersten Noth, wo ohnedem aller Vorbehalt ein Ende hat, sondern überhaupt um eines größern Gutes, und geistlichen Nutzens willen, ihre ursprüngliche Rechte wieder geltend machen. (b)

(a) Wenn die ganze Kirche ein Leib ist, sagt der h. Thomas; so ist, wenn diese Einigkeit forterhalten werden soll, nothwendig, daß nebst der bischöflichen Macht, nach welcher einzele Kirchen sich richten, auch noch eine da sey, nach welcher sich die Bischöfe richten. Eine solche Macht ist die päbstliche, und darum werden, die diese Macht nicht anerkennen wollen, Abtrinnige genannt, Leute nämlich, welche jene Einigkeit trennen — Uiber diepriesterliche Gewalt geht die bischöfliche, und sie ist von einer höhern Ordnung. Uiber die bischöfliche geht die päbstliche, sie ist aber von der nämlichen Ordnung. Darum kann der Bischof alle die oberhirtlichen Handlungen im Sakramentsdienste verrichten, die der Pabst verrichtet; der Priester hingegen kann in Ertheilung der Sakramente, nicht alles, was der Bischof verrichten. Sec. Sec. qu. 40. art. 6. Mithin erkennet der h. Thomas, daß der Pabst den Bischöfen, nicht an einer Macht einer höheren Ordnung, sondern an einerley Macht, und wenn die Einigkeit fort erhalten werden muß, vorgehe. Er erkennt, daß in Verrichtung des Sakramentsdienstes, worinnen näm-

nämlich eigentlichste geistliche Gewalt ausgeübet wird, die Bischöfe um nichts weniger, als der Pabst, alle oberhirtliche Aemter verrichten. Die nämliche Wahrheit hat Gerson mit folgenden Worten gar gut ausgedrücket. Tom. 1. p. 126. artt. edit. bei Thomass. P. I. L. 1. c. 6. n. 18. Doch muß man die päbstliche Machtsvollkommenheit nicht so verstehen, als könnte er auf alle Christen unmittelbar, und nach Belieben die geistliche Gerichtsbarkeit selbst ausüben, oder durch seine Abgeordnete ausüben lassen. Denn so würde er den ordentlichen Hirten, welche auf die ihnen vertraute Heerd, und jeden geistlichen Dienst das unmittelbare ja nächste Recht haben, eingreifen. Mithin erstrecket sich nur die Machtsvollkommenheit des Pabstes auf die untergeordneten Hirten, so oft wegen ihres Mangels die Noth da ist, oder ein augenscheinlicher Vortheil der Kirche seinen Dienst fodert. Woraus auch dasjenige beleuchtet, und bestättiget wird, was ich oben (§. 193.) wegen des Satzes: Der Pabst vermag in der ganzen Welt, was der Bischof in seinem Kirchensprengel vermag, erinnert habe.

(b) Was ich schon öfters gemeldet habe, ist eine richtige Wahrheit, nämlich: daß die Bischöfe und ihre Vorfahren an der von Gott empfangenen Gewalt, und den daraus fließenden bischöflichen Rechten und Pflichten niemals weder ausdrücklich noch stillschweigend etwas haben vergeben können; so daß man sagen könnte, es stünde ihnen die Ausübung solcher Rechte, und Pflichten sogar in dem Falle nicht frey, wo die Noth der Kirche die Widerherstellung der alten Zucht erfoderte. Vergeblich würde man mit der Verjährung, Abtretung, uralten Gewohnheit ꝛc. oder mit dem, daß der Pabst sich in dem Besitze dieser Rechte befindt, wider sie streiten. Die Rechte der Wahrheit, sagt der

Kard. Baronius, reichen weiter als alles Alterthum. Sie bestehen gegen die Verjährung noch so vieler Jahrhunderte unverletzlich, und können von einer unzähligen Menge Zeugen nicht widerleget noch erschüttert werden. ad an. 109 n. 51. Eine Gewohnheit, welche wider die Kirchengebote geht, gilt für nichts, — ja sie ist mehr ein Misbrauch als ein Brauch zu nennen. — Und darum eben muß man sie gänzlich ausrotten, damit sie nicht als ein Herkommen angenommen werde, und sich mit ihr als mit einem Vorrechte, und einem wohlhergebrachten Rechtsbehelfe niemand schützen möge. Dist. VIII. c. 3. cap. 3. & fin. de consvrt. cap. 1. eod. in 6. Und obschon sie sagen, daß, nachdem in der Zeit, wo päbstliche Vorbehaltungen gemacht, und geistliche Pfründen mit Antrittsgebühren beleget worden sind, kein Bischof, es sey aus Unmacht, oder aus Unwissenheit, oder aus Eigennutze nicht widersprochen weder eingeredet hat, dergleichen Vorbehaltungen mittels einer hundertjährigen Verjährung zu einem unverletzlichen Rechte erwachsen sind, und die Kraft eines Kirchengesetzes gewonnen haben; mithin sogar von einem allgemeinem Kirchenrathe nicht abgeändert werden können, so ist doch dieses falsch. — Denn solche der allgemeinen Kirche nachtheilige, und schädliche Gerechtsame können weder an sich bestehen, noch durch die Verjährung bekräftiget werden: nachdem sie wider die Natur des sittlichen Leibes der Kirche so, wie wider alle Ordnung des Rechtes streiten, und allen geistlichen Gütern der Kirche Abbruch thun. So redet Gerson Tract. de ref. Eccl. in conc. univ. Tom. I. P. 709. Der Pabst Johann XXII. gesteht es selbst Extrav. de verb. signif. c. 3. wie die Abtretungen der Bischöfe beschaffen gewesen sind, da er sagte: Soll das den Bischöfen und Kirchen-

vor-

vorstehern hart fallen, wenn sie entweder der römischen Kirche, ihrer Oberinn und Lehrmeisterinn sich widersetzen, und stets wider sie streiten, oder ja von ihrem Rechte etwas abtreten müßen? Und ich habe da nicht erst nöthig mit eignen Worten viel zu sagen, da uns zum Beschluße folgende Stelle aus dem gelehrten P. Zahlwein genügen kann. Wer weis es nicht, daß die alte Kirchenzucht je mehr und mehr verfallen ist; daß man an die heiligsten Gebote der Kirchenräthe sich nach der Zeit nicht gekehret hat, daß nicht zwar durch der Päbste Schuld, sondern durch Schmeichler, und eigennützige Menschen neue und falsche Satzungen, welche so gar manchen Pabsten getäuschet haben, untergeschoben worden sind; daß Misbräuche eingeschlichen, und daß eine Verwirrung der Gerechtsamen eingeführet worden ist, und daß die Herrschsucht bisweilen über alle Dämme hinaus geschweifet, manche Trennung, manchen Krieg nach sich gezogen, und die ganze Kirche erstaunlich verwüstet hat? Ist es nun aber ein Wunder, wenn in solchen Störungen, wenn in so stürmischen Zeiten ein Theil da oder dort in der Behauptung seiner Rechte zu weit gegangen wäre, und etwann des andern seine Gerechtsame beeinträchtiget hätte? Einen solchen Theil, denke ich, sollte es nicht verdrießen, wenn der andre Theil sittsam, und mit der gehörigen

Ehrfurcht in seine vorige Rechte wieder eintritt, und sich darinnen zu behaupten suchet. — Darum kann es kein vernünftiger Mensch der französischen Kirche weder verargen, noch zur Sünde auslegen, daß sie auf die Gebote und Sitten der alten Kirche, deren Haltung uns alle Gesetze einschärfen, sich berufet, zu ihnen appellirt, für ihre Aufrechterhaltung sorget, für die eignen Rechte wachet, in die verlornen wieder eintritt, wider künftige Misbräuche auf ihrer Hut ist, und einem jeden das Seinige zu geben sich angelegen seyn läßt. Tom. IV. qu. 3. cap 2. §. 12. Schlag bey dem nämlichen gelehrten Benediktiner nach, Tom. II. qu. 2. c. 2. §. 4. wie auch bey Flörk Prænot. jurispr. obs. XXVII: p. 127. bey dem Herrn von Moser Jus publ. Germ. Tom. I. L. I. c. 18. §. 55. ja sogar bey Pirrhing ad decret. L. III. tit. 5. n. 354. Du wirst da sehen, daß der Herstellung des ächten Kirchenrechtes sogar die feyerlichen Verträge nicht im Wege stehen können, welche verschiedene Völkerschaften mit dem römischen Stule geschloßen haben. Und eigentlich werden auch bischöfliche Rechte nicht von den Päbsten selbst bestritten. Meine schuldige Ehrfurcht gegen sie, und die schönen Lehren eines h. Gregorius, eines Adrians VI. und andrer Päbste haben mich meine Schüler schon öfters bitten geheissen, daß sie die Sünden der römischen Hofleute nicht ihnen aufbürden sollen. Was sich wider die Herstellung der bischöflichen Gerechtsamen sonst setzet, das wird die Klugheit und der Starkmuth weltlicher Fürsten, und ihr Einverständniß mit einsichtsvollen und standhaften Bischöfen auf die Seite zu raumen wissen. Hiezu

wird

wird auch, wie wir bald unten sehen werden, eine ächte, freye und anhaltende Belehrung der weltlichen und geistlichen Jugend den Weg erleichtern.

§. 198. Und obschon die bischöfliche Macht an sich geistlich ist, und die Bischöfe keine Herren über geistliche Güter sind, erstrecket sich doch X. ihr Recht und ihre Pflicht dahin, daß sie Acht geben, damit die geistlichen Einkünfte nach der Absicht der Kirche, des Staates, und der Stifter verwendet werden (*a*).

(*a*) Hier erinnere dich an alles das zurück, was ich von Kirchengütern §§. 117. 118. 119. 121. 123. 124. absonderlich not. b. und c 125. 126. 127. 128. gelehret habe, und was erst oben (§ 192 not. b.) von Bischöfen gesagt worden ist, daß sie ihre Kirchen ohne Beläſtigung zu bereisen haben. Dieses wichtige Recht und Pflicht der Bischöfe in Ansehung der Kirchengüter schreibt sich nicht nur aus dem geistlichen Rechte her, sondern auch, und noch mehr aus landesfürstlichen Gesetzen. Weil nämlich, was in demselben enthaltene päbstliche Verordnungen diesfalls vorschreiben, nur soweit gilt, als es Landesfürsten für gesetzkräftig gelten lassen wollen. Denn theils aus dem Majestätsrechte, theils aus jenem des Eigenthums, wie ich es in den angezeigten Stellen erläutert habe, gehöret die Oberaufsicht aller Güter im Staate dem Landesfürsten allein ganz gewiß. Willst du das Kirchenrecht zu Rathe ziehen, so lies vorzüglich Cans. XII. Can. 70 und 71. qu. 2. nach, und den trientischen Kirchenrath Sess. XXV. c. 1. de ref. Uibrigens ist es der Mühe werth hier anzumerken, daß, wenn die Bischöfe in dem Eyde, welchen sie dem Pabste schwören, auch von Kirchengütern Meldung machen, solches sich allemal ohne Nachtheile der Majestätsrechte verste-

stehen müsse ; so daß unter dem Vorwande eines solchen Eydes kein Bischof sich dem Landesfürsten widersetzen kann, welcher mit den zeitlichen Gütern seiner Kirche etwas zu verordnen für gut befindet. Denn ein jeder Eyd ist von der Natur des Gelübdes, welches er begleitet, und er kann zu keiner Ungerechtigkeit verpflichten. Gleichwie nun ein Gelübde wider die Gerechtsamen, die das Wort Gottes dem Landsfürsten giebt, an sich ungiltig und nichtig, und der Ungehorsam gegen ihn, da er die von Gott empfangene Macht ausübet, eine offenbare Ungerechtigkeit ist, so kann auf einen solchen Fall keine Eydeskraft, keine christliche Pflicht, keine Meyneydsgefahr, keine gerechte Gewissensangst vorgewendet werden. Und soviel von geistlichen Gütern, welche die Kirche schon einmal rechtmäßig erworben hat. Damit aber die künftige Erwerbung auch rechtmäßig geschehe (denn eine widerrechtliche könnte durch die löblichste Verwaltung nimmermehr zu Ehren gebracht werden) so muß sie den Landsgesetzen, und dem angenommenen Kirchenrechte gemäß seyn. Darum würde keine neue Erwerbung wider das Amortizationsgesetz, oder wider die vom Landsfürsten für letztwillige Vermächtnisse festgesetzte Richtschnur gelten ; wenn auch von Geistlichen die Verordnungen der Päbste, welche ihre Schranken überschritten haben, oder Freyungen, welche vom Landsfürsten nicht bestättiget sind, vorgeschützet würden. Wer immer bei der Enterbung seines Sohnes die Kirche zur Erbinn einsetzen will, der sehe sich um einen andern Erbtheiler um, als um den Augustin ; und der gütige Gott mache ja, daß er keinen finde. Cauſ. XVII. c. 43. qu. 4. Und der h. Chrysostomus sagt : Ich tadle zwar die Erbauung prächtiger Tempel nicht, doch denke ich, daß

es

es sich gebühre vor allen auf die Werke der Liebe, und der Barmherzigkeit bedacht zu seyn. Da nun nach der Lehre des h. Chrysostomus der Gehorsam mit der christlichen Liebe nicht streitet, so wird einer ein gottliebender Christ bleiben, wenn er sich auch nach der L. 13. Cod. de Ss. Eccl. achtet. Dort befiehlt der Kaiser, daß; was jemand der Kirche, dem Altare, der Priesterschaft, den Mönchen, den Armen vermachet hat, nur damals ausgefolget werden soll, da das letztwillige Geschäft durchaus rechtskräftig ausgeführet ist. Und wende ja nicht ein, sagt der Herr von Riegger, ein weltlicher Gesetzgeber möge mit seinen Gesetzen die Ausübung der evangelischen Räthe nicht einmal hindern, und bey frommen Vermächtnissen höre die Ursache auf, aus welcher für die letzwilligen Geschäfte so manche Förmlichkeit festgesetzet worden ist; da es scheint ein so heiliges Geschäft sey keiner Hinterlist ausgesetzt, und derjenige handle gewiß mit keiner bösen Tücke, der seinen Nächsten überredet, daß er die Ehre Gottes befördere, und fromme Stiftungen betreue. Wie aber? Verbricht denn ein Stammvater die evangelische Räthe, wenn er auf jeden erstgebornen seiner Nachkommenschaft seine Güter so vermachet, daß nichts davon veräußert werden kann? Mit welcher Stirne will man nun einem allerhöchsten Beherrscher es zur Sünde ausrechnen, wenn er letzwillige Geschäfte mit mancher Bedingniß wider

die

die Hinterliſt ſichert, und gewiſſer Gattung von Menſchen das Teſtament machen ganz und gar verbietet? Freylich hat Chriſtus die evangeliſche Vollkommenheit angerathen; er hat aber auch den Gehorſam gegen die Landsfürſten geboten. Sendſch. Röm. XIII. Ein für milde Stiftungen gemachtes Teſtament kann unbeſcheiden ſeyn; es kann die chriſtliche Pflicht gegen unſre Nachkömmlinge verletzen, oder die Dankbarkeit, die wir unſern Gutthätern ſchuldig ſind, oder auch die Nächſtensliebe, welche von uns fodert, daß wir lieber unſern armen Anverwandten beyſpringen ſollen, als durch prächtige Gebäude einen unſterblichen Namen ſuchen ꝛc. L. III. decre. tit. 26. de teſt, & ult. vol. §. 415.

§. 199. Aus der bisherigen Beſchreibung der biſchöflichen Pflichten und Rechte iſt es leicht auf die übrigen Gerechtſamen und Verbindlichkeiten der Biſchöfe zu ſchließen. Unter andern erhellet daraus, daß XI. das biſchöfliche Amt eine ſtäte Arbeit (*a*), und XII. an dem Biſchofe ganz ſonderliche Eigenſchaften erfordere (*b*).

(*a*) Erkennet es, ſchreibt der h. Pabſt Gregorius der große den Biſchöfen zu, daß wir nicht um zu raſten, ſondern um zu arbeiten den Namen der Hirten angenommen haben. L. IV. ep. 8. Und der h. Auguſtin ſagt L. XIX. de Civ. Dei C.

19. Der griechische Name sagt es, daß der Bischof ein Mann ist, der überall nachsehen muß, und folglich, daß derjenige kein Bischof ist, welcher nur die Oberwürde, nicht aber den Seelennutzen liebet. Darum ermahnet auch der trientische Kirchenrath alle, die das bischöfliche Amt antreten: sie sollen ihre Pflichten erwägen, und denken, daß sie nicht dazu berufen worden sind, damit es ihnen wohlgehe, damit sie reich werden, und prächtig leben mögen; sondern damit sie arbeiten, und Sorge tragen. Uiber diese Stelle schreibt der gelehrte van Espen J. E Univ. P. I. tit. 16. C. 3. §. 6. Die sich der Apostel Nachfolger zu seyn rühmen, mögen also zusehen, daß sie nicht etwann die Last des Tages und der Hitze auf andre hinschieben, sich aber Ehre und Reichthum vorbehalten, und daß so an ihnen nicht erfüllet werde, was Jodok Klicktow ein sorbonischer Gottsgelehrter von dergleichen gesagt haben soll: Diese werden in der Person ihrer Amtsverweser in den Himmel, in eigner Person aber in die Hölle gehen. Bey d'Elspence L. III. digress. c. 2. Des Bellarmins Grundsatz hat auch seine volle Wahrheit: Nicht die Kirchen sind für die Bischöfe, sondern die Bischöfe sind für die Kirchen bestellet worden. Lies auch den 17. Kanon der antiochenischen, und den 71. der afrikanischen Kirchenversammlung. Uiber den letztern schreibt van Espen so: Dieser Kanon ist ein Verweis für Bischöfe, welche um

zu-

ruhiger und freyer leben zu können ihren Bischoffitz in der Stadt, wo sie Geschäfte zu schlichten hatten, verliesen, und sich bey einer Kirche auf dem Lande niedersetzten, um da ein weicheres Leben führen zu können. Schlag bey ihm P. I. tit. 16. von der bischöflichen Seelsorge nach, besonders aber C. X. wo er beweißt, daß die vornehmste Arbeit der Bischöfe das Predigtamt sey.

(b) Ließ beyde Sendschreiben des h. Paulus an den Thimotheus und jenes an den Titus Dist. XXXV. bis XC. jedoch nicht ohne den Erklärungen des von Espen in I part. Gratian wie auch den trientischen Kirchenrath Sess. XXII. c. 2. und den Hirtenbrief des Pabstes Urbans VIII. bey Barbosa L. I. jur. eccl. c. 9. wo vor allen folgende Fragstücke merkwürdig sind. Ob man wisse, daß dieser, der da Bischof werden soll, in dem geistlichen Rechte, oder in der Gottsgelahrheit einigen Gradum genommen habe? Wo, und wie lang, und mit welchem Fortgange er sich auf die Gottsgelehrheit oder das geistliche Recht verleget habe? und ob er jene Wissenschaft innen habe, welche für einen Bischof erfoderlich ist, damit er andre lehren möge? Warum man aber nach dem Sinne des Apostels, nach den Satzungen und Geboten der Kirchenräthe, und nach den Gesezbriefen der Päbste nebst andern Eigenschaften auch sehen müsse, daß der Bischof ein gelehrter Man sey, gibt Rousiel in Hist. jurisd. Pontif. folgende Ursache an: Gemeiniglich erzeuget die Wissenschaft edle Sitten, so wie die Unwissenheit gemeiniglich die Mutter schlechter Sitten ist. Mithin würde durch gelehrte, und wohlgesittete Bischöfe die Würde der Kirche, welche diese am meisten zieren, am leichtesten herzustel-

len

len seyn. L. II. c. 6. n. 19. Ich will hier, um nicht weitschichtig zu seyn, und jedermann bekannte Sachen nicht zu beschreiben, mit Stillschweigen umgehen, welche Vortheile der Religion, und den Staaten Bischöfe geschaffet, welche die ächte Gottseligkeit mit der reinen Gelehrsamkeit verpaaret haben; und wie unverrückt unter solchen die bischöflichen, und die Landsfürstlichen Gerechtsamen bestanden sind. Hingegen auch wie viel unwissende, oder was noch ärger ist, falsch gelehrte Bischöfe der Religion, und dem Staate geschadet, jenen Spruch des Rousseel, daß die Wissenschaft gemeiniglich edle Sitten erzeuget, die Unwissenheit aber gemeiniglich die Mutter schlechter Sitten ist, leider bewähret, nach eignen Rechten, nach jener Zwitracht zwischen der Kirche und dem Reiche nichts gefraget, oder gar jene Eingriffe in die Maiestätsrechte begünstiget haben. Gratian schließt Dist. XXXV. c. 1. überhaupt gar recht: Es sey für einen Bischof nicht genug, daß er unsträflich wandle und ehrbare Sitten habe, er müße auch dabey in den Wissenschaften bewandert seyn. Zum Beweise führet er Can. 2. diesen Schlus der IV. toletanischen Kirchenversammlung an: Der Unwissenheit als der Mutter aller Irrthümer müssen sich die Bischöfe hütten — die Bischöfe sollen also die heilige Schrift, und das Kirchenrecht auswendig kennen. Und Can. 4. bringt er den bekannten Saz des h. Celestin an: Keinem Bischofe steht es frey, in den Kirchengesetzen unwissend zu seyn; damit er nämlich, weil zur Haltung des Gesetzes der beste Willen nicht zureichet, wofern ihm ein klares Erkänntnis nicht vorleuchtet, nichts unternehme, das den Satzungen der h. h. Väter zuwiderstritte. Wie sollte nun dem Hohenpriester eines ganzen Landes die Wissenschaft nicht nothwendig seyn, und zwar eine vollkommne, eine mit der Klugheit, die der h. Paulus auch fodert, mit dieser Kunst

richtige Begriffe schicklich auszuführrn verpaarte, folglich wirksame Wissenschaft? Schlag bey von Espen nach wie oben.

§. 200. Wer wird ferner nicht schließen, ein jeder Bischof sey XIII. an seinen Stul gebunden (*a*) und schon darum XIV. bey seiner Kirche zu wohnen (*b*) mithin auch XV. nur ein einziges Bisthum zu halten (*c*) nach dem göttlichen Rechte verpflichtet?

(*a*) Die gesunde Vernunft sagt es einem jeden, daß es nicht zum besten der Kirchen sey, wenn der Hirt kaum, da er die Schafe zu kennen, und ihnen bekannt zu werden angefangen hat, die Herde verlaßt, um die hier schon angetrettene, und leicht fortzuführenden geistlichen Arbeiten anderswo mit neuen Beschwerden anzufangen. Die Seelsorge ist kein Tagwerk, sondern eine anhaltende Arbeit eines Mannes, welcher lehren, strafen, und vervollkommen soll. Es brauchet Zeit, bis daß er Zutrauen gewinne, mit guten Werken vorleuchte, und mit einem allezeit gleich viel tugendhaften Lebenswandel die Schafe erbaue. Fleury hist. eccl. P. I. c. 16. §. 1. Darum hat man auch nach der alten Kirchenzucht die Uebergänge von einem Bischofstule zum andern, als kirchenschädlich, und fürs Volk ärgerlich verworfen, und sie der Herrschsucht und dem Geitze zugemessen. Darum schreiben so viele Kirchengebote vor, daß ohne vorheriger, damals der Kirchenversamlung zuständiger Erkäntniß der Sache, und ohne dem größten Vortheile der Kirche kein Bischof übersetzet werden soll. Das lesen wir aber bey den Alten nicht, daß sie die Verbindung eines Bischofes mit seiner Kirche dem Ehebande gleich, oder für noch stärker gehalten, so fort die Macht sie aufzulösen dem Pabste allein zugeschrieben hätten. Es ist dieses eine neure und zwar isidorianische Erfindung, welche sich

aus

aus den Aftergesezbriefen der Päbste Kalixtus und Evaristus herschreibt. Caus. VII. q. 1. c. 11. & 39. Soll jemand der Vergleichung zwischen der fleischlichen Vermählung, obschon sie nach ihrer Vollbringung kein Pabst auflösen, und durch keine päbstliche Freyung die Mehrweiberey gestattet werden kann, und zwischen der geistlichen Vermählung, welche der Pabst auflösen, oder mit mehreren Kirchen zugleich gestatten kann, seinen Beyfal geben; soll er sich überreden lassen, daß das geistliche Band, weil es stärker, als das eheliche ist, so wie dieses, von Gott allein, und seinem Statthalter dem Pabste, nach jenem Worte: Was Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden, getrennet werden könne: so wird er auch die falsche Folge daraus ziehen, daß die vollkommne Ehescheidung auch in der Macht des Pabstes als Gottes Statthalters stehe. Solches Gezeug ist wahrhaftig nur für isidorianische Zeiten erträglich. Schlag nach bey van Espen P. I. tit. 15. c. 5. & 6. und bey dem Herrn von Riegger L. I. decr. tit. 7. de transl. Ep.

(b) Schon 1 aus der Natur des Hirtenamtes, welches jemanden ins besondre vertrauet ist, welches an dem Orte, wo die Schafe sind, eine anhaltende Arbeit fodert, mithin aus dem auf unsre h. Religion angewandten Vernunftrechte ergibt es sich, daß unsre geistliche Hirten ihre Kirchen persöhnlich zu bedienen, folglich an dem Orte ihrer Pfründen stets zu wohnen schuldig sind. Allein nebst diesem göttlichen uns durch die Vernunft mitgetheilten Rechte haben wir auch vielle geoffenbarte Gebote, welche uns überzeugen, Gott selbst verpflichte die Hirten, daß sie bey ihren Heerden bleiben.

2. Wer zu der Thüre hineingeht, der ist ein Hirt der Schafe; — und die Schafe hören seine Stimme, und er ruft seinen eigenen Schafen mit Namen, und führet sie aus. Und wenn er seine eigene Schafe ausgelassen hat, so geht er vor ihnen her, und die Schafe folgen ihm nach, denn sie kennen seine Stimme. Einem fremden aber folgen sie nicht nach, denn sie kennen die Stimme der Fremden nicht. — — Ich bin der gute Hirt. Ein guter Hirt gibt sein Leben für seine Schafe. Ein Miethling aber, und der nicht ein Hirt ist, dessen die Schafe nicht eigen sind, sieht den Wolf kommen, und verläßt die Schafe, und fleucht, und der Wolf raubt und zerstreuet die Schafe. — Meine Schafe hören meine Stimme an, und ich kenne sie, und sie folgen mir nach.

3. Gebet auf euch selbst Acht, und auf die sämmtliche Heerde, bey welcher euch der h. Geist zu Bischöfen gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren. H. d. A. H. XX.

4. Du aber wache, und bemühe dich allenthalben, thue das Werk eines Predigers des Evangeliums, erfülle

deinen Amtsdienst. II. Send. Tim. H. IV.

5. Ich habe dich dieser Ursache halben in Kreta gelassen, daß du, was mangelt, gut einrichtest, und die Städte mit Priestern besetzest, wie ich dir verordnet habe. Sendsch. Tit. H. 1.

6. Weydet die Heerde Gottes, die unter euch ist. — Werdet ein Vorbild der Heerde. I. Sendsch. Pet. H. V. Hundert andre Schriftstellen könnte ich noch für diese Wahrheit anführen. Was muß nun die Ursache seyn, warum der Kirchenrath zu Trient die Frage nicht entschieden hat, ob die ordentlichen Hirten zur Beywohnung ihrer Heerden aus dem göttlichen, oder bloß aus dem menschlichen Rechte verpflichtet sind?

7. Er fängt zwar Sess. XXIII. C. 1. die Sache mit folgenden Worten abzuhandeln an: Nachdem es Gott allen denen, welche in der Seelsorge angestellet sind, geboten hat, daß sie ihre Schafe erkennen, für sie opfern, sie mittels der Predigt des Wortes Gottes, der Ertheilung der Sakramente und aller guten Beyspiele weyden, für die Armen, und andre mitleidenswürdige Personen väterlich sorgen, und übrige geistliche Aemter verrichten. Hernach fährt er der Schrift, und der Vernunft gemäß so fort: Das alles kann von Leuten keineswegs geleistet weder erfül-

füllet werden, welche bey ihrer Heerde nicht wachen, ihr nicht beystehen, sondern sie als Miethlinge verlassen. Endlich schließt er seine Rede mit dieser Warnung, und Ermahnung: Daß sie doch des göttlichen Gebotes eingedenk, und als Vorbilder ihrer Heerden dieselben nach Rechte, und in Wahrheit weyden, und leiten möchten. Diesem trientischen Rathschluße stimmen die ältesten Kirchengebote ziemlich mit. Conc. Sard. Can. 7 & 14. Carth. V. can. 5. Nicæn. I. can. 16. Lasset uns hier den P. Alex. Nat. hören, welcher so schreibt: Von der Hirtenpflicht dort zu wohnen, wo die Heerde ist, hat der h. Kirchenrath dafür gehalten, nicht entscheiden zu müssen, ob sie vom göttlichen, oder vom menschlichen Rechte auferleyt sey; und zwar darum nicht, weil da viele Anlaß genommen haben würden, Thaten, die schon vorhin geschehen waren, und sogar die rechtmäßige Abwesenheit der Bischöfe zu verdammen. Das hat der Kardinal von Lothringen dem Britton seinem Sekretair in Briefen geschrieben, welche er ihn dem Pabste mitzutheilen heißt. Der Rathschluß fängt übrigens mit diesen Worten an: Nachdem es Gott allen denen, welche in der Seelsorge angestellet sind, geboten hat, daß sie ihre Schafe erkennen ꝛc. Mit diesen Worten ist zur Ehre der Wahrheit, und des Kir-

chen-

chenrathes der Rathschluß abgefasset worden; weil sich schon von allen Seiten ein Geschrey erhub, „ daß die versammelten Väter das göttliche Recht nicht mehr vertragen, auch nicht einmal mehr anhören mögen. „ Solches hat der Cardinal von Lothringen an Britton seinen Sekretair, und Geschäftträger am römischen Hofe geschrieben, und folgende Anmerkung beygesetzt: „ Wer sieht es nicht, was in unsren betrübten Zeiten diese Sache für ein Aergerniß stiftet? Die Ketzer werden dadurch in der Ketzerey bestärket, und sagen: wir hätten um menschlicher Satzungen willen Gottes Gebote verlassen; sie klagen unaufhörlich, daß wir das Wort Gottes unterdrücken. Die Katholiken werden auch geärgert, und fürchten itzt mehr als jemals, daß jene Vorwürfe nicht wahr seyen. Um nun jener Verleumdung entgegen zu gehen, und den Kleinen kein Aergerniß zu lassen, so haben wir, denen die Berichtigung des Rathschlußes anvertrauet worden war, dafür gehalten, wir müßten gleich in den Anfangsworten von einem göttlichen Gebote etwas melden, daraus die Pflichten der Bischöfe herzuleiten wären; ohne doch, was einige foderten, den Ausdruck anzubringen, daß das göttliche Recht die Hirten ihrer Heerde bey.

beyzuwohnen verbinde. Er sagt hernach, daß kaum sechs, oder sieben Stimmen auf die seltsame Meynung hinausgiengen, daß sich diese Pflicht nur aus dem menschlichen Recht, und den Kirchensatzungen herschreibe. Hist. eccl. Tom. IX. Diss. 12. art. 13. n. 3. p. 713. ed. Luc. 1734.

8. Dieser unsrer Meynung sind auch zu allen Zeiten die h. h. Väter gewesen. So sagt der h. Athanasius zum Kaiser Konstantius: Du weißt es aus der Lesung der Bibel, was das für ein Verbrechen sey, da ein Bischof seine Kirche verläßt, und nach der Heerde Gottes nichts fraget. Denn die Abwesenheit der Hirten schaffet den Wölfen Gelegenheit die Heerde anzufallen. Wenn ich die Flucht ergriffen hätte, wie würde ich mich da vor wahren Bischöfen, oder besser vor demjenigen haben entschuldigen können, welcher mir diese Heerde vertrauet hat? Apol. ad Constant. So hat auch der so heilige, als gelehrte Erzbischof von Braga Bartholomæus de Martyribus nicht nur auf die Vernunft, auf die h. Schrift, und auf die Kirchenräthe, sondern auf die h. h. Väter sich berufen, als zu Trient berathschlaget worden ist, was wegen der Pflicht des Wohnsitzes der Bischöfe festzusetzen sey; und als er seine Stimme mit folgenden Worten gegeben hat: Aus den Bischöfen, welche von mir geredet haben, sind mehrere gewesen; welche aus den Kirchen-

rä-

räthen, und den h. h. Vätern, und sonderlich aus dem h. Thomas mehr als zur Genüge Stellen angeführet haben, daraus zu ersehen ist, daß kein Hirt seine Abwesenheit von der Heerde rechtfertigen könne, und daß er durchs göttliche Recht zu ihr verpflichtet sey. Ist es mir aber erlaubt, was ich denke, frey heraus zu sagen, so scheint mir, wir seyen zu beklagen, daß wir über so etwas erst stimmen müßen. Denn wie tif leider! ist die Kirche verfallen, wenn Männer, welche Gott zu ihren Vertheidigern, und Wächtern bestellet hat, erst rathschlagen, ob ihnen die Pflicht aufliege, ihr getreulich beyzuwohnen. Wir würden die Frage nicht anhören können, ob auch ein Bedienter bey Kindern, die man ihm vertrauet hat, ob ein Schäfer bey seiner Heerde, ob die Mutter bey ihrem säugenden Sohne beharrlich bleiben solle; und wir zweifeln da, ob der Gott, der uns seine Söhne vertrauet hat, deren nach dem h. Paulus nicht nur Hirten, sondern auch Väter und Mütter wir sind, uns auch unter ihnen zu wohnen mittels einer unauflöslichen Pflicht verbunden haben. Der h. Ambrosius nennet die Bischöfe die Vertreter der Liebe Jesu Christi, und er will, daß gleichwie sie Christus zu Erben seines Priesterthums gemacht hat, also sie auch die Nach-

ahmer seiner vollkommnen Liebe seyn sollen. Darum foderte er vom Petrus, und in der Person des Petrus von einem jeden Hirten, ehe er ihn seine Lämmer weyden geheißen hat, eine dreyfache Liebe. Wollen wir nun zweifeln, ob wir bey denjenigen wohnen sollen, für welche unser Leben zu geben wir alle Stunde bereit seyn müßen? Wir streiten, ob wir unsre Gegenwart ihnen schuldig sind, da wir doch nicht in Abrede setzen können, daß unser Leben mehr ihnen, als uns selbst gehöre ꝛc. ꝛc. Bey van Espen Jur. Eccl. P. I. tit. 16. c. 8. §. 13.

9. Schlag auch nach Cauſ. VII. c. 11. q. 1. Cauſ. VIII. C. 11. qu. 1. Cauſ. XII. c. 71. q. 2. auf welche Stellen der trientische Rathschlus meistens hinzeiget. Wie auch C. Extirpandæ de præb. Wider so wichtige Rechtsgründe wird gewis eine noch so sehr ausgeposaunte Gewohnheit nichts vermögen. Da sie der Schrift, dem Vernunftrechte, den Kirchenräthen, und den h. h. Vätern zuwiderstreitet, und vom trientischen Kirchenrathe Seſſ. VII. c. 1. de ref. verworfen worden ist, wirst du sie mit mehr Rechte einen Misbrauch als einen Brauch nennen. Auch vermag da nichts jener zwar bekannte, aber hieher nicht passende Spruch: durch andre gethan heist selbst gethan. Denn wie darauf bey van Espen (wie oben) Fagnanus antwortet, die aus dem X. Hauptstücke des h. Johannes angeführten Worte beweisen augenscheinlich, daß das Amt eines Seelenhirten nach dem evangelischen Gesetze ein persöhnliches Amt sey, welches durch einem andern nicht verrichtet werden kan. Darum sieht man bey

der

der Wahl eines Bischofes auf vorzügliche persönliche Eigenschaften; jederman gesteht es aber, daß ein wegen der eignen persöhnlichen Geschicklichkeit jemanden aufgetragene Amt durch einem andren nicht bedienet werden könne. Es hilft auch nichts Loszählungen anzuregen, dergleichen wider das göttliche Recht keine menschliche Macht ertheilen mag. Wenn Hirten von ihren Kirchensprengeln bisweilen rechtmäßig abwesend waren, so sind sie nicht eigentlich von der Beywohnungspflicht los gezählet worden; sondern man hat nur erkläret, daß in einem Falle, wie der ihrige war, das göttliche Gebot keinen Hirten zur Gegenwart in seiner Kirche verbunden habe. So, wie die obschon göttliche, und unveränderliche Gesetze der Natur in jenen Umständen nicht verbinden, für welche sie keine Gesetze sind. Rechtmäßige Ursachen der Abwesenheit sind die Noth, oder das beste der Kirche, und des Staates, oder die christliche Liebe, da nämlich der abwesende Hirt der Kirche, und dem Vaterlande, oder derselben Gliedern abwesend mehr helfen, oder nützen kann, als wenn er gegenwärtig wäre. Schlag beym h. Matth. nach H. XVIII. V. 12. beym h. Johanes H. X. V. 16. im trientischen Kirchenr. Sess. XXIII. c. 1. de ref. Das Beyspiel der Apostel, welche, und zwar sehr mühesam überal wandern mußten um erst Seelen zu sammeln, und für ihre Nachfolger ganze Kirchen zu stiften; thut wider uns nichts. Vielmehr ist von Aposteln nicht nur der h. Titus zu Kreta, sondern mehr andre, wie wir oben schon gesehen haben, zur persönlichen Bedienung besondrer Kirchen bestellet worden. Auch der Vorwand höherer Würden nicht; denn der Kirchenrath von Trient nimmt Sess. XXIII. c. 1. de ref. so gar die Kardinalswürde nicht aus. Leute, welche sagen, die Kirche hat die Gränzen der Kirchensprengel bestimmt, mithin kan auch die Pflicht bey der eignen Kirche zu wohnen von

der

der Kirche nachgesehen werden, schlieſſen eben so falsch, wie wenn einer behaupten wollte: der Mann ist vom Landsfürsten befehliget worden, den von ihm geworbenen streitbaren Soldaten das Gewehr auszutheilen; also kann er ihnen auch, obschon sie Soldaten bleiben, und ihren Sold beziehen, die Erlaubnis geben vom Streite weg zu bleiben, und andre anstat ihnen zu bestellen. Und es ist auch, wie ich sonst bewiesen habe, nicht alle Eintheilung der Kirchensprengel von der Kirche geschehen; und wenn das auch wäre, so könnten wir doch nicht schlieſſen, daß die Pflicht, und das Recht der von Gott gestifteten Hirten von der Kirche herkomme. Uebrigens ist die Abwesenheit der Hirten veranlasset worden 1. durch die im eilften Jahrhunderte aufgekommene Kreuzzüge ins heilge Land 2. Die Verleihung seelsorglicher Pfründen an solche Leute, welchen es hernach ohne etwas von ihren Einkünften einzubüſſen auf hohe Schulen, etwas zu lernen, zu gehen erlaubet war. 3. die sehr oft gemachten Reisen nach dem römischen Hofe. 4. Der Aufenthalt der römischen Päbste zu Avignon, seit welcher Zeit es leicht gewesen ist päbstliche Erlassungen von der Beywohnungspflicht zu erhalten. 5. Die Mehrheit der Pfründen. Schlag nach bey dem Herrn von Riegger L. III. decret. tit. 4. de Cl. non resid.

(e) Es ist eben so leicht zu beweisen, daß wider Hirten, welche mehrere Pfründen annehmen, das natürliche, wie das geoffenbarte Gesäz, das göttliche Recht so wie das menschliche streitet. Denn 1. haben wir bewiesen, daß einem jeden Hirten nach dem Vernunfterechte, nach der Schrift, nach den Kirchengesezen, und nach den Zeugnissen der h. h. Väter die Pflicht aufliege dort zu wohnen, und zu arbeiten, wo ihre Herde ist. Wie mag nun das aber derjenige leisten, welcher an mehr Orten zugleich Hirt ist? Wie kann er jenen Pflichten mit persönlichen Arbeiten ei-

ne

ne Genüge leisten, da er an mehr Orten zugleich nicht gegenwärtig seyn kann? Den sehr Zuchtverderblichen Antworten, welche etwan auf diese Fragen jemand geben wollte, wirst du mit folgenden Stellen des Kirchenrechtes entgegen gehen:

2. Dist. LXXXIX c. 1. Wir befehlen, daß so viel es geistliche Aemter gibt, eben so viele Personen zu ihrer Bedienung bestellet werden. — Und einer noch so geübten Person soll man zu einer Zeit nicht zwo Amtsstellen verleihen. — Gleichwie es ungereimt herauskommen würde, wenn in menschlichen Leibe ein Glied eines andern Gliedes Verrichtung thäte, so würde es auch schädlich, und sehr schändlich lassen, wenn wir nicht so viele geistliche Verrichter hätten, als wir geistliche Amtsstellen haben.

3. Cap. 1. de consvet. in 6. wird daher bewiesen, daß die Mehrheit der Pfründen etwas widersinniges natürlich in sich schließe, weil ein Mensch kaum eine geistliche Amtsstelle würdig bedienen kann.

4. Cap. 3. de Præbend. enthält in folgenden wenigen Zeilen viel Wahrheit: Es streitet wider alle Vernunft, daß ein Geistlicher in der nämlichen, oder in verschiedenen Kirchen mehrere Amtswürden, oder Pfründen haben sollte: da eine jede derselben täglich, und persönlich bedienet seyn will.

5.

5. Extrav. execr. 4. int. Com. fängt mit folgenden sehr merkwürdigen Worten an: Die fluchwürdige, und in dem Maße: als man ihr mehr gestattet, je mehr und mehr unersättliche Habsucht etlicher, nicht nur Mönche, sondern auch Weltpriester, und der ungestimme Anlauf der Aeltern hat von uns, und unsern Vorfahren nicht soviel erbeten als erzwungen, daß bisweilen ein Mensch, welcher nur für eine Pfründe zu wenig fähig wäre, in mehreren, und nicht nur nahen, sondern auch sehr entfernten, ja manchmal in verschiedenen Staaten gelegnen Kirchen mehr, als zwey, drey Würden, Aemter, Domherrnstellen, und verschiedene auch mit der Seelsorge bestellte Pfründen mittels der Loszählung besitzen mag; nachdem solches nach dem Kirchenrechte anzunehmen, und zu einer Zeit zu behalten nicht erlaubet ist. Daher sind nun unter andern Ungebühren auch folgende entstanden, daß nämlich zuweilen ein Geistlicher, welcher kaum einen kleinen geistlichen Amtsdienst zu versehen im Stande ist, für mehr andre gemeynte Stiftungen an sich reißt; Stiftungen, womit, wenn sie gehörig vertheilet würden, so viele gelehrte, wohlberühmte, und tugendhafte Priester, die dermalen betteln gehen, genugsam unterhalten werden könnten.

Die

Die mehrere dergleichen beysammen haben, finden Unlaß stets hin, und her zu reisen, und der Chordienst, und die schuldige Gastfreyheit nimmt so bey den Kirchen ab. — Und was noch viel kläglicher ist, so wird die Seelsorge vernachläßiget, und allerley Unkraut der Laster wird auf den Acker des Herrn sehr gefährlich ausgehecket „ Doch leider Gott! wie viele aus jenen Eiferern, welche, wo es um die Tilgung der alten Majestätsrechten so zu widrigen Isidorianischen Schelmereyen zu thun ist, das ganze neue Kirchenrecht geltend machen wollen; verschweigen, oder achten solche vernünftige, schriftmäßige aus den Kirchenräthen, und den h. h. Vätern entnommene Kirchensatzungen gar nicht! Sie halten nämlich alles, was für sie gut ist, und meynen durchaus wohlbedeckt zu seyn, wenn sie nur überhaupt das Kirchenrecht vorschützen. Und doch wenn sie nur, was sie so halsstärrig ganz vertheidigen, auch ganz lesen, und fleißig erforschen wollten, so würden sie tausend ächte Kirchengesetze darinne finden, deren einige die geheiligten Rechte des Landesfürsten, andre die alte unsren Gegnern gar nicht günstige Kirchenzucht aufs strengste betreiben; so zwar, daß vor den Augen eines auf den Geist der alten geistlichen Gesetze aufmerksamen Lesers des Kirchenrechtes die obschon noch nicht ausgemusterten Betrügereyen des Isidors von selbsten verschwinden.

6. Uns stimmet auch der h. Thomas bey, da er L IX quæst. 7. art. 11. die Mehrheit der Pfründen unter solche Dinge zehlet, welche schon an sich unordentlich, und zweckwirdig sind; mithin durch keine Begünstigung, durch keine Gewohnheit rechtmäßig werden

können

können, sondern bloß in denjenigen Umständen zulässig werden, welche jene Unordnung heben. Mithin muß man von den für die Mehrheit der Pfründen ertheilten Loszählungen das nemliche halten, was wir oben von denen, die die Beywohnungspflicht der Hirten betrefen, gesagt haben. Eigentlich gilt hier nämlich auch wieder das natürliche, und göttliche Gesetz keine Loszählung nicht. Es wird nur erkläret, daß dasselbe in diesem, oder jenen Falle nicht verbinde, weil da die Noth, und das Beste der Kirche, und des Saates, oder ihrer Glieder, etwas solches billig erheischen. So hat der päbstliche oben n. 5. angeführte Gesetzbriefe schon überhaubt die Kardinäle ausgenommen, welche sich zu des Pabstes Seite auf den Dienst der allgemeinen Kirche verwenden, und für das Beste aller Kirchen mitarbeiten; und die Söhne der Könige, welche man wegen ihrer hohen Geburt auch mit den größten Begünstungen erheben soll. Meines Erachtens sollte man zwar nach jenen Worte des h. Petrus: Ehret den König, nicht erst aus Gunst die Kinder der Könige mehr Pfründen besitzen lassen, sondern aus schuldiger Dankbarkeit, weil die Könige die allerhöchsten Beschützer, und Gutthäter der Kirche sind, und auch aus kluger Vorsicht, weil ihre Kinder der Kirche viel Glanz, und Nutzen schaffen können. Schlag beym Herrn von Riegger nach L. III. decret. tit. 5. de Præb.

§ 201. Wer kann ferner zweifeln, daß unter die Hauptpflichten der Bischöfe nicht auch XVI die Verkündigung des Wortes Gottes gehöre, und die so aufrichtige, als eifrige Unterrichtung des Volkes? (*a*) So ist es auch XVII ihre Pflicht, daß sie

zur

zur Bildung einer guten Priesterschaft Anstalten treffen, und aufrecht erhalten, damit der geistliche Stand die ihm schuldige Ehre behaupte. (*b*) XVIII daß sie ihre Konsistorien recht einrichten. (*c*) XIX ihre geistliche Räthe mit großer Behutsamkeit erwählen. (*d*) und überhaupt XX daß sie sich sorgfältig in Acht nehmen, jemals etwas mit Worten oder Thaten zu veranlaßen, das dem einem Bischofe nothwendigen Ernste und Würde im mindesten abbrüchig wäre, (*e*) und nur von ferne eine andere Absicht vermuthen ließen, als den reinen Eifer für die Wahrheit, für die göttliche Religion, und für das Heil der Seelen. (*f*)

(*a*) Die Apostel haben es anerkannt, und uns zur Lehre schriftlich hinterlassen, daß ihre vornehmste Amtsverrichtung die Verkündigung des Wortes Gottes wäre. Handl. der Ap. H. VI H. XX. V. 18, 23, 24, I. Schendsch. Kor. H. I V. 18. Der h. Thomas treibt auch ziemlich stark auf die Erfüllung dieser Pflicht. P. III. qv. 67. art. 2. ad 1. und auch der Kirchenrath von Trient Sess. V. c. 2. und Sess. XXIV c. 4. de reform. wo alle Bischöfe zu dieser Pflicht verhalten werden, es sey denn, wohlgemerkt, daß sie rechtmäßig verhindert wären; unter welche Hinterniße er ja die Mehrheit der Pfründen, und unnöthige Geschäfte nicht zählet. Diese Lehre hält auch der h. Karl. der Borromäer in seiner I. mayländischen Kirchenversammlung Part. I und der h. Ambrosius L. 1. offic. 1. Schlag bey van Espen. Jur. E. Un. P. I. tit. 16. c. 11. nach, und erinnere dich auf dasjenige, was wir oben (§200.) gesagt haben. Es ist nämlich zu den Aposteln gesagt worden: Prediget das Evangelium allen Geschöpfen; in welchem Gebote, wie du leicht merken kannst, ihnen schon die Pflicht aufge-

legt worden ist, das ganze Volk rein und vollkommen zu unterrichten. Denn was enthält wohl das Evangelium anders, als unsre so wohl angeborne, als durch die Offenbarung uns aufgebürdete Schuldigkeiten gegen Gott, gegen uns selbst, gegen den Landsfürsten und das Vaterland? Mit einem Worte, was ist es seinem Inhalte nach, als die Bestättigung alles dessen, was der Mensch, der Christ, der Burger zu thun, und lassen schuldig ist? Was fodert nun das Gebot von der Predigt des Evangeliums anders, als daß man dem Christenvolke die Ausübung aller, und jeder solcher Verbindlichkeiten nach dem Worten Christi, und nach seinen Beyspielen einschärfe? Oder kann man sich einen vollkommern Unterricht fürs Volk vorstellen, als da ihm das Evangelium rein geprediget wird? Erinnere dich dessen, was ich zu Ende des II Bandes von der Lehrart gemeldet habe, mittels welcher ein eifriger Seelenhirt einen lautern Unterricht dem Volke faßlich beibringen kann, und ließ Io. Andr. Serrai in reg. S. Salvat. Academ. Catech. & theol. mor. Prof. *de claris chatechistis* ad Ferdinand IV Reg. Libri III, welches Buch 1777. in Wien bei Gerold nachgedrucket worden ist. Der Mangel eines guten, und reinen Unterrichtes ist gewiß die Ursache, warum das Volk da und dort abergläubisch ist, zu ketzerischen Lehren geneiget bleibt, oder über neue zum Besten der Kirche, und des Staates getrofene Verordnungen unruhig wird.

(*b*) So sehr sich auch die Wachsamkeit eines Bischofs auf seines ganzen Kirchensprengel, und insgesammt auf das Heil aller in seinem Bisthum befindlicher Seelen erstrecken muß, weßwegen er auch daselbst zu leben verpflichtet ist, und mehr Pfründen nicht annehmen darf, so kann doch der wachsamste Bischof weder allen, und jeden Christen ja weder allen Gemeinden seines Bisthums gegenwärtig

wärtig seyn, und durch sich selbst dienen. Mithin steht es den Bischöfen nicht nur frey, sondern es ist auch nothwendig, daß sie ihre Hirtensorgen mit mehreren Geistlichen theilen, welche unter ihrer höchsten, und achtsamen Aufsicht in der Seelsorge dienen. Wer sieht es also nicht ein, daß es einem jeden Bischofe oblige, auf die gute und ehrwürdige Bildung solcher Geistlichen zu sehen, von welchen die Leitung, und die ewige Seligkeit so vieler Seelen abhängt? Diese Aufsicht soll er, als das Hauptmittel den h. Endzweck der Religion zu erreichen, niemals aus den Augen lassen. Hiezu aber ist es gewiß nicht genug, daß er auf die innere und äußere Sittsamkeit treibe, und mit dem kräftigsten Nachdrucke die Meidung alles dessen bewirke, was die Kirchengebote dem Priester untersagen; sondern er muß vorzüglich alle Mittel ergreifen, damit die Geistlichen auch in allen für die theure Seelsorge nöthigen Wissenschaften wohl unterrichtet werden. Daß dieses in der alten Kirche so gehalten worden ist, nimt man leicht daher ab, daß die Bischöfe, so oft sie etwas wichtiges unternehmen sollten, sich mit ihrer Priesterschaft vorher berathschlaget haben. Mithin muß man es für eine richtige, und ausgemachte Wahrheit annehmen, daß die Bischöfe sich um Priester ungesehen haben, welche gelehret, und in den erheblichsten Dingen zu rathen fähig waren. Damit wir aber die vielen dießfälligen Pflichten kurz, und so gewiß ordentlich zusammenziehen, so sind die Bischöfe schuldig

1. Die Gott geheiligte Priesterschaft, so wahr sie fodern, und auch fodern sollen, daß sie von andern geehret werde, auch selbst hochschätzen, und ehren. Hieher gehören die Ermahnungen des h. Paulus: **den Priester sollst du nicht schelten, sondern wie**

einen Vater bitten. I. Sendsch. Tim. H. v. v. 1. Ein Knecht des Herrn muß nicht zanken, sondern sanftmüthig gegen jederman seyn, und lehrreich und gedultig, der mit Bescheidenheit strafe ꝛc. II Sendsch. Tim. H. II V. 24. Lästere niemanden ꝛc. Sendsch. Tim. H. III. V. 2. Und jene des h. Petrus: Nicht als herrschetet ihr in dem Erbtheile des Herrn, sondern als herzliche Vorbilder seiner Heerde. I Sendsch. Pet. H. V. V. 3. Und damit du ja nicht meinest, das sey nur nach der Demuth, und nicht auch nach der Wahrheit gesagt, so steht ja dieser Spruch des Herrn im Evangelio. „ Die Könige der Völker herrschen über sie, ihr aber nicht so „ S. Bern. L. II. de consid. Das Kirchenrecht Dist. XLV. c. 6. gibt den Bischöfen die nämliche Ermahnung: Wenn auch etwas da und dort geschieht, was an geistlichen Personen zu tadeln ist, muß doch der Bischof, um sie zu Rechte zu weisen, mehr Menschenliebe als Strengheit ankehren, sie mehr ermahnen als bedrohen, und sich mehr seiner väterlichen Zärtlichkeit als seiner Amtsgewalt erinneren. Die aber nur was ihr, und nicht was Jesu Christi ist, suchen, kennet man leicht an der Uebertrettung dieser Richtschnur. Denn da sie mehr zu herrschen, als ihren Untergebenen nützlich zu seyn verlan-

gen, so blasen sie sich hoffärtig auf, und lieben ihre Würde nur; und so wird dasjenige schädlich, was zum Besten des christlichen Friedens gestiftet worden war. Schlag auch nach Dist. LXVI c. 1. & 2.

2. Indessen, wenn das gelinde Verfahren nichts fruchtet, wenn Geistliche in allen Dingen als ein Beyspiel der guten Werke in der Lehre, in der Rechtschaffenheit in dem Ernste sich selbst so wenig darstellen (Sendsch. Tit. H. 2. V. 7.) daß nicht nur ein Gegner ihnen etwas Böses nachzusagen hat, sondern auch sogar Christgläubige; welche in sie wie in einem Spiegel zu schauen, und von ihnen ein Muster des Lebens zu entnehmen pflegen (Conc. Trid. Sess. XXII. c. 1.) sich an ihnen nicht erbauen; solche Geistliche ist ein Bischof, obschon nicht aus Rache, doch aus Verlangen sie zu besseren, etwas schärfer zu strafen schuldig Dist. LXXXVI. Das Kirchenrecht sagt: **Es schadet der Kirche ungemein, wenn die Layen tugendschafter, als die geistlichen sind.** Caus. VIII c. 21. qu. I. Die Bischöfe müßen sich wohl in Acht nehmen, daß die Sünden der Untergebenen nicht ihnen zur Schuld fallen; nach jener Warnung des h. Pabstes Leo: **Die Sünden der Untergebenen kann man niemanden mehr zurechnen, als faulen und nachläßigen Oberhirten, welche oft schwere Seuchen dadurch aufkom-**

men lassen, daß sie zu keinen etwas schärferen Arzneyen nicht zugreifen. Dist. XXXVI. c. 1. Gemeiniglich aber kommen die Bischöfe einer so traurigen Nothwendigkeit vor, wenn sie

3. nicht nur mit Worten, sondern auch in der That so gütig, ja so gerecht sind, und Priester, welche nicht nur an guten Sitten, sondern auch an reinen Wissenschaften andere übertreffen, auch andern minder würdigen allemal vorziehen, und von dieser der Religion, und dem Staate so nützlichen Art zu handeln sich durch keine Menschenfurcht abwenden lassen. Wahrhaftig, wenn ein nichtswissender Priester jenen Spruch des Herrn: **Du hast die Wissenschaft von dir gestoßen, und ich will dich verstoßen, daß du als Priester vor mir nicht dienen sollst,** (Os. 4. V. 6.) aus dem Munde seines Bischofes zu hören befürchten müßte, ein wohlgelehrter hingegen von ihm die gewisse Frucht seiner Verwendung anzuhoffen hätte, wie sollte es nicht geschehen, daß Jünglinge, welche den geistlichen Stand antreten, sich alle Mühe gäben, um die nothwendigen Kenntnisse zu erwerben? Ja, sie werden aus Lehrgierde sich von Eitelkeiten und von Müßiggange enthalten, und, wie gesagt, gute Sitten, welche von Wissenschaften gemeiniglich erzeuget werden, annehmen. Möchten sich es also, um mich abermal der Worte des gelehrten van Espen zu gebrauchen, **die Kirchenvorsteher, so viel** es an ihnen ist, angelegen seyn lassen, die Kirche mit besseren und allerbesten Amtsdienern zu versehen! Sie sollten sich Mühe geben den Geist, die Lehre, und die Rechtschaffenheit aller derjenigen zu erkennen, welche

che sie bey erledigten Pfründen bestellen wollen. Sie sollen nachforschen, welche Priester an Tugend und Wissenschaft sich hervorthun; welche mit guten Beyspielen das Volk erbauen, welche als fromme Männer von dem allgemeinen Rufe, und den etwas bessern Christen das Zeugniß haben, welche keine höhere Würden suchen, folglich gesuchet zu werden destomehr verdienen. Part. 1. de simon. c. 9. § 8. Sie sollen sagt der h. Pabst Hormidas ep. 25. c. 1. die Heerde des Herrn zu schätzen wissen, und einsehen, von welch einem Verdienste ein Mann seyn müße, welchen sie zum Hirten bestellen wollen. Damit sie auch, setzt van Espen wie oben § 7. hinzu, einsehen, welch eine schwere Sünde es sey, bey der Ertheilung geistlicher Pfründen auf die Person zu sehen, und dadurch oft zu verhindern, daß es mit der Heerde des Herrn nicht so gut geht, wie es gegangen wäre, wenn man den Würdigern ihr zum Hirten gegeben hätte, und an manchen Uebel, das sie drücket, Schuld zu seyn, welches ein Würdigerer gewendet hätte. Sie sollen sich jenen Vorsatz des Pabstes Adrians VI gegenwärtig halten: Nicht Leute will ich mit geistlichen Pfründen, sondern die Pfründen mit Leuten betreuen; sie sollen nach der Warnung des h. Augustins

den Armen, welcher aber besser unterrichtet und gesittet ist, nicht verachten, uud ihm den Reichen nicht vorziehen. ep. 167. n. 18. Sie sollen nach der Ermahnung des trientischen Kirchenrathes alle menschliche, und fleischliche Vorliebe zu Brüdern, zu Neffen, und Vettern ablegen: als welche ein Keim unzähliger Kirchenplagen ist. Sess. XXV. C. 1 de ref: Wie sehr dieser h. Kirchenrath gewünschet hat, daß allemal für geistliche Pfründen Männer erwählet werden, welche wegen ihrer Tugend, und Wissenschaft würdiger als andere sind, hat er auch Sess. XXII. c. 2. & Sess. XXIV. C. 12. & 18. sattsam an den Tag geleget. Wollen die Bischöfe darauf halten, so ist es auf keine Weise zu befürchten, daß es ihnen, und den Kirchen an geistlichen in der erfoderlichen Zahl mangeln sollte. Denn wer da pflüget, der soll in der Hoffnung pflügen; und wer drischt, thut es in der Hoffnung der Frucht theilhaftig zu werden. I. Sendsch. Kor. H. IX V. 9. Am wenigsten aber werden diesen Mangel Bischöfe zu befürchten haben, welche nicht nur ihre Geistliche mit solchen Beförderungen aufmuntern, sondern ihnen auch die Mittel sich in der Lehre, und Tugend zu bilden erleichtern.

4. Ein dergleichen Hauptmittel sind die Priesterhäußer. Das hat der h. Augustin anerkannt, von welchem der h. Possidius C. 11. erzählet, daß er gleich bey dem Antritte seines Bischofthums eine Priesterschule angeleget, und aus ihr hernach verschiedene Kirchen mit so gelehrten und geschickten Priestern versehen hat, daß nach seinem Beyspiele mehr andre Bischöfe dergleichen

auch

auch errichtet haben. Die Sache redet aber von selbsten, daß wenn man sich von solchen Anstalten die volle Frucht versprechen will, es den Priesterschulen weder an wachsamen, und geprüften Aufsehern über die Hauszucht, weder an belesenen Lehrern, weder an wahrhaft gottsfürchtigen, und andächtigen Männern, noch an gelehrten in jedem Fache, noch an Büchern fehlen müsse. Kurz ein Priesterhaus muß so eingerichtet seyn, daß darinnen nach der 11 Kirchenversammlung von Chalon C. 3. sowohl in Wissenschaften, als in der priesterlichen Zucht, und in der göttlichen Schrift die Zöglinge so unterwiesen werden, damit zu ihnen der Herr billig sprechen möge: Ihr seyd das Salz der Erde.

5. Ein anders gutes Mittel ist, wenn ein Bischof nicht blos befiehlt, sondern auch mit Begünstigungen, und auf alle andre Weise zeigt, es sey dieses sein Herzenswunsch, daß nicht nur die Zöglinge, sondern auch alle übrige, die sich zum Priesterstande vorbereiten, nicht nur ohne Hinderniß, und Beschwerde die öffentlichen Schulen besuchen mögen; sondern auch, daß sie hiezu verhalten werden. Man kan sagen, daß, was in öffentlichen Schulen zum Nutzen der Kirche und des Vaterlandes geleistet wird, ein Bischof mittels einer solchen Einrichtung selbst mittelbar alles leisten würde. Der trientische Kirchenrath redet Sess. XXIII. C. 18. von der Errichtung der Priesterhäuser; er hatte aber auch schon Sess. XXII. gesagt, es werde an einem, der Bischof werden soll, erfodert: daß er um seinem Amte vorstehen zu können, gelehrt sey, daß er auf irgens einer Hohenschule als ein Magister, oder Doktor oder Lienntiat in der Gottsgelehrheit, oder im geistlichen Rechte gradirt zu werden verdienet, oder ja von

einer Universität ein öffentliches Zeugniß aufzuweisen habe, daß er andre zu lehren fähig sey. So hat auch der h. Karl mit andern seinen Bischöfen Concil. Med. I. C. 28. für diejenigen, welche als Studenten von geistlichen Stiftungen etwas geniessen, festgesetzt: daß sie auf je einer öffentlichen und berühmten Schule die Gottesgelehrheit, oder das geistliche Recht wahrhaft studiren müssen. Dem allen stimmt der römische Kanzleybrauch bey, da in der Loszählung für einen Geistlichen, welcher von seiner Kirche der Studien halben abwesend seyn will, allemal diese Formel beygesetzt wird: Er wird aber auf einer gutgeheissenen Universität, oder einer sonst öffentlichen Schule sich der Gottesgelehrheit oder des Kirchenrechtes wirklich befleissen. Pyrrh. Corrad. de disp. I. L. V. c. 6. Und nachdem die Universitäten, wie Morinus de Ss. Ord. part. III. exerc. 13. schreibt, gleichsam so viele Hauptplätze der Gelehrsamkeit sind, wo die Wissenschaften vollkommner, fleißiger und auch ansehnlicher als in Priesterschulen und Stiftthäusern vorgelesen werden; so haben auch die Bischöfe etwas fähigere, und mehr Hoffnung von sich gebende Jünglinge lieber auf hohe Schulen geschicket, als daß sie sie in ihren Priesterhäusern hätten halten sollen. Der van Espen bemerket auch, P. II. Sect. 1. tit. 11. de Sem. Cler. c. 4. §. 6. 25. & 26. daß aus den Stiftshäusern an Universitäten gemeiniglich geschicktere Priester hervorkommen, als aus besondern Priesterschulen. Schon aus dem, was oben §. 85. angereget worden ist, erhellet es klar, wie sehr es nöthig sey, daß Bischöfe der geistlichen Jugend allen möglichen Vorschub geben, damit sie in dem Kirchenrechte wohl unterrichtet werde. Was aber sonst den geistlichen

Stand

Stand ehrwürdig machen könnte, scheint mir vorzüglich auf folgende drey Stücke anzukommen. Wenn 1. ein Bischof es nicht litte, daß gesunde Geistliche, welche nach vollbrachten Studien für die Seelsorge, oder fürs Lehramt tauglich sind, sich blos aufs Meßlesen verlegen, und müßig durch die Häuser laufen. 2. Wenn schlecht gesittete Priester um ihrer Besserung willen in geistlichen Häusern behalten würden. 3. Wenn die abgelebten, dürftigen, und von Krankheiten erschöpften in eigens dazu eingerichteten Häusern ihre Ruhe finden, und die lezte Treue, und geistlichen Trost empfangen möchten. Schlag beym Herrn von Riegger nach L. I. decret. tit. 14. de æt. qualit. & ord. præf. L. III. tit. 1. de vit. & honest. Cler. tit. 5. de præb.

(c) Das wird im V. Bande ausführlicher beleuchtet werden, wo das Konsistorialrecht abgehandelt werden wird.

(d) An seiner Stelle werden wir es weiter ausführen, wie die Bischöfe seit mehreren Jahrhunderten sich des Rathes ihrer Priesterschaft in Sachen von Wichtigkeit bedienen. Hier berühren wir nur überhaupt diese Wahrheit: der Kirche, und dem Staate sey viel daran gelegen, daß die Bischöfe an ihren geistlichen Räthen eine vorsichtige, und richtige Wahl trefen. Der Herr Hofrath von Martini in jur. Civ. machet sowohl an die Regierer der Völker, da sie sich Räthe suchen, als auch an die Räthe selbst folgende vortrefliche Errinnerungen. Es ist nothwendig den Neigungen, und dem Hange eines jeden nachzuspüren, folglich die Moralphilosophie, welche die Regeln des Menschenkenntnisses an die

Hand

Hand gibt, sich eigen zu machen. Das nämliche ist für die mindern Obrigkeiten auch nothwendig, welche, wenn sie einmal von den Untergebenen getäuschet werden, den Landsfürsten auch wieder betriegen. — Räthe — müßen weder auf eignes, noch auf ihrer Verwandten Reichthum, Macht, oder Würde absehen, sondern einzig auf die gemeine Wohlfart. Sie müßen sich vor der Schmeicheley sowohl, als vor dem Trotze hüten, und alle Partheylichkeit meiden. Finden sie etwas für heilsam, so müßen sie es sittsam, und ohne Leidenschaft vortragen. Sie müßen die Rathsversammlung fleißig besuchen, und reden, da es auf sie kömmt, und wie es sich für sie schickt. Cap. 9 & 10. Solche aus dem Vernunftrechte hergeleitete Erinnerungen passen gewiß auch aufs geistliche Recht, auf die Kirchenregierer, und auf ihre Räthe. Gleichwie der Lehrer des Staatsrechtes, und der bürgerlichen Gesetze die Pflichten der Landsfürsten gegen ihre Räthe, und die Schuldigkeiten der Räthe gegen die Landsfürsten auslegen, ohne daß es den Fürsten, oder ihren Räthen einfallen sollte, darüber böse zu werden; so wird es uns auch gewiß niemand übel nehmen, wenn wir in der Schule des geistlichen Rechtes von den Pflichten der Kirchenvorsteher gegen ihre Räthe handeln, und von den Schuldigkeiten ihrer Räthe gegen sie reden. Und wer wird es auch bezweifeln, daß ein Bischof vollkommen recht handle, wenn er nach Maßgabe der kirchlichen Gesetze nur solche Männer zu seinen Räthen

then erkieſet, deren männliche Frömmigkeit, geläuterte Religion, und ungeheuchelte Andacht ihm bekannt iſt; Männer, deren nicht nur tugendhaftes Betragen, ſondern auch reine Lehre, und innere Rechtſchaffenheit geprüfet iſt; und welche eine ächte, und gründliche Wiſſenſchaft beſitzen. Männer, welche nicht das Ihrige, ſondern einzig und allein die Religion, die Wahrheit, den beßten Fortgang einer jeden guten Anſtalt, das Heil, die Glückſeligkeit, und Vervollkommung aller ihrer Mitchriſten ſuchen; folglich auch würdige, und verdiente Geiſtliche aufzumuntern, zu unterſtützen, und zu befördern eine jede Gelegenheit ergreifen. Männer, welche nicht ohne Billigkeitsliebe gerecht, nicht ohne jener der Menſchlichkeit ſchuldigen Nachſicht ſtreng ſind; niemanden ſchmeicheln, niemanden haſſen, und keine Partheyen machen. Männer, die die krummen, und heimlichen Wege niemals, ſondern jederzeit die gerade, und offene Straſſe gehen; und ſo klug als wahrhaft, und beſcheiden eifrig handeln, ſtandhaft ſind, und von der guten Sache weder durch Hoffnungen, noch durch Erwerbungen eines größern Glückes ſich niemals abwenden laſſen. Wer wird es bezweifeln, daß für die Unterhaltung des Einverſtändniſſes zwiſchen der geiſtlichen und der weltlichen Macht ſolche Männer die tauglichſten ſind; und daß unter ſo gearteten geiſtlichen Räthen das eigentliche Kirchenbeſte ſamt dem wahren Beßten des Staates allemal mit gleichen, durch keine feindliche Nachſtellung verrückten Schritten ſeinen Fortgang haben werde? Ja wer ſoll nicht ſchließen, ein Biſchof werde von dergleichen Räthen nie etwas unweiſes, ſondern es ſey mündlich oder ſchriftlich, allemal ſolche Rathſchläge an die Hand bekommen, welche ſeinem Anſehen in allen Herzen nicht nur Ehrfurcht, ſondern auch die kindliche Liebe erwerben, mithin die ihm

ſchul-

schuldige Hochschätzung und Verehrung je mehr und mehr verfestigen werden. Sonst giebt auch der Sohn Sirachs in Rücksicht auf die Räthe folgende vortrefliche Lehren. H. VI. V. 6. H. VIII. V. 20. 21. H. XXXVII. V. 7 bis 21. Halt dich zu vielen Friedsamen, und aus tausenden wähle dir einen Rath. — Mit Thoren berathe dich nicht: denn sie werden nichts anders liebhaben können, als was ihnen gefällig ist. — Berathe dich nicht mit einem, der dir nachstellet, und verbirg den Rath vor deinen Neidern. — Verwahre deine Seele vor dem Rathe. Wisse vorher, was sein Gesuch sey; denn er wird sich selbst auch rathen wollen: daß er nicht etwann einen Pfahl in die Erde stoße, dir indessen sage: Dein Weg ist recht; und hernach von ferne zusehe, wie es dir gehen werde. — Einen gutherzigen Rath halt dir fest, nichts kann dir werther seyn. Die Seele eines heiligen Mannes sagt die Wahrheit oft verläßlicher an, als sieben Wächter, die auf einer hohen Warte um sich sehen. Uiber das alles aber bete zu dem Allerhöchsten, daß er deinen Weg in der Wahrheit leite. Allen deinen Werken soll eine wahre Rede, und allen deinen Unternehmungen ein standhafter Rath vorgehen. Wie viel Gutes schlechte Räthe hintertreiben können, giebt uns auch die göttliche Schrift an dem Beyspiele derjenigen zu erkennen, welche I.

B.

B. Esdr. H. IV. die Herstellung der Stadt Jerusalem, und ihres Tempels verhindert haben.

(e) Folgende Vorschrift für einen Bischof, welcher sein Ansehen, und zugleich den Frieden mit weltlichen Obrigkeiten behaupten will, giebt der h. Paulus dem Titus; Ein Bischof muß ohne Laster seyn, wie es einem Haushalter Gottes gebühret: nicht hoffärtig, nicht zornig, nicht dem Weine ergeben, nicht ein Schläger, nicht eines schmutzigen Gewinns begierig; sondern Gastfrey, gütig, nüchtern, gerecht, heilig, keusch, dem Worte des Glaubens, das ihm gelehret worden ist, herzlich ergeben: auf daß auch er mächtig sey nach der gesunden Lehre zu ermahnen, und die, welche widersprechen, zu überweisen. Denn es sind auch viele Ungehorsame, Schwätzer und Verführer, (besonders die aus der Beschneidung sind) denen man das Maul stopfen muß, als welche ganze Häuser verkehren, indem sie um eines schmutzigen Gewinns willen Dinge lehren, welche sich nicht gebühren. Einer aus ihnen, welcher ihr eigener Prophet ist, hat gesagt: die Kreter sind immerdar Lügner, böse Thüre, faule Bäuche. Dieses Zeugniß ist wahr. Aus dieser Ursache strafe sie mit harten Worten, damit sie im Glauben ächte seyn, und nicht auf jüdische Fabeln achten, weder auf Gebote der Menschen, die sich von der Wahrheit

ab.

abwenden. Den Reinen ist alles rein, aber den Unreinen, und Ungläubigen ist nichts rein, sondern sowohl ihr Verstand, als ihr Gewissen ist befleckt. Sie geben mit dem Munde vor, daß sie Gott erkennen, aber mit Thaten verläugnen sie ihn, weil sie abscheulich sind, und zu allen guten Werke untüchtig. Du aber rede, wie es sich nach der gesunden Lehre geziemet ꝛc. Hernach schreibt er ihm vor: In allen Dingen stelle dich selbst als ein Beyspiel der guten Werke vor, in der Lehre, in der Rechtschaffenheit, in dem Ernste. Was du predigest, soll ein gesundes, und unsträfliches Wort seyn, auf daß sich ein Gegner schäme, und nichts Böses uns nachzusagen habe ꝛc. Und weiter: Ermahne sie, daß sie den Fürsten und Obrigkeiten unterthan, und zu allem guten Werke bereit seyn ꝛc. Endlich: Aber närrische Fragen, Geschlechtserforschungen, und das Zanken, und Streiten über das das Gesetz sollst du meiden, denn sie sind unnütz, und eitel. Lies auch beide Sendschreiben des Apostels an den Timotheus.

(f) Obschon ein Bischof sich mit der Seelensorge beschäftigen muß, hindert ihn doch dieses nicht, daß er nicht 1. seinem Hause wohl vorstehe. Ja so jemand seinem eignen Hause nicht vorzustehen weiß, wie wird er die Kirche Gottes versorgen? I. Sendsch: Tim. H. III. V. 4.

2. Daß er als ein Bürger auch so oft es nöthig ist, den Dienst des Vaterlandes sich angelegen seyn lasse. Luk. XX. V. 19. u. nachf. Handl. der Ap. XXII. V. 28. XXV. V. 8. 10. 11. Nichts ist auch aus der Geschichte bekannter, sagt van Espen ad Can. 8. Syn. Sardic. als daß die Landesfürsten in wichtigen die Kirche oder auch den Staat betrefenden Geschäften die Bischöfe zu Rathe gezogen, ja in erheblichen Fällen zu sich gerufen, und eine Zeit bey Hofe behalten haben. — Wir lesen von den heiligsten sehr vielen Bischöfen, daß sie Räthe ihrer Fürsten gewesen, und ihnen in der Regierung ihrer Staaten beygestanden sind. Der Kanon von Sardika verbietet den Bischöfen den kaiserlichen Hof nur damals, da sie weder ihr bischöfliches Amt noch das Heil des Nächsten ihn besuchen läßt. Nach den Rathschlüßen der VII und der XIII. toletanischen Kirchenversammlung, welche van Espen da anführet, wird dem Bischofe geboten, sich nach Hofe zu begeben, so oft es jemandens Heil, oder je eine nöthige Sammlung, oder jeder landsfürstliche Befehl erfodert.

3. Daß er auch leibliche Liebswerke gegen den Nächsten besorge, nach jenen Worten Christi: An dem werden es alle erkennen, daß ihr meine Jünger seyd, wenn ihr euch untereinander lieben werdet: Und nach jenen des heil. Apostels Johannes, Wer Güter dieser Welt hat, und sieht seinen Bruder Noth leiden

und schließt sein Herz vor ihm zu, wie wird die Liebe Gottes in ihm bleiben? Meine Kinderlein lasset uns nicht mit Worten, noch mit der Zunge, sondern in der That und in Wahrheit einander lieben. I. Sendsch. Joh. H. III V 17. und nachf.

4. Daß sie, gleichwie sie bürgerliche Lasten tragen, also auch sich dem Leibe und Gemüthe nach aller andern Bürgern zukommenden Erholungen, wie schon oben gemeldet ist worden, zu erfreuen haben. Nur müßen sie nach der Warnung des h. Thomas II 2dæ qu. 168. art. 2 zusehen, daß eine jede Erholung für die Person, für den Ort und für die Zeit schicklich sey; und müssen, wie sie der h. Salesius Intr. ad vit. devot. par. 3. ermahnet, an keine ihr Herz binden, weder sich von ihren Amtsverrichtungen durch keine zerstreuen lassen; und übrigens sich in keinen Verdacht der Eitelkeit geben, weder sich überhaupt so zu erholen suchen, daß darauf ein böses Beyspiel, und die so schädliche Geringschätzung ihrer Würde erfolgen könnte. Wenn wir nun sagen, daß insgemein alle geistliche Personen, vorzüglich aber die Oberhirten der Kirche blos allein auf das Seelenheil bedacht seyn müssen; so ist in der Hauptsache unsre Meynung nur, daß sie nicht gern und nicht ohne Noth sich in Weltgeschäfte einmischen sollen, weil Niemand, der im Solde Gottes kämpfet, sich in weltliche Händel verwickelt. II. Sendsch. Tim II. V. 4. Die Gesetze welche diesfalls die Kirche gemacht hat, sind allerdings nachzulesen. Can. fin. de vit. & honest. Cler. c. 1. bis 9. ne Cler. vel Monacch sæc. negot. se immisc. c. 1. de Cler. venat. bey dem Gratian Dist.

Dist. LXXXVIII. & Can. 4. Dist. XCI. Conc. Trid. Sess. XXII c. 1. de ref. L. 41. Cod. de Epp. & Cler. Schlag auch bey van Espen nach Part. 1. tit. 2. und bey den Herr von Riegger L. III. decret. tit. 1.

Achtes Hauptstück.

Von denen, welche unter den Bischöfen die Kirche mitverwalten helfen.

§. 202.

Aus allen den Geistlichen, welche die Kirche Gottes mitverwalten helfen, sind diejenigen als die Ersten anzusehen, welche in Betreibung der päbstlichen Vorrechte durch die ganze Kirche dem römischen Pabsten als Gehilfen zur Seite stehen. Solche sind die Kardinäle, die Gesandten, die päbstlichen Richter, und die mit besondern Aufträgen vom Pabste versehen werden. (a)

(a) Ich will hier die Beschreibung der verschiedenen römischen Amtsstellen nicht erst wiederholen. Denn erstlich werden sie fast alle auch von den Kardinälen regieret, und ich habe sie ohnedem schon oben § 51. alle beschrieben. Man kann auch nicht sagen, daß alle Geschäftträger der kirchlichen Oberhirten eben die Kirche mitregieren helfen.

§ 203. Der Name Kardinal ist nach seiner lateinischen Bedeutung vor Zeiten einen jeden bey

einer bestimmten Kirche gepfründeten Geistlichen darum gegeben worden; weil er einer solchen Kirche unzertrennlich beyzuwohnen hatte (a) Hernach aber ist er allein den geistlichen Räthen des römischen Pabstes geblieben. Diese sind obschon vor Alters die gesammte römische Geistlichkeit mit den benachbarten Bischöfen den Pabst zu erwählen pflegte, seit langer Zeit her die alleinigen Erwähler desselben mit Ausschließung der Bischöfe. (b) Sie sind auch in wichtigen Kirchenhändeln seine Räthe und dienen ihm beym Gottesdienste. (c) Sie haben sich mit der Zeit in drey Reihen getheilet, nämlich in Kardinalbischöfe, Kardinalpriester, und Kardinaldiakone. (d) Pabst Pius V. hat es verboten, daß sonst Niemand den Namen Kardinal führen solle. (e)

(a) Der Gegensatz von einem solchen Kardinale war damals ein Priester, der gleichsam nur auf treue Hand, und nur auf eine Zeit die Obsorge über eine Kirche bekam. Sieh Dist. LXXI. Can. 5. Caus. VII qu. 1. can. 42. Caus. XXI qu. 1. c. 5. & 6. Lies auch des Muratori Diss. de orig. Card. Antiqu. Ital. med. æv. Tom v. p. 156. und des Thomass. disc. Eccl. Tom. 1 L. 2. c. 115. und des. Hochw. Hrn. Prälaten von Rautenstrauch Inst. jur. Eccl. § 239.

(b) Obschon Pabst Niklas II. in seiner Verordnung sagt, Wir wollen und setzen fest, daß so oft ein Bischof dieser römischen allgemeinen Kirche mit Tode abgeht, erstlich die Kardinalbischöfe sich sämmtlich wegen der Wahl aufs sorgfältigste berathen, sogleich auch die Kardinäle, welche keine Priester sind, mit

zu

zu Rathe ziehen, und sofort die übrige Geistlichkeit und das Volk zu der neuen einstimmigen Wahl schreite; betrügen sich doch diejenigen, welche da schließen wollen, daß die Kardinalpriester schon in Kraft dieser Verordnung das Recht den Pabsten zu erwählen gehabt haben. Denn der erste Kanon der römischen Kirchenversammlung, auf welcher jene Verordnung gemacht worden ist, schränket die Wahl bloß auf die Kardinalbischöfe ein, und der Pabst will nichts anders, als daß vor allen andern Gliedern der römischen Geistlichkeit die Kardinäle, welche keine Bischöfe sind, um ihre Beystimmung zur Wahl gefragt werden sollen. Der hochw. Rautenstrauch wie oben § 241.

(c) Schlag bey den Herrn von Riegger nach L. l. decret. tit. 30. § 221. nov. edit.

(d) Daß die Kardinalbischöfe allein die Pabstenwahl ausschlüßig haben sollten, das hatte die römische sowohl obere als mindere Geistlichkeit verdroßen; und darum hat Alexander III. auch Priester und die vornehmsten Amtsdiener der römischen Kirche den Kardinälen zugezählet. Schlag den Onuphr. Panvinus bey Mabilon nach Comment. in Ord. Rom. p. 115. Tom. II. Mus. Ital. obschon sein Schluß nicht richtig ist, daß erst Alexander III. auch Bischöfe unter die Kardinäle aufgenommen habe. Und endlich ist die mindre Geistlichkeit (obschon man nicht sicher weis unter welchem Pabste) dadurch zufrieden gestellet worden, daß in die Zahl der Kardinäle auch die vornehmsten Diakone, nämlich die Regionarii aufgenommen worden sind. Ihr lateinischer Nam schreibt sich von den 14 Kreisen (Regiones) der Stadt Rom her, deren eine jede ihren Diakon hatte. Solche Diakoneyen waren soviele mit einer Kapelle verse-

hene Stiftshäuser und gleichsam Spitäler. Doch solche milde Stiftungen sind eingegangen, und bloß die Nämen dieser Kapellen übergeblieben. Rautenstrauch wie oben § 243.

(e) Weil nämlich bis auf die Zeit des Pabstes Pius V. die Domherrn von Kompostell, von Mayland und von Neapel sich Kardinäle ihrer Kirchen genannt haben. Schlag bey dem Kardinal de Petra nach ad const. Eugen. IV. Tom. IV. n. 6 & 7.

§ 204. Von den Kardinälen ist vornehmlich zu wissen I. was ihrem Vorrang (*a*) II. was ihre Kleidung (*b*) III. was ihren Ehrennamen (*c*) IV. was ihre Verrichtungen (*d*) V. was ihre Freyheiten (*e*) VI. was die zum Kardinalate nöthige Eigenschaften (*f*) und endlich VII. was die Zahl der Kardinäle betrift. (g)

(*a*) Auf der römischen Kirchenversammlung unter dem Pabste Johann XV. im J. 993 und in der von Klermont im J. 1095. unter dem Pabste Urban II. sind die Kardinalbischöfe zur Unterschrift vor ältern Bischöfen noch nicht zugelassen worden. Nur erst unter Innozenz IV. ist ihnen die Ehre wiederfahren, daß sie den Bischöfen vorgesessen sind; und bis dahin war der Brauch, daß Kardinalbischöfe nur von solchen Bischöfen welche in der Weihe jünger als sie waren, den Vorsitz hatten, die übrigen Kardinäle müßten allen Bischöfen nachgehen. Als dieser Rang abgeändert wurde, hat er viel Streit veranlasset, und noch auf dem Kirchenrathe zu Trient misfiel es den spanischen Bischöfen, daß die Kardinäle allen Bischöfen vorgesessen sind. Schlag bey Tomass. nach Part. I. L. II. c. 113. & 114. bey Palavicini L. XXI. c. 4. n. 7. Was aber den Erzbischof von Praga Bartholomäus

de

de Matyribus am meisten gekränket hat, ist gewesen, daß er in einer vor dem Pabste gehaltenen Versammlung die Kardinäle mit bedeckten Häuptern sitzen, an Alter, Gelehrsamkeit und Tugend aber ehrwürdige Bischöfe mit entblößten stehen sehen mußte. Er hat auch sogleich nach der Versammlung dem Pabste ins Gewissen geredet, und ihn gefraget, warum er denn nicht betrachtete, daß die Kardinalswürde menschlich die bischöfliche aber göttlich, und ein jeder Bischof des Pabstes Bruder sey? Als der Pabst erwiederte, daß dieses schon ein alter Brauch sey, nahm er mit dieser Antwort nicht fürlieb, sondern sagte darauf, daß dieses ein Mißbrauch, und daß die Herrschaft über das Erbe des Herrn von dem Apostelfürsten dem h. Petrus verboten worden wäre. Solches hat ihm des Pius IV. päbstliche Heiligkeit nicht nur nicht übel genommen, sondern nachdem er bekennet hat, der Erzbischof habe ihm die Wahrheit gesagt, hat er des andern Tages den Bischöfen ihre Sitze bereiten lassen. Die Ursachen des Vorranges der Kardinäle will ich lieber mit den Worten des gelehrten P. Zahlwein als mit eigenen erklären: Als das päbstliche Ansehen, sagt er, welches, wie wir wissen im zehnten, eilften und zwölften Jahrhunderte so großen Zuwachs bekommen hat, immer höher zu steigen anfieng, so stieg auch das Ansehen der Kardinäle. Denn es war den Päbsten daran gelegen zur Befestigung der eigenen Hoheit auch jene der Kardinäle zu erheben, die Metropoliten aber gewissermassen niederzudrücken. — Und da die Päbste nicht selten auch etwas vornehmere Bischöfe unter ihre Kardinäle aufnahmen, so haben diese sich leicht bewegen lassen,

der Vorwürde des Kardinalats das Wort zu reden. Tom. IV. qu. 2. c. 2. § 1. Lies auch des Nicolai de Clemaugis Tract. de corrup. Eccl. statu edit. Hermann. von der Hardt. cap 13. daß aber die Kardinäle sogleich nach den Königen und vor derselben Kindern sonst auch vor allen wie immer bewürdigten Layen ihren Rang haben sollten, was solches wird gewißlich weder aus dem göttlichen Rechte noch aus dem kirchlichen erwiesen werden können. Denn aus dem Wesen und aus der Natur der Religion versteht es jedermann, daß nur in dem Gottesdienste die Geistlichen den übrigen Christen vorgehen, und daß ihnen zwar auch außer demselben alle Ehre gebühre, welche aber mit keinem bürgerlichen Vorzuge nothwendig verknüpfet ist. Und zwar was das geoffenbarte göttliche Recht betrift, so wissen wir es aus der Lehre Christi, und der Apostel, so wie es aus den Beyspielen dieser allerhöchsten geistlichen Häupter ganz verläßlich, es sey nicht nothwendig, geistliche Personen mit weltlichen Würden zu zieren, ja diesen sey vielmehr alle Ehrsucht, mithin auch alle dergleichen Ansprüche untersagt. Mit der Stelle des h. Petrus, wo es heißt: ein Königliches Priesterthum, beweisen unsre Gegner entweder nichts oder zu viel. Nichts, wenn sie sie in der Bedeutung nehmen, wie nach meiner obigen eben aus dem Kirchenrechte hergeleiteten Anmerkung das königliche Priesterthum zu nehmen ist. Zuviel, wenn sie ohne sich an das Kirchenrecht, ja was mehr ist, ohne sich an Christi, und der Apostel Worte und Beyspiele zu kehren, dem Priesterthume an sich selbst einige weltliche und bürgerliche Würde, und etwas Königliches zumessen. Denn auf solche Weise müße man einem jeden Priester, der auch kein Cardinal wäre, königliche Vorzüge zueignen. Ja wider unsre Gegner würde daraus folgen, daß ein jeder Priester Cardi-

dinälen, welche keine Priester sind, vorgehen müßte. Die Kirchengeschichte belehret uns aber, daß sogar die alten Päbste nicht gesuchet haben, den Kaisern und Königen an weltlichen Vorzügen sich vorzusetzen. Nachdem nun aber das göttliche Recht der Forderung unsrer Gegner auf keine Weise günstig ist, so werden sie auch dieselbe aus je einem menschlichen Rechte zu erweisen vergeblich suchen, ausgenommen so weit es sich etwann ein Landsfürst gefallen läßt, sie für seinen Staat gelten zu lassen. Es ist ein in dem Staatsrechte angenommener Satz, Niemand könne ohne Verletzung der natürlichen Billigkeit, den bürgerlichen Rechten und Vorzügen eines andern Staates einigen Abbruch thun; und so kann auch kein dritter Staat verbunden seyn, dergleichen wirklich gemachte Abbrüche genehm zu halten Das alles aber seye nur unsern Widersachern ins Ohr gesagt. Denn ich selbst, obschon ich die Cardinäle der h. r. K. weder den Kindern der Könige, weder den Kurfürsten des h. r. R. vorziehe, behaupte doch übrigens, daß sie einem jeden Katholischen um so ehrwürdiger seyn müßen, je weltkündiger es ist, wie viel Ehre und Nutzen sie der allgemeinen Kirche schaffen. Schlag bey dem Herrn von Riegger nach L. 1. decr. tit. 29. §. 503 bis 535. bey Zach. Zwanzig. Theatr. præced. Part. 1. C. 25. bey dem Thomass. wie oben, und bey dem Spondanus ad an. 1561.

(b) Die unterscheidende Kleidung der Cardinäle seit des Pabstes Innocenz IV. Zeiten besteht 1. in einem purpurfarben Hute und Kleide. 2. In einer gleichfalls purpurrothen Haube und Birete für solche Ceremonien, wo man den Hut nicht aufzusetzen pfleget. Dieses hat ihnen der Pabst Paul II. verliehen, und zugleich erlaubet, die Pferde oder Esel, darauf sie reiten, mit rothem Tuche zu decken. 3. In dem bischöflichen Kirchenputze, als Infel ꝛc. wenn sie auch

keine Bischöfe sind. Es ist was sonderliches, daß Ordensgeistliche, da sie Cardinäle werden, obschon ihnen Pabst Gregorius XIV. den rothen Hut gleichfalls vergönnet hat, nur dem Schnitte nach eine den übrigen gleiche Kleidung tragen, übrigens aber die Farbe des Ordens behalten, und bloß eine rothe Kappe haben. Rautenstrauch wie oben.

(c) Noch auf der VIII. toletanischen Kirchenversammlung war die Rede von dem göttlichen Ansehen der bischöflichen Eminenz. Allein Pabst Urban VIII. hat im J. 1626. verboten, daß nebst den Kardinälen den Titel Eminenz niemand sonst führe, als die geistlichen Kurfürsten, und der Großmeister von Maltha. Ja unter dem Pabste Innocenz X. hat man mit diesem Titel so hoch gethan, daß er alle übrigen der adelichen und hohen Geburt gleichsam hat verschlingen sollen. Der hochw. Rautenstr. wie oben §. 248.

(d) Die Verrichtungen der Cardinäle sind verschiedentlich, nachdem der päbstliche Stul besetzt, oder erlediget ist. Ist er besetzt

So sind sie 1. die päbstlichen Räthe bey der Regierung der Kirche, und des römischen Staates. Aus ihnen setzet also der Pabst sein Konsistorium zusammen, und die dahin gehörigen Rechtssachen werden Konsistorialhändel genannt. Doch muß man dieses nicht so nehmen, als wenn in Sachen, wo der Pabst mit den Cardinälen rathschlagen muß, er ohne ihrem Beyfalle nichts zu entscheiden vermöchte. Des Pabstes Eid enthält nichts anders, als die Anlobung, daß er überhaupt nach dem Rathe der Cardinäle sein Amt verwalten wolle; woraus gar nicht folget, daß die Cardinäle sammt dem Pabste eigentlich ein Ganzes bestellen, das die Kirche zu regieren hat.

2. Sind sie die Häupter der römischen Stellen, davon wir oben §. 51. gehandelt haben.

3. Besorgen sie unter dem Namen Protektor die Anliegenheiten verschiedener Staaten und Kronen. Der Ursprung dessen findt sich im fünfzehnten Jahrhunderte, wo man die päbstlichen Vorbehaltungen von Seiten verschiedener Völker durch Verträge beschrenket hat. Der Kardinalprotektor muß Acht geben, daß der Pabst solche Einschrenkungen halte. Den Protektor von Deutschland ernennt der Kaiser. Lies die Wahlkap. Josephs II. art. 23. §. 4.

4. Werden aus einem gewissen Herkommen zu den allgemeinen Kirchenräthen auch solche Kardinäle berufen, welche nicht Bischöfe sind, und sie stimmen da wie Bischöfe mit. Lies den obigen §. 147. nach.

Ist der päbstliche Stul ledig

So führen 1. die Kardinäle die weltliche Regierung in allen der römischen Kirche unterthänigen Landen, und zwar werden alltäglich drey andre, ein Kardinalbischof, ein Kardinalpriester, und ein Kardinaldiakon als Statthalter bestellet.

2. Haben sie das Recht, jedoch ohne Nachtheile des allerhöchstens Ausschließungsrechtes der gekrönten Häupter (§. 109.) den Pabsten zu erwählen. Es heißt auch nach Gewohnheit, und einem gewissen Brauche seyen die Kronkardinäle vom Pabstthume ausgeschloßen. Schlag Häberlins römisches Konklave nach S. 151.

Jedoch treten die Kardinäle in die dem Pabstthume eigne Gerechtsamen, und geistliche Gerichtsbarkeit des verstorbenen Pabstes auf keine Weise ein.

ein, weil das alles so persönlich ist, als man etwas denken kann. Schlag die Verordnungen des Pabstes Gregorius X. im lyonischen Kirchenrathe nach, C. 3. de elect. in 6. und jene des Pabstes Klemens V. Clement. 2. de Elect. und die mit den Worten In eligendis anfangende Verordnung Pius IV. und jene des Pabstes Klemens XII. welche Apostolatus officium anfängt. Daher wird auch gleich nach dem Hinscheiden des Pabstes der Fischerring zerbrochen, und weder ein Breve, noch eine Bulle mehr damit gefertiget.

(e) Die Freyheiten der Kardinäle sind folgende:

1. In ihren Titularkirchen üben sie eine fast bischöfliche Gerichtsbarkeit aus, ob sie gleich nur Priester, oder Diakone sind. C. 24. de elect. C. 11. de Major. & obed. Const. Sixti V. 55. Religiosa.

2. Wenn sie nur Priester sind, können sie Personen, die im Dienste ihrer Kirchen stehen, die Tonsur, und auch die mindern Weihen ertheilen. Benedikt XIV. Constit. ad Audient. §. 16.

3. Wenn der Pabst überhaupt einen Bannfluch, oder die Sperre des Gottesdienstes, oder sonst etwas verordnet, ohne von Kardinälen eine ausdrückliche Meldung zu machen, so werden sie in einer solchen Verordnung nicht mitbegriffen. C. 4. de sent. excomm. in. 6.

Wer bey dem Manfredi die von ihm gesammelte 89. Freyungen der Kardinäle nachlesen will, kann es meinetwegen thun. Indessen ist es gewiß, daß sie nicht alle einen guten Grund, und den Rechtsbrauch oft wider sich haben. Und ich bitte es für keine richtige Sache anzunehmen, daß

daß zur Verurtheilung eines Kardinalbischofs 72, zu jener eines Kardinalpriesters 42, und zu jener eines Kardinaldiakons 27. Aussagen der Zeugen erfodert werden. Denn der zweyte Kanon der Caus. II. qu. 4. ist eine falsche Waare des Isidors, und Lucius Ferraris Bibl. can. verb. *Testis* beweißt aus der Gewohnheit das Gegentheil. Einige wollen, daß man einem Kardinale, so bald er sagt, dieses oder jenes sey ihm vom Pabste aufgetragen worden, vollen Glauben beyzumessen schuldig sey. Allein für dieses Vorrecht führen sie Dist. XCVII. Can. 3. an, welche Stelle das Gegentheil beweißt.

(f) Schlag Conc. Trid. Sess. XXIV. und XXV. c. 1. nach. Wie auch die Verordnung Postquam verus des Pabstes Sixtus V. §. 12. und 18. und die 22. Verordnung des Pabstes Julius III. Doch hält, sagt der hochw. Herr Prälat Rautenstrauch, unser Zeitalter auf dergleichen Vorschriften nicht allzuängstlich, wie oben §. 252.

(g) In Kraft der erst angeregten Verordnung des Pabstes Sixtus V. ist die bis dahin unbestimmte Zahl der Kardinäle, nach Art der siebenzig Jünger des Herrn, dergestalt auf siebenzig festgesetzt worden, daß allemal sechs Kardinalbischöfe, fünfzig Kardinalpriester, und vierzehn Kardinaldiakone seyn sollen; welche ungeacht der Widerrede des baselschen Kirchenrathes Sess. XXIII. heutiges Tages alle vom Pabste gemacht werden. Die Kirchen, deren Bischöfe allemal Kardinäle werden, sind folgende: 1. Ostia, welcher auch das veliterasche Bisthum zugeschlagen worden ist. 2. Porto zu welcher Diöces der h. Rufina geschlagen ist. 3. Albano. 4. Sabina. 5. Tusculum. 6. Preneste. Woraus also erhellet, daß wenn auch ein Kardinal sonstwo Bischof ist, er doch, wenn er nicht eines besagter Bisthümer hat,

unter

unter die Reihe der Kardinalbischöfe nicht gehöre. Herr von Rieger wie oben §. 223. Ueberhaupt lese man desg Cohelle notit. Cardinalatus

§. 205. Schon in den ältesten Zeiten sind von den Päbsten verschiedene Männer abgesandt worden, damit sie, oder auf allgemeinen Kirchenräthen den Vorsitz führen, (*a*) oder ein besonders Geschäft schlichten, (*b*) oder bey Höfen für die Sache der Kirche und der Religion, und für die Gerechtsamen des apostolischen Stules aufmerksam sorgen. (*c*)

(*a*) Weil nämlich der Pabst, auf einem allgemeinem Kirchenrathe den Vorsitz, und bey dem Stimmen sein Vorrecht hat. §. 148.

(*b*) So hat der Pabst Julius in der Sache des h. Athanasius an die morgenländischen Bischöfe, der Pabst Liberius, um zu Aquileja einen neuen Kirchenrath zu versammeln, an den Kaiser Konstantius, und der Pabst Zozimus in der Sache der afrikanischen Appellationen nach Rom an die Kirchenversammlung von Karthago Gesandte abgeschicket.

(*c*) Dieser Brauch hat zwar nicht so gleich seit der Uebertragung des Kaisersitzes nach Bisanz, wie Hinkmar von Rheims ep. 3. c. 33. edit. Mogunt. dafür hält, angefangen, sondern um die Zeit des Kirchenrathes von Chalzedon, und absonderlich seit dem Justinianus die Gothen besieget hat. Als hernach die Ketzerey der Bilderstürmer das Band zwischen den Kaisern und den römischen Päbsten zerrissen hat, sind auch dergleichen päbstliche Gesandschaften unterbrochen worden. Als endlich Karl der große das römische Reich wider hergestellet hat, da fiengen die Päbste auch wider an, bey dem Hofe

der

der fränkischen Kaiser Gesandte oder Responsales zu unterhalten. Diese wurden nach der Bedeutung dieses lateinischen Wortes so genannt, weil sie nach den auf ihre Anfragen ertheilten Antworten und Verhaltungsbefehlen des Pabstes handeln mußten. Pet. de Mara L. V. c. 16. Thomass. Disc. Eccl. Tom. I. L. 2. c. 117. van Espen Part. 1. Tit. 21. Ob die Päbste in Versendung ihrer Abgeordneten sich auf dem Fuße der Gesandtschaften der alten Römer gehalten haben, ist meines Erachtens eine Frage, welche der Mühe nicht lohnet. Damals gab es nämlich städtische Gesandte, welche an den Landpfleger, landschaftliche, welche von einem ganzen Lande an den Kaiser oder an den kaiserlichen Hofrichter in unversehenen Fällen, oder auch vom römischen Staate selbst an auswärtige Völker abgeordnet worden sind; und endlich mit richterlicher Gewalt versehene Gesandte, welche vom Senate mit dem Landpfleger geschicket wurden, um in Ländern, die sie zu verwalten bekamen, manche Einrichtung zu veranstalten, den Senat zu vertreten, und gleichsam alles auszukundschaften. Die alten Päbste, sagt der Herr Prälat von Rautenstrauch, waren gewislich nicht bedacht, den Freystaat der alten Römer nachzuahmen, sondern blos die Vorrechte des apostolischen Stules zu behaupten. Schlag gleichwohl bey Pet. de Marca nach L. V. c. 1. und bey Zahlwein Jur. Eccl. Tom. IV. p. 131.

§. 206. Nicht eher, als nachdem die Afterdecretalbriefe des Isidors dem Pabste die ordentliche Hirtengewalt in allen Bisthümern zugemessen haben, hat die Welt römische Gesandte, von dem Schlage, wie sie heute zu Tage sind, gesehen; nämlich 1. Abgeordnete von des Pabstes Seite (a) 11 Geborne

ne Abgeordnete (*b*) III. Aufferordentliche Abgeordnete (*c*).

(*a*) Abgeordnete von des Pabstes Seite (Legati a latere) werden Kardinäle genannt, welche nachdem sie dem Pabste zur Seite gedienet haben, von Rom entweder in besonders wichtigen Geschäften an einen großen Hof, oder ja mit richterlicher Gewalt in je einen päbstlichen Staat abgesendet werden. Bisweilen bekommen auch Männer, die keine Kardinäle sind, den Ehrennamen der Abgeordneten von des Pabstes Seite. Von dieser Gattung sind die apostolischen Untersucher je eines Kirchensprengels, welche aber wachsamen Landsobrigkeiten öfters Anlaß gegeben haben, einen päbstlichen Gesandten nicht einzulassen. Als der Cæsar Crescenti de Angelis vom Pabste Klemens XIII. die Kirchen der Insel Korsika zu bereisen befehliget war, ist eine Schrift unter dem Namen: Discursus politico-Canonicus de recusatione Visitatoris apostolici &c. ans Licht getretten, welche gelesen zu werden verdienet. Man sagt, daß die Abgeordneten von des Pabstes Seite

1. Von ihrem Austritte aus Rom an bis zu ihrer Hinkunft das Recht haben, in allen und jeden Ländern solche Verbannte, welche sich an einem Geistlichen gewaltsam vergriffen haben, loszusprechen.

2. Ueber die Händel der gefreyten Orden und Klöster zu erkennen.

3. Die Wahlen der Bischöfe und der gefreyten Aebte zu bestättigen.

4. Eben so rechtmäßig wie der ordentliche Bischof in den Ländern, in welche sie abgeordnet worden sind, geistliche Pfründen zu verleihen.

5. Das Amt minderer päbstlicher Gesandten, so lang sie gegenwärtig sind, zu sperren.

6. Auch soll so gar kein Patriarch wehrend ihrer Anwesenheit sich das Kreuz vortragen zu lassen berechtiget seyn.

7. Ein Bischof aber soll, so lang sie da sind, seinem Volke den Segen nicht geben dürfen, weder diejenige Kleidung tragen, welche seine ordentliche Amtsgewalt andeutet. Schlag nach Cap. 4. c. 8. de Off. Leg. cap. 23. de Priv. cap. 36. de Elect. in 6. cap. 1. de off. Leg. in 6. cap. 31. de Præb. in 6. Allein durch Verträge, und auch durch den trientischen Kirchenrath, ja auch durch die Gewohnheiten der Völker ist solchen Veranlassungen des neuern Kirchenrechtes ein Ziel gesetzt worden. Schlag Cap. 4. de Off. Leg. in 6. cap. 2. de Præb. in 6. und bey dem Herrn Barthel nach ad not. ad jus. can. tit. de off. Leg.

(b) Geborne Abgeordnete (Legati nati) werden diejenigen genannt, welche in Kraft eines ihrer Kirche oder Landschaft verliehenen Vorrechtes schon dadurch zu päbstlichen Abgeordneten gleichsam geboren werden, weil sie einer solchen Kirche als Bischofe oder Erzbischöfe vorgesetzet werden; gesetzt die Erzbischöfe von Kölln, von Salzburg, von Gran, von Prag, von Rheims, von Toledo, von Gnesen, von Pisa ꝛc. Eine solche immerwehrende Abgeordnetenwürde spricht auch unter dem Namen der sicilianischen Monarchie der König beyder Sicilien an seit der Zeit des Pabstes Urbans II. Umsonst hat Baronius ad an. 1097. dawider geschrieben. Dieser Band seiner Jahrsbücher ist darum auf Befehl des spanischen Königes Philipps III öffentlich verbrant worden. Ueber den hierauf zwischen Rom und den Königen von Sici-

cilien entstandnen Streit und gewechselten Schriften schlag bey Rautenstr. nach wie oben §. 304. Uebrigens sind die gebornen Abgeordneten anstatt der ehemaligen päpstlichen Statthaltern oder Vikarien nachgekommen, unter welchem Namen vor Zeiten einige Bischöfe von den Päbsten über solche Landschaften, die im römischen Patriarchate gelegen waren, als ihre Amtsverweser bestellet wurden. Das erste Beyspiel eines solchen päbstlichen Vikarius stellet uns die Geschichte in der Person des Erzbischofes von Thessalonika dar. Schlag nach bey Pet. de Marc. de Conc. S. & I. L. V. c. 23. & seq. bey Thomass. Part. I. L. 1. cap. 18. 30. 31. & seq. Die Würde der gebornen Abgeordneten ist seit dem zehnten Jahrhunderte so herab gefallen, daß sie in Gegenwart eines ausserordentlichen nichts thun dürfen. Steh cap. 1. & 8. de off. Leg. Weil nämlich die Päbste gesehen haben, daß sie mehr mit den Landsfürsten in deren Landen sie angestellet waren, oder durch welche sie zu Bischöfen ernannt worden sind, gehalten haben, als mit ihnen und ihrem Hofe. Schlag bey van Espen nach Jur. eccl. univ. Part. I. tit. 21. c. 2. §. 14.

(c) Aus der nämlichen Ursache, aus welcher, wie wir erst gesehen haben, die Würde der gebornen päbstlichen Abgeordneten verfallen ist, hat hernach der Pabst ausserordentliche Abgeordnete, oder apostolische Nuntien öfters ausgeschicket. Heutiges Tages aber muß man die Gerechtsamen solcher Abgesandten nicht mehr aus dem neuen Kirchenrechte herleiten, sondern aus dem trientischen Kirchenrathe; aus den Verträgen der Völker mit dem römischen Stule, und aus den verschiednen Sitten derselben. So kan ein Nuntius keinen geistlichen Handel, wenn er zu erst vor sein Gericht gebracht wird, nicht richten; keinen weltlichen aber gar niemals. Die Reichung der Liefergelder ist auch schon aus

dem

dem Brauche gekommen, obschon die Bischöfe schwören, daß sie auf der Reise und Ruckreise den päbstlichen Gesandten ehrlich halten und unterstützen wollen; welches nämlich zu verstehen ist, so viel es der Landsbrauch mit sich bringt. Was unser Teutschland besonders betrift, können die Nuntii sich des Rechtes nicht anmassen in den für die Bischöfe vorbehaltenen Monaten ihnen gleich Pfründen zu verleihen, weder ihnen mit einer solchen Verleihung vorzuspringen, weder was immer für eine Anwartschaft auf die dem Pabste vorbehaltenen Pfründen jemanden zu verleihen, weder Erzbischöfe, Bischöfe und gefreute Aebte nach der Wahl zu bestättigen; mit einem Worte, etwas zu unternehmen, das wider den Vertrag der deutschen Nation mit dem päbstlichen Hofe liefe. In Hinsicht aber auf Rechte, welche ein zeitlicher Nuntius heutiges Tages wirklich eigen hat, ist zu wissen: daß er nicht nur andern fremden Gesandten gleich, als ein Mann, welcher zwischen dem Hofe, da er sich befindt, und zwischen dem römischen Pabste den Frieden, und das gute Einvernehmen unterhält, schon in dieser Eigenschaft manches voraus hat. Seine übrige Rechte sind vornehmlich diese: Er kann Ablässe verleihen, ausgenommen keinen vollkommnen nicht; er kann gewisse Loszählungen vergünstigen; er kann von gewissen Eydschwüren losbinden, und in dem Lande seines Aufenthaltes kirchliche Strafen nachlassen; er kann päbstliche Aufträge ausrichten; er kann geistliche Händel, wenn man vom bischöflichen, oder erzbischöflichen Amte an ihn appellirt, richten: ausgenommen die Landesgesetze verbieten es, wie dieses im Maynzischen und Pragerischen, und mehr andern Bisthümern und Erzbisthümern gehalten wird. Uibrigens steht es in Deutschland frey, von dem entscheidenden Urtheile eines Bischofs entweder an den Erzbischof, oder an den Pabsten, oder an den Nuntius zu appelliren.

Der hochw. Kaut. wie oben §. 307. de iis, quæ in Decr. circa leg. conſtituta ſunt. Sieh auch des Florens Tract. ad L. 1. decr. tit. 30. de off. Leg.

(d) Keines päbſtlichen noch ſo außerordentlichen Geſandten Recht kann ſoweit reichen, daß es dem natürlichen, und geoffenbarten göttlichen Rechte zuwider, Majeſtätsrechte, und das Heil ganzer Staaten, oder auch das urſpringliche biſchöfliche Recht, und das Heil einzeler Kirchen im mindeſten bekränkete. Schlag im trientiſchen Kirchenrathe nach Seſſ. XXII. C. 7. & Seſſ. XXIV. C. 20. de ref. So wenig nämlich der Pabſt ſelbſt jemals auch nur mittelbar in weltliche den Staat, oder einzele Perſonen betrefende Geſchäfte ſich einzumiſchen ein Recht hat; und ſo wenig er, da er bloß zur Handhabung der kirchlichen Einigkeit beſtellet iſt, Biſchöfe, welche in dieſer Einigkeit bleiben, ſtören kann; ſo wenig können Leute, welche ſeine Perſon vertreten, ſich dieſes oder jenes herausnehmen. Ja die päbſtlichen Abgeordneten müſſen vorher den Fürſten, an welche ſie abgeſandt werden ſollen, ihre Verhaltungsbefehle einſehen laſſen, und derſelben Geſtattung anſuchen. Hie über wird ſich auch niemand aufhalten können, wer die von uns bewieſene Rechte der Landsfürſten in Kirchenſachen erwäget. Schlag beym h. Bernhard ep. 298. nach, und den Brief, welchen der Kaiſer Friederich um die Hälfte des zwölften Jahrhunderts, an den Pabſten Adrian IV. geſchrieben hat, bey van Eſpen P. I. tit. 21. §. 4. und lies den de Marca L. V. §. 56. und Herrn von Riegger wie oben §. 536. bis 549.

§. 207. In nachfolgenden Bande, werden wir von der geiſtlichen Richtergewalt handeln, und mithin ausführlicher erklären, ſowohl was der ordentli-

liche Richter sey, welcher von Amtswegen seine Gerichtsbarkeit hat; als was der außerordentliche, welchem sie, und zwar entweder **vom Menschen**, oder **von den Rechten** aufgetragen wird. Hier ist es genug solches voraus zusetzen, um den Ursprung der **päbstlichen Richter** einzusehen. Solche sind nämlich in der Zeit nothwendig geworden, als man schon sehr oft nach Rom zu appeliren pflegte. Dort fiengen die Päbste an, theils um den streitenden Parteyen die Beschwerlichkeiten der Römerreise zu ersparen, theils um den Fürsten die Sache, wenigstens in etwas erträglicher zu machen, Männern, welche an dem Orte des Rechtshandels wohneten, den **Auftrag** zu machen, ihn zu richten. Nebst solchen hat es hernach eine andere Gattung bevollmächtigter Richter gegeben, welche **vom Rechte** selbst bevollmächtiget waren. Zu dergleichen hat der trientische Kirchenräth alle, Bischöfe gemacht, damit sie nämlich wenigstens aus päbstlichem Auftrage, die Gefreyten richten, und so den Freyungen der Geistlichkeit Einhalt thun könnten. (§. 194) (a)

(a) Sess. VI. C. 3. de ref. Sess. XIV. C. 4. de ref. Sess. XXV. c. 4. de ref. &c. Lies des Fleury VII. Betrachtung über die Kirchengesch. §. 7. van Espen Part III. tit. 8. c. 1. und den Barthel in adnot in univ. jus. can. ad tit. de Off. & potest. jud. deleg.

§. 208. Geistliche, welche dem Bischofe seinen Kirchensprengel mitregieren helfen, sind überhaupt zweyerley. Die einen vertreten ihn nämlich es sey in den Handlungen des **Priesterthums**, oder

der Gerichtsbarkeit, weil sie durch das Kirchenrecht dazu berechtiget sind, (a) und die andern, weil sie vom Bischofe diesen Auftrag bekommen. (b)

(a) Solche Verweser heißen Vicarii nati. C. 1. de Off. Archid.

(b) Diese heißen Vicarii dati. C. 1. de Off. Vic. in 6.

§. 209. Bei den bischöflichen Amtsverwesern wollen wir uns, was die Weihungen betrift, nicht aufhalten. Bei dieser h. Handlung pflegten einst die Bischöfe sich der Erzpriester (a) zu bedienen. Hiezu kamen noch zu Ende des dritten Jahrhunderts die Chorbischöfe, (b) und später die Titularbischöfe, oder dermalige Weihbischöfe, welche den Bischof in den Amtsdiensten seines bischöflichen Ordens überheben. (c)

(a) Erzpriester, oder erster Priester wurde derjenige genannt, welcher der Zeit der Weihe nach, der älteste unter seinen Mitpriestern war. Nov. CXXIII. C. 3. Und nicht nur sind solche Erzpriester vom Bischofe zu solchen Handlungen, welche zu verrichten sie in Kraft ihrer Priesterweihe die Gewalt hatten, zugezogen worden, sonden sie waren auch die Vorsteher der Priesterschaft, und hatten die Obsorge über die öffentlichen Büsser. C. 1. 2. 3. de Off. Archipresb. Nachdem sich die Geistlichkeit, wie das gläubige Volk, vermehret hatte, sind nebst dem städtischen Erzpriester, das ist, nebst jenen in der bischöflichen Stadt, auch Landerzpriester, welche wir die Dechanten nennen, bestellet worden. Cap. 4. & vlt. Cod. Uibrigens hat sich dies-

diesfalls fast alles verändert, und ist nichts als der Name des Erzpriesters übergeblieben. Das Amt des städtischen Erzbriesters versieht meistens der Domdechant. Rautenstr. wie oben §. 568. Herr von Riegger L. III. decr. §. 258. Ordo Princip. jurispr. eccl. Part. II. §. 180.

(b) Chorepiscopi von dem griechischen Worte χωρος gleichsam Landbischöfe, weil sie nämlich auf dem Lande, und in den Dörfern die minderbedeutenden bischöflichen Aemter verrichteten. Die Streitfrage wegen der Zeit ihrer Entstehung, findst du bei dem Berti de theolog. discipl. L. 36. c. 10. Denn andern Streit, ob sie wirklich die Bischofsweihe hatten, oder bloße Priester waren, leget man leicht dadurch bey, wenn man den Mittelweg nimmt, und sagt, etliche seyen wirkliche Bischöfe, andre bloße Priester gewesen. Schlag meinen Ordo Princip. nach Part. II. §. 182. not. e, f, g. Man muß auch überhaupt sagen, daß ihre Gewalt nicht einerley war, sondern nachdem ihnen mancher Bischof mehr, oder weniger hat anvertrauen wollen. Sie sind um die Hälfte des zehnten Jahrhunderts abgeschafet worden. Pet. de Marca L. II. c. 13. Bingham. L. II. c. 14.

(c) In der Zeit, als die Lateiner einige Landschaften des griechischen Kaiserthums den Türken wider aus den Händen gerissen hatten, sind auch theils die alten Bisthümer desselben wider erwecket, theils neue hiezu gestiftet worden. Als aber die Lateiner auch wider daraus gejaget worden sind, blieb ihnen nichts als die Hoffnung übrig, jene Länder und Bisthümer heute oder morgen wider zu erobern. Um diese Hoffnung zu unterhalten fahren sie bis diesen Tag fort, die dort erledigten Bisthümer allemal an Männer zu vergeben, welche sie Titularbischöfe oder Episcopos in parti-

trift, lich und (c).

bus' infidelium nennen. Und da ein Bischof in den Handlungen seines Ordens durch niemanden vertretten werden kann, der die Bischofsweihe nicht hat, so pflegen eigentliche Bischöfe schon seit dem dreyzehnten Jahrhunderte sich dergleichen Titular Bischöfe als Amtsverweser aufzunehmen. Sieh C. 5. de Elect. in Clement. Conc. Trid. Sess. XIV. C. 2. de ref.

§. 210. Was die geistliche Gerichtsbarkeit betrifft, diese verwalten anstatt des Bischofs vornehmlich I. der Archidiakon (a) II. der Generalvikarius, und Official (b), III. der Koadjutor des Bischofs (c).

(a) Anfänglich war der Archidiakon weiter nichts, als der erste aus den Diakonen einer Kirche; und sein Amt war, ihnen, den Unterdiakonen, und den übrigen mindern Geistlichen vorzustehen, auf ihre Dienste und Sitten ein achtsames Aug zu halten, das Kirchengeräthe zu hüten ꝛc. Dist. XXIII. C. 1. Nach der Zeit sind ihnen so oft so unterschiedliche Rechtssachen vertrauet worden, daß ihre bisher nur aus Aufträgen herkommende Amtsgewalt endlich im eilften Jahrhunderte zu einer ordentlichen erwachsen ist. Nicht nur sind sie befugt, die, welche geweiht werden sollen, zu prüfen, sondern auch die Aufsicht über die Priesterschaft, und die kirchlichen Gebäude zu führen, mit Vorwissen des Bischofes die Kirchen zu bereisen, die Aebte und Aebtissinnen in den wirklichen Besitz einzuführen. Ueber das sollte ihnen die Einsicht in die Streitigkeiten zwischen dem Bischofe, und überhaupt ein Gerichtshof den Erzpriestern, und (Forum archidiaconale) zustehen, wo sie als geborne bischöfliche Amtsverweser minder erhebliche Händel erkennen, und so entscheiden, daß man gleichwohl zum Bischofe von ihnen ap-

appelliren kann. C. 1. 7. & 10. de off. Archid. C. 34. de Elect. C. 3. de Appel. in 6. Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. van Espen Part. I. tit. 12. c. 1. Jemanden zur Seelsorge zu bestellen, in den Bann zu thun, oder anstatt der Buße Geldstrafen von jemanden anzunehmen, wird dem Archidiakon ausdrücklich untersagt; es sey denn, er hätte in den ersten zwey Stücken ein undenkliches Herkommen für sich. C. 4. 5. de off. Archid. c. 3. de solut. c. 1 de eo, qui furtive ord. susc. c. 3. de Pœnit. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3. de ref. Dermalen ist die Amtsgewalt der Archidiakone da und dort ganz oder zum Theile eingegangen; so daß man sie nicht mehr nach dem gemeinen Kirchenrechte messen kann, sondern nach dem Innhalte der Vollmacht eines jeden Bischofs. In den meisten Kirchen haben sie nur mehr persönliche Vorrechte und Rang, aber ohne Gerichtsbarkeit. Schlag bey Bingham nach Orig. Eccl. L. II. c. 21. Ciron. Paratitl. de off. Archid. n. 9. ord. princip. P. II. §. 179. Daß die Archidiakone nur alsdenn zu Vorstehern des Erzpriesters, und seiner Geistlichkeit geworden sind, seitdem man sie nicht mehr aus dem Orden der Diakone, sondern aus jenem der Priester zu nehmen pflegte, beweißt sehr gründlich der Hochw. Rautenstr. wie oben §. 584.

(b) Die Generalvikarien haben schon im zwölften Jahrhunderte angefangen, und zwar 1. weil die Bischöfe sahen, daß sie von ihnen weniger Nachtheil zu befahren hätten, als von den Archidiakonen. 2. Weil es nothwendig war, daß Bischöfe, welche nach dem h. Lande mit dem Kreuzzuge gegangen waren, in ihrer Abwesenheit solche Amtsverweser ihrer Kirche ließen, die geweihte Bischöfe wären. Gleichwohl sind ihrer im dreyzehnten Jahrhunderte noch mehr geworden; wie es aus dem neuen Kirchenrechte tit. de off. Vicarii in 6. erhellet. Eigentlich

sind diejenigen Vicarii in spiritualibus, welche nur in der Seelsorge den Bischof vertreten, und zwar entweder generales, wenn sie ihn im ganzen Sprengel zu vertreten haben, oder speciales, wenn sie nur für einen Theil desselben bestellet sind. Die aber sein bischöfliches Richteramt vertreten, werden Officiales genannt. Solches wird zwar öfters vermischet, und insgemein pflegt auch der Generalvikarius zugleich Official zu seyn. Des Officials Gericht ist das Gericht des Bischofs; mithin appellirt man von desselben Urtheile nicht an den Bischof, sondern an seinen Erzbischof. Folglich hört auch die Gerichtsbarkeit eines Generalvikars nicht nur damals auf, da er abdanket, oder vom Bischofe abgedanket wird; sondern auch da die Macht des Bischofs gesperret wird, oder verlischt. Sieh C. 3. §. 1. de appell. in 6. C. 2. de consv. in 6. C. 2 & 3. de off. Vic. in 6. Conc. Trid. Sess. XIII. c. 4. de ref. Schlag auch nach Caus. XVI. qu. 7. c. 22. und Conc. Trid. Sess XXV. c. 16. de ref. wo von den Eigenschaften, welche an einem solchen Vikarius erfodert werden, gehandelt wird. Uibrigens erstrecket sich die Macht desselben auf alle die Dinge, welche unter die ordentliche Gerichtsbarkeit des Bischofs gehören, bis auf Sachen, welche einer besondern Vollmacht bedürfen, und in seiner Verhaltungsvorschrift nicht ausgedrücket sind, oder nicht für ausgedrückt verstanden werden. Z. B. Pfarreyen verleihen, zusammschmelzen, zertheilen, tilgen, oder neu errichten, Entlassungsbriefe den Geistlichen ertheilen, von etwas wichtigern Pflichten loszählen; mit Kirchenstrafen belegen; von Sünden, welche dem Bischof vorbehalten sind, lossprechen; öffentliche Büßen auflegen, oder davon etwas nachlassen; die Satzungen des Bisthums bestättigen, oder neue dergleichen vorschreiben; die Kirchen bereisen; die Kirchenversammlung ausschreiben; eine Liebsbeysteyer der Geistlichkeit auflegen ꝛc. C. fin. de off. vic. in

6. c. 3. de temp. ord. in 6. c. 2. de off. vic. in 6. c. 2. de Pœnit. in 6. Schlag auch bey Leuren nach de Vic. Ep. Die Streitfrage, ob der Official ein ordentlicher, oder nur in Kraft des Auftrages, Richter sey, wird von denjenigen sehr leicht aufgelöst, welche sagen, er sey so weit ein ordentlicher Richter, als ihm das Richteramt überhaupt, und ein für allemal anvertrauet wird, C. 2. de off. vic. in 6. und seine Gewalt was anders ist, als jene, die man nur auf besondre Fälle jemanden gibt; in soweit hingegen sey er nur Richter in Kraft eines Auftrages, als er nur im Namen des Bischofs richtet, und dieser seine Richtergewalt beschränken, ja auch zurücknehmen kann. Herr von Riegger wie oben §. 269. der hochw. Rautenstr. wie oben §. 596.

(c) Koadjutor wird derjenige genannt, welcher zum Amtsgehilfen eines abgelebten, kränklichen, oder sonst verhinderten Bischofs aufgenommen wird; und zwar entweder auf eine Zeit, oder auf immer, und mit dem Nachfolgsrechte. Aus den in meinem Ord. princip. P. II. §. 184. angezeigten Quellen nimmt man zur Genüge ab, daß man schon in der alten Kirche solche Coadjutores der Noth oder des Kirchenbestens halben bestellte, und daß dieses mittels des Ansehens der Kirchenversammlungen geschah. Man sieht auch nicht ein, warum ein Koadjutor mit der Hoffnung der Nachfolge nicht aufgenommen werden könnte, da es ohnehin vor seiner Aufnehmung zum Amtsgehilfen nothwendig ist, daß man die für einen Bischof erfoderlichen Eigenschaften bey ihm antreffe. Denn darum wird doch das Bisthum nicht erblich, sondern er wird nur wegen seiner schon geprüften Fähigkeit der Nachfolger seines Bischofs, und ersparet alle Ungelegenheiten der Stulerledigung. Die Betrachtung der großen Gefahren einer Kirche, welche keinen tüchtigen Oberhirten hat, oder welche lang verwaist

waist ist, hat die trientischen Väter, obschon sie verschiedener Misbräuche wegen die Koadjutoreyen abzuschaffen sehr geneigt waren, bewogen, den diesfälligen Rathschluß so abzufassen, wie wir ihn Sess. XXV. C. 7. de ref. lesen. Schlag bey Thomassin nach P. II. L. 2. C. 59. n. 11. Die Rechte eines Koadjutor sind hauptsächlich diese: 1. In der eigenen Kirche hat er den nämlichen Vorrang, welchen sein Bischof hat; in Ansehung auswärtiger Kirchen muß man sich nach dem Brauche richten. 2. So viel Macht, als ihm das päbstliche Breve bestimmet, hat er auch. 3. Ein Bischof, der einen Koadjutor hat, darf niemand andern, als nur ihm die Vertretung seines bischöflichen Amtes auftragen. 4. Ihm gebühret ein ehrlicher Unterhalt aus den Einkünften des Bisthums, oder der Pfründe, bey welcher er dienet. Hingegen steht es einem noch so vollmächtig bestellten Koadjutor nicht zu, sich in Sachen zu mischen, welche sein Bischof selbst verrichten kann, und will, oder welchen er aus billigen Ursachen einredet; welches einerseits aus dem Begriffe eines Gehilfen, und andrerseits aus der Betrachtung fließt, daß dem, der ihn aufnimmt, seine geistliche Gewalt nicht genommen wird. Schlag nach C. 3. de Cler. ægrot. cap. un. eod. in 6. §. præsenti. Conc. Trid. Sess. XXI. c. 6. de ref. Luc. Ferraris Bibliot. canon. verbo *Coadjutor* n. 42. Fagnan. in Ca. 5. de Cler. ægrot. n. 24. Zahlwein Tom. IV. Opp. p. 179. Das Recht einen Koadjutor zu setzen, hat überhaupt derjenige, welcher den Bischof zu ernennen hat, nur daß nach der itzigen Ordnung die Ursachen, warum er zu setzen sey, der Pabst vorher einsehen muß. Schlag nach bey dem hochw. Rautenstr. wie oben §. 503.

§. 211. Ich will nicht erst viel von geistlichen Verwesern melden, deren sich vor Zeiten die Bischö-

fe

se zu besondern Geschäften bedienet haben. Dergleichen sind die Periodevtæ oder Circuitores (*a*) gewesen; die Testes synodales; (*b*) die Intercessores und Interventores, (*c*) die Syncelli &c. (*d*)

(*a*) Diese haben im Namen des Bischofs mit geistlicher Vollmacht die Pfarreyen besuchet, und damit das Seelenheil befördert werde, gesorget.

(*b*) Diese haben zwar auch das Bisthum bereiset, aber keine geistliche Gerichtsbarkeit ausgeübet, sondern sie mußten nur die Misbräuche vermerken, und dem Bischofe hinterbringen.

(*c*) Solche schickte der Primas oder der Erzbischof zu den verwaisten Kirchen hin, daß sie die Geistlichkeit und das Volk zur künftigen Bischofswahl gehörig vorbereiteten, und bis zur Vollbringung derselben für solche Kirchen sorgeten.

(*d*) Diese dieneten den Bischöfen, vornemlich aber den Patriarchen in etwas geheimern Geschäften. Schlag meinen Ord. princip. nach P. II. §. 181.

§. 212. Von Domherrn (*a*) und Domkapiteln (*b*) hingegen ist desto mehr zu sagen; weil diese in der Regierung des Kirchensprengels dem Bischofe zugegeben sind. (*c*)

(*a*) Vor Alters hießen Canonici, oder Matricularii solche Priester, welche in jenem Buche, das man den Kanon und die Matrikel hieß, eingeschrieben waren, weil sie aus den Einkünften der Kirche ihren Unterhalt zogen. Mithin haben sie durch eine solche Benennung sich von den Kapellanen der großen unterschieden, welche von ihren Herrn unterhalten wurden. Mit der Zeit kam der Name Canonicus etwas sonderlicher

licher jenen Priestern zu, welche nach kanonischen vom h. Chrodegang Bischof zu Metz gesammelten Regeln, im achten Jahrhunderte gleichsam klösterlich zusammen zuleben anfiengen. Die Satzungen des Chrodegangs, haben meistens durch den Schutz Karls des großen in der maynzischen Kirchenversammlung im J. 813. viel Aufnahme gefunden, und da sie hernach in der Kirchenversammlung von Achen etwas mehr ausgeführet worden sind, hat man sie auch die Achnerregel genannt; zu welcher fast alle Bischöfe ihre nicht nur bey der bischöflichen, sondern auch bey andern Kirchen dienende Priesterschaft verbunden haben. Daher hat auch die Abtheilung der Dommherren, und Chorherren ihren Ursprung. Schlag meinen Ord. princip. nach P. II. §. 202 Viel später kam der Unterschied der Chorherren auf, in regulirte, und nicht regulirte. Im zehnten Jahrhunderte, nämlich haben einige Chorherren das gemeinschaftliche Leben verlassen, und ohne dem Armutsgeliebde, nach Art andrer Weltpriester sich in eigene Häuser gezogen. Die nun das gemeinschaftliche Leben fortgeführet haben, denen ist zum Unterschiede, der Name der regulirten Chorherren geblieben. Schlag bei Rautenstr. nach wie oben §. 510. & Seqv. Mithin irren sich diejenigen, welche zum Stifter unsrer regulirten Chorherrn den h. Eusebius von Verzell, oder den h. Augustin machen. Denn obschon beyde Heilige unter ihre Priesterschaft ein gemeinschaftliches Leben einzuführen angefangen haben, findt man doch nirgens, daß ihre Priester wären Canonici genannt worden. S. Ambr. ep. 82. ad Vercell. Thomass. P. I. L. 3. c. 3. sequ. Bœhmer J. Eccl. Tom. II. L. III. tit. 1. §. 11. Schlag auch bey dem Herrn von Riegger nach L. III. decret. tit. 9. 10. & 11.

Daß

(b) Daß Bischöfe in etwas wichtigeren Geschäften sich mit ihrer Priesterschaft zu berathschlagen pflegten, und daß folglich von den ersten Zeiten der Kirche her die Priester eine gewisse bischöfliche Rathsstelle ausmachten, das wissen wir aus der IV. Kirchenversammlung von Karthago Can. 22. und 23. wie dieses bey dem Gratian zu sehen ist. Caus. XV. C 6. qv. 7. Caus. XVI C. 7. qv. 1. und bey dem Coteler. Patr. Apostolic. Tom. II. p. 19. n. 6. und bey dem Cabassut. diss. XVIII. de prisc. Epp. Senat. ac. Presbyterio. Und von einer solchen Rathsstelle sind auch diejenigen Priester nicht ausgeschlossen worden, deren nebst der Domkirche auch bey andern seit dem Ende der Verfolgungen, mehrere Versammlungen gestiftet worden sind. Vielmehr haben die Bischöfe mit Zusendung der gesegneten Brodte, daran die Landgeistlichkeit keinen Theil hatte, solche zum Zeichen einer etwas engeren Gemeinschaft zu bezehren gepflegen. Sieh Cabassut. Diss. de Eulog. S. Basil. ep. 81. alias 19. Tom. III. Opp. edit. Benedict. Daß aber mit Ausschließung andrer nur die Domherrn nachmals über Kirchenangelegenheiten mit dem Bischofe zu Rathe saßen, das kam daher, weil sie nach der vom h Chrodegang angenommenen Lebensart sich an Tugend, und Wissenschaft ein vorzügliches Ansehen erworben hatten. Die Wörter Propst, Dechant, Kapitel ꝛc. schreiben sich noch von jener fast klösterlichen Lebensart her. Sieh meinem Ordo princip. wie oben §. 203. 204. 205. wo ich auch auf manche Quelle zurückweise.

(c) Vor Zeiten hatten zwar alle Domherrn das Stimmrecht Can. XVI. q. 7. Caus. XVIII. Can. fin. q. 2. can. III. c. 1. de elect. cap. 22. 25. de Præbend. Hernach sind aber bey vielen Kapiteln Jungherren oder Domicellaren eingeführet worden, welche nicht sogleich nach überstan-

de-

denen Prüfungsjahre, davon unten mehr gesagt werden wird, Kapitularen werden, sondern blos die Anwartschaft auf eine in Erledigung kommende Dompfründe haben. Sonst wird überhaupt Clement. 2. de æt. & qualit. Conc. Trid. Sess. XXII. c. 4. de ref. verboten, daß in den Kapiteln bey Domstiftern und bey regulirten und nicht regulirten Chorstiftern jemand mitzustimmen zugelassen werde, der aus den höheren Weihen nicht wenigstens das Unterdiakonat hat. Insbesondre muß man auch hernach auf die eigenen Satzungen eines jeden Kapitels Rücksicht nehmen.

§. 213. Und zwar haben die Domkapitel nicht nur im Falle des erledigten Bischofstuls (*a*) oder da die Wahl eines Bischofs verhindert ist (*b*) sondern auch sonst und bey dem daseyn des Bischofs nach Vorschrift der Gesetze und des Kirchenrechtes bey der Regierung der Kirche manches zu sagen.

(*a*) Der Stul wird seit dem Tode eines Bischofs bis zur Erwählung eines neuen die ganze Zeit erlediget genannt. Die Rechtsgelehrten setzen einen Unterschied zwischen dem gänzlich, und dem nur einigermaßen erledigten Stule. Gänzlich erledigt nennen sie den Stul, welcher seinen Bischof durch den Tod, durch die Abdankung, durch die Uebersetzung, oder durch die Absetzung ꝛc. verloren hat; und einigermaßen erledigt, da der Bischof von Feinden, von Ketzern vertrieben, gefangen, oder sonst unbrauchbar gemacht worden ist. Dist. XCII. Can. 8. c. 3. de supplen. negl. in 6. C. 2. de transl. Epp.

(*b*) Die Bischofswahl hält man für verhindert, da die Zeitumstände solche Verweilungen veranlassen, daß es den Domherrn nicht möglich ist,

in

in der Zeit von drey Monaten einen zum Bischofe zu wählen, weder einen, der anderswo schon Bischof ist, sich zu erbitten; so zwar daß nachdem sie an solcher Verzögerung durch keine Nachläßigkeit Schuld tragen, die Besetzung des Bischofthums dem Pabste nicht heimfalle. C. 41. de Elect. C. 1. de suppl. negl. in 6. Wo man abermal klar sieht, daß die Domherren im Wahlgeschäfte durch dergleichen Zufälle oder gänzlich oder einigermassen verhindert werden mögen. Schlag bey Böhmer nach L. III. tit. 9. §. 18. 19. 20. Bey Pertsch Elem. jur. Can. L. I. tit. 26.

§. 214. Bey einem erledigten Stule haben die Kapitel nebst dem Wahlrechte, (*a*) wenn es ihnen durch besondre Gesetze oder Bräuche nicht genommen worden ist, (*b*) auch die Gewalt, sowohl in geistlichen Dingen, die nicht aus der Bischofsweihe (*c*) sondern aus dem ordentlichen Hirtenamte fliessen, (*d*) und ohne der Kirche und des Christenvolkes Nachtheile (*e*) keinen Verschub leiden (*f*), sondern auch in weltlichen, welche zur Handhabung des Kirchenstaates, Sicherstellung der Landeshoheit (*g*) und guten Wirthschaft schleinig besorget werden müßen (*h*); nach der Natur der Sachen selbst, und der von kirchlichen und Landsfürstlichen Gesetzen bestimmten Weise (*i*) als Vertretter des Bischofs (*k*) alles nöthige zu veranlassen (*l*)

(*a*) Schon in der ersten Kirche hat nach dem Hintritte eines Bischofs seine hinterlassene Domgeistlichkeit die Versorgung der verwaisten Kirche auf sich genommen. Als im IV. Jahrhunderte die Donatisten und andre Ketzer sich an solche Kirchen wageten, und ihnen Männer von ihrer Sekte vorzusetzen suchten, fieng man in dergleichen bischöfliche Städte die Interven-

tores oder Interceſſores abzuſenden an: wie ich oben §. 111. in der not. c. gemeldet habe. Allein auch wider die Interventores, weil manche die Einkünfte des ledigen Bisthums, oder gar das Bisthum ſelbſt an ſich zu bringen ſuchten, mußte man ſich um Mittel umſehen. Und da haben zwar die deutſchen und fränkiſchen Kaiſer und Könige leicht Rath geſchaffet, da ſie oder eigne Aufſeher über ſie beſtelleten, oder auch nach Maßgabe ihres Rechtes auf andre Lehen, ſolche Einkünfte als Regalien wehrend der Stulerledigung genoſſen, und zu dem Ende den Aufſehern auch ihre Miſſos dominicos, das iſt, Hofkammerkomiſſarien zugaben. In zehnten Jahrhunderte aber iſt ſowohl das Wahlrecht als die Obſorge für die verwaiſte Kirche den Domkapiteln ganz überlaſſen worden. Dieſes Recht iſt ihnen auch durch päbſtliche Geſezbriefe durch königliche Verordnungen und durch den Rechtsbrauch beſtättiget, auch in unſerm Deutſchelande beſonders durch den Vertrag mit dem römiſchen Hofe wider die päbſtlichen Vorbehaltungen geſichert worden. Von dem allen leſe man C. 3. 4. de ſuppl. negl. Prael. in 6. C. 11. 14. de Maj. & obed. & Cap un. eod. in 6. Ferner Can. 74. Cod. Eccl. Afr. bey dem Gratian Cauſ. VIII. c. 22. q. 1. S. Greg. ep. 19. L. 11. Diſt. LXI. c. 16. Man ſchlage auch nach bey Thomaſs. P. I. L. 3. c. 7. §. 13. bey Alex. Natal. Hiſt. eccl. Sæc. XIII. & XIV. Diſſert. VIII. art. 2. §. 7. & 8. und bey Ickſtädt. Opuſc. jurid. Tom. II. opuſc. VII. §. 30.

(b) Zum Beyſpiele in Ländern, wo der Landsfürſt den Biſchof ernennet.

(c) Denn der biſchöfliche Gottesdienſt ſetzt nothwendig die Biſchofswelhe voraus, welche das Kapitel nicht hat. Daſſelbe kan zwar einem andern Biſchofe geſtatten in der ledigen Diöces biſchöfliche Kirchendienſte zu verrichten, ja auch ſolch

che Geistliche mittels eines Entlaßbriefes zu weichen, welche nach der Beschaffenheit ihrer Pfründen nothwendig ausgeweiht werden müssen. Trident. Sess. VII. c. 10. de ref. worin also die ehemalige Freyheit der Domkapitel etwas beschränket worden ist; allein dergleichen bischöfliche Verrichtungen gestatten heißt nicht die Gewalt des bischöflichen Ordens, sondern nur die oberhirtliche Macht ausüben. Schlag beym P. Engel nach ad tit. ne sede vacante. n. 13.

(d) Zum Beyspiele jeweilige Verordnungen so gar unter der Strafe des Bannes festzusetzen. 2. Wegen allerley Unfähigkeiten zum Kirchendienste in allen den Fällen Loszählungen zu ertheilen, in welchen es ein Bischof ordentlich vermag. 3. Priester für den Beichtstul gutzuheißen, und ihnen die Gewalt auch von den dem Bischofe vorbehaltenen Sünden und Kirchenstraffen loszusprechen zu verleihen. 4. Visitatoren in dem Kirchensprengel, oder in einige desselben Theile abzusänden; ohngeacht des cap. ult. de suppl. negl. in 6. wie auch die sogenannt befreyte Frauenklöster. 5. Solche Geistliche, welche zwey oder mehr unvereinbarliche Pfründen besitzen, zu nöthigen, daß sie sich diesfalls ihres Rechtes, oder Gnadenbriefes oder Loszählung ausweisen. 6. Solche Pfründen zu vergeben, deren Vergebung dem Bischofe und Domkapitel zugleich gebühret, oder die nach des Stifters Verordnung an einer bestimmten Gattung Menschen vergeben werden müssen; folglich solcher Pfründen Abdankungen oder Verwechslungen zu gestatten. 7. Priester die von andern rechtmäßigen Verleichern ernannt werden, feyerlich einzusetzen. 8. Die Wahlen der Aebte zu bestättigen. 9. Große Verbrecher zu richten und mit Kirchenstrafen zu belegen. 10. In allen zum bischöflichen Gerichte gehörigen Händeln zu erkennen. 11. Kirchengüter, welche sich nicht mehr halten lassen, zu veräussern, und zu solchen Veräusserungen bey der mindern

Geistlichkeit mit ihrem Ansehen das Nöthige beyzutragen. 12. Aus billigen Ursachen Liebsbeysteyern von der Geistlichkeit zu fodern. 13. Von den Verwaltern der Bisthumsgüter Rechnung zu begehren ꝛc. Schlag nach Clement. fin. de stat. Monach. Cap. un. Ne sed. vac. in 6. C. 24. de Maj. & obed. C. 6. de hæret. in 6. und Clem. 1. eod. n. 61. de reg. jur. in 6. Conc. Trid. Sess. XXIII. C. 15. de ref. Sess. XXIV. c. 9. de Regul. Pet. Leuren. de Vic. Ep. Tract. III. cap. 2. P. Wiestner ad tit. ne sed. vac. art. 1. Was aber die ausserordentliche Gerichtsbarkeit eines Bischofs betrift, was er aus einem sonderlichen Rechte für seine Person vermag, oder was ein seiner Würde unzertrenlich anklebendes Vorrecht mit sich bringt, darüber hat, wie es klar ist, das Domkapitel gar kein Recht.

(e) Das Kapitel vertritt zur Zeit des erledigten Stules den Bischof gewißlich aus keiner andern Ursache, als damit die verwaiste Kirche und Heerde keinen Schaden leide. Mithin kann sich die Gewalt des Kapitels auch auf keine andre Geschäfte erstrecken, als nur auf solche, die keinen Vorzug leiden. Darum ist ein Domkapitel 1. nicht berechtiget, einen Rechtsstreit, der die bischöfliche Kirche betrift, anzufangen, oder fortzuführen. 2. Pfründen zu verlethen, welche der Bischof aus eigenem Rechte, oder weil sie durch die Fahrläßigkeit andrer Vogteyen ihm heimgefallen sind, zu vergeben hat. 3, Dompfründen einzuziehen. 4. Ohne dringende Noth bewegliche oder unbewegliche Kirchengüter zu veräußern. 5. Güter, welche für die Unterhaltung des Bischofs gehören, zu der kapitlischen Kammer zu schlagen ꝛc. Man lese Caus. XII. Can. 38, 41, 42, 43, 44. qu. 2. cap. 2, 3. Ne, sed. vac. c. 40. de Elect. in 6. Clem. 7. de Elect. Trid. Sess. XXIV. c. 15. cap. 1. & 3. de integr. restit. van Espen P. I. Tit. 7. cap. 5. & Tit. 8. cap. 3. Thomasin P. I. L. 3. cap. 10. Leuren und Wiestner wie oben. Und hiemit

mit wird es klar, wie jener Grundsatz der geistlichen Rechtsgelehrten zu verstehen sey: Bey der Stulerledigung übergeht die geistliche Macht ans Domkapitel; und dieser: Solang der Stul erledigt bleibt, ist nichts neues anzufangen, weil kein Verfechter des bischöflichen Rechtes da ist. Cap. 1., ne sed vac.

(f) Dieß ist meistens in den Bisthümern des deutschen Reiches zu beobachten, weil die Bischöfe derselben auch zugleich Landsfürsten und Reichsstände sind. Doch wollen wir an seinem Orte hievon etwas mehr melden.

(g) Nachdem seit Otto IV. die Kaiser den Kirchen zum Besten das Regalienrecht haben fahren lassen, so haben die Domkapitel die Obsorge des Zeitlichen und des Geistlichen sich zugeeignet; worinn sie auch durch Gesetze und Gewohnheiten da und dort gesichert worden sind.

(h) Eben die Angelegenheiten des Landes, oder der Wirtschaft müßen die Kapitel auch nur als Vertreter des Bischofs besorgen; und ihre Gewalt nicht auf Gegenstände erstrecken, welche reifere Uiberlegung brauchen, eine Weile vertragen, oder von der Person des Bischofs abhangen. Schlag nach bey Ickstatt wie oben §. 54. sequ. und §. 71.

(i) Schlag nach bey Rautenstrauch Inst. Jur. Eccl. §. 533.

(k) Daß die Domkapitel hiezu nicht bloß als Vertreter, sondern aus einer gewissen Mitherrschaft und Miteigenthume befugt sind, das wird wohl niemand beweisen. Denn verstehen sie die geistliche Regierung, so ist es ja klar, daß der heilige Geist die Bischöfe, und nicht die Kapi-

tel gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren. Und obwohl man sagen kann, daß die Gewalt zur Zeit des erledigten Stules den Kapiteln soweit eigenthümlich sey, als sie vom Kirchenrechte, und den Gesetzen ihnen aufgetragen wird, geben es doch die Kanones genugsam zu erkennen, es sey nur dieses ihr Eigenthum, daß sie als Vertreter und gleichsam als Vormünde die verwaiste Kirche versorgen. Denn ungeacht der dem Domkapitel eingeraumten Gewalt pflegen sie eine solche Kirche bis zur Erwählung eines neuen Bischofs eine wehrlose Witwe zu nennen. Sieh Cap. fin. ne sed. vac. c. 11. 14. de Major. & obed. c. un. ne sed vac. in 6. c. ult. de suppl. negl. in 6. Schlag auch nach bey Fermosin de Potest. cap. sed. vac. qu. 1. n. 7. und qu. 7. n. 1. Es ist aber in Hinsicht auf die weltliche Herrschaft auch k in Zweifel, daß sie das Domkapitel nur als des Bischofs Vertreter führe. Denn die Einkünfte der Bisthumsgüter und des Kirchenstaates müssen nach dem Gebote des tridentischen Kirchenrathes, nebst andern kirchlichen Verordnungen dem künftigen Bischofe zu seinem seiner Kirche, und seiner Landschaft Besten verrechnet werden. Der Bischof allein wird auch damit belehnet, und in dem Lehnbriefe wird vom Kapitel keine Sylbe gemeldet. So betitelt man das Kapitel nie einen Reichsstand, obschon es, nämlich auch als Vertreter und Vormund der verwaisten Kirche, Sitz und Stimme auf dem Reichstage hat. Ferners melden zwar die Stiftsurkunden und Schenkbriefe, daß dieses oder jenes Gut der oder jener Kirche auf immer eigen bleiben solle; aber von der Stiftung der kapitlischen Mitherrschaft sagen sie gar nichts. Sieh C. 40 de El. in 6. C. 9. de off. ord. in 6. Conc. Trid. Sess. XXIV. C. 16. de ref. Schlag das Chron. Belg. bey Pistorius script. rer. germ Tom. III. p. 229. bey Menken script. rer. germ. Tom. III. Caroli IV. p. 2033. n. 21. und 22.

bey

bey Moser T. P. Tom. XII. L. 3. c. 34. §. 7. p. 161. bey Ickstätt wie oben §. 64. 65. 69. 70. 71. 72. Doch wollen wir von den deutschen Domkapiteln ein andersmal ausführlicher handeln. Wenn man also dieses betrachtet, was das Domkapitel vermag, so kann man fürwahr mit van Espen P. l. tit. 11. c. 1. §. 3. und andern nicht sagen, daß die geistliche Macht des Bischofes, und die Besorgung der Kirche während der Stulerledigung deßwegen an das Domkapitel übergehe, weil dasselbe das Recht hat an ihrer Mitherrschaft keinen anderen Theil nehmen zu lassen.

(l) Der Kirchenrath von Trient setzt Sess. XXIV. c. 16. de ref. fest: Ein Domkapitel, welchem die Einnahme der Einkünfte zur Zeit des erledigten Stules obliget, soll einen oder mehrere getreue und fleißige Wirtschafter ernennen, welche auf die Sachen und Güter der Kirche Acht geben, und ihre Rechnungen demjenigen legen werden, dem es gehören wird. Auch soll es einen Officialen, oder Amtsverweser binnen acht Tagen seit des Bischofes Tode zubestellen, oder den, welcher bereits da ist, zu bestättigen allerdings schuldig seyn; welcher aber wenigstens ein Doktor im Kirchenrechte, oder ein Licenciat, oder sonst nach Möglichkeit ein fähiger Mann seyn muß. Sollte was anders geschehen, so soll die Bestellung desselben dem Erzbischofe heimfallen. Der neuerwählte Bischof wird von dem Wirtschafter sowohl als von dem Amtsverweser über ihre

ihre Verwaltung und geführte geistliche Regierung Rechenschaft fodern, und diejenigen strafen können, die ihr Amt schlecht bedienet, oder die schlecht gewirtschaftet haben, wenn sie auch schon vom Kapitel frey und ledig wären gesprochen worden. Hieraus nimmt man 1. ab, die Weise, auf welche die Domkapitel ihre Gewalt ausüben. 2. Daß die Bestellung des bischöflichen Amtsverwesers kein volles Wahlgeschäft, sondern bloß die Mehrheit der Stimmen erfodere. 3. Daß das Kapitel zwar früher, als es vorgeschrieben ist, zur Wahl schreiten, allenfalls auch die Verweilung solang noch die Sache im alten Stande ist, rechtfertigen, nicht aber auch die Wahlzeit erstrecken könne. 4. Daß der überhaupt und ohne Bedingniß einmal bestellte Amtsverweser so viel Gewalt als das Kapitel bekleide, und sogar Aemter, welche, da der Stul schon besetzt ist, eine sonderliche Vollmacht erfodern, verrichten möge, wenn was solches das Kapitel auch vermag. 5. Daß auch nach der Bestellung des Amtsverwesers das Kapitel gleichwohl die Aufsicht und die Sorge für die Kirche zu führen dergestalt fortfahre, daß obschon seine Amtsgewalt ihren sichern Bestand hat, er doch abgedanket werden könne, wenn er sich in je einer Sache verdächtig gemacht hätte; worüber das Kapitel nach der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit zu erkennen hat. 6. Daß der Amtsverweser sowohl als der Wirschafter dem neuen Bischofe Rechenschaft zu geben schuldig sind, und wenn sie auch vom Domkapitel freygesprochen wären, im Falle einer Verschuldung seinem Strafgerichte unterliegen. Schlag bey van Espen nach P. I. Tit. 7. & sequ. bey Leuren de vic. Ep. Tract. III. c. 4 & 5. und bey Ickstatt wie oben §. 77. sequ. wo von Dingen

gen, deren sich die Domkapitel widerrechtlich anmaßen, vieles gesagt wird.

§. 215. Was ein Domkapitel zur Zeit des erledigten Stules vermag, dasselbe muß es auch in der Zeit vermögen, wo die Bischofswahl gehindert ist; nur daß also im letztern Falle solche Geschäfte sich mehr anhäufen, welche keinen Verschub ohne Nachtheile der Seelen, der Kirche, und des Bisthums leiden (a).

(a) Mithin wird man in diesem Falle auch die Vergebung der Geistlichen sonst dem Bischof gehörigen Pfründen dem Kapitel nicht absprechen können. C. un. Ne sed. vac. in o. Schlag' bey Rautenstr. nach Inst. Jur. eccl. §. 539.

§. 216. Bey Lebzeiten des Bischofs aber hat das Domkapitel kein anders Recht, als I. dem Bischofe **Rath** zu geben. II. In Sachen, wo es erfoderlich ist, seine **Einwilligung** zu ertheilen.

§. 217. Das ist eine Vorschrift, die ein- und allemal gilt: **Der Bischof soll in Sachen von Wichtigkeit ohne dem Rathe seines Kapitels nichts unternehmen.** (a)

(a) S. Ign. ep. ad Tarsen. S. Cypr. ep. 5. ad Presb. & Diac. Caus. XV. qu. 7. c. 6. C. 4 & 5. de his quæ fin. a Præl. C. 7. de arbitr. Schlag auch beym Herrn von Riegger nach Inst. jur. Eccl. P. III. §. 252. edit. nov.

§. 218. Wo weder nach dem Kirchenrechte, weder zufolge einer Wahlkapitulation, davon wir sonst handeln werden, die **Einwilligung** des Ka-

pitels nicht nothwendig ist, dort ist es genug, daß es zu Rathe gezogen werde.

§. 219. Die Unternehmungen aber, zu welchen des Kapitels Einwilligung erfordert wird, sind solche, welche die Gerechtsamen oder Bürden des Bisthums, oder die Gerichtsammen, oder Bürden des Kapitels betrefen, und folglich den Stand der Kirche oder des Kapitels ändern möchten. (a)

(a) Dergleichen sind die Veräußerung der Kirchengüter; die Ernennung auf Pfründen, welche mit dem Bischofe zu vergeben das Kapitel ein gleiches Recht hat, oder deren Verleihung dem sämmtlichen Kapitel zusteht; die Ausmessung jährlicher Gnadengelder; die Zusammschmelzung oder Einziehung der Pfründen; die Verminderung der Zahl der Domherrn, und insgemein ihre Aufnehmung. Sieh Cap. 1. 2. 6 8 9. de his, quæ fiunt a Præl. cap. 4. de fidejuss. C. 2. de solut. C. 2. de donat. C. 33. de Præb. in 6. und schlag bey Barbosa nach Tract. de Can. cap. fin. Und gewißlich, obschon mancher Bischof aus dem Herkommen berechtiget seyn mag, in einem einzelnen Geschäfte, das die Kirche in keine namhafte Gefahr spielen könnte, den Rath sowohl als die Einwilligung seines Kapitels zu entbehren, (C. 6. de his quæ fi. a Præl. C. 3. de consuet. in 6.) verwirft doch das Kirchenrecht eine jede dergleichen Gewohnheit gänzlich in Sachen, welche die gute Ordnung und das Beßte der Kirche und des Kapitels antasten. C. 1. 3. de consuet. C. 4. 5. de his, quæ fi. a Præl.

§ 220. Daß aber in solchen Sachen das Domkapitel seine erfoderliche Einwilligung gehörig von sich gegeben habe, erkennen wir I. aus der Weise der Einberufung des Kapitels (a), II. aus der Zahl der Einberufenen (b), III. aus der Weise der Verhand-

handlung der vorgekommenen Sache (*c*), IV. aus den Stimmen der Domherren (*d*), V. aus dem, was zur Versicherung und Bekräftigung des in der so gemeinsam verhandelten Sache gegebenen Beyfalls erfordert (*e*), und in den Kirchengesetzen vorgeschrieben wird.

(*a*) Damit in solchen Gelegenheiten die Domherrn rechtmäßig zum Kapitel versammelt werden, wird erfodert.

1. Daß sie der Bischof zusammenrufe, oder wenigstens aus seinem Auftrage der Domdechant (Conc. Trid. Sess. XXV. c. 6. de ref.) welches sogar damals zu geschehen hat, da zu Gunsten des Bischofs Kapitel gehalten wird; obschon er in diesem Falle keine Stimme hat, weder der Berathschlagung beywohnen darf.

2. Daß das Kapitel in der festgesetzten Zeit, oder wenn es ausser derselben berufen würde, wenigstens in der gewöhnlichen Zeit gehalten werde.

3. Daß die Domherrn oder mündlich, oder durch Briefe, oder durch ein Glockenzeichen einberufen werden. C. 30. de Elect.

4. Daß sie am rechten und gewöhnlichen Orte, welcher bey uns die Kapitelstube heißt, zusammen treten; wiewohl sie der Bischof auch in seinem Rathssale versammeln darf. Schlag bey dem Kard. de Luca nach Tom. I. de can. disc. 27. Tom. III. de reg. disc. 53. und bey Barbosa de canon. c. 33. und bey Leuren de for. Benef. P. II. p. 671.

(b) Es müßen alle, welche im Kapitel Stimme haben, wenn sie anders nicht abwesend sind, einberufen werden. Caus. X. C. 2. qu. 11. Cap. 5. de his, quæ fi. a Præl. Ja auch die Abwesenden soll man vorladen,

1. Da ein Vorsteher erwählet werden soll. Cap. 42. de Elect.

2. Da es um die Aufnahme eines Domherrn, oder um die Verleihung einer Dompfründe zu thun ist. Cap. 33. de Præb. in 6.

3. Da die Sperre des Gottesdienstes anzukündigen ist. Cap. 8. de off. ord. in 6.

4. In äußerst wichtigen oder wenigstens solchen Geschäften, da man dem alten Herkommen nach auch abwesende Domherrn einzuberufen hat:

Sollten nun in dergleichen Fällen nicht alle einberufen worden seyn, so können

1. Die ausgelassenen sich über die Unbild beschweren, und machen, daß alles was in ihrer Abwesenheit geschehen ist, für nicht geschehen gehalten werde. Cap. 28 & 36. de Elect.

2. Wofern zwey Drittheile der Domherrn nicht einberufen werden, gilt ohnedem der ganze Rathschlag für nichts. L. 3. seqv. ff. quod cujusq. univers. nom. L. 3. ff. de decret. in ord. fac. Schlag auch nach Passerin. de Elect. Can. c. 11. n. 42. Barbosa de Can. c. 33. Wiestner L. III. tit. 11. n. 12. 13. Böcken L. III. tit. 11. n. 45.

(c) Die rechtmäßige Weise eine Sache zu verhandeln besteht in dem, daß in vollem Kapitel, und vom Kapitel selbst die Sache vorgetragen, über

verleget, und entschieden werde. Ausser der Versammlung, da die Gesammtheit ist, vermögen die Domherrn alle und jede nichts; versammelt aber vermögen sie alles und jedes. Tamb. de Abbat. Tom. III. Decis. 18. n. 4. Card. de Luca Tom. I. de Benef. Disc. 3. n. 3. 5.

(d) Bei den Stimmen kömmt anzumerken.

1. Das Stimmenrecht der Abwesenden, welche einzuberufen waren, und auch gehörig einberufen worden sind, wächst den Anwesenden zu.

2. In Rücksicht aufs ganze Kapitel entscheidet die Mehrheit der Stimmen, wenn diese zugleich die bessern sind, das ist, wenn sie nicht wider die guten Sitten nicht zum Nachtheil der Kirche weder des Staates laufen. Im Zweifel hält man die mehreren Stimmen auch für die besseren Stimmen. Ist aber das Gegentheil erweislich, so muß auch ein einziger Domherr, der es zu beweisen auf sich nimmt, angehöret werden. Cap. 48. de Elect. Cap. 1. 3. & fin. de his. q. fi. á maj. part. Cap.

3. Ist das Kapitel einmal rechtmäßig versammelt, und ein kleinerer Theil desselben scheidet sich davon, so fährt der größere im Geschäfte fort, nach Maßgabe des Cap. 10. de Elect. Geht aber der größere Theil davon, so vermag der kleinere nichts mehr, und die Kapitularversammlung ist soviel als getrennet.

4. Sachen, welche mit gleichem Rechte dem Bischofe, und dem Kapitel angehören, hangen von zwo Stimmen ab, nämlich von des Bischofs, uud des Kapitels seiner. Wenn nun

der

der Bischof nicht etwan als Domherr auch zu stimmen hat, und so im Kapitel selbst die Mehrheit der Stimmen erzielen kann, so bleiben sie unentschieden.

5. Die an sich mehrere Stimmen sind nicht allemal zureichend, sondern es werden erfodert.

1. Zwey Drittheile der Stimmen, wenn einer, der schon anderswo Bischof ist, demjenigen vorgehen soll, welcher unter diesem kanonischen Hinderniße nicht steht, und mit in der Wahl ist. Cap. 40. de Elect. Welches unten, da wir von beyderley Wahlen ausführlich handeln werden, verständlicher werden wird.

2. Auch bey der Pabstenwahl werden zwey Drittheile Stimmen erfodert. Cap. 6. eod.

3. In dem Falle, da der Bischof von Sinnen kömmt, werden für die Erwählung eines Koadjutor einhellige Stimme des Kapitels oder wenigstens zwey Drittheile erfodert.

4. Auch muß das Kapitel einstimmig seyn, wenn das Wahlgeschäft einem oder etlichen (was gleichfalls unten mehr erkläret werden soll) heimgestellet wird.

5. So auch in allen Dingen, welche nicht nur aller, sondern auch eines jeden Domherrn Recht oder Nachtheil betrefen. Cap. 29. de reg. jur. in 6. Und hiewider streitet nicht das Cap. ult. de his qu. fi. a maj. par. capit.

(e) Damit nämlich dergleichen Verhandlungen für alle künftige Zeiten rechtskräftig gelten, werden sie

ſie als eine Urkunde ſchriftlich verfaſſet, und vom Biſchofe ſowohl als von den Domherrn, wenigſtens von den meiſten gefertiget. Caus. XII. C. 52. qu. 2. c. 1. de his qu. fi. a. Præl. C. 5. de probat. C. 2. de ſolut. Schlag auch bey den P. Böcken nach L. III. tit. 11. n. 16.

§. 221. Außer dem, daß, wie wir geſehen haben, ein Domkapitel, es ſey bey Lebzeiten des Biſchofs, oder bey der Stulerledigung, oder bey verhinderter Biſchofswahl, die Kirche zu beſorgen, und mitzuregieren hat; wird daſſelbe übrigens auch für ſich allein als ein Ganzes betrachtet. Der Biſchof beſtellet die Kirche als Haupt, die Kapitularen beſtellen ſie als Glieder; das Kapitel aber beſtellen ganz die Dommherrn mit ihrem Dechante (*a*) von welchem ſie auch, wo nicht vom Dompropſte regieret werden, (*b*) und dabey ganz eigene Rechte haben. (*c*)

(*a*) Daher gibt es auch unterſchiedene Würden, welche in biſchöfliche, und kapitliſche eingetheilet werden.

Die Biſchöfliche ſind.	Kapitliſche ſind.
Der Erzdechant.	Der Domprobſt.
Der Erzprieſter.	Der Domdechant.
Der Poenitentiarius.	Der Groskantor.
Der Official.	Der Scholaſter.
Der Generalvikar, oder Weihbiſchof.	Der Domkuſtos, oder Schatzmeiſter.
	Der Theologus. Wollte Gott der leztere ſammt dem Scholaſter möchten allen Domkapiteln auf jene Weiſe vorleuchten, welche van Eſpen beſchreibt.

Schlag

Schlag bey dem Herrn von Riegger nach. L. I. decr. tit. 23. 24. 25. 26. 27. und L. III. tit. 5. 9. 10. und 11. Doch wird sich von solchen geistlichen Würden schicklicher handeln lassen, wo von der äußeren Verfassung der Kirche die Rede seyn wird.

(b) Anfänglich war es des Dechants seine Sache auf die geistliche Zucht der Domherren zu sehen; und der Domprobst hatte das Weltliche zu besorgen, und zu regieren. Als aber die Pröbste ihre Macht öfters gemisbrauchet hatten, ist dem Domdechanten beydes vertrauet worden; so zwar, daß man an theils Orten oder keinen Probsten mehr hat, oder wenn einer da ist, so hat er zwar im Chore, und Kapitel seinen Vorrang vor allen Domherrn, der Dechant aber bleibt das Haupt des Kapitels. Er hat das Recht es zu versammeln, die Versammlung zu leiten, und in derselben, was vorzunehmen ist, vorzutragen. Er betreibt die Vollstreckung der Schlüße desselben, und verwaltet das Zeitliche. Schlag beym hochw. Rautenstr. nach wie oben §. 551.

(c) Dergleichen sind nebst dem Rechte seine Pröbste, und Dechante zu haben

1. Das Recht ohne dem Zuthun des Bischofs sich zu versammeln, und in Sachen, die das Kapitel angehen, zu entscheiden.

2. Ein eignes Petschaft zuführen, womit alle Urkunden des sämmtlichen Kapitels besiegelt werden.

3. Eine eigne Kammer, oder Geldkasse zu haben.

4. Sich einen Rechtsanwald zu halten, welcher alle Händel zu des Kapitels Besten zu vertheidigen hat.

5. Die Ausschweiffungen (wenigstens wo das von jeher im Brauche ist) der Domherren zu züchtigen. Cap. 13. de Off. jud. ord.

6. Es kann auch ein jeder Domherr einen Geschäftträger des päbstlichen Stules machen. Cap. 11. de Rescr. Darum hält man heutiges Tages dafür, daß weil sonst dazu bewürdigte Geistliche erfodert werden, eine jede Domherrnstelle in einem etwas weiteren Verstande eine kirchliche Würde sey. Uibrigens gilt für eine solche Würde nur eine mit einer äusseren geistlichen Gerichtsbarkeit verpaarte Ehrenstelle; denn wofern ihr nicht wenigstens vertretungsweise eine Gerichtsbarkeit anklebet, gilt sie nur für einen persöhnlichen Vorrang (Personatus). Je nachdem nun ein Domherr, oder eine Kirchenwürde, oder persönlichen Vorrang hat, in soweit geht er andern Domherrn vor, die nichts als eine bloße Verwaltung ohne Vorrange, weder Gerichtsbarkeit bedienen. Wenn du zu dem, was oben unter dem Kapitelrechten n. 2. 3. und 4. gesagt worden ist, noch hinzusetzest, daß bey einem jeden Domkapitel mehrere Glieder, und zwar allemal solche seyn müßen, welche in dem höheren Weihen stehen, so hast du alles beysammen, was zu einem vollständigen Kapitel die Rechtsgelehrten fodern. Schlag bey dem Herrn von Riegger nach Inst. J. E. P. III. §. 207. nov. edit.

§. 222. Seitdem die Mönchsorden gestiftet worden sind, (a) haben die Vorsteher derselben, nämlich die Aebte, und die Ordensgenerâle auf ihre Un-

Untergebene nicht nur eine väterliche Macht, (b) sondern auch eine geistliche überkommen.

(a) So sehr ich auch die Klöster, und alle Mönchsorden als so viele Pflanzschulen der gottseligsten, oft auch gelehrter Männer verehre, habe ich doch den Muth nicht, ihre Stiftung von Christo, von den Aposteln, von h. Johannes dem Taufer, oder gar vom Elias wider die Schrift, die Erblehre die ganze Kirchengeschichte herzuleiten; weder die Gelehrten, welche das nicht zugeben, sondern den Ursprung der Mönche im vierten oder fünften Jahrhunderte ansetzen, deßwegen als Neuerer und Nasenweise Kunstrichter zu verketzern. Der Mönchsstand ist eine Gesellschaft von Christen, welche nachdem sie die ewige Armuth, Keuschheit, und Gehorsam Gott verlobet hat, nach einer von der Kirche gut geheißenen Regel unter einem eigenen geistlichen Vorsteher Gott dienet; und keine solche Gesellschaft findt man in den drey ersten Jahrhunderten in der Kirche nicht. Der erste Stifter des einsamen Lebens war der h. Paul der Einsiedler. Dasselbe hat der h. Antonius verbreitet, und sehr viele Nachahmer gefunden. Diese hat der h. Pachomius in zahlreiche Gemeinden zusammen gebracht. Der h. Basilius führte der erste solche Versammlungen in Dörfer und Städte ein. Der h. Athanasius, die alexandrinischen Priester, der h. Martinus und der Kassianus sind die Beförderer dieser Lebensart in den Abendländern gewesen. Der erste Hersteller, und Verbesserer der Mönche war der h. Benedikt. Das alles habe ich schon in meinem Ord. princip. P. II. von §. 186. bis 193. dargethan; ich werde aber, wo wir von der äußern Kirchenverfassung, mithin auch von der Klosterzucht handeln werden, von dem Ursprunge der später aufgekommenen Klösterorden das nö-

thige nachtragen. Ich weis, daß Christus Matth. XVI. V 24. XIX. V. 12. und 29. die drey evangelischen Räthe gegeben hat. Allein ich weis auch, ohne darum der Vortreflichkeit des Klosterlebens etwas benehmen zu wollen, daß so viele Heilige vom priesterlichen, und auch vom weltlichen Stande alles verkauft, den Armen hingegeben, und sich eine solche Armut erwählet, daß sie weder einzel noch Gemeinschaftlich sich kein Eigenthum vorbehalten haben; daß sie um des Himmelreichswillen sich selbst verschnitten, verläugnet, ihr Kreuz auf sich genommen, und Jesu Christo gefolget haben; mithin daß sie sammt ihren priesterlichen oder bürgerlichen Standespflichten, nebst ihren mühesamsten Geschäften für den Nächsten und fürs Vaterland, mitten unter den Menschen, und täglichen unvermeidlichen Zerstreuungen, die evangelische Räthe aufs genaueste befolget haben, ohne daß man sagen könnte, daß sie die Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams abgeleget, und in Einöden, oder in einem geschloßenen Hause unter einer gewissen Regel, und einem besondern Vorsteher gelebet hätten; kurz ohne daß man sie Ordensbrüder, oder Mönche nennen könnte. Aus dem also, daß Christus die evangelischen Räthe, welche von Priestern, und Layen außer diesen Gesellschaften auch gewis befolget werden können, uns gegeben hat, wird kein Gelehrter folgern, daß er also in der Hauptsache solche Gesellschaften gestiftet habe. Hernach bitte ich auch zu bemerken, daß man gedachte evangelische Räthe zwar überhaupt als Mittel der christlichen Vollkommenheit nennen könne; nicht aber insgemein, und für alle und jede Menschen. Denn was unser göttliche Heiland eigentlich und allgemein gestiftet hat, sind, wie wir wissen, wesentliche, jedem Gläubigen gemeine und nothwendige Stücke; so wie dieses da: Willst du zum Leben eingehen, so halt die Gebote.

Wer wird nun aber behaupten wollen, daß vor der ums Ende des vierten Jahrhunderts vom Pabste Siricius ergangenen Verordnung kein Bischof, Priester, Diakon, vor dem eilften aber, wo der ewige Keuschheitsstand auch auf das Subdiakonat erstrecket worden ist, kein Subdiakon aus Mangel des Keuschheitsgelübdes zum ewigen Leben nicht habe eingehen können? oder daß er heutiges Tages, weil er nicht alles, was er hat, verkaufet, nicht eingehen kann? Ich wiederhole jedoch, daß der obschon später, und von Menschen gestiftete Mönchsorden aller Ehre und alles Lobes werth sey. Schlag nach des Henr. Valesii Notas in Euseb. Hist. Eccl. L. II. c. 17. des Pagii in annal. Baronii. ad an. 62. n. 4. des Bingham Werke Tom. III. c. 7. des Herrn von Riegger L. III. Decret. tit. 35. Was aber das bischöfliche Recht auf die Ordensgeistliche vermag, das kannst du erläutert, und zum Theile ausgeübt sehen in dem Generalmandat Sr. kurfürstlichen Gnaden, Emerich Joseph. von Gottes Gnaden des h. Stules zu Mainz Erzbischofs und Kurfürst, Bischofen zu Worms ꝛc. ꝛc. Die Klöster der kurfürstlichen Lande betrefend dd. Mainz den 30. Junii 1771.

(*b*) Diese steht nämlich den Aebten auf die Mönche um des Gelübds des Gehorsamswillen zu, und berechtiget sie alles das zu betreiben, was der Regel, und der feyerlichen Verlobung gemäß ist.

§. 223. Da schon in fünften Jahrhunderte die meisten Aebte in der Priesterwürde stunden (*a*), hat man ihnen auch den Zutritt zu den Kirchenversammlungen, und daselbst den Rang vor dem Priestern bald gestattet (*b*); von der Hälfte des eilften Jahrhunderts her haben sie dem bischöflichen Schmuck (*c*)

und

und so weiter über ihre Ordenskinder auch eine fast bischöfliche Gerichtsbarkeit überkommen. (*d*)

(*a*) Vor Alters gehörten nämlich die Mönche unter die Layen, obschon sie sich vom Volke auszeichneten: Schlag meinen Ord. princip. nach wie oben §. 194. In der lateinischen Kirche sind die Aebte erst zu Ende des siebenden Jahrhunderts zu Priestern geweiht worden. Im J. 827. aber hat eine römische Kirchenversammlung festgesetzt, daß alle Aebte die Priesterweihe empfangen; und eine bald darauf zu Poitiers abgehaltene hat dies unter dem Verluste der Abtey geboten.

(*b*) Schlag bey Thomass. nach. P. I. L. 3. c. 13. & 15.

(*c*) Der erste, welcher das Recht der Infel erlanget hat, war Egefin Abt des Klosters zum h. Augustin bey Kantelberg. Als aber dieses schon zu einem gemeinen Rechte der Aebte wurde, und die Bischöfe sich beschwerten, daß auf den Kirchenversammlungen zwischen ihnen, und den infulirten Aebten kein Unterschied mehr sey, hat Klemens IV. den Gebrauch der Infel auf Kirchenversammlungen dahin bestimmet, daß gefreyte Aebte zwar reiche Infeln, jedoch ohne Steinen und Tressen, andre aber nur glatte und weisse tragen sollen. Schlag nach Cap. *Ut Apostolicæ* de Privil. in 6. und bey Rautenstr. wie oben §. 662.

(*d*) Die vorzüglichsten geistlichen Rechte der Aebte sind folgende.

1. Sie können ihre Ordensleute von Sünden losprechen, oder einem andern Priester diese Gewalt übertragen. Extrav. Comm. *inter*

cunctas de Privil. Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 15. de ref.

2. Sie können bey denselben sich gewisse Sündenfälle vorbehalten, doch nach der Verordnung Klemens VIII. vom J. 1593. nicht mehr als eilf; ausgenommen mit Vorwissen des Provinzkapitels.

3. Sie können die Ihrigen auch mit Kirchenstrafen zur Pflicht weisen.

4. Nach den Bischöfen stehen sie in dem vorzüglichsten geistlichen Ansehen, so daß sie auch einzelen Domherrn, nicht aber dem gesammten Domkapitel vorgehen. Can. si quis deinceps. Cauf. CXVI. qv. 7. c. 2. de Præb. in 6.

5. Sie können Geschäftträger des päbstlichen Stules abgeben.

6. Auf allgemeinen Kirchenräthen haben sie das Stimmenrecht. §. 147.

7. Die infulirten Aebte können alle solche Sachen weihen, welche mit Chrisam nicht gesalbet werden.

8. Sie können ihren Ordensbrüdern die mindern Weihungen ertheilen.

9. Auch können sie mittels eines Gnadenbriefes, oder auch eines undenklichen Herkommens übers Volk, und die Priesterschaft eine fast bischöfliche Gerichtsbarkeit an sich bringen. Man lese die Bulle Ineffabili, welche bey Gelegenheit des gütlichen Vergleiches, über die bisherigen Irrungen zwischen dem

Bi-

Bischofe zu Würzburg, und Abte zu Fulda im J. 1752. Benedikt XIV. zur Bestättigung jenes Vergleiches von sich gegeben, und darinn er wider die Meynung einiger sich auf das Cap. 15. de Præscr. bewerfenden Lehrer festgesetzet hat, daß da eine vierzigjährige auch mit einem scheinbaren Behelfe verpaarte Verjährung nicht zulange.

Von der besondern Regierung, die unter den Klosterleuten verschiedentlich geführet wird, und von andern Vorstehern, die keine Aebte sind, werde ich ausführlich handeln, wo unter andern Stücken der äußerlichen Kirchenverfassung auch sonderlich von Ordensleuten die Rede seyn wird.

§. 224. Vor allen aber kommen die Pfarrer als Männer zu betrachten, welche dem Bischofe die Seelen versorgen helfen. Und nachdem sie von Christo selbst als **mindere Vorsteher und Regierer** der Kirche gestiftet worden sind, nicht bloß aus einem fremden Auftrage ihr Amt vertreten, sondern eine ordentliche geistliche Gerichtsbarkeit eigen haben, so wollen wir in einem besondern Hauptstücke von ihnen handeln.

Neuntes Hauptstück.

Von den Pfarrern.

§. 225.

Wir haben schon oben (§. 264.) dargethan, daß unser Heiland nebst den Aposteln sich

auch Jünger, und zwar aus keiner andern Ursache erwählet habe, als damit solche, nachmals Priester genannte, Jünger als der zweyte Orden nach den Bischöfen die Seelen versorgen, und die geistliche Gerichtsbarkeit ausüben möchten (*a*) Mithin kann es nicht anders seyn, als daß Priester, welche von Amtswegen die Seelsorge zu führen obrigkeitlich bestellet sind, und welche wir heutiges Tages Pfarrer (*b*) nennen, als Nachfolger des Amtes und der ihm eignen Gerichtsbarkeit jener Jünger sich von einer göttlichen Einsetzung herschreiben (*c*.)

(*a*) Beym h. Lukas H. X. V. 1. u. nachf. Dort empfangen die Jünger unmittelbar von Heilande selbst ihren Amtsberuf, sammt der ihm nöthigen Gewalt. Und gleichwie er zu den Aposteln gesagt hatte, so sagt er auch da zu ihnen: Sehet, Ich sende euch.

(*b*) Heutiges Tages bedeutet Parochia nur einen Theil des bischöflichen Sprengels, anstatt daß dieses Wort im Alterthum ihn ganz bezeichnet hat. Dist. XCII. Can. 5. 6. Und anfänglich hieß es auch nicht Parochia sondern Paræcia. Denn Παροικοί heißen die Ortseinwohner, und folglich Paræcia die Gemeinde oder Versammlungen derselben. Schlag in des Pitiscus Lex. Antiqu. unter dem Worte Parochia nach, und in dem Gloss. des du Fresne auch unter dem Worte Parchia, auch des Vossius de vit. Serm. L. I. c. 2. Einige vermeynen der Name Pfarrer schreibe sich von den alten Römern her, bey welchen Parochi diejenigen genennet wurden, welche den Fremdlingen Salz und Holz reichen mußten Horat. I. Sat. 5. 46. Nach dieser Meinung wären also Priester, welche den Fremdlingen in diesem Leben da geistliche Mittel an die

Hand

Hand geben, Parochi Pfarrer, gleichsam Darreicher genannt worden. Gleichwie sie übrigens schon lang den Namen Curiones geführet haben, so heißen sie auch noch itzt die Kuraten. In cap. 5. de stat. Mon. Von dem lateinischen Worte Plebs Volk, nennet man sie auch Plebani; weil sie eine eigne Volksgemeinde haben. Schlag beym hochw. Rautenstr. nach wie oben §. 602.

(c) Dieses hat unter andern wider den P. Johann Serazin, welcher behaupten wollte, die Pfarrer wären nicht aus Christi Einsetzung, die ganze parisische Schule der Gottsgelehrten im J. 1429. offenbar vertheidiget. Habert. Thol. dogm. Tom. VII. de Hietarch. c. 6. q. 2.

§. 226. Darum daß I. die Pfarreyen in ihrer heutigen Gestalt später entstanden, (*a*) II. nach der Zeit verschiedentlich beschränket worden sind; (*b*) und III. die Pfarrer nach vorheriger Prüfung und Gutheissung durch des Bischofs Ansehen (*c*) bestellet werden, läßt sich noch nicht wohl schliessen, daß sie auch ihrem Priesterthume und der ihm eigenen Amtsgewalt nach nicht von göttlicher Einsetzung sind.

(*a*) Wir stellen nicht in Abrede, daß in der ersten Kirche keine dergleichen Gottshäuser waren, wie wir sie itzt haben. Allein wir wissen, daß schon vorlängst die Christen ihre Gottesdienstliche Versammlungsstätten gehabt haben. Und solche mußten theils wegen der Verfolgungen theils wegen dem täglichen Anwachse des Christenvolkes sonderlich, und abgetheilt seyn. Zur Wesenheit eines Pfarrers ist auch keine besondre Kirche vonnöthen, genug daß er in Kraft seines Amtes ein Volk zu lehren und zu regieren die Gewalt hat. Solche Amtsträger nun finden

wir schon Handl. d. Ap. H. XIV. 22. Sendsch. Tit. H. I. V. 5.

(b) Wir behaupten ja nicht, Christus habe die nämliche Ordnung und Weise eingeführet, auf welche heutiges Tages in der Kirche die Pfarrer bestellet, die Pfarreyen bestimmet werden. Christus hat den Aposteln auch keine Bisthümer bestimmet, weder Kirchen angewiesen, bey welchen sie ihre Bischofsstüle festsetzen sollten; und gleichwohl ist, wie wir sonst bewiesen haben; die bischöfliche Macht aus der göttlichen Einsetzung.

(c) Auch ein Bischof kan ohne rechtmäßiger Bestätigung und Weihung seine Amtsgewalt nicht ausüben; und doch empfängt er sie unmittelbar von Gott. So werden freylich die Pfarrer nur mittels des bischöflichen Ansehens mit dieser oder jener Kirche vermählet; allein eben durch diese Vermählung erlangen sie unmittelbar von Gott die Macht dem Pfarrvolke, das ihnen so anvertrauet worden ist, alles, was zur Seligkeit nöthig ist, zu leisten. Schlag bey Lud. Habert nach Theol. dogm. Tom. VII. de Hierarch. c. 6. q. 2. bey van Espen Tract. de Recur. ad Princ. c. 2. §. 10. bey Rautenstr. wie oben. §. 607.

§. 227. Die genauere Bestimmung, Vermehrung und heutige Beschaffenheit der Pfarreyen hat seit dem Kirchenfrieden, und den Zeiten des großen Konstantin (a) sich nach und nach zu bilden angefangen. Und zwar weil die Alten die Nutzbarkeit vieler Pfarrer eingesehen, haben sie uns manches Beyspiel hinterlassen, daß man weitschichtige Pfarreyen zertheilen, und neue aus ihren Theilen errichten solle. (b)

Als

(a) Als nämlich die Christen die Religionsfreyheit erlanget haben, und in Städten wie auf dem Lande mehrere Tempel gebauet worden sind, hatten nicht nur die Bischöfe ihre Domkirchen; sondern auch die Priester bekamen ihre eigene, wo sie über ein ihnen angewiesenes Volk ihre geistliche Amtsgewalt, oder das eigene Pfarrecht auszuüben hatten. Später sind sie hernach eigene oder ordentliche Priester genannt worden, weil das Volk den Pfarrer als den eigenen Hirten zu hören und zu verehren schuldig, und ohne dessen Gestattung kein andrer Priester in die pfarrlichen Verrichtungen sich einzumischen befugt war; wie wir bald noch ausführlicher sehen werden. Daß die Pfarreyen schon im dritten Jahrhunderte vom Pabste Dionysius gestiftet, und eingetheilet worden sind, wird aus dem gratianischen Dekrete Caus. XIII. qu. I. Can. I. schlecht bewiesen; weil dieser Kanon von der Erfindung des Betrügers Isidor ist.

(b) Thomass. P. I. L. 2. c. 21. & 94. Schon oben §. 125. haben wir die Nothwendigkeit berühret, zum besten der Seelen sehr fette Pfründen zu zergliedern. Und da habe ich freylich nicht nur die Zertheilung manches Bisthums in mehr andre gemeynet, sondern überhaupt sagen wollen: daß was immer für reiche Pfründen in mehrere Kirchen abzutheilen, und eine jede derselben mit eigenen Hirten zu versehen wären. Wie viel gewinnt da die Religion nicht, da aus einem weitverbreiteten Bisthume mehrere kleine entstehen, wo hernach ein jeder Bischof in dem Stand gesetzet wird, alle Kirchen seines Sprengels leichter zu bereisen, die h. Firmung dem Christenvolke zu ertheilen, für dasselbe sowohl als dessen Hirten besser zu sorgen, seine Schafe zu kennen, und sich mit Worten sowohl als mit Beyspielen ihnen besser bekant zu machen; kurz sein Amt und seine Pflichten

voll-

vollkommner zu erfüllen. Indessen wird so ein Bischof doch noch nicht für alles das sorgen, und nicht alles das verschaffen können, was das Seelenheil erfodert; solang sein Heiland ihm jenes Wort noch widerholen wird: die Aernte ist zwar groß aber die Arbeiter sind wenig. Hier hat er kein anders Mittel als eine gute Zahl der Pfarrer, mit welchen er die Sorgen seines Hirtenamtes theilen möge. Eine jede oft von einer andern sehr entlegene Christengemeinde seines Bisthums sollte von ihm einen eigenen bekommen. Mithin wird es nicht nur nothwendig seyn ein Bischofthum in mehrere, sondern auch eine Pfarrey in mehrere Pfarreyen abzutheilen, und neue dergleichen zu stiften. Dafür brauchst du kein ferners Beweisthum nach dem was ich §. 125. gesagt habe. Und wende mir ja nicht ein, man lese in den Lebensbeschreibungen der ältesten Päbste, daß sie manchmal mehr Bischöfe als Priester geweiht hätten. Willst du derselbigen Bischöfe Meldung machen, so melde auch ihre Arbeiten. Diese heilige Bischöfe haben alle die geistlichen Dienste verrichtet, welche heutiges Tages ein Pfarrer thut. Uebrigens habe ich nichts einzuwenden, wenn es die, welchen es zusteht, für gut finden, daß gleichwie vor Zeiten fast in einem jeden Städtchen ein Bischof mit etlichen Priestern oder einem Diakonne saß, also auch wenigstens eine jede etwas nahmhaftere Stadt mit einem Bischofe besetzt werde, welcher, um neue sonderliche Kosten zu ersparen, anstatt eines Domkapitels eine mit ihm in der Seelsorge mitarbeitende Priesterschaft zur Seite habe; und wenn übrigens, was auch schon von den Aposteln veranstaltet worden ist, bey allen Kirchen Priester bestellet werden. Handl. der Ap. H. XIV. V. 22. Vielmehr werde ich frohlocken, wenn so viele verdienstvolle Pfarrer der größeren Städte mit der bischöflichen Würde bekleidet werden, welche sie leichter als mancher welsche oder griechische Bischof un-

unterhalten können. Ich werde über dem Glüke mancher Zukirche frohlocken, welche nachdem sie als Tochter von ihrer Mutterkirche und von Hirten durch so lange Zeit entfernt gewesen war, nunmehr zur größten Wohlfahrt der Seelen mit einen eigenen geschickten und eifrigen Pfarrer versehen wird. Ich werde frohlocken, wenn ich sehen werde, wie mancher Bischof zu einem Erzbischofe, mancher Erzbischof aber zu einem Primas oder gar Patriarchen erhoben wird. Großer Gott! welch eine Zierde für die Kirche! welche Vortheile für alle und jede Christgläubige! welch ein weites Feld der Belohnungen und zugleich neuer Ermunterungen für wohlverdiente Geistliche! welch ein Glück, wenn zu einem etwann folgenden allgemeinen Kirchenrathe ein jedes Reich, eine jede Völkerschaft wenigstens so viele Bischöfe, wie Welschland, absänden könnte! Aber welch eine Nachahmung Jesu Christi und seiner Apostel wäre das nicht auch, welche sich nichts so sehr als das Heil der Seelen zu Herzen genommen, und diesem alles Zeitliche ja ihr Leben selbst aufgeopfert haben. Woher alle zu solchen Anstalten nöthige Kosten zu nehmen, und wie die Landsfürsten hiezu berechtiget sind, habe ich schon oben angemerket § 125, 126, 127, u. s. w. Deine obige Einwendung heißt also nichts.

§. 228. Die Kirche hat auch von Zeit zur Zeit die heilsamste Verordnungen gemacht, welche die Nutzbarkeit des pfarrlichen Gottesdienstes einschärfen, die Gläubigen zu den pfarrlichen Pflichten verhalten, und alles, was darwieder läuft verbieten. So hat sie geboten I. daß jedermann nach Möglichkeit in seiner eigenen Pfarrkirchen das Wort Gottes hören soll. (*a*) II. Daß zur Zeit des pfarrlichen Unterrichtes in Kapellen noch sonst wo weder Messe noch Predigt gehalten werde (*b*) III daß

die

die Weiber nach der Geburt nur in der eigenen Pfarrkirche vorgesegnet werden (c) IV daß auch nur daselbst die österliche Kommunion verrichtet werden soll. (d) V. Daß jedermann, so viel es möglich ist, wenigstens an höhern Festtägen dem pfarrherrlichen Gottesdienste beywohnen soll. (e) Und VI überhaupt, daß niemand ohne vorheriger rechtmäßiger Gestattung in keiner fremden Pfarrey geistliche Handlungen verrichten (f) weder die Sakramente ausspenden soll. (g)

(a) Der trientische Kirchenrath Sess. XXIII. c. 1. de ref. Sess. XXIV. c. 1. 3. & 4. de ref.

(b) Eben dieses fließt aus dem trientischen Rathschluße. Das nämliche untersagt die Kirchenversammlung von Mecheln tit. 10. c. 5. Die von Herzogenbusch tit. 11. c. 3 und die von Antwerpen tit. 11. c. 8. wo auch der Vorwand des Ablasses, oder eines Bruderschaftfestes nicht angenommen wird. Sieh van Espen P. I. tit. 3. c. 11.

(c) Die II. erzbischöfliche Kirchenversammlung von Mecheln tit 3. c. 8. Das nämliche hat wider die Ordensgeistliche für die Pfarrer von Antwerpen die Kongregation der Kardinäle, welche den trientischen Kirchenrath zu erläutern haben, den 18. Winterm. 1662. gesprochen. Und dieses ist in der II. erzbischöflichen Kirchenversammlung von Kammerich auch festgesetzet worden. Sieh van Espen P. II. Sect. 1. tit. 2. c. 6.

(d) Die II. erzbischöfliche Kirchenversammlung von Mecheln tit. 7, c. 5. Die von Antwerpen tit. 7. c. 3. Die von Herzogenbusch tit. 7. c. 17. Der h. Karl. in seiner II. mayländischen Kirchenversammlung tit. 1. decr. 12. Und schon vor

vorher die Kirchenversammlung zu Avignon von J. 1337. can. 4. bey van Espen P. II. sect .1. tit. 3. c. 3.

(e) Es hat schon im J. 829. die parisische Kirchenversammlung can. 47. wider den Misbrauch der Haftkapellen Verordnungen herausgegeben. Wenn aber solche Kapellen noch so rechtmäßig gestattet werden, so versteht sich doch diese Ausnahme allemal dabey: daß sie die Pfarrkinder von der Besuchung ihrer eigenen Kirche nicht zu viel abhalten. Und der trientische Rathschluß sagt ja ausdrücklich: man soll das Volk ermahnen, daß es wenigstens an Sonntägen und Festen sich in seiner Pfarrkirche fleißig einfinde. Sieh auch die Kirchenversammlung von Namur vom J. 1639. tit. 3. c. 27. bey van Espen P. II. Sect. 1. tit. 5. c. 8. wo der gelehrte Mann anmerket, daß der 80. Can. Conc. Trull. die Strafe des Kirchenbannes auf einen Christen setzet, welcher drey Sonntäge nacheinander vom pfarrlichen Gottesdienste wegbleibt.

(f) Die Kirchenversammlung zu Namur vom Jahr 1639. tit. 3. c. 43. die 11. erzbischöfliche Kirchenversammlung von Kammerich tit. de Minister. Eccl. c. 9. Ueber welche Satzungen van Espen P. II. Sect. 1. tit. 5. c. 11. sagt: Wenn zur Ablesung der Stiftmessen und der Jahrstäge keine andere Priester zugelassen würden, als die den Pfarrern die Seelsorge führen helfen, so möchte die Kirche manche müßige Geistliche vom Halse kriegen.

(g) Schlag, was die Taufe betrift, bey van Espen nach P. II. Sect. 1. tit. 3. c. 3. Die Buße tit. 6. c. 6, wo er auch darthut, daß bis ins dreyzehnte Jahrhundert eine einem fremden Priester,

ster, ohne Gestattung des eigenen, gemachte Beicht und von ihm erhaltene Lossprechung ungiltig gewesen; und daß auch seitdem die Bettelgeistlichen die Vollmacht Beichte zu hören bekommen, die Bischöfe und die Kirchenversammlungen die Pflicht wenigstens einmal des Jahres seinem eigenen Pfarrer zu beichten jedermann einzuprägen noch lang fortgesetzet haben. Von der Ausspendung des h. Abendmahls tit. 4. c. 1, wo er auf die Clement. 1. verweiset. Was das Sakrament der Ehe betrift. tit. 12. c. 5. Und was des Pfarrers Sache bey der Firmung ist, tit. 3. c. 1.

§ 229. Wenn wir nun einerseits erwägen, daß das pfarrliche Amt von Gott eingesetzet, und andrerseits wie es durch Kirchengesetze sammt der mit ihm verknüpften geistlichen Gerichtsbarkeit bestättiget worden ist, so müßen wir anerkennen: daß die Pfarrer, obschon sie der Bischöfe Gehilfen in der Seelsorge, doch keine bloße Vertreter derselben sind. Daß sie sammt dem, daß der Bischof immer der unmittelbare Oberhirt auch ihrer Pfarrkinder bleibt, doch nicht etwann aus seinem willkührlich wiederruflichen Auftrage, sondern vielmehr, wie schon § 224 zu merken war, in Kraft einer ordentlichen geistlichen Gerichtsbarkeit die ihnen vertraute Heerde leiten, folglich als wahre untergeordnete Seelenhirten ihre eigene Amtsgewalt rechtmäßig ausüben. (a)

(a) Diese Worte hat unter andern die parisische Fakultät in denjenigen Rathschluß einfließen lassen, womit sie im J. 1654. sechs Sätze des P. Jakob Vernant verworfen hat. Bey Habert wie oben. Hieraus folget, daß der Bischof nicht befugt sey, einem Pfarrer, welcher seine

Schul

Schuldigkeit thut, den oder jenen Geistlichen zum Mitarbeiter aufzudringen; weder ihn, wenn er es verschuldet zu haben durch die ordentliche Wege des Rechtes nicht überwiesen wird, seiner Pfarrey zu entsetzen. Schlag bey van Espen nach Tract de recurs. ad Princ. c. 2. § 10. und bey Rautenstr. Inst. J. E. § 608.

§ 230. Die vornehmsten Gerechtsamen und Pflichten eines Pfarrers lassen sich auf folgende Stücke zusammenziehen. I. Ein Pfarrer hat das Recht seinen Pfarrkindern alle die Sakramente zu reichen, deren Ertheilung keine Bischofsweihe erfodert; und obschon man den Klostergeistlichen das Wort Gottes zu predigen, und das Sakrament der Buße (*a*) zu bedienen erlaubet hat, ist doch die Verwaltung des Sakraments der Taufe (*b*) des h. Abendmahls als Wegzehrung (*c*) der letzten Oelung (*d*) und der Ehe (*e*) den Pfarrern noch eigen geblieben.

(*a*) Es wird gleichwohl noch heutiges Tages in manchen Kirchensprengel auf die Pflicht seinen verordneten Pfarrer wenigstens einmal des Jahres zu beichten stark getrieben; jedoch ermahnen die Kirchenversammlungen, welche darauf halten, zugleich den Pfarrer, er soll sich nicht hart weigern, die gebetene Erlaubniß einem andern zu beichten zu ertheilen, sonst müßte sie der Bischof selbst nachtragen. So hat man auch von der Ordnung, daß die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche geschehen soll, viel nachgelassen; jedoch behält ein jeder Pfarrer das Recht jedermann hiezu zu ermahnen. Ferners hat er auch das Recht, dem oder jenem Beichtkinde, wenn er es für seine Seele nützlich befindet, die österliche Beichtzeit zu verlängern.

C. 12. de Poenit. & Remiss. Hier aber ist zu merken, daß wenn er andern die österliche Beicht zu hören erlaubet, dieses Recht mit eben dieser Erlaubniß an dieselben übergehe. Noch weniger könnte er jemanden wegen unterlassener österlichen Kommunion zur Rede stellen, welcher einem befugten Priester gebeichtet hätte, und daß er seinem Rathe folge, sich ausweise. Van Espen P. II. Sect. 1. tit. 4. c. 3. & tit. 6. c. 4.

(b) Darum haben sie das Recht einen Taufstein zu halten. Schlag bey Vicecomes nach de rit. bapt. L. I. c. 8.

(c) Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 13. de ref. bapt, Schlag bey Barbosa nach [illegible] off. Par. Part. 2. c. 20. n. 8. und bey van Espen P. II. Sect. 1. tit. 4. C. 4.

(d) Clement. 1. de. Privil. Der römische Katechismus II. Theil von dem Sakramente der letzten Oelung § 21.

(e) Sie haben nämlich das Recht 1. daß der Ehevertrag in ihrer Gegenwart geschlossen wird. 2. daß sie die sakramentalische Einsegnung vornehmen. 3. daß sie die Ehen, welche zu schließen sind, von der Kanzel verkündigen 4. Daß sie, wenn sich ein billiger Verdacht eines Hindernisses äussert, die Abschließung derselben auf eine Zeit aussetzen. Von dem allen, und andern dahin einschlagenden Dingen, werden wir in dem Hauptstücke von dem Sakramente der Ehe ein mehreres melden.

§ 231. II. Hat er auch auf alle die Verrichtungen ein Recht, welche sich mit seinem priesterlichen und pfarrlichen Amte verhalten, als: dem Volke die Feste, die Ablaße, die Fasttäge zu verkündigen

gen; die Asche, das Fleisch, das Brod zu weihen, einen Gottesacker zu halten und Todte zu begraben, (a) Weiber vorzusegnen ꝛc. Auch ist er berechtiget sich allen zuwidersetzen, welche in seinem Pfarrbezirke geistliche Handlungen verrichten, und in sein Recht eingreifen. (b)

(a) Von den Begräbnissen werden wir an seinem Orte reden.

(b) Sobald die Gränzen eines pfarrlichen Kirchensprengels richtig sind, kann man sie durch keine Verjährung schmälern. Schlag bey Barbosa nach de off. & pot Par. und bey Wiestner J. Eccl. tit. de Par. art. 2.

§. 232. III. Ein jeder Pfarrer ist verpflichtet alle die Handlungen, welche seinem Orden und Amte eigen sind, so viel es möglich ist, selbst zu verrichten (a). Mithin ist gar kein Zweifel, daß das göttliche Recht die Pfarrer bey ihren Pfarrkirchen zu wohnen verbinde. (b)

(a) Conc. Trid. sess V. c. 4. Hier gilt die Rechtsregel nicht reg. jur. 68. in 6. Was jemand selbst zu thun vermag, das vermag er auch durch andere zu thun. Denn sie geht so allgemein nicht, daß man sie auch auf solche Amtsverrichtungen ausdehnen sollte, für welche allemal besonders fähige Personen zu erwählen sind. C. 43. de off. jud. del. C. 12. eod in. 6.

(b) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de ref. Erinere dich auf das zurück, was ich oben § 200. gelehret habe, so spricht auch die Kirchenversamlung von Herzogenbusch tit. 17. c. 7. mit klaren Worten: Die Hirten sollen wissen, daß sie

sie das göttliche Recht bey ihren Schafen unausſetzlich verbleiben heiſſe. Und der Fagnanus ad cap. *Ex parte* de cler. non reſid. n. 21. merket an, daß unter den alten Lehrern keiner widerſprochen habe, die Seelenhirten ſeyen aus einem göttlichen Gebote zur Beiwohnung ſchuldig. Van Eſpen P. I. tit. 3. & ſequ.

§ 233. Vorzüglich aber ſind die Pfarrer IV. verpflichtet das Volk (*a*) ſelbſt zu unterrichten, (*b*) wie denn auch gemeiniglich der Unterricht des eigenen Hirten mehr fruchtet, als jener eines Fremdlings (*c*)

(*a*) Conc. Trid. Seſſ. V. C. 2. Seſſ. XXIV. C. 4. de ref. wo vorgeſchriben wird, daß der Pfarrer eines jeden Ortes an allen Gott geheiligten Tagen nicht nur Kinder, ſondern auch die Erwachſenen katechiſiren ſoll. Die Kirchenverſammlung zu Herzogenbuſch vom J. 1693 hat gar recht, da ſie tit. 2. c. 1. alle Prediger ermahnet, auch an den größten Feyertägen ihre Predigten ſo zu machen, daß ſie mehr einem Katechiſmus als einer Rede gleichkommen, und dem Volke faßlich ſeyn. Schlag nach bey van Eſpen P. I. tit. 3. c. 4. Auch verdienet der zu Wien 1777 nachgedruckte Serrai de claris catechiſtis nachgeleſen zu werden.

(*c*) Conc. Trid. Seſſ. XXIII. c. 1. & Seſſ. XXIV c. 4. de ref. Und ſo hat auch Innozenz XI. entſchieden, der Erzbiſof von Mecheln habe die Pfarrer zu Brüſſel zu verhalten, daß ſie durch ſich ſelbſt katechiſiren, nachdem ſie ganze 90. Jahre ſolches durch die Jeſuiten verrichtet hatten. van Eſpen wie oben c. 6. Er zeigt daſelbſt auch, daß die Clementin. *Dudum* de ſepult. ſo zu verſtehen ſey, daß der Biſchof den Ordensgeiſtlichen nur damals in einer Pfarr-

kirche

kirche zu predigen erlauben könne, da der Pfarrer entweder seine Pflicht vernachlässiget, oder ihr nicht gewachsen ist. Mithin daß es nicht genug sey, wenn die Bettelbrüder vom Bischofe die Vollmacht zu predigen überhaupt haben; sondern im Fall, da ein Pfarrer sie auf seine Kanzel nicht lassen will, muß der Bischof überdenselben Gründe erkennen und hernach etwann eine besondere Vollmacht ihnen für eine solche Pfarrkirche ertheilen. Aus dem, was oben von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Pfarrer gesagt worden ist, folget dieses ziemlich klar. Sogar der h. Thomas sagt II. 2. qu. 188. att. 4. ad 2. daß keine Ordensgeistliche als Prediger und Beichtvätter gestiftet werden können, weil das der Kirchenvorsteher Eigenthum ist; sondern nur als Helfer die eigens bestimmt sind, sich von den Seelsorgern zum Predigen und Beicht hören brauchen zu lassen. Man lese auch bey dem h. Bonaventura den Tract. Quare FF. Minores prædicent, wo er seine Ordensbrüder unter andern ermahnet, sie sollen die Rechte der Priesterschaft weder im Geistlichen noch im Zeitlichen nicht im mindesten verletzen. Darum sagt auch die köllnische Kirchenversammlung von J. 1536. Par. 4. c. 8. Nachdem sie nur als Mitgehilfen berufen worden sind, müßen sie den ordentlichen Kirchenvorstehern ferner nicht zur Last fallen. Das ist, sie müßen, wo diese etwas selbst verrichten wollen, ihnen nicht vorgreifen; weder Männer, welchen sie den Weinberg des Herrn bearbeiten helfen sollen, mit bissigen und ehrenrührischen Reden von der öffentlichen Kanzel beschimpfen; wie es einige aufgeblasene und ausge-

lassene Bettelbrüder machen, um die Ohren des Pöbels zu kützeln, und nicht Jesu Christo sondern sich selbst eine Ehre zu machen. Welches auch sogar von solchen Ordensgeistlichen zuverstehen ist, welche auf dem Beruf des Pfarrers, oder wer sonst das Recht dazu hat, an bestimmten Tagen des Jahres zu predigen pflegen, ohne einen neuen Beruf vonnöthen zu haben. Denn auch diese bleiben allemal nur Gehilfen, und können mit dergleichen Berufe weder Verjährung wider einen Kirchenvorsteher nicht streiten, welcher etwann selbst predigt, und sich, daß er auf solche Gehilfen nicht anstehe, erkläret. Alle dergleichen auf geistliche sowohl als weltliche Gesetze gegründete Gerechtsamen sind ausführlich bey van Espen zu lesen. Wie oben c. 7. und. 8.

(c) Erstens. sagt van Espen: Nachdem das Lehramt dem Hirten von Gott selbst und von seiner Kirche aufgetragen worden ist, so ist billig zu vertrauen, daß Gott seine Worte mit einem sonderlichen Segen begleiten werde.

Zweytens. Da das Volk den Hirten selbst fleißig predigen, lehren und arbeiten sieht, gewinnt es ihn um so mehr lieb, und schätzet ihn um so höher; wodurch es geschieht, daß es ihn nicht nur lieber und fleißiger, sondern auch mit mehr Frucht anhöret.

Drittens. Da der Seelsorger sein Pfarrvolk genauer kennet als ein andrer, sieht er auch besser ein, welche Sünden da

mehr

mehr herrschen, welche Tugenden we-niger in der Uibung sind. Mithin auch welche Lehren er seinen Pfarrkindern öfters und nützlicher einzuschärfen, und mittels welcher Anmuthungen und Grün-de er ihre Herzen zu bewegen, und zu lenken habe.

Viertens. Nachdem der Pfarrer seine ausgemessene Einkünfte, und zeitlichen Unterhalt hat, ohne erst auf der Pfarr-menge Freygebigkeit und guten Willen anzustehen, von welcher andre seine Mithelfer solchen erst gemeiniglich anhoffen müßen, so geschieht es, daß auch der Pfarrer mit mehr Ernste und Freyheit die unter dem Volke gangbare Fehler zu strafen das Herz hat; dahin-gegen Leute, welche zeitliche Wohl-thaten sich vom Pfarrvolke versprechen, oft dasjenige sagen müßen, wodurch es gewonnen, und dasjenige oft verschwei-gen, wodurch es beleidiget wird. wie o-ben C. 5. Darum ist auch kein Pfarrer gehal-ten, Bußprediger einzulassen, wenn sie sich mit der Gestattung der geistlichen und weltlichen Ob-rigkeit nicht ausweisen. Thun sie das, so bleibt gleichwohl er im Gewissen schuldig, auf sie ein achtsames Aug zu halten, daß sie nicht etwann Wege einschlagen, welche der Religion, dem Staate, und dem Seelenbeßten seiner Pfarr-menge minder gedeihlich wären; und ihn um die Früchte, die er bisher bey seiner Heerde geschaffet hat, bringen dörften. Er ist schuldig Acht zu geben, daß durch neue, falsche, und mit der Reinigkeit der Religion sich nicht rei-

mende Vorspieglungen keines Menschen Gewissen zum Schaden der Kirche, und des Staates nicht aufgerühret werde. Sollte was solches vorfallen, so ist es des Pfarrers fernere Pflicht der weltlichen und geistlichen Obrigkeit Nachricht davon zugeben.

§. 234. Wenn jedoch der Pfarrer alles, was im Gottesdienste und in der Ausspendung der Sakramente zu thun ist, allein zu verrichten nicht im Stande wäre, ist er V. verpflichtet, eine nöthige Zahl geistlicher Mitarbeiter sich aufzunehmen; (a) und er kann zu einer solchen Aufnehmung vom Bischofe gezwungen werden. (b)

(a) Conc. Trid. Sess. XXI. cap 4. de ref. Und überhaupt zu reden kann ein Pfarrer einem andern vom Bischofe geprüften und gutgeheißnen Priester seine Amtsgewalt auftragen. Der hochw. Rautenstr. wie oben §. 613. Der Erzbischof Dietrich zu Kölln hat auf seiner Kirchenversammlung vom J. 1423. folgendes Gebot und zwar unter der Strafe des Bannes kund machen lassen: Kein Pfarrer, Pfarrverweser, Schloßpfarrer soll sich nicht unterstehen, zu seinem Mitarbeiter in dem Bezirke der eignen, oder ihm auf immer vertrauten Pfarrey oder Kapelle je einen Bettelgeistlichen zu verordnen, anzustellen, und zu begewaltigen, solang er einen andern Priester haben kann: wobey jedoch kein Trug und Hinterlist unterlaufen muß. van Espen P. I. tit. 3. §. 8.

Nach-

(b) Nachdem der trientische Kirchenrath verordnet, daß die Pfarrer von den Bischöfen gezwungen werden können, sich Hilfspriester anzunehmen, so ist es klar, daß also die Aufnehmung solcher Priester in der Wahl der Pfarrer stehe; es müßte nur das Gegentheil aus einem guten Rechtsgrunde angenommen seyn. Es ist ferner klar, der Sinn des Kirchenrathes gehe dahin, daß die Hilfspriester in der nämlichen Pfarrey, wo sie die Seelsorge zu führen mithelfen sollen, zu wohnen haben; folglich daß die Absicht desselben nicht erreichet wird, wenn Pfarrer, welche hier der Kirchenrath gemeynet hat, nur um einer oder der andern Verrichtung willen ein Paar Bettelgeistliche herzurufen. Van Espen P. I. tit. 3. c. 2. Draußen auf einer Pfarrey wohnen geht auch mit der Pflicht des Klosterlebens nicht wohl zusammen. Darum müßen wir auch hier folgende insgemein giltige, und auf die Natur des klösterlichen Berufes gegründete Regel festsetzen. Einem Klostergeistlichen könne man außer einem Nothfalle, und zur Meidung eines größern Uibels, keine Pfarrey verleihen. Diese Regel hat für sich den 4 Kanon des chalzedonischen allgemeinen Kirchenrathes, den h. Pabsten Gregorius den großen L. IV. ep. 1. den h. Augustin ep. ad Eudox. und L. XIX. de civ. Dei c. 19. den h. Hieronymus de laud. vit. solit. ep. 1. den h. Thomas von Villanova Serm. 2. in Dom. 1. Quadr. wie alles das bey van Espen zu lesen ist. P. I. tit. 32. c. 1. und P. II. Sect. 3. tit. 1. c. 3. Daselbst beweißt er auch 1. aus der Caus. XVI. Can. 21 & 25. qu. 1. Es sey nicht möglich aus den alten Kirchengesetzen darzuthun, daß es Mönchen erlaubt gewesen wäre, Pfarreyen zu besitzen; indem die Kanones, auf welche man sich bewirft, fälschlich unter dem Namen eines h. Ambrosius, und eines Pabstes Bonifacius untergeschoben worden sind. 2. Daß, wenn man in den erstern acht Jahrhunderten Beyspiele von

mit Mönchen besetzten Pfarreyen liest, dieselben dergestalt zu Pfarrern gemacht worden sind, daß sie Mönche zu seyn aufgehöret haben. 3. Daß sogar auf den Nothfall, da Mönche auf Pfarreyen auszusetzen wären, die Kirche vorgesehen habe, man soll sie durch Dörfer und Flecke nicht einzel, sondern so aussetzen, daß sie noch so gewiß gemeinsam leben mögen, und des Trostes des Umgangs mit Gott und den klösterlichen Uibungen nicht ganz beraubt werden. In dem Tone hat der Pabst Innocenz III. den regulirten Chorherren geantwortet, als sie sich bey ihm in diesem Stücke angefraget hatten. Cap. Quod Dei timorem de stat. Monach.

§ 235. Ferner liegt es einem Pfarrer hauptsächlich VI ob, für die Armen und andre elende Personen väterlich zu sorgen (*a*) VII. für die ihm vertraute Heerde Gott zu opfern (*b*) und um nicht alles und jedes beschreiben zu müßen, (*c*) überhaupt jene Schafe nicht nur mit dem Worte, sondern auch mit frommen Beyspiele zu weiden (*d*).

(*a*) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de ref. oben §. 121.

(*b*) Conc. Trid. l. c. Wider einige kahle Ausflüchte hat die Versammlung der Kardinäle, welche die trientischen Rathschlüße zu erläutern haben, erkläret, daß ein jeder Pfarrer wenigstens an Gott geheiligten Tagen nicht nur Messe zu lesen schuldig sey; sondern auch sie für sein Volk so aufzuopfern, daß er kein Meßallmosen auf jemandens Meynung annehme. Schlag bey Fagnanus nach ad Cap. Fraternitatem n. 93. de sepult. und lies Benedikt XIV. Inst. Eccl. inst. 10. n. 4. und desselben Bulle Cum semper. Rautenstr. wie oben §. 615.

Um

(c) Um der h. h. Sakramente willen z. B. muß er schon ein heiliges Leben führen. Zur Verwaltung derselben muß er sich allemal mittels der Anrufung des göttlichen Beystandes vorbereiten. Er muß immer fertig seyn, sie sogar zur Pestzeit den Gläubigen zu reichen ꝛc. andre hirtliche Schuldigkeiten, und die Mittel solche zu erfüllen, gehören zur Pastoraltheologie.

(d) Conc. Trid. wie oben.

§. 236. Man muß von den pfarrlichen Rechten im strengsten Verstande das Stolrecht unterscheiden, oder das Recht auf gewisse Beyträge und Gebühren, welche auf Rechnung des Pfarrers, oder der Kirche die Pfarrkinder nach den Gesetzen abzureichen schuldig sind. (a)

(a) Ich habe schon oben §. 123. not. b. genugsam erkläret, daß solche Zahlungen billig und rechtmäßig geschehen. Ist etwas unrechtes daran, sagt der Herr von Riegger, so besteht es in dem, daß man sie allzustreng, unbarmherzig, und zur Unzeit eintreibt; welches um so mehr gefehlt ist, wenn der Pfarrer ohnehin sein genugsames Auskommen hat, wenn er neue Zahlungen erfindet, oder die alten erhöhet. Denn ich halte ganz ungezweifelt dafür, daß dieses Recht sich auf keine Weise ausdehnen lasse. P. III. §. 458. So habe ich auch §. 126. nicht verhalten, auf welche Weise man solchen da und dort etwann unterlaufenden Fehlern abhelfen könnte. Was hernach von Todtengefällen, von Zehenten, von freywilligen Opfern zu wissen vonnöthen ist, werde ich nicht unterlassen dort anzubringen, wo ich

von

von den Theilen der heutigen Kirchenverfassung handeln werde.

§ 237. Ohne meiner Erinnerung versteht es schon jedermann, daß zu einem Pfarrer **besondere Eigenschaften** erfordert werden. Gleichwohl kann ich hier die Kirchengesetze nicht umgehen, von welchen solche vorgeschrieben werden. I. Will die Kirche haben, daß ein jeder Pfarrer wenigstens **binnen zween Monaten seit dem Tage seines Antrittes in die Hände des Bischofs selbst, oder im Verhinderungsfalle in jene seines Generalvikars oder Officials das Bekänntniß des katholischen Glaubens öffentlich ablege.** (*a*) II. Daß er wenigstens binnen eines Jahres die Priesterweihe empfange. (*b*) III. Daß man niemanden als Pfarrer annehmen solle, der nicht vom Bischofe geprüfet und gut geheißen worden ist. (*c*) IV. Daß allemal der Würdigere vorgezogen, mithin eine Wettprüfung angestellet werden muß. (*d*).

(*a*) Conc. Trid. Sess. XI. c. 12. de ref. Nachdem der Kirchenrath sagt, daß wenn ein Pfarrer binnen zween Monaten seit dem Tage seines wirklichen Antrittes das öffentliche Glaubensbekenntniß nicht ableget, die pfarrlichen Einkünfte nicht für ihn laufen, und er mit dem Besitzrechte sich auf keine Weise schützen möge; so fließt daraus 1. Daß ein solcher das Glaubensbekenntniß abzulegen selbst ohne weiterer Ermahnung trachten solle, weil eine vom Rechte bestimmte Zeitfrist ihn dazu betreibt. 2. Daß, nachdem es klar ausgedrückt ist, daß wenn er binnen zween Monaten solches nicht thut, die

pfarr-

pfarrlichen Einkünfte nicht für ihn laufen, er also bey Nichterfüllung dieses Bedingnisses, ohne daß ein ferners Urtheil hiezu nöthig wäre, sogleich nach dem Verlaufe der zween Monate alles Rechtes auf die Pfarrey verlustiget wird. Ein anders wäre es, wenn auf die Unterlassung nur die Zurückstellung der etwan genossenen Pfarreinkünfte zur Strafe wäre gesetzt worden.

(*b*) Mithin muß auch einer, der zum Pfarrer ernannt wird, ein Alter haben, das ihn unter dem Jahre die Priesterweihe zu nehmen nicht verhindert. Cap. VII. §. *Inferiora* de Elect. C. 14 & 35. eod. in 6. Trid. Sess. XXIII. C. 12 & XXIV. C. 12. de ref.

(*c*) Cap. III. de Inst. Trid. Sess. VII. c. 13. de ref. Obschon nämlich nicht an einem jeden eine sonderliche Gelehrsamkeit verlanget wird, und die Schulgrüblereyen ein jeder entbehren kann, müßen doch alle und jede, welche man zu Seelsorgern bestellen will, in den Glaubenssachen, in den Kirchenbräuchen, in den hirtlichen Pflichten, und absonderlich in der ächten Sittenlehre wohl unterrichtet seyn. Hat einer diese Wissenschaft nicht, so wird er auch niemals ein guter Pfarrer genannt werden können; weil das Gute in der Vollkommenheit und Zusammenstimmung der Dinge besteht, die zu einem Zwecke nothwendig führen. Nun erzeuget aber die Wissenschaft gemeiniglich gute Sitten, und die Unwissenheit ist gemeiniglich die Mutter schlechter Sitten, wie wir oben §. 85. 199. und 201. gesehen haben.

(*d*) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18. & Sess. XXV. c. 9. de ref.

§. 238.

§ 238. Zum Beschluße muß ich errinnern I. daß, nachdem heutiges Tages nebst dem Gewissensgerichte auch ein äußerliches Zwanggericht in die Kirche eingeführet worden ist, wie wir davon bey Gelegenheit der Vollstreckungsmacht ausführlicher handeln werden, (*a*) die Pfarrer nur fürs Gewissensgericht ihre Gerichtsbarkeit haben, folglich keine auswendige Züchtigungen und Kirchenstrafen zu erkennen, weder solche nachsehen, keinen Streithandel entscheiden, niemanden der Verbindlichkeit der Kirchengebote entledigen, bey obwaltenden Ehehindernissen niemanden loszählen, weder von Rechts wegen jemanden von einem bekannten Gelübde etwas nachsehen können; wenn ihnen hiezu keine besondere Vollmacht nicht ertheilet worden ist. (*b*) II. Daß, nachdem ihnen ein gewisser Kirchensprengel ausgemessen ist, sie in fremden Pfarreyen ohne Wissen und Willen der eignen Hirten, oder ohne Vollmacht des Oberhirten keine pfarrliche Handlung verrichten dürfen. Und III. daß, nachdem sie in Hirtenamte dem Bischofe untergeordnet sind, sie die Macht nicht haben, von Sündenfällen loszusprechen, welche ihr Bischof sich vorbehalten hat. (*c*).

(*a*) Es haben zwar auch die äußere Gerichtsbarkeit, wie wir aus dem Cap. 3. de off. Jud. ord. c. 11. de Maj. & obed. und aus dem h. Thomas in Supplem. qu. 22. art. 1. abnehmen, die Pfarrer einst ausgeübet; und wahrscheinlich bey der nämlichen Gelegenheit, wie die Archidiakone und Landdechante (§. 209. & sequ.) sich auch der ordentlichen Richtergewalt angemasset. Allein seitdem die Generalvikarien und Officiale aufgekommen sind, haben jene wie diese den letztern

tern alle ihre äussere Gerichtsbarkeit abtreten müßen.

(b) Man muß auch dießfalls auf die Bräuche und Gewohnheiten eines jeden Bisthums Rücksicht nehmen.

(c) C. 2. 3. de Paroch. C. 12. de poenit. Cauſ. XIII Can. 1. qu. 1. Diſt. LXXI. can. 6.

Ende des dritten Theils.

C. I 7. (1)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eybel, Joseph Valentin,

Des Herrn Joseph Valentin Eybel kaiserl. königl. Regierungsrath, des Kirchenrechts ordentl. öffentlichen Lehrers auf der hohen Schule zu Wien in Oesterreich, der sämmtlichen Rechte Doktors, und in strengen Prüfungen aus dem Kirchenrechte auch bei der theologischen Fakultät kais. kön.
Bd.: 3

Frankfurt ; Leipzig 1779

J.can.u. 70-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11008754-7
VD18 90330978